Der

Landtag im Großherzogthum Heſſen

in

den Jahren 1832 und 1833

in

fortlaufend überſichtlicher Darſtellung.

Erſtes und zweites Heft.

Hiſtoriſche Einleitung. Eröffnung des Landtags. Die erſten Verhandlungen der zweiten Kammer.

Darmſtadt.
Druck und Verlag von Karl Wilhelm Leske.
1833.

C
310 H

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bei der Aufmerkſamkeit, welche das größere Publikum den Verhandlungen des eben verſammelten Landtags im Großherzogthum Heſſen zuwendet, wird es eine willkommene Erſcheinuug ſeyn, wenn ihm eine fortlaufende Ueberſicht derſelben gegeben wird, damit es ihrem Gang hinſichtlich der bedeutendſten Momente folgen kann. Aus dieſem Grund und weil die Anſchaffung der von den Kammern amtlich herausgegebenen Verhandlungen vorausſichtlich mit einer bedeutenden Ausgabe verbunden ſeyn wird, hat ſich die Verlagshandlung, angeregt durch vielfache Aufforderungen, entſchloſſen, eine ſolche fortlaufende Ueberſicht, redigirt von einem, bei dem größeren Publikum durch ſchriftſtelleriſche Arbeiten über Geſetzgebung und überhaupt den Rechtszuſtand des Großherzogthums bereits beglaubigten hieſigen Rechtsgelehrten, erſcheinen zu laſſen. Dieſe Schrift, welche im Ganzen, jedoch in gedrängterer Bearbeitung, den Zweck erfüllen ſoll, der in Bezug auf den letzten Badiſchen Landtag der Herausgabe des Badiſchen Landtagsblatts zu Grunde gelegt wurde, ſoll unter dem Titel erſcheinen:

Der Landtag im Großherzogthum Heſſen in den Jahren 1832 und 1833, in fortlaufend überſichtlicher Darſtellung.

Sie wird die wichtigſten Actenſtücke, und zwar nach Umſtänden in Beilagen, wörtlich mittheilen, aber dennoch wahrſcheinlich einen ſtarken Octavband nicht überſchreiten, der in Heften ausgegeben werden ſoll, damit ſo eine ſchnelle Mittheilung ſtattfinden kann. Rückblicke auf die früheren Landtagsverhandlungen ſollen die Gemeinnützigkeit erhöhen. Die Arbeit ſoll dem Geiſt des Wiſſenſchaftlichen nicht entfremdet bleiben und nach der Natur des Gegenſtandes die Reſultate der Landtage anderer deutſcher Staaten, ſowie die Stimmen inländiſcher und ausländiſcher Zeitblätter und Zeitſchriften beachten. Jeder Gegenſtand, der dem Geſammtvaterland angehört, ſoll vorzugsweiſe Berückſichtigung finden.

Einleitung.

§. 1.

Den Geſchichtſchreibern zu Folge entwickelten ſich die erſten Keime einer landſtändiſchen Verfaſſung in Heſſen zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, als Heinrich, das Kind von Brabant, der Stammvater des noch jetzt regierenden Hauſes der Fürſten von Heſſen, als Heinrich I. zur Herrſchaft über Heſſen, nunmehr getrennt von Thüringen *), berufen wurde.

So ſagt die Gerſtenbergeriſche Chronik von Thüringen und Heſſen: **)

Nu worin etzliche erbar Lute uß dem Lande zu Döringen, die wolden haben vor eyen Herrn des Marggraven ſoen zu Mißen genant Margrave Hinrich, der Lantgraven Ludwiges unde Kunig Hinrichs eynthalb ſweſter genant Jutta ſoen was. Etzliche uß beyden Landen alß uß Döringen, unde uß Heßen, die wulden es halten mit dem jungen Hertzogen uß Brabant der Landgraven Ludewigs ude ſemt Elyzabeth Tochter ſoen was unde was groß tzweydracht. Alß man das leßit in der Doringer Chroniken. Du beſchreib ſich das lant zu Heßen zuſammen eynen gemeynen Lanttag zu halten, dar quanen die Graven, die Rittere, die eddel Lute, die amptlude, die

---

*) Durch den kinderloſen Tod Heinrich Raspos (Schmidt: Geſchichte des Großherzogthums Heſſen. Band 1. Gieſſen 1818. S. 146.) Thüringen fiel vermöge früherer Anwartſchaft Kaiſers Friedrich II. und naher verwandſchaftlicher Anſprüche dem Markgrafen Heinrich von Meißen, genannt der Erlauchte, zu.

**) Schminke. Monimenta Hassiaca T. 2. Cascll. 1748. S. 409 — 410.

Kuchenbecker: Analecta Hassiaca, darin allerhand zur Heſſiſchen Hiſtorie, Jurisprudenz und Literatur behörige Urkunden, Abhandlungen und Nachrichten mitgetheilt werden. Collectio V. Marburg 1731. S. 171. 172.

obberſtin uß den ſteddin unde uß den gerichtin, unde wurden ſemptlichen und eyntrechtigk eynß, werß ſach, das Lantgraven Ludewiges unde ſent Elyzabeth tochter frauve Sophie Herzogynne zu Brabant eynen ſoen hette, der wer eyn rechter worer erbe unde eyn natürlich Herre des Landes unde verbunden ſich des zuſammen, das ſie daruffe bliben wulten. Deß ließen ſie briffe machen an Herzog Hinrich zu Brobant unde an frauwen Sophien ſyen eliche Gemahel, unde boten ſie mit fliße, werß ſache das ſie eynen ſoen hetten, das ſie denſelben en zu eyme Herrn ſenden wultin. — Alſus ſchribet Johann Nyteßel in ſiner Chroniken." *)

Winkelmann: Beſchreibung der Fürſtenthümer Heſſen und Hersfeld. Theil 6. Caſſel 1754 ſagt 283 „Die heſſiſche Ritterſchaft erzeigte ſich dieſer Meinung ſchnurſtraks entgegen, forterten und begehrten Frau Sophien mit ihrem dreijährigen Sohn Herzog Heinrichen aus Braband und hielten billiger ſeyn, daß Lantgraf Ludwigs Tochter Sohn ſeiner Schweſter Sohn vorgezogen wurde, wolten lieber bei dem ädlen Geſchlecht der heiligen Eliſabeth und ihres frommen Ehe-Herrn bleiben."

„Von dieſen, einem Heſſen ſo anſtändigen Trieben lediglich geleitet," erzählt Teuthorn Ausführliche Geſchichte der Heſſen. Band 4. 1773. S. 151. 152. „kamen die meiſten Landſtände dieſer Provinz zuſammen und erwählten gedachten Fürſten" (Heinrich das Kind) „zu ihrem Beherrſcher. Sie ſendeten aus ihren Mitteln eine anſehnliche Geſandtſchaft nach Brabant, um dem daſigen Hof ihr Verlangen zu erkennen zu geben."

*) „Nach dem alſo, wie zuvor angehört, Landtgraff Heinrich Römiſcher König ohne Leibserben abgegangen", ſagt Schäffer, genannt Dilich: Heſſiſche Chronica. Caſſel 1604. S. 164. 165. vnd nuhnmehr die manliche linie der Landtgrafen mit ihm erloſchen vnd abgangen, nam Marggraff Heinrich zu Meiſſen das Thüringerlandt vnter ſein gebiet, angeſehen, daß er wegen der Verwandtſchafft mit dem abgeſtorbenen Landtgraffen erbliche gerechtigkeit inwenden könndte vnd dann weiln er auch zuvor von Keyſer Friederico II. mit der Anwartung der beiden Lender auff den Fall belehnet worden, auch daß etliche ſtende deß Landes Thüringen ihn zum Herren albereit begehret vnd erfordert hetten. Die Heſſen vnd ſunſt viel auß der Ritterſchafft Thüringen weigerten ſich ihn anzunemen vnd begerten von Sophia Landtgraff Ludwigs Tachter nachgelaſſener Wittib Herzog Heinrichs in Brabandt, ihren jüngſten Sohn zu ihrem Fürſten." —

Der Drang der Umſtände und die Verhältniſſe übernahmen die Fortbildung.

„Die erſten, jedoch zweifelhaften*) Nachrichten über die heſſiſchen Landſtände“ ſagt Dieffenbach: Geſchichte

*) S. Schmidt: Geſch. des Großh. Heſſen. Band 2. Gieſſen 1819. S. 14. Note f, wo derſelbe in Bezug auf Gerſtenberger ſagt: „Die Sendung nach Brabant kann allerdings ſtatt gehabt haben; doch ſpricht die Chronika und altes Herkommen nur von trefflichen Botſchaften aus der Ritterſchaft. Den Landtag hat der Verfaſſer bloß aus ſeiner Vorſtellungsart in dieſe Zeiten verſetzt. Doch dient dieſe Stelle wenigſtens, um zu zeigen, was ſich derſelbe unter einem Landtag dachte“ u. ſ. w.

J. J. Moſer: Von der Teutſchen Reichsſtände Landen, deren Landſtänden, Unterthanen u. ſ. w. Frankfurt, und Leipzig, 1769, ſagt Buch 2. Capitel 3. „Von der Teutſchen Land-Stände Urſprung, auch, wo dermalen dergleichen anzutreffen ſeyen, oder nicht“; ſagt §. 3.: „Es iſt ein Unterſchied zu machen zwiſchen den Landen, welche in der Hauptſache ſich noch in eben dem Stande befinden, wie vor ſieben hundert bis tauſend Jahren, und denen, welche erſt nach und nach zuſammen gekommen und in ihren heutigen Umfang und Verfaſſung erwachſen ſind. Zu jenen gehören z. B. Böhmen, Mähren, Oeſterreich Steyermark, Cärnthen, Bayern u. ſ. w. Deren Land-Stände ſind ſchon in den älteſten Teutſchen Geſchichten und Urkunden der Hauptſache nach auf eben die Weiſe anzutreffen, wie ſie noch heutigen Tags vorhanden ſind. Doch ſind auch bei dieſen die Landſchaftliche Ausſchüſſe und deren Convente wohl überall erſt im 16. Jahrhundert aufgekommen. In der anderen Art von Landen aber ſind die Land-Stände bald früher, bald ſpäter, bald bei dieſer, bald bei jener Gelegenheit, fürnehmlich aber da entſtanden, wann die Landes-Herren gern anſehnliche Hülfen an Geld oder Leuten von ihren Ländern verlangt und erhalten haben. Und werden die meiſte ſolche Land-Stände ihren Urſprung höchſtens in dem 14., eher aber erſt in dem 15., 16. und 17. Jahrhundert zu ſuchen haben“ und fährt, indem er in den §§. 4 — 7. des Urſprungs der Land-Stände mehrerer deutſchen Länder gedenkt, im §. 8. fort: „Von Heſſen habe ich vermuthet, in Herrn Geh. Rath Eſtors Originibus Juris publici Hassiaci und opusculo de Comitiis et Ordinibus Hassiae von dem Urſprung, oder doch Alterthum derer Heſſiſchen Land-Stände etwas anzutreffen. Ich habe aber nichts dergleichen gefunden. Nur ſtehet vor ſeinen Electis Juris publici ein Kupfer, mit der Ueberſchrift: Landgrafius Hassiae Sec. XIII. cum ordinibus provincialibus.“ (Eſtor ſelbſt ſagt im Eingang dieſer letzteren Schrift: deſſen Vignette, mit der, von Moſer gedachten, Ueberſchrift, den Landgrafen ſitzend und von Rittern, Prälaten, Miniſterialen, Bürgern, Magiſtratsperſonen u. ſ. w. umgeben, daſtellt: „Dolendum, quod res Hassiacae vetustae in obscuro lateant, nec ea, quae tum ad

von Heſſen, mit beſonderer Berückſichtigung des Großherzogthums: Darmſtadt 1831. S. 126. 127. finden ſich ums

---

historiam, tum ad jus publicum spectant, quantum satis est, ex annalibus possint erui. Judicio de variis auctoribus hoc referendis allato. dicteria, quibus Hassia contemnitur, refutantur.“ („Es iſt zu beklagen, daß das Altheſſiſche im Dunkel liegt und das Hiſtoriſche, wie das Staatsrechtliche nicht hinreichend aus Geſchichtsbüchern erforſcht werden kann.“ u. ſ. w.)

Ueber den Urſprung der Landſtände in Deutſchland überhaupt vergl. außer Moſer a. a. O. noch:

B. G. Struv: Von dem Urſprung, Unterſchied und Gerechtſamen der Landſtände in Deutſchland, beſonders in Mecklenburg, mit Anmerkungen von C. J. (Jargow) Hamburg 1741.

Pütter: Beiträge. B. 1. S. 107.

Häberlin Handbuch des teutſchen Staatsrechts nach dem Syſtem des Herrn Geheimen Juſtizraths Pütter. Band 2. 1794. §. 197.

Derſelbe: Grundlinien einer Geſchichte der teutſchen Landſtände in Schlözers Staatsanzeigen Heft 67. Gött. 1792. S. 265 — 277.

Lang: Prüfung des vermeintlichen Alters der teutſchen Landſtände. Göttingen 1796.

A. L. Jakobi: Auflöſung einiger Zweifel über das Alter und Repräſentationsrecht teutſcher Landſtände. Hannover 1798.

Mayer: Teutſche Staatsconſtitution. Bd. 2. Hamburg 1800, welcher zwiſchen teutſchen Landſaſſiat-Staaten und teutſchen Patrimonial-Staaten unterſcheidet und indem er (S. 553. 554.) ſagt: „Dieſer reichsfreie und reichsſäſſige Grund-Herrn-Stand war es, welcher die teutſchen Landſaſſiat-Staaten bildete; und ſo fern dies ohne alle Revolution und von demſelben mit Beybehaltung ſeiner grundherrlichen Rechte geſchah, ſo iſt es auch höchſt wahrſcheinlich, daß er ſich unter die neu gebildete und zwiſchen eingeſchobene Landeshoheit des Fürſten und in das Landſaſſiat nicht anders, als mit Vorbehalt der Nationalfreiheit werde begeben haben: welche nun die aus einem ſolchen landtäglichen Berathſchlagungs- und Konſensrechte entſpringende Modalität in der Konſtitution des Landes und Organiſation der Hoheit mit ſich bringt,“ hinzufügt: „Eben daher verliert ſich in dieſen teutſchen Landſaſſiat-Staaten das Landtagen mit ſeinem Urſprung in das grauſte Alterthum. Der Einfluß der Landesverſammlungen in die Landesangelegenheiten findet ſich auch immer größer, je weiter man in dem Zeitalter hinaufſteigt.“

C. G. Weber: Diss. I. et II. de vera ordinum provincialium, tum in Germania generalim, tum speciatim in Bavariae ducatu, epocha recte constituenda. Lips. 1794.

J. S. C. Lotz: Staatswiſſenſchaftliche und juriſtiſche Nachrichten I. Jahrg. 1. Band. Hildburgh. 1799. Num. 27 — 30.

K. J. Hartmann: Ueber den Urſprung und das Verhältniß der Landſtände. Nürnb. 1805.

Jahr 1247 bei Gelegenheit der Annahme Heinrichs des Kindes von Brabant Sodann erſcheint eine Verſamm-

---

K. D. Hüllmann: Geſchichte des Urſprungs der Stände in Teutſchland. Th. 3. 1808. Abſch. 4.

S. Brendel: Die Geſchichte, das Weſen und der Werth der Nationalrepräſentation. Abth. I. Bamberg 1817. S. 41.

Zum Bach: Ideen über Recht, Staat, Staatsgewalt, u. ſ. w. Th. 2. Cöln 1817. S. 166 — 238.

Einige finden den Urſprung im zwölften Jahrhundert (Fiſcher, Geſchichte des Despotismus in Teutſchland. S. 135. ꝛc.), andere im dreizehnten (Weber a. a. O.), andere im fünfzehnten Jahrhundert. (Möſer: Patriotiſche Phantaſieen Th. 4. Nr. 51.)

Klüber: Oeffentliches Recht des teutſchen Bundes und der Bundesſtaaten. Dritte Auflage. Frankfurt a. M. 1831. ſagt §. 281. S. 369.: „Ueber den Urſprung der Landſtände läßt ſich mit hiſtoriſcher Treue im Allgemeinen wenig ſagen. Die Geſchichte der einzelnen Staaten muß die nähere Beſtimmung geben. Auch zeigen ſich meiſt Stadien in der formalen Ausbildung landſchaftlicher Verfaſſung."

„Die Stellung der verſchiedenen Claſſen der Landeseinſaſſen gegen den Landesherrn", ſagt Eichhorn: Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. Dritter Theil. Dritte Ausgabe. Göttingen 1822. §. 423, indem er in der Note bemerkt, daß wir über die Geſchichte der landſtändiſchen Verfaſſung in Deutſchland im Allgemeinen noch nichts Befriedigendes beſäßen, S. 209. 210. „war bisher ungleichartig und das politiſche Intereſſe einer jeden, wegen der Verſchiedenheit der Gerechtſame, die er über ſie hergebracht hatte, verſchieden geweſen. Es gab daher vor dieſem Zeitraum in der That gar keine innere (Gemeinde) Verbindung unter jenen Claſſen, ſondern ſie waren nur ein Ganzes, ſofern ſie, jede in verſchiedenem Umfang, der Gewalt einer Perſon unterworfen waren. Allmählig knüpften, ſeit dem 14ten Jahrhundert, verſchiedenartige Veranlaſſungen ein näheres Verhältniß unter ihnen und gewöhnten ſie, ſich als Genoſſen einer Landesgemeinde (gemeine Landſchaft) zu betrachten. Als ſolche erwarben ſie ſpäter hin Rechte, die ſie gemeinſchaftlich auszuüben und zu vertheidigen hatten; dadurch bildete ſich ein gemeinſchaftliches Intereſſe, für welches ſie als Corporation zu handeln fähig und berechtigt waren. Diejenigen Stände", fügt Eichhorn hinzu, „welche in einer ſolchen Vereinigung ſelbſtſtändig auftreten, bezeichnet der Ausdruck Landſtände."

Ueber Sachſen vergl.

Hausmann: Beiträge zur Kenntniß der churſächſiſchen Landtagsverhandlungen.

Weiſſe: Lehrbuch des königl. ſächſiſchen Staatsrechts. Bd. 1. §. 51.

Ueber Lüttich:

Heinrich: Teutſche Reichsgeſchichte VIII. 728.

Ueber Baiern:

J. N. G. Krenner: Anleitung zur Kenntniß der bai Landtage im Mittelalter. München 1805.

lung der Abgeordneten heſſiſcher Städte zu Marburg bei Errichtung des Sternerbundes*) 1372 und bei den Geldverlegenheiten des Landgrafen Hermann im Jahr 1375 und 1376 die ſogenannte gemeine Landſchaft (d. h. die Abgeordnete der Städte) zur Errichtung des Ungeltes.**)

Von Kreitmayr: Baieriſches Staatsrecht S. 416.
(Panzer): Verſuch über den Urſprung und den Umfang der landſtändiſchen Rechte in Baiern. 1798. 1799.
J. Rudhart: Geſchichte der Landſtände in Baiern. Heidelb. 1816. Zweite Auflage 1819. 2 Bände.
Ueber die Oberpfalz:
Eckher: Geſchichte der vormaligen Landſchaft in der Oberpfalz. Amberg und München 1802.
J. J. Oberberger: Von den Freiheiten und Privilegien des landſäſſigen Adels in der Oberpfalz. Ingolſtadt 1784.
J. H. Feſſmaier: Pragmatiſche Staatsgeſchichte der Oberpfalz. Band 1. München 1799. S. 270 — 291.
Ueber Wirtemberg und Baden:
Moſer a. a. O. S. 358. 373. 573. 1548.
Ueber Meklenburg:
Struv a. a. O.
A. A. W. v. Flotow: Ueber das Recht des Adels in Meklenburg und deſſen Verhältniß zu der Landeshoheit. Schwerin 1790.
Ueber das Fürſtenthum Lippe:
Moſer a. a. O. S. 474. 1492. und die bei Klüber a. a. O. S. 287. Note i. angeführten Deductionen.
Ueber Brandenburg:
Buchholz: Geſchichte der Mark Brandenburg Th. 6.
Ueber Schleſien:
(v. Klöber:) Von Schleſien vor und ſeit 1740. 1788. Th. 1. S. 227. 383. Th. 2. S. 288.

*) Dieffenbach a. a. O. S. 84.
Kuchenbecher lc. p. 204 — 206.

**) Dieffenbach a. a. O. S. 85. „Bei allen dieſen Ausbrüchen eines feindlich geſinnten Adels offenbarte ſich den Fürſten, wie viel ſie auf die Macht ihrer Städte und den Wohlſtand der Bürger rechnen konnten. Die Noth eröffnete ihnen zuerſt die wahren Hülfsquellen — wie denn 1375 zuerſt ein neues „Ungelt“ für mehrere Städte Heſſens feſtgeſetzt wurde.“

Rommel: Geſchichte von Heſſen Th. 2. Caſſel 1823. S. 178. „Da geſchah es mit Gunſt, Willen und Verhängniß der getreuen Städte, beſonders in Oberheſſen, daß Landgraf Herrmann zu Steuer ſeiner Schuld und der Landesnoth ein allgemeines Ungeld auf viele Erzeugniſſe des Landes (Waizen, Korn, Gerſte, Hafer u. ſ. w.) legte, während deſſen Dauer alle (außerordentliche) Bede und Steuer aufhören ſollte, ausgenommen bei gemeiner Landesnoth, beim Ankaufe von Schlöſſern zum Nutzen des Landes oder in Folge eines Schluſſes gemeiner Landſchaft.

Ludwig der Friedfertige verſammelte ebenfalls die Ritter und Städte als Schiedsrichter zwiſchen ihm und Caſſel*). Beſonders wichtig werden ſie aber in den Streitigkeiten zwiſchen den beiden Brüdern Ludwig III. und Heinrich III., wo ſie in den Jahren 1464, 1467 und 1470 die Einigkeit herzuſtellen ſuchten.**) In Niederheſſen kommen

---

Hierunter verſtand man zunächſt die Stellverteter derjenigen Städte, welche ſeit unvordenklichen Zeiten als Bewahrer ächten Eigenthums an der Spitze des platten Landes geſtanden und jetzt durch den Aufruf des Landgrafen, durch das Verdienſt außerordentlicher Leiſtungen den Grund zu einem beſonderen landſtändiſchen Verein, unabhängig von einer großen Theils aufrühreriſchen Ritterſchaft und einer privilegirten Geiſtlichkeit, legten." —

*) Rommel: a. a. O. S. 330.

**) „Die Heſſiſchen Stände", ſagt Teuthorn: Geſchichte v. Heſſen. Band 7. S. 404. „hatten — alle nur mögliche Mühe angewendet, einen Vergleich unter ihren Beherrſchern zu Stande zu bringen und erreichten endlich das Ziel ihrer Wünſche. Die eben gedachte Erneuerung des zu Homburg getroffenen Ganerbenvergleichs bahnt ihnen hiezu den Weg. Sie ſtellten ihren Beherrſchern den Nachtheil vor, den das Vaterland aus ihren unſeeligen Zwiſtigkeiten ſchon erhalten und noch zu erwarten habe, ſie zeigten, daß Heſſen bei dieſen Umſtänden in Gefahr ſtünde, ſeinen Feinden mit jedem Augenblick zum Raube zu dienen und daß dieſe in der Abſicht nichts ſo ſehnlich wünſchten, als dieſe Streitigkeiten verewigen zu können, damit ſie gedachte Provinz zu ihrem Vortheil zergliedern könnten. Dieſe Vorſtellungen waren zu einleuchtend, als daß ſie nicht den gehörigen Eindruck auf beide Fürſten machen ſollten" u. ſ. w.

Rommel: a. a. O. Th. 3. Caſſel 1827. S. 21. „Die Zeit der vorläufigen Landestheilung war verlaufen. Beide Landgrafen mit ihren Räthen, nun auch mit den landſtändiſchen Abgeordneten von Rittern und Städten, kamen unter Vermittelung des Herzogs Wilhelm von Sachſen, ihres Oheims, — und des Grafen Wilhelm von Homburg zu Hersfeld zuſammen, wo eine gleiche Landestheilung durch 8 Schiedsleute unter Mitwirkung der Landſtände verabredet — wurde." — „Hierdurch war der Friede wieder hergeſtellt und nach einem gemeinen Landtag am Spieß, wo zu den Schiedsleuten noch beiderſeitige Abgeordnete von Ritterſchaft und Städten hinzutraten, wurden alle noch übrige Irrungen durch ein ſchiedsrichterliches Erkenntniß derſelben beigelegt."

Die alte Reim-Chronik bei Kuchenbecker: Analecta Hassiaca Coll. V. p. 242 — 420. ſagt (p. 354.):

Volgends nicht lang nach dieſem Ziel
Entſtundt auch ein groſſer Unwill
Zwiſchen den beiden Landgrafen,
Man käm auch endlich zun Waffen,
Dann ob man viel taget am Spieß,
Zum Fried es ſich doch nicht lies,

ſie 1487 vor. Im Jahre 1498 werden zum erſten Male Prälaten auf dem Landtage genannt. Dazu zeigen ſich die Grafen Wittgenſtein, von Waldeck, von Solms, die Herren von Eppſtein als Vaſallen ebenfalls auf denſelben. Als endlich im ſechszehnten Jahrhundert die Bedürfniſſe der Fürſten wuchſen und Geldbewilligungen nöthig wurden, traten (z. B. 1514) die eigentlichen Landſtände als Prälaten, Ritterſchaft und Städte gemeiner Landſchaft zu Heſſen auf.“

Biß ſie verderbt ihr Land und Leut,
Darnach hat ſie der Schimpf gereut,
Ihrn Zorn und Unwille hin gethan
Und ſich wieder vertragen han.

ferner (p. 358.):

Wilhelm zu Sachſen der Herzog
Sich zwiſchen beide Brüder ſchlug
Daß er dem Unrath käm zuvor,
Weil er ihr Mutter Bruder war
Ein Tag er gen Hirſchleld beſtimmt,
Dahin man beiderſeits ankümbt,
Viel Grafen, Ritter, Edel, Knecht.

dann (p. 362.):

Als nun der Sommer herbey kam,
Der Handel bald ſein Anfang nahm,
Am Spieß gehalten ward manch Tag,
An dem man Unterhandlung pflag,
Die Ritterſchaft zu beyder Seit
Den Fried zu fordern war bereit,
Hielt, ſo viel müglich war, zurück
Die Herrn, und warnet für Unglück,
Dergegen aber andre warn,
Die hulfen ſchieben an dem Karn ꝛc.

endlich (p. 376. 377.)

Alß nun die Herrn und Brüder beyd
Einander gethan Schad und Leydt
Zum Schieben ſich verhetzen lan,
Und Landt auch Leuth verderbet han,
Und ſich erzeigt unbrüderlich,
Da thaten ſie bedenken ſich
Und kamen zu einem Vertrag,
Gut und treu Unterhandlung pflag
Die Landtſchaft und die Ritterſchaft
Daß der Fried möchte haben Krafft,
Die Herrn zuſammen kommen ſein
Haben dazu geordnet fein
Etlich vom Adel beyder Land,
Bey dem man Treu und Weißheit fand,
Die machten ein Vertrag und Scheidt
Zwiſchen den Herrn und Brüdern beydt.“

„Die älteſten rohen Landſtände" heißt es bei Beck: Das heſſiſche Staatsrecht. Zweites Buch. Erſtes und zweites Heft. Darmſtadt und Leipzig 1832. S. 9. „entſtanden und erhielten ihre weitere Ausbildung nicht auf Hof- und Gerichtstagen, ſondern in außerordentlichen Fällen und Nöthen des Landes, bei Erbſtreitigkeiten der Fürſten und ähnlichen Veranlaſſungen, wie wir dieß bei dem Regierungsantritt Heinrich I. gefunden und bei gleicher Veranlaſſung unter Philipp dem Großmüthigen wieder finden werden. Als der Widerſtand des Landadels unter dem Enkel Heinrich I. nur durch die Hülfe getreuer Städte gedämpft wurde, begannen zuerſt durch einſeitige Bündniſſe der Ritter und Städte landſtändige Körper, welche anfangs noch getrennt unter ſich und geſchieden von den Prälaten immer größeres Anſehen und Bedeutung erhielten, alsdann aber in Folge der Zeit in dem Maaße dem Landesfürſten ſich unterwarfen, als dieſer mächtiger und hierauf vom Reiche unabhängiger wurde." — „Als Landgraf Wilhelm II. im Jahr 1509 ſtarb", heißt es in der Beckſchen Schrift S. 42. weiter, „war Philipp der Großmüthige, ſein Sohn und Nachfolger, erſt fünf Jahre alt. Darum hatte ihm das väterliche Teſtament ſeinen Taufpathen, den Grafen Philipp zu Waldeck, ſo wie Philipp von Mansbach und Doctor Ruland zu Vormündern beſtimmt. Aber die Landſtände, weder die Anordnungen des väterlichen Teſtaments, noch die Vormundſchaft in der verwittweten Landgräfin und Mutter des jungen Fürſten, Anna von Meklenburg, erkennend, riſſen die Regierung einzig an ſich und ſetzten ein Landregiment aus dem Mittel des Adels, deſſen Haupt unter dem Titel eines Landhofmeiſters Ludwig von Boineberg war. Doch im Innern herrſchte fortwährend Unfriede und Zwietracht, welche Kurfürſt Friedrich und andere Herzoge zu Sachſen, die als Erbverbrüderte nach Caſſel geeilt waren, ſich vergeblich zu ſtillen bemühten, bis endlich nach deren nnd der ganzen bisherigen vormundſchaftlichen Regierung ſchnellen Entfernung die verwittwete Mutter und Landgräfin, mit Beirath eines Ausſchuſſes der Landſtände von Rittern, Prälaten und Städten, im Jahr 1515 ſich der vormundſchaftlichen Regierung bemächtigte.*)

---

*) Vergl, insb. Rommel a. a. O. Th. 3. Abth. I. Caſſel 1827. Buch 6. „Die Zeiten Philipps des Großmüthigen" 1509 — 1567. Erſtes Hauptſtück „Die Zeiten der

„Philipp der Großmüthige“, fährt Beck (mit Rommels-Worten) S. 47. fort, „der Mann von Geiſt und Kraft, der wahre Fürſt ſeines Landes, vernachläſſigte nie ſeine Stände, nie kam es ihm in den Sinn, ihre Rechte und Freiheiten zu verletzen oder zum kränken. Bei allen wichtigeren Ereigniſſen ſenes thatreichen Lebens berief er ſie zu ſich, mit ihrem Bedenken, Rath, Wiſſen und Willen gab er die meiſten ſeiner trefflichen Geſetze und Vorſchriften. Mit ihrer Zuſtimmung hatte der Landgraf die Reformation der Kirche vollbracht (1527)*). Ihres Raths und ihrer Mitwirkung bediente er ſich bei den Anordnungen gegen die Secte der Wiedertäufer. Ihrer Bürgſchaft vertraute er, für den Fall ſeines Todes, das theuer errungene

---

Minderjährigkett Philipps des Großmüthigen“ und deſſen Werk: Philipp der Großmüthige, Landgrafen von Heſſen Band 1. Gieſſen 1830. Erſtes Hauptſtück. „Die Zeiten der Minderjährigkeit Philipps des Großmüthigen“ (1509 — 1518). (Der Text beider Hauptſtücke iſt der gleiche.)

Moſer a. a. O. S. 678. 679. und Dieffenbach a. a. O. S. 128. 129.

„Es hatte“, ſagt Schäffer in ſeiner Chronik Th. 2. S. 272. „L. Wilhelm in ſeinem letzten Willen und Teſtament zu vormundern verordnet Philipſen den Eltern Grafen zu Waldek, Curten von Manßbach Rittern D. Rulandeu und andere. Dieß Teſtament zu eröffnen ward ein Landtag auff dem Spieß gehalten und haben etliche der Ritterſchafft und vornehmſten prälaten nicht deren bewilliget, ſondern andere erwehlet, — „Dieſe hat man die Regenten genannt. Vnnderdeſſen“ erzählt der Chronikſchreiber S. 276 — 277. weiter „hielt die Fürſt: wittib immer an, daß man ſie auch zur vormundſchaft ihres Sohnes laſſen wollte, brachte auch etliche vom Adel — — — uff ihre ſeite —. Dieſſelben verſchafften, daß erſtlich ein gemein Landtag gen Felsberg und darnach gen Treiſa beſchrieben darauff ſich die Fürſt: wittib der unbilligen entziehung der Vormundſchaft — beklaget und hiermit zuwegebracht, daß von Rittern und Landſchaft die Regenten entſetzt, der Fürſt: die Adminiſtration übergeben und Philipp Meiſenbug Marſchalk Herrmann Riedeſel Stadthalter zu Caſſel, Peter vou Treisbach, Stadthalter zu Marburg, H. Lewenſtein von Lewenſtein, Wilhelm von Dörnberg, Thiek Wolf Balthesar Schrautenbach und andere zu Hoffräthen verordnet.“

*) „Nach Endigung dieſer Synode“ (zu Marburg) „ſchritte unſer Landgraf zur Einführung der Reformation ſelbſten“ ſagt Teuthorn Band 8. S. 45. 46. „Er unternahm dieſe wichtige Sache nicht von ſich ſelbſten, ſondern er wurde dabei von ſeinen Bedienten, von der Ritterſchaft und Landſchaft muthig und mit dem größten Nachdruck unterſtützt.

Evangelium, alle neuen Anſtalten der Reformation, Kirchenkaſten, Spitäler, Schulen und adliche Stiften und ſeinen letzten Willen über die Regierung des Landes und Bevormundung ſeiner Kinder an." *)

§. 2.

Als nach dem Tode Philipps des Großmüthigen im Jahr 1567 deſſen vier Söhne das Land nach Masgabe des von ihm hinterlaſſenen Teäaments, welches von ihnen unterzeichnet und namentlich auch don den Ständen unterſiegelt worden war, unter ſich theilten **), wurde dem jüngſten, der als Landgraf Georg I. ***) Stifter des jetzigen Großherzoglichen Hauſes wurde, die Obergrafſchaft Katzenellenbogen †) mit der Hauptſtadr Darmſtadt zu Theil. Ungeachtet dieſer Theilung hielten vielfache Bande das Getrennte zuſammen ††) und dazu gehörten beſonders die gemeinſchaftlichen Landtage. „Noch in demſelben Jahr des Todes Philipps des Großmüthigen", fährt Beck S. 88. ꝛc. fort, „beſtätigten ſeine Söhne, die vier nun *regierenden* Brüder und Fürſten des Landes, auf

*) Das Teſtament Philipps des Großmüthigen iſt abgedruckt bei Beck a. a. O. S. 52. ꝛc.

**) Dieffenbach a. a. O. S. 146.
Beck a. a. O. S. 86.
Mallet: Hist. de Hesse. Par. 1772. Tom. III. p. 3.
Estor: Origines Juris publ. Hass. Edit. III. Francof. 1752. Cap. 3.
Wiegand: Kleine Heſſiſche Chronik Th. 2. Caſſel 1793. S. 2.
Teuthorn: Geſch. Th. 9. S. 52.

***) Dieffenbach a. a. O. S. 152 — 155.
Teuthorn a. a. O. S. 691 — 704.
Wiegand a. a. O. Th. 3. S. 2 — 77.
(Steiner) Georg der Erſte, eine hiſtoriſche Skizze. Darmſtadt 1826.

†) Dieſe Grafſchaft kam im Jahr 1480 durch Heirath an Heſſen.
Wenck: Heſſiſche Landesgeſchichte. Band 1. Darmſtadt und Gieſſ. 1783. S. 613.
Dieffenbach a. a. O. S. 113.
Wigand a. a. O. Th. 1. Caſſel 1792. S. 59.
und nahm Theil an der landſtändiſchen Verfaſſung von Heſſen.
Moſer a. a. O. S. 187.

††) Estor: l. c. Cap. IV. „De rebus, inter duos Regentes Hassiae Landgravios utriusque stirpis adhuc communibus."

einem am 26. Auguſt 1567 nach Caſſel zuſammenberufenen allerſeits Landtag des Niedern und Oberfürſtenthums Heſſen und der dazu gehörigen Grafſchaften, die Feſtſtellung dieſes wäterlichen Teſtamentes, ſtellten auf ausdrückliches Verlangen und Bitten ihrer Stände, dem Lande deßhalb einen förmlichen Revers aus, und ſchloſſen das Jahr darauf bei einem ferneren Zuſammentritt zu Ziegenhain zu größerer Befeſtigung und näherer Vollziehung des väterlichen Teſtamentes, gleichfalls mit Vorwiſſen und Zuſtimmung ihrer Stände, den von dieſen Ständen mitgenehmigten und geſiegelten Ziegenhainer Erb- und Brudervertrag, vom 28. Mai 1568*), worin die Theilung des Landes, wie von dem Vater bedingterweiſe ſchon geordnet, zwar beliebt, aber dieſe Theilung durch das Band der Eintracht und Einigkeit gemildert, und die Zuſage der Feſthaltung aller jener letzten Wünſche und Anordnungen Philipps des Großmüthigen, aller jener gemeinſamen Bande der Einigkeit unter den ſämmtlichen Landen der Fürſten zu Heſſen für ſich und ihre Nachkommen feierlichſt beſchworen, die Grundzüge einer gerechten und weiſen väterlichen Regierung allen Landen zu Heſſen neuerdings zugeſagt, und mannichfache für die Ruhe und das Wohl des Landes dienliche Vorſorgen getroffen wurden. Schutz bei Leib, Haab und Gut, durchgreifend, gleiches Recht für Jedermänniglich, zu dem Ende Bildung, Erhaltung und würdige Beſetzung gemeinſamer oberſter Gerichtshöfe**), Sorgen für Kirchen und Schulen und die Erhaltung der gereinigten evangeliſchen Lehre, Fürſorge für Armen- Wohlthätigkeits- und höhere Bildungsanſtalten, überhaupt aber Zuſage einer guten chriſtlichen friedſamen Regierung, das waren die ſchönen Grundlagen jenes auch jetzt noch unſerer vollen Beachtung werthen Brudervergleichs. Ueberdieß war es hier, wo die gegenſeitige Erb-

---

*) Dieffenbach a. a. O. S. 147.
Estor l. c. Cap. IV. §. 45. p. 120. Dieſer Erbvertrag iſt dort p. 122 — 152 abgedruckt (ſowie in dem Beckſchen Werk a. a. O. S. 92 — 114.)

**) Samt-Hofgericht und Samt-Reviſionsgericht.
Dieffenbach a. a. O. S. 157.
Estor: lc. Cap. IIII. §. 43. S. 57.
Ledderhoſe: Kleine Schriften Band 4. Eiſenach 1792. Abth. II. „Vom Samt-Hofgericht und Samt-Reviſions-Gericht in Heſſen.
Teuthorn Geſch. Band 9. S. 83 — 103.

folge der ſämmtlichen Fürſten zu Heſſen, und der Ausſchluß und Verzicht der Töchter im Hauſe dieſer Fürſten von aller Nach- und Erbfolge, mit Vorbehalt beſtimmter ſeltener Ausnahmen, und anderweite Vorſorge für Töchter und Wittwen, für alle künftige Zeiten eigentlich feſtgeſetzt, die Erbverbrüderung mit Sachſen, und die Mitwirkung der Ritter und Landſchaft bei Reichs- und Landesanlagen überhaupt, ja ſelbſt die Erhebung dieſer Anlagen durch jene Stände als altes Herkommen und unbeſtrittenes Recht des Landes beſtätigt und anerkannt wurde. Denn noch lebte auch in den Ständen des Landes der beßere vaterländiſche Geiſt, der durch Ehrfurcht von dem Göttlichen, Liebe zum deutſchen Vaterlande, Achtung und Feſthalten an hergrbrachten Rechten und Freiheiten, und unverbrüchlicher Liebe zum uralten Heimathlande und angeſtammten Fürſtenhauſe, unverkennbar ſich offenbarte. Noch waren die in jenen Zeiten mehrfach und namentlich in den Jahren 1567, 1569, 1572, 1576, 1583, 1586, 1594, 1598, 1603, zu Caſſel, Marburg und Traiſa gehaltenen allgemeinen *Landtage der Prälaten*, *Ritter* und Landſchaft des *ganzen* Landes zu Heſſen, nicht bloß Verwilligungstage der angeſonnenen Abgaben und Steuern, ſondern Bürgſchaften der Freiheiten und Rechte, und der Wohlfahrt des Landes. So namentlich jener erſte, bald nach dem Tode Philipps des Großmüthigen und noch in ſeinem Todesjahre gehaltene gemeine Landtag von 1567, worauf außer der Beſtätigung des väterlichen Teſtamentes, die unter Philipp zuerſt aufgekommene, und nur auf beſtimmte, vorübergehende Zeit verwilligte Trankſteuer auf weiteres Anſuchen und Nachweiß deren Bedürfniſſes und die Zuſage beſtimmten Ausweiſes gewiſſenhafter Verwendung, nach den Kräften des Landes weiter verwilligt, zugleich aber bedungen und nun immer mehr üblich wurde, daß dieſe Steuer von vier gemeinſamen Ober-Einnehmern, gewählt zur Hälfte von den Ständen, zur Hälfte von den Fürſten des Landes, erhoben und verrechnet, und von dieſen Rechnern den Landſtänden beſtimmte und gewiſſenhafte Rechenſchaft gegeben wurde *); oder der Landtag zu Marburg von 1569, worauf die vier Brüder und neuen Fürſten des Landes, deſſen Ständen die alten wohlhergebrach-

*) Ledderhoſe: Kl. Schr. Th. 1. Marburg 1787. Abth. I. „Von der landſchaftlichen Verfaſſung der Heſſen-Caſſeliſchen Lande. §. 22 — 25.

ten Rechte und Feiheiten ausdrücklich beſtätigten; oder der wahrhaft berühmt gewordene, und in den ſpäteren Land-tags-Receſen ſo oft angezogene Landtag zu Traiſa von 1576 *), überaus wichtig durch die höchſt einfache und für die damaligen Zeiten und Verhältniſſe überaus treffliche und zweckmäßige Grundſätze einer allgemeinen, alle Theile des Vermögens, der Baarſchaften und Capitalien umfaſſenden Selbſtſchatzung und Beſteuerung aller Stände und Claſſen der Heſſen, zum Zwecke der damals immer mehr ſich erneuernden Reichs- und Türkenſteuer, während auf den Landtagen zu Marburg von 1598, die Theilnahme der Stände an der Geſetzgebung des Landes, ſelbſt in wichtigen und minderwichtigeren privatrechtlichen Dingen, wie die Erbfolge des Adels in ſeine Stammgüter oder die beabſichtigte „Reformation der im Schwange gehenden privatrechtlichen Gewohnheiten“, oder die Abfaſſung eines allgemeinen Landrechtes der Heſſen **), von dieſen Ständen als alt hergebrachtes Recht und Befugniß ausdrücklich ſich vorbehalten; oder auf andern Tagen, wie namentlich dem zu Traiſa vom 6. Juni 1586, gegen ungeſetzliche und mangelhafte Convocation des Landtages ſich verwahrt wurde.“

§. 3.

Indeſſen kamen ſchon unter den Enkeln Philipps des Großmüthigen dieſe allgemeinen Landtage in Abnahme und hörten endlich, in Folge der Zerwürfniſſe zwiſchen den beiden noch übrigen Linien Caſſel und Darmſtadt gänzlich auf ***). Eine weitere unſelige Folge dieſer Zerwürfniſſe der beiden Brüderhäuſer“ berichtet Beck S. 132. 133. „war, daß eben dadurch, ohne den Willen des Landes, ja gegen die lauten und vielfach wiederholten Verwahrungen der nun immer mehr ſich gebildeten Partikularlandtage von Caſſel nnd Darmſtadt die allgemeinen

---

*) Dieffenbach a. a. O. S. 148.

**) Bopp: Mitth. ans dem Mater. der Geſetzgeb. und Rechtspfl. des Großherz. Heſſen. Bd. 2. Darmſtadt 1830. S. 9. Kopp, Ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfaſſung der Geiſtlichen und Civilgerichte in den Fürſtlich Heſſen-Caſſeliſchen Landen. Erſter Th. Caſſel 1769. S. 85.

***) Wenn Büſching in ſeiner Erdbeſchreibung S. 1098. ſagt: „Die allgemeinen Landtage jeder der beiden Heſſiſchen Landſchaften ſind ſehr ſelten“, ſo hätte er richtiger geſprochen, wenn er geäußert hätte, daß ihre Abhaltung ganz aufgehört habe.

Landtage allmählig in Abnahme kamen. — Oft baten die Stände dringend und nachdrücklich um Friede und Eintracht und Wiedervereinigung der Fürſten und Stände des Landes. So namentlich die Stände Landgraf Morizen zu Caſſel im Jahr 1609 auf dem Landtage zu Traiſa und die Stände Ludwigs V. von Darmſtadt*) im Jahr 1610 und 1613 auf den Landtagen**) zu Grünberg und Gieſſen."

---

*) des Sohns und Nachfolgers Georg I.
Dieffenbach a. a. O. S. 155 — 162.
Teuthorn: Geſch. Bd. 9. S. 720 — 729. 791 — 826.
Er ſtarb im Jahr 1626. In ſeinem Teſtament vom 6. October 1625 heißt es unter andern: „wie dann auch der regierende Landesfürſt ſchuldig ſein ſoll, einem jedern ſeiner Gebrüder die Hälffte der vorgeordeneten Anzahl an guhten Pferden zu Anfangk zuwegen zu bringen; allermaßen wir ſolches mit vnſeren Ritter- und Landſchafft-Deputirten dabevor gnedig vnderſchiedlich communiciret, ihr Bedanken darüber erſordert vnd deſſen alles Beliebniß bei ihnen angehöret" und weiter: „Wie wir nicht zugeben oder geſchehen laſſen können, daß vf denen gemeinen Landtägen, ſo in unſerm Fürſtenthumb zu halten, durch Unſern Vettern, Langraf Morizen, oder ſeine Leuthe das Direktorium geführt werden ſolle, daß ſoll vnſer Sohn und ſeine Räthe daruff beharren, kein Widriges zugeben oder in ſeinen Landen einen Andern das Directorium geſtatten. Und da es wiedrumb zu gemeinen Landtägen käme, ſoll vnſer Sohn und Erbe Vnſern Vettern Landgrafen Morizen und den ſeinigen des Directorii halben keinen Verzugk darauf geſtatten, ſondern allen Fleiß ankehren, daß es ſowohl mit den Landtägen wechſelsweiſe und ein Landtäg umb den andern, alß auch in yedes fürſtlichen Theils Landſchaft mit dem Directorio gehalten und alternirt werde", ferner: „wollen wir zu rechten — — Executoren dieſes unſers letzten — Willens geſetzt und verordnet haben beneben vnſern beiden Herrn Gebrüdern auch — Prälaten, Rittern und Landſchaft vnſers Fürſtenthums."

**) Der letzte Ausſchuß-Landtag, der unter Ludwig V. gehalten wurde, war im Jahr 1625 nach Marburg zuſammenberufen worden, da dieſe Stadt damals mit ganz Oberheſſen vermöge des Endurtheils des Reichshofraths vom 1. April 1523 (Teuthorn: Geſchichte Band 9. S. 358. 468.) dem Hauſe Heſſen-Darmſtadt angehörte, daher in demſelben Jahr die Univerſität von Gieſſen nach dieſer Stadt verlegt wurde.

S. Dieffenbach a. a. O. S. 160.

Die compendiöſen Actenſtücke zur Beurkundung der Thätigkeit dieſes Landtags dürften beiſpielsweiſe mitzutheilen ſein:

„Auf gnedigen Befehl des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Ludwigs, Landgrafen zu Heſſen, Grafen zu Cazenelnbogen, Diez, Zigenhain und Nidda ꝛc. ſeynd in

die Ascensionis Domini etc. den 26. Maj. diſes 1625. Jahrs, Morgens gegen ſechs Uhr, in dem Saal des neuen Baus auf dem Schloß zu Marburg, auf vorausgangene Ausſchreiben, erſchienen und zuſammenkommen: Erſtlich vom Prälaten-Stand, Friderich von Hörde, der Balleü Heſſen Land-Commenthur, Helfricus Ulricus Hunnius, D. und Academiae Marpurgensis Pro-Rector, Joh. Winckelmann, der H. Schrifft Doctor, Carl Claur und Melchior von Lehrbach: Wegen der Erb-Aemter, Georg der älter Riedeſel zu Eiſenbach, Hans Georg Schenck von Schweinsberg: Von der Ritterſchafft, Hans Georg der Aelter von Thyhe, Caſpar von Breidenſtein, Wilhelm Schäzel, Rudolf Magnus von Rabenau, Joſt Burckhard Rau von Holzhauſen: Aus den Stätten, Marpurg, Darmſtatt, Gieſſen, Frankenberg, Alsfeld, Grünberg, die deputirte Raths-Freunde.

Diſen ward durch D. Theodorum Reincking, Vice-Cancellarium zu Marburg, in Beyſeyn N. von Bellersheim, Präſidenten daſelbſt, D. Johann Faber, Vice-Canzlars zu Darmſtatt, und Friderich Liſten, Geheimden Raths daſelbſt, kürzlich ihrer gehorſamen Erſcheinung wegen, im Namen und an ſtatt vor-hochgedachten Lands-Fürſten vorgehalten, daß ſelbige Ihrer Fürſtl. Gn. zu dancknehmigem Gefallen gereichte, und es mit Landes-Väterlichen Gnaden gegen ſie zu erkennen wohl gewillt ſeye: Und weil Se. Fürſtl. Gn. von etlichen Deroſelben hochangelegenen Puncten, dem ganzen Land zum Beſten, mit ihnen zu communiciren, und gern Ihr Gutachten darüber vernehmen wollten; ſo ſollten dieſelbige, weil ſie um beſſerer Gewißheit willen zu Papier geſezt wären, ihnen vorgeleſen werden, mit dem gnädigen Begehren, ſolche in reiffliche Berathſchlagung mit einander zu ziehen, und ihre Gemüths-Meynung Sr. Fürſtl. Gn. darüber zu eröffnen, Niemands aber davon ſchrifft- oder mündlich, heimlich oder öffentlich, etwas zu communiciren, ſondern alles in der Enge bey ſich zu behalten.

Hierauf hat Secretarius Wageſſer die in die Feder gebrachte Proposition verſtändlich abgeleſen, und Georg Riedeſel der Aelter zu Eyſenbach, im Namen der ſämtlichen anweſenden Prälaten, Ritter- und Landſchafft, ihrem gnädigen Lands-Fürſten und Herrn vor die aus Lands-Väterlicher Sorgfalt herrührende Communication unterthänigen Danck geſagt, und, dem Herkommen nach, die abgeleſene Proposition zu berathſchlagen, und, ihre unvorgreifliche Gemüths-Meinung darüber unterthänig zu eröffnen, ſich erklärt; zu deſſen Beförderung dann denen Prälaten und Ritterſchafft eine, denen von den Stätten aber die andere Abſchrifft zugeſtellt und eingeantwortet worden.

Folgenden Freytag, den 27ſten Maji. haben Prälaten, Ritter- und Landſchafft den Fürſtlichen Herrn Commissariis angezeigt: Sie hätten Sich zuſammengethan, und über die von Unſerm gnädigen Fürſten und Herrn ihnen proponirte Puncten Deliberation gepflogen, und Ihre unterthänige Gedancken darunter zu Papier gebracht, welches Sie beyliegend sub Lit. A. überreichet, und gebeten, Se. Fürſtl. Gn. es zu Gnaden annehmen, und Ihrer ſamentlich gnädiger Landes-Fürſt und Herr verbleiben wolle.

§. 4.

Schon im zweiten Jahre der Regierung des Landgrafen Georg des II. von Heſſen-Darmſtadt *) unterm 24.

Die Fürſtliche Deputirte nahmen Abtritt, durchlaſen Ihr Scriptum, und gaben Ihnen ex Mandato Illustrissimi Principis zur Antwort: Daß Se. Fürſtl. Gn. Ihre abgefaßte Meinung über beſchehene Propoſition in Gnaden und allem Guten vermerckten; wollten ſolche in Acht nehmen, und verblieben Ihnen ſamt und ſonders mit Landes-Fürſtlichen Gnaden zugethan:

Womit dieſes Negotium beſchloſſen worden."

Ueber den Ausſchuß-Landtag von 1528:

„Zu wiſſen: Als der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürſt und Herr, Herr Georg, Landgraf zu Heſſen, Graf zu Cazenelnbogen, Diez, Ziegenhayn und Nidda ꝛc. Unſer gnädiger Fürſt und Herr, Sr. Fürſtl. Gn. getreue Prälaten, Ritter- und Landſchafft, auf den 17den noch währenden Monaths Februarii anhero gen Marburg zu einem particular-Land- und Communications-Tag gnädig beſchrieben und erfordert, Dieſelbe auch unterthänigen Gehorſams ſich eingeſtellt, und die Fürſtliche Proposition angehöret, daß darauf nachfolgende Conclusa einhellig gefaßt worden ꝛc.

Urkundlich haben dieſe Verabſchiedung von wegen der ſämtlichen hieher gen Marburg verlangten Prälaten, Ritter- und Landſchafft, Georg Daniel von Habel, wegen des Herrn Land-Commenthurs, Volprecht Riedeſel zu Eiſenbach, Erb-Marſchall, Carl Claur, Ober-Vorſteher der hohen Hoſpitalien, Melchior von Lehrbach, Ober-Vorſteher der adelichen Stiffter, M. Henr. Tonsor, Pro-Rector, und Herrmann Vultejus wegen der Univerſität, Georg Riedeſel, Hof-Marſchall, Heinrich Schenck zu Schweinsberg, Georg Bernhard von Harttingshauſen, Ober-Forſt- und Jäger-Meiſter, Hans Georg von Trohe, Jobſt Burckhard Rau von und zu Holzhauſen, Johann Winter von Nordecken zur Rabenau, Wolf Henrich von Breydenbach, Heinrich Wilhelm von Hatzfeld, Raab Schönberg, Graugrebe von und zu Godelsheim, Michael Stoß, Burgermeiſter zu Marburg, Johannes Reuß, Burgermeiſter zu Darmſtatt, Johannes Gerlacus, Burgermeiſter zu Gieſſen, Henrich Belhardt, Raths-Verwandter zu St. Goar, Balthaſar Stamm, Burgermeiſter zu Alßfeld, Chriſtian Arnold, Burgermeiſter zu Franckenberg, Johann Eberhard Stoer, Burgermeiſter zu Kirchhain, Jacob Gebhard, Burgermeiſter zu Grünberg, und Antonius Schreiber, Burgermeiſter zu Wetter, mit eigenen Händen unterſchrieben, und ihre Pittſchafften hierunter gedruckt. So geben und geſchehen zu Marburg, am 20. Febr. Anno Chriſti 1628.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Georg Daniel von Habel, Haus-Comthur, T. O.	Volprecht Riedeſel, zu Eiſenbach.	Carl Claur."

Moſer a. a. O. S. 1455 — 1458.

*) Dieffenbach a. a. O. S. 162 — 168.
Beck a. a. O. S. 194 — 198.
Teuthorn: Geſch. Bd. 10. S. 141 277. 540 — 574.

September 1627 wurde unter dem Namen „Haupt-Accord“ *) jener Friedens- und Einigkeitsvertrag mit dem Bruderhauſe Heſſen-Caſſel, die Marburger Succeſſion betreffend, abgeſchloſſen, der Gegenſtand aller Wünſche, Hoffnungen und Anregungen von Seiten der Heſſiſchen Stände. Es wurde darin die Fortdauer jener, von Philipp dem Großmüthigen gewollten und deſſen Ständen bedungenen Verknüpfungen und namentlich der gemeinen Landtage **) beſchloſſen, die alternirende Abhaltung derſelben, ſowie die Zulaſſung beſonderer Particular-Communicationstage im einzelnen Land beſtimmt. Auch wurde im Jahr 1628 ein gemeiner Landtag zu Caſſel abgehalten ***); allein leider war dieſer auch der letzte †), obwohl auf demſelben der Vertrag von den Fürſten und den Ständen (ſpäter vom ganzen Lande) beſchworen, zu einem Grundgeſetz der beiden Lande erhoben und auf lange Zeit, beſonders von den Ständen als ein heiliges Band und als die Bürgſchaft des Wohls und Friedens angeſehen wurde.

Nachdem die beiden Lande die unſeligen Folgen des bald erneuerten Zwiſtes der beiden Häuſer und alle Gräuel und Schrecken des dreißigjährigen Krieges erduldet hatten, kam endlich der Vergleich vom 14. April 1648 ††) zu

---

Wagner: Statiſtiſch-topographiſch-hiſtoriſche Beſchreibung des Großherzogthums Heſſen. Band 4. Darmſtadt 1831. S. 31 — 33.

Wigand a. a. O. Th. 3. S. 32 — 77.

*) Mallet. Tom. III. p. 148.

Teuthorn a. a. O. S. 18.

Dieſer Vertrag iſt abgedruckt bei Beck a. a. O. S. 157 — 193.

**) Die der Theilung Heſſens unter die Söhne Philipps des Großmüthigen folgenden gemeinen Landtage wurden gehalten 1572 und 1576 in Traiſa, 1583 in Marburg, 1586, 1594 in Traiſa, 1598, 1599 in Marburg, 1603, 1609 in Traiſa, 1628 in Caſſel.

Ledderhoſe a. a. O. §. 29. S. 67.

***) Hartmann Historia Hassiaca P. 2. p. 403.

Beck a. a. O. S. 154.

†) Ledderhoſe a. a. O. S. 67.

Beck a. a. O. S. 154.

††) Mallet Tom. IV. p. 99.

Beck S. 155.

Teuthorn a. a. O. S. 471.

Der neueſte Abdruck dieſes, durch den Weſtphäliſchen Frieden reichsgrundgeſetzlich beſtätigten Vertrags

S. Schmauss: Corpus jnr. publ. p. 839. v. Lindelof: Deutſche Reichsgeſchichte. Gieſſen 1827. S. 221.

Stande. In dieſem Vertrag, deſſen Eingang dahin lautet: „Zue wiſſen, nachdem in beyden Fürſtlichen Häußern Heſſen-Caſſel und Heſſen-Darmſtadt, in Sachen der Succeſſion in dem Oberfürſtenthumb Heſſen vnd andere Irrungen brtreffendt eine Zeit lang her ſchwere Streitigkeiten ſich ereignet, alß daß es endtlichen gar zum öffentlichen Kriege ausgeſchlagen, dadurch nicht allein Landt und Leuthe auf das allereuſſerſte verderbet, ſondern auch noch großes Unheil vndt gentzlicher Untergang vor Augen geſtanden, welche abzuwenden vnd hochgedachte Fürſtliche Häuſſer wiedrumb zur Ruhe, Friede vndt Einigkeit zuebringen, ncht allein zue Münſter vndt Osnabrüg bei denen General-Friedens-Tractaten, ſondern auch alhier zue verſchiedenen Zeitten vnd Mahlen Handlung geflogen vndt darauf — dieſer Kriegsſpalt vndt Streit allerdings durch einen gründlichen beſtendigen Friedensſchluß genzlichen verglichen vndt aufgehoben" heißt es unter andern: „Was aber im Fürſtenthumb Heſſen vor Tagfahrten vff gemeinen Landtägen angeſtellet worden, da iſt abgeredet, weil die gemeine Landtäge, *welche in Krafft dieſes Vergleichs wiederumb in Gang gebracht*, auch deswegen jedesmahl und wan ein gemeiner Landtag zue halten für nöthig befunden wird, zwiſchen beiden regierenden Fürſten Abrede getroffen werden ſolle, je wechſelsweiß im Ober- und Niederfürſtenthumb angeſtellet und gehalten werden ſollen, daß der regierende Fürſt, in deſſen Land und Territorio der Landtag gehalten wird, die Praecedenz und Direction haben und behalten."

Georg II. verſammelte während ſeiner langen (fünf und dreißigjährigen) Regierung öfters die Stände zu Partikularlandtagen, „deren er — 45, alſo in manchem Jahre ſogar mehrere ſolcher Landtage hielt, wie gerade der Drang der Zeiten und die Noth des Landes in jenen unglücklichen Zeiten, wo der Anforderungen an Contributionen, Kriegsrüſtungen, Negotionen u. ſ. w. aller Art kein Ende war, ſolche Einverſtändniſſe zwiſchen Fürſt und Volk und gegenſeitige Hülfen, zum Wohl des Landes und Abwendung noch größeren Uebels oft unerwartet forderte. Das Ungewöhnliche der Zeiten forderte außerordentliche Maßregeln, die ſich mehrenden Landesſchulden größere Fürſorge

---

findet ſich bei Beck a. a. O. S. 178 — 193. (Iſt auch bei Estor: Orig. jur. publ. Hass. S. 155 — 174. abgedruckt.)

für die Beruhigung der Gläubiger und des Landescredits. Allem dem ſchenkte der Landgraf ſeine ſtete Aufmerkſamkeit und wahrhaft väterliche Fürſorge und erkannte dankbar die, zumal für jene Zeiten, außerordentlichen Verwilligungen ſeiner Stände. Immer mehr wurden nun die früher nur für außerordentliche Fälle und Reichsſteuern beliebten ſchönen Grundſätze jenes Traiſaer Landtags-Receſſes von 1576*), einer wahrhaft allgemeinen gleichen Beſteuerung aller Stände und Claſſen auch die Regel für die ordentliche Landesſteuer zum Zwecke der Schuldentilgung. — Nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges veranlaßte die nun erſt recht bemerkbare allgemeine unbeſchreibliche Unordnung und Unſicherheit aller vom Kriege früher heimgeſuchten Lande, die Menge des nun herrenlos gewordenen Geſindels u. ſ. w. die Bearbeitung einer allgemeinen Polizeiordnung. Dennoch glaubten die Stände ſolche größere allgemeinere Landesmaßregel nicht zuläſſig, ohne vorgängige und gleichſam gemeinſame Berathung mit Caſſel, und hier, wie bei dem „„zwiſchen beiden Landen zu Heſſen ebenmäßig in Verfaſſung begriffenen allgemeinen Landrechte““, ihre Mitwürkung und Theilnahme, vor deren Vollziehung und Publication, ausdrücklich wahrnehmen zu müſſen."

Als Landgraf Georg II. (unterm 4. Juni 1660) ſein Teſtament errichtete, berief er für den betreffenden Fall die Stände zur Mitvormundſchaft und Mitverwaltung des Staats**) und empfahl ſeinem Nachfolger die Aufrechthal-

---

*) S. oben §. 2.

**) „Was — die wirkliche Verwaltung der Vormundſchaft Vnſerer unmündigen geliebten Kinder, auch Adminiſtration Vnſerer Lande und Leuthe anlangt, da verordnen wir: Daß nach Vnſerm in Gottes Händen ſtehenden Tod, und auf obigen Fall, wenn und ſo lang nemblich Vnſer im fürſtlichen Regiment succedirender älteſter Sohns Sohn, oder Vnſers zweyten Sohns Sohn, oder in Eventum ſonſt Vnſer Sohn, da Gott Vns weiter mit Söhnen ſegnen wird, noch minorennis iſt, und kein Veniam aetatis hat, hocherwelte Vnſere Herzliebſte Gemahlin, die Vormundſchaft und Education des jungen Landsfürſtens, und Vnſer ſämbtlich geliebten fürſtlichen Kinder, wie auch der Administration und Regierung Vnſerer Land und Leuthe, auch ſambt und mit Vnſern nachfolgendermaßen darzu verordneten Geheimen-Rhäte, ſodann ſambt und mit einem Ausſchuß Vnſerer treugehorſamen Prälaten, Ritter- und Landſchaften, alß Contutoren und Mitvormündern, haben, tragen und führen ſollen, dergeſtalt: daß ihr Lbd nicht allein des Vnmündigen Regentens, ſondern

tung des bisherigen Rechtszuſtandes, beſonders den Ständen gegenüber. *)

§. 5.

Indem dieſer als Ludwig VI. **) im Jahr 1661 ſeinem Vater in der Regierung nachfolgte, machte er es ſich zu ſeinem erſten Geſchäft, die Stände um ſich zu verſammeln. Er gelobte ihnen: „Die Ehr und Lehre der reinen chriſtlichen Religion, gute Polizei und Ordnung, daß Männiglich bei ſeinem Recht und Freiheit geſchützt werde und das mit dem Hauſe Caſſel gemeinſchaftlich beabſichtigte neue Landrecht und Polizeiordnung für alle Lande zu Heſſen nicht anders ins Werk zu ſetzen, als nach vorheriger Mittheilung an die Landſchaft und Vernehmung deren vernünftiger patriotiſcher Gedanken." Zugleich ſtellte er, noch vor Einnahme der Huldigung ſeines Volkes, den von ſeinem Vater beſonders bedungenen Revers aus. Gleich ſeinem

auch Unſerer übrigen unmündigen geliebten Kinder Vormünderin, Adminiſtratrix und Regentin Unſers Fürſtenthumbs, und darzu gehörigen Graf- und Herrſchaften, mit und beneben beſagten Unſern verordneten Geheimen- und Räthen, und dem Ausſchuß Unſerer treugehorſamen Prälaten, Ritter- und Landſchaften, als Contutoren und Mitvormündern und alſo insgeſambt und pro indiviso ſein, und die Verwaltung folgendermaßen übernehmen und exerciren ſollen." Weiter heißt es in dem Teſtament: „Wir wollen aber und verordnen hiermit, daß offt hochermelter Unſerer freundlichen hertzliebſten Gemahlin, alß Vormünderin, Adminiſtratricis und Regentin Lbd bey und mitverordnete Vormündern, an der Zahl mehr nicht, als Sieben ſein ſollen, nemblich zween aus Unſern Adlichen, und zween aus Unſern gelehrten gehaimbten oder andern Rhäten und dann drei aus Unſern gehorſamen und getreuen Praelaten, Ritter- und Landſchaft ꝛc."

*) „Eines Landesfürſten vornehme Macht und Herrlichkeit beſtehet unter anderm darin, daß er freie und wohlerbaute Städte, und darin wohlvermögende Bürger und Unterthanen habe, die im Nothfall eylend eine anſehnliche Summe Geldes zuwegen bringen können. Demnach iſt nothwendig, daß Unſer Sohn und Successor insgemein, wie ſonſt alle Unſere getreue Landſtände, von Prälaten, Ritter- und Landſchaft, alſo auch in ſonderheit die Stätte bei ihren wohlhergebrachten Privilegiis treulich handhabe und den Beamten nicht geſtatte, ihnen einzugreiffen oder darwider zu diſpenſiren."

**) Dieffenbach a. a. O. S. 168 — 172.
Wagner a. a. O. S. 33. 34.
Teuthorn a. a. O. Band 10. S. 575 — 598.
Beck a. a. O. S. 272 — 274.
Wigand a. a. O. S. 77 — 102.

Vater berief er in ſeinem, bereits im Jahr 1664 errichteten Teſtament, die Stände zur Mitübernahme der Vormundſchaft und Staatsverwaltung für den Fall der Minderjährigkeit des Nachfolgers. *)

*) „ſo conſtituiren, ordnen und ſetzen wir zu einer Vormünderin, Administratricin und Regentin die Durchlauchtigſte Fürſtin, Frauen Marien Eliſabethen, Landgräfin zu Heſſen ꝛc. — Unſere hertzliebſte Gemahlin, alſo und dergeſtalt, daß nach Unſerm in Gottes Handen ſtehenden Tod und auf obgedachten Fall, wann und ſo lang nemblich Unſer im Regiment ſuccedirender Sohn oder, nach deſſem tödtlichen Abgang, Unſer zweyter Sohn, oder in Eventum ſonſt Unſer im Regiment ſuccedirender Sohn, da Gott Uns weiter mit Söhnen ſegnen und der Fall ſich zutragen werde, noch minorennes oder minderjährig, oder unmündig weren, und keine veniam aetatis erlangt hetten, hochermelte Unſere hertzliebſte Gemahlin die Vormundſchaft und Education des jungen Landesfürſtens und Unſerer geſambten geliebten fürſtlichen Kinder, wie auch die Administration und Regierung Unſerer Lande und Leuthe, ſambt und mit Unſern nachfolgendermaßen darzu verordneten Geheimbten und Räthen, ſammt und mit einem Ausſchuß Unſerer treugehorſamen Praelaten, Ritter und Landſchaft, als Contutoren und Mitvormündern, haben, tragen und führen ſollen; dergeſtalt, daß ihre Lbdn nicht allein des unmündigen Regentens, ſondern auch Unſerer übrigen geliebten Kinder, Vormünderin, Administratrix und Regentin Unſers Fürſtenthumbs und darzu gehörigen Graf- und Herrſchaften, mit und beneben beſagten Unſern verordneten Geheimen und Räthen und dem Ausſchuß Unſerer treu gehorſamen Praelaten, Ritter- und Landſchaft, als Contutorn und Mitvormündern und alſo insgeſammbt und pro indiviso ſein und die Verwaltung folgendermaßen übernehmen und exceriren ſollen." — „Wir wollen aber und verordnen hiermit, daß deren, offt hochermelter Unſerer hertzliebſten Gemahlin, als Vormünderin, Administraticis und Regentin Lbdn bey- und mitverordnete Vormündern, an der Zahl mehr nicht, als Sieben ſein ſollen; nemblich zween aus Unſern adlichen und zween aus Unſern gelehrten, geheimen oder andern Räthen und dann drei aus Unſern gehorſamen Prälaten, Ritter- und Landſchaft. — „Doch verordnen Wir hierbey mit ſonders wohl bedachtem Muth und aus bewögenden Urſachen, daß die der Frau Vormünderin und Regentin Lbdn und obbemelten Geheimbten und Räthen aus dem Mittel der Praelaten, Ritter- und Landſchaft zugeordnete Mitvormündern nicht eben allen und jeden Sachen ſtets obliegen, ſondern allein denjenigen beywohnen ſollen, welche der Frau Administraticis Lbdn und vorgedachte Geheime und Räthe von ſonderbarer Importanz erachten und worin ſie ſich dieſer Adjunction zu gebrauchen vor gut nöthig und nützlich durch die mehreren Stimmen befinden werden."

Nach dem Tod ſeiner erſten Gemahlin ernannte Ludwig VI. an deren Stelle ſeine zweite Gemahlin Eliſabeth Dorothea von Sachſen, durch ein Codicill vom 12. November 1767 in gleicher

Dieſe Letztewillensverfügung fand ihre Anwendung, da der Nachfolger Ludwigs VI., Ludwig VII.*), ſchon in demſelben Jahr (1678) ſtarb, in dem er ſeinen Vater verlor und die Regierung angetreten hatte. Denn ſein Stiefbruder, Ernſt Ludwig**), der ihm in der Regierung nachfolgte, war erſt 11 Jahre alt.

Dieſer Fürſt regierte bis zum Jahr 1739. Seine lange Regierung war nicht frei von Fehlern und Mißgriffen***). „Aber der größte Fehler von Ernſt Ludwig war“ heißt es S. 301. 302. des Beckſchen Werks, „daß er ſelbſt die alten ehrwürdigen, in ſchwierigen Zeiten dem Hauſe des Fürſten zu Heſſen ſo wohlthätigen Formen und Rechte der Verfaſſung vernachläſſigte und gering achtete und ſolches von ſeinen erſten Canzlern uud Geſchäftsmännern (v. Maskowsky, Kametsky, v. Elstibors u. ſ. w.) geſchehen ließ. Denn nicht allein, daß unter ihm von Zuſammenberufung der vollſtändigen Partikular-Landſchaft faſt nie mehr die Rede war und bei weitem die meiſten der convocirten Landtage nur ſogenannte engere Ausſchüſſe†) dieſer Stände waren; es *kam ſelbſt dahin*, daß man das Wahlrecht der Stände *in Anſehung* dieſer engern Ausſchüſſe nicht mehr *achtete* und mehrfach von Hof aus die Männer bezeichnete, welche man gerade wünſchenswerth fand und andere dagegen ungeladen ließ, daß Steuern erhoben und ins Land vertheilt wurden, ohne alte verfaſſungsmäßig hergebrachte

---

Weiſe zu Vormünderin, eine Vormundſchaft, welche ſie nach dem Tod ihres Gemahls und während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Ernſt Ludwig führte.
S. Beck a. a. O. S. 294.

*) Dieffenbach a. a. O. S. 171.
Wigand a. a. O. S. 102 — 108.
Teuthorn a. a. O. S. 605 — 608.
Wagner a. a. O. S. 34.
Beck a. a. O. S. 300.

**) Wagner a. a. O. S. 34.
Dieffenbach a. a. O. S. 172 — 178.
Wigand a. a. O. S. 109 — 155.
Beck a. a. O. S. 300 — 303.
Teuthorn Geſch. Bd. 11. S. 1 — 104.

***) Dieffenbach a. a. O. S. 177.

†) Vor einem engern Ausſchuß der Stände, den er im Jahr 1706 zu Gießen verſammelt hatte, ſprach er die nöthigen Geldmittel zur Reiſe ſeines älteſten Sohnes ins Ausland als ein subsidium charitativum an.
S. Beck a. a. O. S. 300. 301.

Theilnahme der Stände und ſelbſt mehr Steuern und Abgaben erhoben wurden, als auch durch jene Ausſchüſſe verwilligt waren *), und hierauf, wie es ſo zu geſchehen

---

*) Ein Beleg zu dem, was Remer: Handbuch der neueren Geſchichte. Bd. 1. Vierte Auflage. Braunſchweig 1803. S. 334. ſagt: „Die Regenten der einzelnen deutſchen Staaten vermehrten ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden ihre Gewalt in ihren Ländern. — In vielen Ländern blieben die Landſtände in Beſitz der Theilnahme an den mehrſten Majeſtätsrechten; in andern würdigte man ſie zu bloſen Verwaltern der Landesſchulden herab; man verſammelte die ſämmtlichen Landſtände nicht mehr ſo häufig, wie ſonſt, ſondern ließ nur die Ausſchüſſe derſelben zuſammenkommen und machte dieſen die Ausübung der bedeutendſten Rechte ſtreitig oder verſchaffte ſich auf ſie einen hinlänglichen Einfluß, welcher deſto leichter war, da die Städte von dem Landesherrn einem ſtrengen Gehorſam unterworfen waren und ihre durch den dreißigjährigen Krieg entſtandene Armuth ihnen keine Gegenwehr erlaubte." und zu den Worten Eichhorns a. a. O. Bd. 4. §. 596. S. 623. 624.: „Dieſe Bedeutung zu behaupten wurde aber den Landſtänden ſehr ſchwer, weil ſich viele Umſtände vereinigten, den Charakter der Regierung in den meiſten Ländern despotiſch zu machen, wenn er auch der Perſönlichkeit des Fürſten gar nicht eigen war. Sehr viel trug dazu bei, daß eine höchſt despotiſche Regierung, die Franzöſiſche, ſeit der Zeit Ludwigs XIIII. eben ſo das Vorbild der Staatsmänner, als der Höfe wurde und die franzöſiſche Politik gleich der franzöſiſchen Sprache und Sitte zur vollendeten Bildung der Fürſten und ihres Adels gehörte —. Faſt eben ſo viel wirkte aber auch" fügt jedoch Eichhorn hinzu, „die Beſchaffenheit der politiſchen Verhältniſſe in den Territorien ſelbſt, zu deren natürlicher Entwickelung es gehörte, daß die Regierung einen mehr monarchiſchen Charakter annahm, der leicht in Despotismus ausartete, weil ſich mit ihrer Thätigkeit keine gehörig organiſirte Theilnahme des Volks an den Geſchäften verband. Je entſchiedener ſich das Reich in ein Föderativſyſtem unabhängiger Staaten umbildete, um ſo enger mußte die Verbindung aller einzelnen Theile eines Landes werden, mit welcher viele einzelne Verhältniſſe nicht mehr beſtehen konnten, die einem früheren Zuſtand angehörten und deren man ſich doch noch nicht entwöhnt hatte. Die Regierung mußte, je thätiger ſie war, um ſo entſchiedener gegen dieß würken und der Widerſtand, den ſie dabei fand, ließ ihr kaum etwas anderes, als willkührliches Durchgreifen übrig. — Die landſtändiſche Verfaſſung ſelbſt gehörte zu den Einrichtungen, die in den Formen und im Geiſt des 15ten Jahrhunderts noch fortbeſtanden, während ſich nicht blos das Verhältniß der einzelnen Beſtandtheile der Landſtände, ſondern die geſammte Bedeutung der Territorial-Verhältniſſe überhaupt geändert hatte. Nur enge Verbindung" bemerkt Eichhorn weiter, „unter den verſchiedenen Claſſen, aus welchen jene zuſammengeſetzt waren, und eine verſtärkte Theilnahme des dritten Standes, beſonders aber eine freiere Anſicht der politiſchen Verhält-

pflegt, bis zu den unterſten Erhebern Unordnung und Unbilligkeit bei der Execution der Steuern überhand nahm. Dieſe Dinge wurden, wie es nicht ausbleiben konnte, der Gegenſtand ernſter und oft wiederholter Beſchwerden der Stände."

§. 6.

Ernſt Ludwigs Sohn und Nachfolger, Ludwig VIII. **), erwarb durch ſeine Vermählung mit der Erb-

---

niſſe, die nicht bloß das Intereſſe jeder Claſſe, ſondern die des Ganzen ins Auge faßte, hätte den Ständen den Einfluß auf die Geſchäfte ſichern können, der ihnen gebührte; einer ſolchen Umgeſtaltung war aber die Politik der eximirten Stände, die nur auf Erhaltung ſchlecht begründeter Privilegien ging, eben ſo ſehr entgegen, als das Beſtreben der oberſten Räthe des Landesherrn."

„Die Beſchwerden" ſagt Rudhardt: Die Geſchichte der Landſtände in Baiern. Band 2. Heidelberg 1816, in Bezug auf Baiern und den Zuſtand des ſtändiſchen Weſens in dieſem Land. S. 220 — 222. „welche die Landſchaft, je ein einzelner Stand und je einzelne Glieder eines Standes auf jenem Ausſchußtage vorbringen ließen, waren groß und zeigen ein übles Verhältniß der bürgerlichen Freiheit und der fürſtlichen Macht. Jene fiel, dieſe ſtieg immer mehr. Die Fürſten riſſen immer mehr an ſich, ſahen das Land als ihr Eigenthum und Alles als Regal, in den Stände- und Stadtfreiheiten nur Unfug, wodurch der fürſtlichen Hoheit entzogen würde und nannten ſich itzt ſchon oberſte Vormünder des Volkes, das ſie gegen ſeinen eigenen Unverſtand leiten müßten. — So übel ſtand es dazumal um die Wirkſamkeit der Landſtände und um die bürgerliche Freiheit in Bayern." — „Die Aufgabe des Churfürſten" fährt Rudhart S. 299. 300. fort, „oder ſeiner Räthe ſchien nun, ſich ein ſolches Einkommen zu verſchaffen, daß er die Bitten an die Landſtände, deren Bewilligung und ſomit die Landſchaft ſelbſt entbehren könnte." — Er führte — während dem Laufe ſeiner Regierung ganz willkührlich, ohne die Landſchaft und ohne die Verordneten, neue, vorher ungekannte, meiſt indirecte Anlagen ein und verwandelte andere Leiſtungen, welche ſchon früher, aber je nur auf die Dauer des Bedürfniſſes, worauf ſie gingen, gefordert wurden, in beſtändige jährliche Geldabgaben."

Bekannt iſt der damalige Verſuch, ſich das Beſteuerungs-Recht zu vindiciren.

Pütter: Hiſtoriſche Entwickelung der deutſchen Staatsverfaſſung. Th. 2. 8. 9. 10. Buch.

Remer a. a. O. „Der Verſuch, den die Reichsſtände 1670 machten, ſich durch einen Reichstagsſchluß des Rechts zu bemächtigen, ihr Land ohne Zuthun der Stände beſchatzen zu können, erhielt die Einwilligung des Kaiſers nicht."

Eichhorn a. a. O. Th. 4. §. 547. S. 401.

**) Dieffenbach a. a. O. S. 182 — 186.
Beck a. a. O. S. 303 — 306.

tochter des letzten Grafen von Hanau, Johann Reinhard, die anſehnliche Grafſchaft Hanau-Lichtenberg *), größtentheils im Elſaß gelegen. Dieſe Grafſchaft hatte, gleich der Grafſchaft Hanau-Münzenberg **), welche ſchon früher durch die Vermählung des Landgrafen Wilhelm V. von Heſſen-Caſſel mit Amalie Eliſabeth von Hanau an dieſes Fürſtenhaus gekommen war, keine Landſtände, ſo, daß namentlich alle Einkünfte, ohne ſtändiſche Controle in die fürſtliche Chatouille floſſen. ***). Trotz dieſer Quellen vermehrte ſich durch die allzugroße Freigebigkeit des Landgrafen die vom Vater ererbte Schuldenlaſt. Es drohte eine kaiſerliche Executions-Commiſſion. Allein durch die Aufrichtigkeit, womit er den Ständen entgegen kam und das Beſtreben, den hergebrachten Formen mehr Achtung zu ſichern, wendete er das Extrem ab, brachte er es dahin, daß die Stände durch Bewilligungen der Finanznoth abhalfen †). Noch größere Achtung gewann die landſtändiſche Verfaſſung unter dem Sohn und Nachfolger Ludwigs VIII., dem Landgrafen Ludwig IX. ††). Er ſorgte „für größere Wiederherſtellung der althergebrachten Formen der Verfaſſung, indem unter ihm die regelmäßige Rechnungs-Ablage der landſtändiſchen Obereinnehmer, je alle 3 Jahre, in Gegenwart und unter Aufſicht und Controle landesherrlicher Commiſſarien, ſowie die Wiederherſtellung der alten ſtändiſchen Truhen (Kaſſen) zu Darmſtadt und Gieſſen wieder mehr ins Leben traten und ließ auch ſeinerſeits, da, wo ihm für beſondere Zwecke, z. B. für das zu landpolizeilichen Zwecken errichtete Land-Huſaren-Corps, beſondere außerordentliche Bewilligungen zugeſtanden wur-

---

Wagner a. a. O. S. 36.
Teuthorn a. a. O. S. 105 — 188.
Wigand a. a. O. S. 155 — 175.

*) Teuthorn a. a. O. S. 139.

**) Ledderhoſe: Kleine Schriften. Band 1. Marburg 1787. S. 16.
J. J. Moſer a. a. O. S. 304.

***) Beck a. a. O. S. 304.

†) Beck a. a. O. S. 304.
Dieffenbach a. a. O. S. 185.

††) Diefenbach a. a. O. S. 186 — 189.
Beck a. a. O. S. 306 — 308.
Wigand a. a. O. S. 175 — 197.
Wagner a. a. O. S. 36 — 38.

den, den Ständen ohne allen Rückhalt genaue und gewiſſenhafte Rechnung ablegen und berathete ſich mit den Ständen über die etwa zweckmäßigere Einrichtnng, „„damit nicht die geringſte Beſchwerde oder Mißmuth bei dero getreuen Unterthanen darüber entſtehen möge.““ Eben ſo ehrte der Fürſt ſeine Stände darin, daß er ſelbſt im Fache der Geſetzgebung ihre Stimmen wieder ernſtlich berückſichtigte und wichtigere allgemeinere Landesgeſetze nicht leicht in Anwendung brachte, ohne ihren Beirath und Zuſtimmung, wie z. B. die Brandaſſecurations-Ordnung von 1776, oder doch ihren Deſiderien wohlwollend alle billige und mögliche Berückſichtigung ſchenkte, wie z. B. bei der Forſt- ꝛc. Strafordnung für die ehemaligen Oberforſte Romrod, Battenberg und Eichelſachſen von 1780.“

§. 7.

Unter dem Sohn und Nachfolger Ludwigs IX., dem Landgrafen Ludwig X.*), der am 6. April 1790 die Regierung antrat, beſtand die alterthümliche landſtändiſche Verfaſſung fort, bis zum verhängnißvollen Jahr 1806.

Der letzte Landtag wurde noch im Jahr 1803 in Darmſtadt gehalten**), in dem Augenblick, als namentlich eine

---

*) Dieffenbach a. a. O. S. 199 — 227.
Wigand a, a. O. S. 198 — 207.
Beck a. a. O. S. 308 — 310.
Wagner a. a. O. S. 38. 42.
Allgemeine deutſche Real-Encyklopädie (Converſations-Lexicon). Siebente Auflage. Band 5. S. 257. 258.
(Hild) Ludwig I. Großherzog von Heſſen und bei Rhein, eine biographiſche Skizze. (In Voigts Regentenalmanach. Jahrg. 1827. Ilmenau 1827. S. 59 — 114. und aus demſelben beſond. abgedr. unter dem Titel: Lebens- und Regentengeſchichte Sr. Königlichen Hoheit, Ludwigs I. Großherzogs von Heſſen ꝛc. Ilmenau 1827. gr. 12.)

**) Dieffenbach a. a. O. S. 210. Von dieſem Landtag ſpricht der Verfaſſer des Schriftchens: „Einige Bemerkungen zu den unpartheiiſchen Bemerkungen der Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzog von den Standesherrn im Großherzogthum Heſſen im März 1816 überreichten Bitte um Zuſammenberufung einer Ständeverſammlung und ihrer Anlage, die Darſtellung der Lage des Landes enthaltend, 1816, indem er S. 1. 2. ſagt: „Die ſtändiſche Verfaſſung in Heſſen war der Art, daß bei berufenen Landtagen die Stände dem Landesherrn ihre Wünſche wegen mancher neuen Anordnungen oder Abänderungen alter Verordnungen und Beſeitigung von Mißbräuchen vorbrachten, worauf denn von dem Fürſten wohl Rückſicht genommen und bisweilen dieſe

neue Provinz, das Herzogthum Weſtphalen*), mit dem ganzen Apparat ihrer, gleichfalls alterthümlichen, beſondern landſtändiſchen Verfaſſung, den beiden andern Provinzen zugeſellt worden war.

§. 8.

Die Grundzüge der bis zum Jahr 1806 aufrecht erhaltenen landſtändiſchen Verfaſſung der Landgrafſchaft Heſſen-Darmſtadt ſind folgende:

A) Gleich den Feudalſtänden anderer deutſchen**) und außerdeutſchen Staaten bildeten die heſſiſchen Stände

---

Wünſche befriedigt wurden; allein das, was bei einer ſtändiſchen Repräſentation die Hauptſache ſein ſoll und muß, nämlich die Reviſion der Geldverwaltungen und ihr Mitwürken bei den zu regulirenden Etats für künftige Zeiten und Deckung derſelben durch Erhebung von Abgaben, kam gar nicht in Erwähnung, ſondern ſtatt deſſen wurden von fürſtlicher Seite eine Menge Forderungen zu Verwilligungen von Erhebungen oder Kapital-Aufnahmen gemacht, den Ständen aber nie recht, meiſt nur theilweiſe bekannt, wozu gedachte Verwilligungen verwandt wurden. Daher kam es denn oft zu einem für beide Theile nicht paſſenden Handeln und die Beendigung der Sache wurde nur zu oft von einem Landtag in den andern hinein verſchoben" und hinzufügt: „Dieſes war auch die Veranlaſſung, daß die Landſtände den damaligen Landgrafen bei dem letzten Landtag erſuchten, ſeine Hofhaltung zu Gunſten des Landes einzuſchränken, weswegen ſie ſich den höchſten Unwillen zuzogen, den auch die meiſten in der kurz darauf erfolgenden Auflöſung der Landſtände zu erkennen glaubten."

*) Eigenbrodt: Handbuch der Großhzl. Heſſ. Verordnungen. Band 1. Darmſt. 1816. S. 23.

Von der Nahmer: Entwickelung der Territorial- und Verwaltungsverhältniſſe der deutſchen Staaten an beiden Ufern des Rheins, vom erſten Beginnen der franzöſiſchen Revolution bis in die neueſte Zeit. Frankf. 1832. S. 13.

Dieffenbach a. a. O. S. 204. 205.

Allgem. Deutſche Realenciklop. a. a. O.

Beck a. a. O. S. 309.

Wagner a. a. O. S. 38.

Remer: Handb. der neuer. Geſch. Band 2. S. 527.

**) Pfeffinger: Corpus juris publici. Tom. III. Francof. 1754. p. 1195: „Hi status provinciales plerumque dividuntur in tres ordines, Abbates, Nobiles et civitates."

Pütter: Instit. juris publ. germ. Edit. VI. Goettingae 1802. §. 199. „Ipsi quoque ordines in varias classes diversa ratione dispesci solent. Ut plurimum tamen 1) Praelati, ubi supersunt, primum omnium locum occupant, eoque nomine hic comprehendi solent 1) capita fundationum ecclesica-

a) die **Prälaten***), der Ordens-**Kommenthur** zu **Schiffenberg** und die Landes-Universität **Gieſſen**, welche ihren **Kanzler** mit einem **Profeſſor** ſandte. **)

---

rum in territorio constitutarum 2) commendatores ordinum Teutonici et Johannitarum, quorum in territorio forte possessiones sunt 3) academiae antiquae et 4) in territoriis ecclesiasticis, ibique primo loco nominanda, capitula cathedralia. II) Nobiles passim antiqui et novi distinguuntur et vel singularis ex ordinibus nobilitatis superioris passim classis constituitur. III) Inter civitates passim majores et minores distinguuntur.“

Gönner: Teutſches Staatsrecht. Landshut 1804. §. 258.
Majer a. a. O. §. 283 — 286.
Eichhorn: Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. Dritte Auflage. Th. 3. Göttingen 1822. §. 425. S. 232 — 238.

*) Ledderhoſe: Kl. Schr. Band 1. Abth. I. „Von der landſchaftlichen Verfaſſung der Heſſen-Caſſeliſchen Lande.“ Erſter Abſchnitt. Abth. 1. Erſtes Hauptſtück: „Von den Prälaten.“
Estor de comitiis et ordinibus Hassiae, praesertim Casellanae provincialibus. Editio secunda. Francof. 1752. Cap. II. „De praesulibus, vulgo Praelatis, qui Comitiis Hassiacis intersunt.“
Derſ. Electa jur. publ. Hass. Lib. III. Cap. XXXXII. „De conventibus in Hassia provincialibus.“ §. 158.
Dieffenbach a. a. N. S. 190.

**) Estor: Orig. jur. publ. Hass. p. 295. „Classi praelatorum ex ordinibus provincialibus Hassiae Darmstadinae accensentur commendator ordinis Teutonici, qui Schiffenbergae prope Giessam degit et academia Giessensis.“
Büſching Erdbeſchr. Th. 3. S. 1096.
Moſer a. a. O. S. 464.
Dieffenbach a. a. O.
Von der Nahmer a. a. O. S. 468.
Allgem. deutſche Real-Enciklop. Band 5. s. v. „Heſſiſche (Großherzl.) landſtändiſche Verfaſſung“ S. 258.
Im Heſſen-Caſſelſchen erſchien der Landcommenthur der teutſchen Ordens-Balley Heſſen in Marburg auf dem Landtag.
Ledderhoſe a. a. O. S. 20. ꝛc.
Vergl. noch überhaupt: Hiſtoriſch-diplomatiſcher Unterricht und gründliche Deduction von des hohen teutſchen Ritterordens und insbeſondere der löblichen Balley Heſſen Immedietät, Exemtion und Gerechtſamen.
Im Jahr 1809 wurde die Kommende Schiffenberg Eigenthum des Staats.
S. Wagner a. a. O. S. 40. und Band 3. S. 253. 254.: „Der deutſche Orden wurde durch Beſchluß Bonapartes vom 24. April 1809 im ganzen Umfang des Rheinbundes für aufgehoben und die Vereinigung ſeiner Beſitzungen mit den Domainen der Fürſten, in deren Gebiet ſie gelegen, erklärt. So kam 1809 die

b) Die Ritterſchaft *) und c) Die Städte-Landſchaft**), als Darmſtadt und Gieſſen, welche je zwei Abgeordneten ſendeten***), dann Alsfeld, Allendorf, an der Lumbda†), Battenberg, Biedenkopf, Braubach,

---

Kommende Schiffenberg — an Heſſen. Der Teutſch-Ordens-Comthur zu Schiffenberg iſt ehemals auf dem Landtag erſchienen."

Von der Nahmer a. a. O. S. 24. 408.

Die Gründe, aus denen die Univerſität Gieſſen in dem Prälatenſtand repräſentirt wurde, giebt Ledderhoſe a. a. O. S. 28. an. „Zu meinem dermaligen Zweck iſt die Anmerkung hinlänglich, daß, wie es durchgängig bei alten, mit Kloſtergütern dotirten Univerſitäten der Fall iſt, alſo auch in Anſehung der Univerſitäten Marburg und Gieſſen der Beſitz jener Kloſtergüter den Grund enthalte, warum beide hohe Schulen auf den gemeinſchaftlichen Heſſiſchen Landtagen und jede beſonders auf den beſondern Landtagen ihres Landesfürſten als Prälat erſcheint. Nicht zu gedenken, daß Univerſitäten überhaupt nach dem Recht geiſtlicher Geſellſchaften beurtheilt werden."

*) Estor, De comit. Cap. VII. „De equestris ordinis vicis, qui ad comitia Hassiaca vocantur."

Ledderhoſe a. a. O. Drittes Hauptſtück: „Von der Ritterſchaft."

Dieffenbach a. a. O.

Ueber das Nähere ſ. beſ. Ledderhoſe a. a. O. Hiſtoriſches im zweiten Band des Werks: Allgemeines Staatsverfaſſungs-Archiv. Weimar 1817. Nr. 1. „Verhandlungen der Kurheſſiſchen Landſtände in den Jahren 1815 und 1816." S. 40. ꝛc.

Zu den Eigenſchaften, welche erfordert waren, um unter der heſſiſchen Ritterſchaft auf den Landtagen erſcheinen zu können, gehörte namentlich Anſäſſigkeit mit adlichen Gütern im Inland und das Wohnen in ihm. (Unadliche Beſitzer adlicher Güter waren nicht landtagsfähig) und der Umſtand, daß man Mitglied der Corporation der Ritterſchaft war (Adel an ſich genügte nicht, auch bei vielen Ahnen und beträchtlichem Güterbeſitz).

Das Katzenelnbogenſche hatte keinen landſtändiſchen Adel.

S. Allgem. deutſche Realenciklop. a. a. S. 259.

Ueber die Entwickelung der Theilnahme der Ritterſchaft überhaupt an der Ausübung der Landeshoheit vergl. beſ.

Eichhorn a. a. O. Th. 2. §. 309.

**) Estor: De comit. Cap. VIII. „De municipiis, quae ad comitia Hassiaca vocantur."

Derſelbe: Electa juris publ. hass. Lib. III. Cap. XXXVIII. „De civico in Hassia ordine.

Dieffenbach a. a. O.

***) Dieffenbach a. a. O.

†) v. Zangen: Beiträge zum deutſchen Recht. Th. 1. Gieſſen 1788. Abth. 3. „Von der heutigen Verfaſſung der Hochfürſtl. Heſſen-Darmſt. Stadt Allendorf an der Lumbda. S. 69. ꝛc.

Kopp: Mittheil. Band 3. S. 8.

Butzbach, Eppſtein*), Grünberg, Großgerau, Grebenau, Großenlinden, Homberg an der Ohm, Hatzfeld, Königsberg, Lichtenberg, Nidda, Reinheim, Romrod, Rüſſelsheim, Schotten, Stauffenberg, Lißberg, Ullrichſtein, Umſtadt, Zwingenberg**). Dieſe Stände bildeten zwei Curien, wovon die Prälaten und Ritterſchaft die erſte und die Landſchaft***) die zweite Curie bildeten†).

---

*) Durch den Reichsdeputations-Hauptſchluß vom 25. Februar 1803 gleich Braubach an Naſſau abgetreten.

Von der Nahmer a. a. O. S. 13.

Dieffenbach a. a. O. S. 204.

Wagner a. a. O. S. 38.

Beck a. a. O. S. 309.

Eigenbrodt a. a. O. S. 22. 23.

Hild a. a. O. S. 67.

**) S. überhaupt noch Estor: Electa jur. civ. Hass. l. c.

***) Ledderhoſe ſagt a. a. O. §. 15. S. 43. „Die dritte und letzte Claſſe unter den Landſtänden machen die Städte aus. Man nennt ſie, zuſammen genommen, die Landſchaft. Eine Benennung, die nicht adäquat und vielleicht nur Heſſen eigen iſt.“ Allein dieſer Ausdruck bezeichnete ziemlich allgemein und überhaupt die den Prälaten und Rittern entgegengeſetzte, mit denſelben zu einer Corporation verbundene Vereinigung.

S. beſ. Eichhorn a. a. O. §. 424., der S. 223. 224. ſagt: „Da die Ritterſchaft zuweilen die nehmlichen Zuſicherungen, welche den vereinigten Ständen bei Bewilligung von Beten oder andern Gelegenheiten gegeben wurden, entweder allein, oder mit den Prälaten verbunden, ſchon früher erhalten hatte, als noch mit den Städten einzeln unterhandelt wurde, ſo findet man auch, daß nach der Vereinigung anderer Stände, durch die nun erſt eine Corporation entſtand, welche für das ganze Land handeln konnte die ſpäter mit den Prälaten und Rittern vereinten Stände im Gegenſatz von dieſen mit dem Ausdruck gemeine Landſchaft bezeichnet werden, unter welchem dann aber nach der Verſchiedenheit der Verfaſſung — bald nur die Städte allein, bald auch noch andere Claſſen von Perſonen begriffen werden.“

†) Der Verfaſſer des angeführten Schriftchens: Einige Bemerkungen ꝛc. ſagt S. 4. „Die altheſſiſche Volksvertretung zerfiel in zwei Curien, wovon die Prälaten und Ritterſchaft die erſte und die Städte-Deputirten oder die Landſchaft die zweite Curie bildeten. Hiernach“ fügt er hinzu, „wurde der Bauernſtand gar nicht repräſentirt und nur die Ritterſchaft verwendete ſich häufig für ihre Hinterſaſſen.“

§. 9.

B) Die Landtage beſtanden aus weiteren und engeren*), je nachdem ſämmtliche Prälaten und Glieder der Ritterſchaft und die Abgeordneten ſämmtlicher, mit der Landſtandſchaft bekleideten Städte berufen wurden, oder nur ein Ausſchuß**). Die Stände konnten nur dann zuſammentreten, wenn der Regent einen Landtag ausſchrieb.***).

---

*) Estor: De comit. §. 58.

Ledderhoſe a. a. O. §. 31. „Von großen und engeren Landtagen S. 69. 70.

Dieffenbach a. a. O. S. 190.

**) Winkelmann a. a. O. S. 577. „Nachdem die beyde regierende Fürſten ihre gewöhnliche Hofſtätte zu Caſſel und Darmſtadt eingerichtet, als erſcheinen heutigen Tags gemeiniglich, dem Ausſchreiben gemäß, an ſelbigen Hofſtätten entweder die ſämtliche Landſtände, oder, nach Beſchaffenheit der Sachen, nur ein Ausſchuß," (ſ. S. 15 — 17.) „helfen nach gehaltenem Gottesdienſt die proponirte Landes-Angelegenheiten oder Landts-Beſchwerungen berathſchlagen, worauf ein Landtagſchluß verfaßt wird."

S. noch überhaupt:

Moſer a. a. O. Buch 2. Kap. 18. „Von der Landſtände Ausſchüſſen u. dergl."

Pütter l. c. „Universe etiam IV) in plerisque territoriis constitutae sunt deputationes provinciales, ex paucio re numero ordinum provincialium consistentes, quibus certa negotia nomine omnium peragenda commissa sunt, passim ita, ut vel duplex talis deputatio major altera, altera arctior detur „(weiter und engern Ausſchuß)."

Gönner a. a. O. §. 259.

***) Estor l. c. §. 61.

Derſ. Electa: jur. publ. Hass. l. c. §. 158., wo er ſagt: „In actis hac de re legi: im jahre 1514 haben die landhofmeiſter und regenten der landſchaft verwieſen, daß ſie ohne ihr wiſſen zuſammen gekommen und von münzweſen gehandelt, ſo ihnen nicht zuſtünde."

Ledderhoſe a. a. O. §. 32. „Vom Recht, Landtag auszuſchreiben."

S. noch überhaupt:

Pfeffinger l. c. S. 1194.

Pütter l. c. §. 200.

Struben: Nebenſtunden. Th. 2. Abth. 10. „Von den Landſtänden." §. 31. S. 182.

Gönner a. a. O. §. 259.

J. J. Moſer: a. a. O. Buch 7. Cap. 5. „Von landſtändiſchen Conventen ohne landesherrliche Bewilligung" und deſſen Abhandlung von der teutſchen Landſtände Conventen ohne landesherrliche Bewilligung. (Sammlung einiger neuen Abhandlungen von teutſchen Staatsſachen. II. S. 105. ꝛc.) In Kur-Sach-

Das Amt eines Erbmarſchalls*), ein Ehrenamt**), das in der „Direction aller landſchaftlichen Angelegenheiten auf allgemeinen und Partikular-Landtagen, wie auch außerdem bei landſchaftlichen Zuſammenkünften, in der Verwahrung der *landſtändiſchen* Original-Landtagsacten" ***) u. ſ. w. *beſtand* ****), gehörte dem Senior der Fa-

ſen waren ſeit dem 15. Jahrhundert und bis zum Jahr 1728 willkührliche Zuſammenkünfte geſtattet und üblich.

S. Hausmann: Beiträge zur Kenntniß der kurſächſiſchen Landesverſammlungen. Th. 2. Leipzig 1798. Num. 1.

Klüber: Oeffentliches Recht des teutſchen Bundes. Aufl. 3. §. 298. Note c.

Den Ständen des Herzogthums Braunſchweig ſtand von alten Zeiten das Recht willkührlicher Zuſammenkünfte und der Selbſteinberufung in außerordentlichen dringenden Fällen zu. Klüber a. a. O. Note d.

Vgl. auch Eichhorn a. a. O. S. 246.

*) Hombergk: Von den heſſiſchen Erbämtern §. 6 ꝛc.

Estor l. c. Cap. X.: „*De Marschallo Hassiae hereditario.*"

Ledderhoſe a. a. O. §. 12.: „Vom Erbmarſchall." S. 33—37.

Kuchenbecker: „Abhandlung von den Erbhofämtern der Landgrafſchaft Heſſen

Moſer: Von der teutſchen Reichsſtände Landen ꝛc. S 735-737.

Ueber das Hiſtoriſche vergl. außer Ledderhoſe a. a. O. S. 33. 34. insbeſ. v. Günderrode: Ludwig der Friedſame, Landgraf zu Heſſen. S. 54 ꝛc. und Estor: Electa jur. publ. Hass. §. 127. p. 248–255.

**) Ueber den Rang vergl. Ledderhoſe a. a. O. S. 34.

***) Allgemeines Staatsverfaſſungs-Archiv Bd. 1. Stück. 4. 1816. I. „Verhandlungen der Kurheſſiſchen Landſtände in den Jahren 1815 und 1816" S 508: „Dem Corpus der Stände präſidirte der Erbmarſchall. Mit dieſem Amt wurde die Familie der Freiherrn von Riedeſel zu Eiſenbach ſowohl von Kurheſſen als von Heſſen-Darmſtadt belehnt. In Abweſenheit des Erbmarſchalls fiel das Directorium bei Landtagen dem älteſten Obervorſteher der adelichen Stifter Kaufungen und Wetter zu. Ein auffallender Mangel in der landſtändiſchen Einrichtung war, daß es keinen Land-Sy dicus gab und der Conſulent der Familie Riedeſel deſſen Stelle verſah. Noch unbegreiflicher wird man finden, daß die Landtagsabſchiede, Acten und Protokolle außer Landes in Lauterbach der Verwahrung der Familie Riedeſel anvertraut worden ſind."

****) Ledderhoſe a. a. O. S. 34.

Estor: De comit. l. c. §. 73.

Kuchenbecker p. 145: „Außer dem gewöhnlichen Hofdienſte ſtehen aber dem Erbmarſchalle auch beſondere Befugniſſe zu, wovon er noch dermalen in dem wirklichen Beſitze iſt. Auf den von dem regierenden Fürſten ausgeſchriebenen ſowohl allgemeinen als partikular Land-Communications- und Ausſchuß-Ta-

milie Riedeſel *) als Lehen **). Die Belehnung er=

gen erheiſchet das Herkommen, daß den Vortrag der hierzu bevollmächtigten Fürſtlichen Abgeordneten der Erbmarſchall Namens anweſender Prälaten, Ritter= und Landſchaft beantworten, das gnädigſte Begehren, wovon ihm gewöhnlich Abſchrift geſtattet wird, bei Prälaten und Ritterſchaft in Berathſchlagung und Umfrage bringen, der ſämmtlichen Land=Stände Erklärung einbringen, Beſchwerde und Anſuchungen zum Vortrage befördern und die hierauf erfolgete gnädigſte Entſchließung erwarten und bekannt machen muß. Er pfleget auch denen Zuſammenkünften, welche die Ritterſchaft — veranlaſſet, perſönlich beizuwohnen, jedoch gebühret ihm — die erforderliche Berufungsſchreiben nicht ehender ergehen zu laſſen, bis — Landes=Herrliche Bewilligung eingeholet und ertheilet worden iſt. Er hat die Original=Land=Tags=Acten nebſt den dazu gehörigen brieflichen Urkunden und übrigen die Ritterſchaft betreffende Nachrichten in Gewahrſam" u. ſ. w.

*) Allg. deutſche Real=Encyklop. a. a. O. S. 259. Ueber das Hiſtoriſche in Bezug auf dieſe Familie vergl. noch beſonders Rommel: Geſchichte von Heſſen. Th. 2. Kaſſel 1823. S. 281. 282.: „Eckhard von Röhrenfurt, der Erbe von Schonenberg, hatte gleich ſeinem Schwiegervater nur eine Erbtochter. Um ihre Hand warb Hermann Riedeſel, deſſen Reichthum allein in ſeiner Liebe und in der Freundſchaft ſeines Fürſten beſtand. Lange, ſo lautet eine alte Sage, verweigerte der ſtolze Erbmarſchall die Einwilligung zu dieſer Verbindung. Hermann Riedeſel, ſeinen Kummer ſelbſt dem Landgrafen verbergend, irrte in fremden Ländern umher. Einſt nach ſeiner Rückkehr in Heſſen hörte er auf einer Jagd das Hülfsgeſchrei eines Ritters. Es war der Erbmarſchall in ungleichem Kampfe mit einer jener Zigeunerhorden, welche zuerſt ſeit den böhmiſchen Ketzer=Kriegen unſere Grenze betraten. Hermann rettete den Vater ſeiner Geliebten und erhielt mit ihrer Hand die Anwartſchaft auf das Erbmarſchallamt, bald darauf die röhrenfurtiſchen Stammgüter im Amte Melſungen und durch die Vergünſtigung des Landgrafen und des Grafen von Ziegenhain die Lehngüter der ausgeſtorbenen Erbmarſchalle von Eiſenbach zu Eiſenbach, im Amte Lauterbach und zu Wartenberg, die Burglehen zu Altenburg bei Alsfeld und zu Grünberg." und Juſti: Heſſiſche Denkwürdigkeiten Th. 4. Abth. 2. S. 403.

**) Den Lehenbrief vom Jahr 1429 theilt Estor Electa jur. publ. Hass. p. 252—255 mit.

Der jedesmalige Lehenbrief berief ausdrücklich den jedesmaligen Aelteſten der Familie, jedoch unter der Bedingung der Tauglichkeit. „Man hat aus dieſem Grunde", erzählt Ledderhoſe a. a. O. S. 35. 36. „bei einigen Fällen dem Aelteſten des von Riedeſeliſchen Geſchlechts die Belehnung mit dem Erbmarſchallamt abgeſchlagen. Als z. B. Hermann von Riedeſel 1751 ſtarb, wurde mit Uebergehung des preußiſchen General=Lieutenants Volbrecht von Riedeſel, welcher zwar der älteſte der Familie, allein wegen ſeiner Leibesbeſchaffenheit zur

theilte der regierende Fürſt, welcher an Jahren der älteſte war *).

§. 10.

C) Die Stände beſaßen, gleich denen im Heſſen-Caſ-

Führung des Erbamts untüchtig war, der Major Friedrich Georg von Riedeſel zum Erbmarſchall beſtellt. Letzterer ſtarb den 9 Nov. 1755 und nach ſeinem Tode kam es, wegen vorgedachter Clauſel, ſogar zu einem merkwürdigen Rechtsſtreit. Das Seniorat in der von Riedeſeliſchen Familie war nun auf den Osnabrückiſchen Geheimerath Johann Wilhelm von Riedeſel, Freiherrn zu Eiſenbach gekommen; dieſer ſuchte auch bei dem Herrn Landgrafen von Heſſen Darmſtadt, als dermaligem älteſten Fürſten, um die Belehnung mit dem Erbmarſchallamt nach; ſein Geſuch wurde aber unter dem 11. Junius 1776 abgeſchlagen, weil man es nicht thunlich zu ſeyn glaubte, daß der Erbmarſchall außerhalb Lande wohne, und in auswärtigen Dienſten ſtehe. Darmſtadt erließ vielmehr unter dem 6. December 1776 ein Schreiben an ſämmtliche Geſchlechts-Agnaten jenes Geheimen Raths, mit dem Befehl, binnen vier Wochen einen andern tauglichen Lehnträger zu präſentiren. Dieß geſchah. Georg Ludwig von Riedeſel, der vorhin eine Generallieutenants-Stelle in Dienſten der Generalſtaaten bekleidet hatte, wurde zum Erbmarſchallamts Verweſer vorgeſchlagen und beſtellt. Die von Riedeſel behielten bei dieſer Präſentation, dem Geheimerath, als ihres Geſchlechtes Aelteſten, ſeine Gerechtſame ausdrücklich vor, und dieſer ſuchte ſelbige durch eine beim Reichshofrath gegen Heſſen-Darmſtadt angeſtellte Klage geltend zu machen, nachdem ihm beym dortigen Gerichte rechtliches Gehör verſagt worden war. Durch die Reichshofraths-Concluſa vom 13. April und 5. Auguſt 1779 wurde der Kläger zugleich an das Fürſtliche Haus Heſſen-Caſſel verwieſen, weil die heſſiſchen Erbämter beiden regierenden heſſiſchen Häuſern gemein ſind, mithin jener Rechtsſtreit beide Fürſten betraf. Der Kläger ſuchte hierauf bei dem Herrn Landgrafen von Heſſen-Caſſel um Eröffnung des Wegs Rechtens nach. Nachdem beide regierende heſſiſche Fürſten Communication hierüber gepflogen hatten, wurde dem Suchen des Klägers willfahrt und der Rechtsſtreit, unter dem 1ten Febr. 1780 an das Samt-Hofgericht in Marburg verwieſen. Dort wurde ſelbiger bis zur Exceptional-Handlung ausgeführt. Der Kläger legte, um dieſe Zeit, die Osnabrückiſchen Dienſte nieder, und wie alſo damit der Grund ſeiner Ausſchließung vom Erbmarſchallamt wegfiel, ſo machte auch ſein bald nachher erfolgter Tod dem Streit ein Ende. Das Seniorat in der von Riedeſelſchen Familie fiel nunmehr auf den Erbmarſchallamts-Verweſer, welcher nun die wirkliche Belehnung über dieß Erbamt von Heſſen-Darmſtadt erhielt.“

*) Ledderhoſe a. a. O. S. 35.
Kuchenbecker a. a. O. S. 35 der Beilagen.

ſel'ſchen *) (zuletzt Kurheſſiſchen), das volle Steuer-bewilligungsrecht **). Nur in Nothfällen konnte der Regent, mit der Verbindlichkeit, die Stände baldigſt zu berufen, proviſoriſch Steuern ausſchreiben ***). An der Erhebung der Steuern nahmen dieſe durch landſtändiſche Beamten, die ritterſchaftlichen und landſchaftlichen Steuer-Obereinnehmer, in beſtimmter Art

---

*) „Die landſtändiſchen Verfaſſungen in Heſſen (und Schaumburg)“ ſagt der Verfaſſer des Aufſatzes: „Kritiſche Bemerkungen über das Staatsgrundgeſetz Kurheſſens Von dem Advocaten Martin in Homberg“ im erſten Band des Archivs für die neueſte Geſetzgebung aller deutſchen Staaten, herausgegeben von Alexander Müller. Mainz 1832. S. 48. „beruheten, wie in den meiſten deutſchen Landen, auf den althiſtoriſchen Feudalſtänden, Prälaten, Ritterſchaft und Städten. Sie übten in vollſter Ausdehnung das Steuerbewilligungsrecht (ſodann eine Mitaufſicht über einige Zweige des Finanz- und ſonſtigen Landes-Haushaltes, auch das, was man jetzt das Petitionsrecht nennt, mittelſt Einbringung von Deſiderien und Beſchwerden)“

Allg. Staatsverfaſſ. Archiv a. a. O. Es heißt dort: „Der Wirkungskreis der Stände beſchränkte ſich eigentlich nur auf das Recht der Einwilligung zu Reichs-, Kreis-, Land- und Landrettungsſteuern, die ohne dieſelben weder angeſetzt noch beigetrieben werden konnten. („In andern wichtigen Landesangelegenheiten“, fügt der Verfaſſer hinzu, „konnte zwar der Landesherr des Beiraths der Stände ſich bedienen, eine geſetzliche Nothwendigkeit exiſtirte aber dazu nicht.“)

) **Estor: De comit. Cap. XI.: *„De negotiis, quae in comitiis Provincialibus Hassiacis pertractuntur et de juribus procerum provincialium.* §. 78—83. S. 110—123.

Ledderhoſe a. a. O. Erſter Abſchnitt. Zweite Abtheilung. Erſtes Hauptſtück: „Von den Rechten der Landſtände und der Art, ſie auszuüben.“ §. 20. S. 50—53.

S. noch überhaupt:

Struben: Nebenſtunden. Th. 2. Abhandl. 10.: „Von Landſtänden. S. 136—186. §. 9. in deſſen Eingang der Verfaſſer ſagt: „Das wichtigſte Recht der Landſtände beſtehet darin, daß ohne ihre Genehmhalung keine Steuern von den Unterthanen beigetrieben werden können. Die Völker, welche der Freiheit nicht gänzlich entſagt, haben gemeiniglich die Befugniß, das Land mit Schatzungen zu belegen eingeſchränkt, weil ſie vor andern Hoheitsrechten dem Mißbrauch unterworfen ſind.“

Pütter l. c. §. 198.

Moſer a. a. O. Cap. 20. „Von der Landſtände in Teutſchland Gerechtſamen und Pflichten.“ S. 837—848.

Eichhorn a. a. O. §. 427.

***) Ledderhoſe a. a. O. S. 52. „Wenn unvermeidliche Nothwendigkeit eintritt, und die Sache keinen Aufſchub leidet,

Theil *). Auf ſogenannten Rechnungstagen wurden deren Steuerrechnungen von einer landesherrlichen und einer ſtändiſchen Commiſſion abgehört **).

Mitgeſetzgebende Gewalt ſcheint den Ständen nicht zugeſtanden zu haben ***). Doch deuten Zeichen darauf

---

mithin es unmöglich fällt, die Stände wegen ſolcher höchſtnothwendigen Kriegscontributionen und Steuern zuſammen zu berufen, ſo können alsdann ſolche unumgängliche Kriegsanlagen einſtweilen, bis die Stände zuſammen berufen werden, (welches ſo viel als möglich zu beſchleunigen iſt,) vom Landesherrn ausgeſchrieben und nach Gelegenheit beigetrieben werden.“

Bemerkungen über das Edict, die landſtändiſche Verfaſſung des Großherzogthums Heſſen betreffend, Frankfurt 1820. S. 36. „Das landesherrliche Steuerrecht findet ſich — in allen deutſchen Provinzen, ſeitdem man hier Steuern (16. Jahrhundert) kannte, beſchränkt und an die Nothwendigkeit der ſtändiſchen Einwilligung gebunden. In Heſſen wurde dieſes Recht nur in dem höchſten Nothfall nicht auf Landtagen ausgeübt. M. ſ. Receß zwiſchen Heſſen und den Ganerben des Buſecker Thals von 1576 in Lünig: Reichs-Archiv S. 930.“

*) Das Nähe iſt im Ganzen zu erſehen bei:

Ledderhoſe a. a. O. §. 21—26. Estor ſagt l. c. §. 88: „In Hassia Darmstadina quidam professorum Gissensium, unus e viris equestribus et syndicus oppidi Gissensis supremorum quaestorum (Obereinnehmer) officio hodie funguntur.“

**) Estor l. c. §. 86.

Ledderhoſe a. a. O. §. 57. S. 106—109.

***) Hiernach findet das, was Ledderhoſe a. a. O. §. 27. S. 63. 64. von den Heſſen-Caſſelſchen Ständen ſagt, ſeine Anwendung auf die Stände der Landgrafſchaft Heſſen-Darmſtadt. „Außer dem, was ich vom Beſteuerungsrecht bisher angeführt habe, iſt, ſo viel mir bekannt iſt, in den Landesreceſſen keine Beſtimmung von Concurrenz der Landſtände zur Ausübung eines oder des andern landesherrlichen Rechts enthalten. Der Landesherr iſt daher, z. B. bei Verfaſſung eines Landrechts und einzelner Landesordnungen an die Einwilligung der Stände nicht gebunden. Daß es jedoch den Ständen unverwehrt ſey, neben andern, zum Beſten des Landes abzweckenden Einrichtungen auch neue Landesordnungen durch ihre Anträge zu veranlaſſen, bedarf kaum einer Bemerkung.“

Estor: Electa jur. publ. Hass. ſagt L. III. Cap. XXXXIII: „*De potestate legum ferendarum.*“ „Potestatem legum ferendarum Henrici infantis clare testantur chronica Francobergentia — Eodem jure usi sunt serenissimi Henrici posteri“, ohne zu erläutern, in welchem Sinne ſeine Worte zu nehmen ſeien.

Ueber die Theilnahme der deutſchen Stände überhaupt an der Geſetzgebung vergl.

Struben a. a. O. §. 12.

Pfeffinger l. c. p. 1153. 1500—1510.

hin, daß die Stände ihr unbedingtes Steuerbewilligungsrecht benutzten, wenn ſie ſich Einfluß auf die Geſetzgebung verſchaffen wollten *).

Daß den Ständen die Befugniß, Beſchwerden und Deſiderien vorzubringen (das jetzt ſogenannte Petitionsrecht) zuſtand **), zeigt die Geſchichte zur Genüge nach, ſowie ſie beurkundet, daß ſie dieſes Recht bald mit dem Steuerbewilligungsrecht in Verbindung brachten ***).

Allg. deutſche Real-Encyklop. Bd. 6. s. v. Landſtände S. 434–436. „Eigentlichen Antheil an der Geſetzgebung hatten ſie faſt nirgends, wohl aber ein Recht der Beſchwerde über Verwaltungsmißbräuche und der Vorſchläge zu neuen Geſetzen und vorzüglich das Recht der Steuerbewilligung. In den meiſten Ländern hatten ſie auch die Verwaltung der von ihnen bewilligten Steuern.“

und über dieſe Theilnahme von Seiten der Stände in Baiern Rudhart a. a. O. Bd. 1. S. 204. 218. 297. Bd. 2. S. 182. 314.

*) Die alte Parömie: Nicht Mitrathen, nicht Mitthaten.

**) Noch richtiger ſagt Eichhorn a. a. O Th. 3. S. 246: „Beſchwerden Einzelner oder des ganzen Landes vor den Landesherrn zu bringen und deren Abſtellung zu fordern, ſchien jener Zeit kein Recht, das man beſonders erworben haben müſſe.“

***) Was Rudhart in der angeführten Schrift (Bd. 1. S. 203) von Baiern ſagt, findet ſeine volle Anwendung auf Heſſen. „Solche Gebrechen und Beſchwerden trugen die Landſchaften den Herzogen vor, mit der Bitte, ſie zu wenden. Sie übten alſo, was man nun Petitionsrecht nennt. – Erbarm ſich Gott, daß es ein beſonderes Recht geworden iſt, ſeinen Fürſten zu bitten! Das aber war vortheilhaft, daß nunmehr ein geordneter Weg war, auf welchem des Landes Beſchwerden angebracht wurden und zwar durch den Verein der vorzüglichſten Stände des Landes, welche Muth und Mittel beſaßen, die Herzoge zur Abhülfe zu bewegen. Denn auf daß die Herzoge die Beſchwerden nicht vergaßen, ſetzten ſie die Landſtände bald mit den Steuern in Verbindung und die Abhülfe jener als Bedingung ihrer Bewilligung, ohne welche rechtlich keine Steuer erhoben werden konnte Steuerbewilligungs-Recht,“ fügt Rudhart hinzu, „iſt die Feder in der landſtändiſchen Verfaſſung; beſonnen gebraucht, können mit dieſem allein alle andere Rechte gewonnen werden. Eine Landſchaft, die mit dieſem Rechte nicht geſchmückt, wird von dem Fürſten nicht geachtet und nicht geſucht.“

Im Allgemeinen ſagt Eichhorn a. a. O. Th. 4. §. 546. S. 397. (mit beſonderer Beziehung auf die erſte Hälfte des 17. Jahrhunderts): „Die Berufung der Landtage hatte — zur Folge, daß die getreuen Stände ordentlicher Weiſe eine beträchtliche Anzahl von Beſchwerden und Deſiderien vortrugen, von welchen

§. 11.

Das Jahr 1806 ſah die Auflöſung des deutſchen Reichs und die Bildung des Rhein-Bundes. Der Landgraf Ludwig X. trat demſelben bei*) und nahm den Titel Großherzog an**). Als Souverain hob er durch folgendes Edict ***) die landſtändiſche Verfaſſung auf ****).

---

weder der Herr, noch ſeine Rathgeber gern hörten und an deren Berückſichtigung — die Verwilligungen knüpften, die ihnen angeſonnen wurden; es war daher," fügt er hinzu, „auch nur das Bedürfniß der letzteren, und die Unmöglichkeit, die ſtändiſche Bewilligung bei der Beſteuerung zu umgehen, was die regelmäßige Veranlaſſung zu Landtagen gab."

*) Die Rheiniſche Konföderations-Acte oder der am 12. Julius 1806 zu Paris abgeſchloſſene Vertrag. Herausgegeben von P. A. Winkopp. Frankfurt 1808. S. 45.
Hild a. a. O. S. 70.
v. Lindelof: Deutſche Reichsgeſchichte. Gieſſen 1827. S. 312,
Eichhorn a. a. O. Th. 4. S. 671. 673.
Beck: Das Heſſiſche Staatsrecht. Erſtes Buch. Erſtes Heft. Darmſt. 1831. II. Rheiniſche Bundesacte vom 12. Juli 1806. S. 76.
Pölitz: Weltgeſchichte Bd. 4. S. 220. 451.
Derſelbe: Handbuch der Geſchichte der ſouverainen Staaten des Rheinbundes. Bd. 2. Leipzig 1811. S. 234.
Dieffenbach a. a. O. S. 208.

**) Patent vom 13. Auguſt 1806, „die Erklärung der Heſſen-Darmſtädtiſchen Lande zu einem ſouverainen Großherzogthum betreffend."
Großh. Heſſ. Verordnungen. Erſtes Heft. Darmſt. 1811. S. 1.
Es heißt im Eingang dieſes Patents: Wir Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen, Herzog in Weſtphalen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Zufolge des am 12. Juli dieſes Jahrs zu Paris zwiſchen Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen, Könige von Italien und Uns, in Vereinigung mit mehreren bisherigen höchſten und hohen Deutſchen Reichsſtänden abgeſchloſſenen Bundesvertrags iſt uns die völlige Souverainität beigelegt worden."
Beck a. a. O. Zweites Buch. Darmſtadt 1832. S. 319. 320.
Pölitz a. a. O. S. 458.
Hild a. a. O.

***) Großh. Heſſ. Verordn. Erſtes Heft. S. 36. 37.
Beck a. a. O. S. 321. 322.

****) Winkopp: Der Rheiniſche Bund. Drittes Heft. Frankfurt 1807. Nr. 33. „Aufhebung landſtändiſcher Verfaſſung im ganzen Umfange des Großherzogthums Heſſen. S. 381—390.
Zeitſchrift: Germanien, herausgegeben von Crome und Jaup. Bd. 1. Gieſſen 1808. Nr. XXI. „Hiſtoriſche Ueberſicht

„Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen, Herzog in Weſtphalen ꝛc. Durch die in den letzten Jahren in Deutſchland eingetretenen Staatsveränderungen ſind uns mehrere Länder und Beſitzungen zugefallen, die in ihrer Verfaſſung und Regierungsform, ſowohl von Unſern bisherigen Landen, als auch unter ſich weſentlich verſchieden ſind.*) Die Erfahrung hat Uns aber gezeigt, daß

---

der ſeit dem Auguſt 1806 in dem Großherzogthum Heſſen erſchienenen Verordnungen in ſtaatsrechtlicher Beziehung. S. 506. 507.

Pölitz: Handbuch a. a. O. S. 240.

Vollſt. Handbuch der neueſten Erdbeſchreib. ꝛc. v. A. C. Caſpari Abth. 1. Bd. 5. S. 229.

v. Zangen: Die Verfaſſungsgeſetze deutſcher Staaten in ſyſtematiſcher Zuſammenſtellung. Th. 1. Darmſt. 1828. S. 15. 16.

Die Conſtitutionen der europäiſchen Staaten ſeit den letzten 25 Jahren. Th. 4. Leipzig 1825. S 81.

Dieffenbach a. a. O. S. 210.

v. Hofmann; Beiträge zur näheren Kenntniß der Geſetzgebung und Verwaltung des Großherzogthums Heſſen. Gieſſen 1832. S. 1.

Eichhorn a. a. O. S. 683. 686. 688.

Klüber a. a. O. §. 282. Note e.

Venturini: Chronik des neunzehnten Jahrhunderts. Dreizehnter Band. Jahr 1816. Altona 1819. S. 362.

*) In Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes vom 25. Februar 1803 und der, durch die Rheinbunds-Acte ausgeſprochenen Mediatiſationen wurden inkorporirt, außer dem Herzogthum Weſtphalen (ſ. §. 7.) Theile der Rheinpfalz, des Erzſtiftes Mainz und des Biſthums Worms, die Burggrafſchaft Friedberg u. ſ. w. Wie erwähnt, brachte jenes Herzogthum eine beſondere landſtändiſche Verfaſſung mit und Stände, gleichfalls aus der Geiſtlichkeit, der Ritterſchaft und den Städten beſtehe d. Vergl. beſ. Moſer a. a. O. S. 764 und die Schrift: Ueber die Erhaltung der öffentlichen Verfaſſung in den Entſchädigungslanden, nach dem Deputations-Hauptſchluß vom 25. Februar 1803; mit Anwendung auf das Herzogthum Weſtphalen. Von D. Juſtus Friedrich Runde. Göttingen 1805. 4. der ſich folgende Controversſchrift entgegenſtellte: (von Schwarzenau) Bemerkungen zur Erläuterung des §. 60. des Reichsdeputations-Schluſſes vom 25. Febr. 1803. Frankf. a. M. 1806. (S. auch nach Eigenbrodt Handbuch Band 1. S. 26. 27.) Im Kurfürſtenthum Mainz war der Regent, gleich den übrigen deutſchen geiſtlichen Fürſten (Majer a. a. O. § 214. S. 420. „Daß die an die biſchöflichen Kirchen geſtiftete Kleriſey, der clerus cardinalis des Hochſtifts, dem Biſchopf in ſeinem Hirtenamte behülflich ſein ſolle, iſt den kanoniſchen Geſetzen ganz gemäß. — Eben ſo klar iſt darin verſehen, daß der Biſchoff mit dieſer Kleriſey als Ein Corpus angeſehen werden müſſe, welches die eigentliche Repräſentativ-Perſon des Hochſtifts ſey.“

Wir das Glück Unſerer getreuen Unterthanen nicht in dem Maaße befördern können, als es Unſre Pflicht und Un-

---

Gönner a. a. O. §. 250. S. 376. „In beſchränkten monarchiſchen Territorien regiert zwar nur die Gewalt des Landesherrn, doch macht die Concurrenz der beſchränkenden Subjecte bei manchen Hoheitsrechten die Landesverfaſſung verwickelter. Dieſe Subjecte ſind in geiſtlichen Wahlſtaaten die Domkapitel, welchen zwar eine Erb- und Grundherrſchaft nicht zuſteht, deren Einfluß hingegen auf manche Regentenhandlungen nicht bezweifelt werden kann. Ihre Rechte vergrößerten ſich beſonders in jenen Staaten, wo ſie an die Stelle der erloſchenen Landſtände traten.“)
an die Mitwürkung des Domkapitels gebunden. Vergl. beſ. von der Nahmer a. a. O. S. 419 ꝛc. „Verfaſſung des Kurfürſtenthums Mainz.“ Der Verfaſſer ſagte unter andern: „Landſtände exiſtirten in den Kurmainziſchen Beſitzungen nur im Eichsfeld *). Sie beſtanden früher im ganzen Kurfürſtenthum. Aber Albrecht von Brandenburg (1545) beſeitigte ſie, verordnete als Surrogat, daß in der Landesregierung Beiſitzer aus jedem der verſchiedenen Bezirke ſich finden ſollten, eine Einrichtung, die ſich jedoch bald verlor. Beſchränkt war die Gewalt des Kurfürſten durch das Domkapitel. Das Domkapitel war zuſammengeſetzt 1) aus 24 Capitularen und 2) aus Domicellaren. Dieſe Domicellaren, welche aus Adlichen, die 16 Ahnen hatten, und in der rheiniſchen Provinz geboren, genommen wurden, hatten nach der Anciennität das Recht der Nachfolge in die Capitularſtellen ſ. v. Groſſing, Statiſtik der katholiſch-geiſtlichen Reichsſtifter in Deutſchland. Sie hatten außer dem Gehaltsbezug gar keine Rechte, nicht das Recht des Beiſitzes im Capitel. — Das Domkapitel hatte folgende Vorrechte: 1) dem neuen Kurfürſten konnte es eine Wahlkapitulation vorlegen — 3) Keine Veräußerung der kurfürſtlichen Domainen, keine Veränderung der Grundverfaſſung, überhaupt keine Alienation der kurfürſtlichen Gerechtſamen konnte ohne des Capitels Zuſtimmung geſchehen — 4) Das D. C. hatte mehrere eigenthümliche Orte. — Der Kurfürſt erhob in den Capitel'ſchen Orten keine Steuern, ſondern das Capitel. Selbſt Militär konnte der Kurfürſt nicht haben. Nur in Kriegszeiten erſuchte er das Capitel um einen Zuſchuß an Mannſchaft, welcher dann eine gewiſſe Anzahl bewilligte. Den Blutbann üben die Domkapitel'ſchen Gerichte. Der Kurfürſt hatte nicht die Urtheile zu beſtätigen, noch das Recht zu begnadigen.“

Die Burggrafſchaft Friedberg warde gleichfalls in beſchränkter Regierungsform regiert

S. Gönner a. a. O. S. 377. Note d, wo er ſagt: „Die Beſchränkungen, welch aus wenigen weltlichen Corporationen, die man Burgſchaften nennt, und worunter ſich noch die Burg Friedberg auszeichnet, gehen zu ſehr in das Detail einzelner Territorialverfaſſungen, als daß hievon im Staatsrecht gehan-

---

*) Moſer a. a. O. S. 412. 413.
Büſching Erdbeſchreibung Th. 3. S. 944.

ſer ſehnlichſter Wunſch iſt, wenn nicht ſämmtliche unſere Lande in ihrer Verfaſſung verähnlichet, in ihren Rechten ſich gleichgeſtellt, und nach denſelben Normen regieret werden; wenn nicht die Verhältniſſe des Landesherrn gegen die Unterthanen, und jene der Unterthanen gegen den Landesherrn allenthalben dieſelben ſind. Dieſer Verähnlichung der Verfaſſung, welche allein Nationalgeiſt und Nationalwohlfahrt dauerhaft zu begründen im Stande iſt, ſteht aber nichts ſo ſehr im Wege, als die bisher in einem Theile Unſere Staaten beſtandene, jedoch ſelbſt in den verſchiedenen Provinzen auch verſchiedenartige ſtändiſche Repräſentation *); indem dieſelbe der bezweckten gleichen Behandlung aller Unſerer getreuen Unterthanen hinderlich war, Uns bei den wohlthätigſten Verbeßerungen die Adminiſtration nicht ſelten hemmte, mit ſchweren Koſten verbunden iſt und dem Zweck, den die ſtändiſche Verfaſſung urſprünglich gehabt haben mag, bei veränderten Verhältniſſen heut zu Tag nicht mehr entſpricht.**)

---

delt werden könnte“ und hirzufügt: „Der Antheil, welchen der Burggraf, zwei Baumeiſter und vier Regimentsräthe an der Regierung nehmen, iſt aus der 1727 für ſie errichteten perpetuirlichen Wahlcapitulation (da alle Regimentsperſonen erwählt werden) zu bemeſſen.“

Vergl. auch noch von der Nahmer a. a. O. S. 437. und beſonders Mader: Sichere Nachricht von der Reichsſtadt Friedberg u. ſ. w. Lauterbach 1766—1774. 3 Thle. Winkopp: Der Rh. Bund. Juny 1808. S. 436 ꝛc. Octbr. 1809. S. 3 ꝛc.

*) S. die vorhergehende Note.

**) Eine nicht vortheilhaftes Bild der früheren Landſtände entwirft Crome: Handbuch der Statiſtik des Großherzogthums Heſſen. Th. 1. Darmſtadt 1822. S. 8. 9. der Einleitung: „Der Heſſen-Darmſtädtiſche Staat enthielt bei dem Abſterben Ludwigs IX. etwa 100 Quadratmeilen an Flächenraum und 300,000 Einwohner, wiewohl beides vor dem Anfang der jetzigen Regierung nicht genau beſtimmt, noch weniger öffentlich bekannt war. Man hatte damals zwar auch Landſtände, aber nach alter Art und Sitte bekümmerten dieſe ſich um ſolche Gegenſtände, die doch weſentliche Staats-Kräfte ſind, eben ſo wenig als um die reelle Verbeſſerung der National-Oekonomie. Wenn nur die Gerechtſame der privilegirten Volksklaſſe gewahrt und aufrecht erhalten, ſowie die nöthigen Steuern bewilligt, auch von den Bürgern und Bauern gehörig bezahlt wurden, ſo war nichts mehr zu wünſchen übrig. Der Bauernſtand wurde gar nicht auf dem Landtage repräſentirt, der Bürgerſtand durch Stadt-Syndici, welche meiſt neutral waren, der Adel ſpielte die Hauptrolle und war ſteuerfrei, die Landtäge waren ge-

„Durch dieſe Betrachtungen Erfahrungen und Gründe geleitet, haben wir den Entſchluß gnädigſt gefaßt, die Landſtände ſämmtlicher Unſerer Provinzen aus unumſchränkter Macht-Vollkommenheit *) kraft dieſes aufzuheben

---

heim“, (S. Seite 16. „alles in der Enge bei ſich zu behalten“) „in Betreff ihrer Protokolle, prachtvoll im Schmaußen, auch koſtſpielig; aber von ihren Verhandlungen erfuhr man wenig, weil nichts bekannt werden ſollte, auch nicht alles bekannt werden durfte.“

Was de Verfaſſer der bereits erwähnten kritiſchen Bemerkungen über das Staatsgrundgeſetz Kurheſſens (Arch. f. d. neueſte Geſetzgeb. d. d. Staaten Band 1.) a. a. O. von den Landſtänden in dem einen Heſſiſchen Bruderſtaat ſagt, laßt ſich auf das ſtündiſche Weſen des andern anwenden: „Die ganze Anſtalt hatte ſich überlebt, ſie war längſt ſchon abgeſtorben, als man noch ſie glaubte. Dieſe alten Feudalſtände waren nicht mehr das Volk in der Concentration nicht mehr die Repräſentanten des Volkslebens, dieſes ſtellte ſich ihnen nicht mehr im verjüngten Maasſtabe dar; — ſie vertraten nicht die gemeinſamen Intereſſen der Geſammtheit, ſondern ſie verfolgten gerade im Gegentheil, auf Koſten dieſer Geſammtheit, ihre partikulären Richtungen, wie es ihnen z. B. auch ſo ziemlich gelungen war, die Laſten und öffentlichen Leiſtungen von den privilegirten Ständen und theilweiſe auch von den Städten ab und dem Bauernſtande und dem Grundeigenthume zu zuwenden. „Deßhalb, ſetzt der Verfaſſer hinzu, „war denn ſeit dreißig bis vierzig Jahren ein Landtag in Heſſen eine ſo gleichgültige Sache, daß Niemand von ihm Notiz nahm und ſeiner allenfalls in ſo fern gedacht wurde, als man eine neue Laſt von ihm erwartete.“

*) Vergl. beſonders: Löſung des Staatsproblems: Iſt mit dem Begriffe der Souverainität der Begriff der Landſtände vereinbar? 1806. und Winkopp: Der Rh. Bund a. a. O. ſowie Klüber a. a. O. §. 49, wo dieſer Publiciſt ſagt: „So weit die Landesverfaſſung auf ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Verträgen zwiſchen den Unterthanen und ihren Stellvertretern und den Landesherrſchaften beruheten, waren die letzten ſelbſt in Uebereinſtimmung mit dem Protector des Bundes, zu einſeitiger Aufhebung oder Aenderung derſelben nicht berechtigt. Die neu erlagte Souverainität ſchloß in ihrem Urſprung rechtlich mehr nicht in ſich, als Befreiung von der Reichshoheit und eher waren die Unterthanen berechtigt, Erſatz zu fordern, für die, durch widerrechtliche Aufhebung der Reichsverbindung erfolgte Entziehung oder Minderung mancher von ihren Rechten und für Entziehung des Schutzes ihrer Rechte durch die Reichshoheit. Nach dieſen Grundſätzen iſt die, ſeit erlangter Souverainität in verſchiedenen teutſchen Staaten erfolgte Aufhebung oder Aenderung der Landesverfaſſung, namentlich die Aufhebung der Landſtände rechtlich zu beurtheilen.“ — ferner: Brauer: Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der rheiniſchen Bundesſtaaten. Carlsruh. 1807. S.

und aufzulöſen*) und die von denſelben behandelten Geſchäfte an Unſere Landes-Collegien, denen, nach den ihren

---

7. ꝛc. welcher lehrt, daß die Landesherrſchaft, ſeit der Stiftung des rheiniſchen Bundes und der erlangten Souverainität die Landesverfaſſung nach Belieben ändern oder aufheben könne — Dann Behr: Syſtematiſche Darſtellung des rhein. Bundes S. 219. ꝛc. welcher ſich zu dem Satz bekennt, daß die Landesherrſchaft ſeit Auflöſung des Reichsverbandes zu einſeitiger Aufhebung oder Aenderung oder Abänderung der Verfaſſung berechtigt ſei, wenn durch ſie die Staatsgewalt unter mehrere Subjecte getheilt werde, daß ſie ſogar verpflichtet ſei, wenn ſie die Landesverfaſſung dem Zweck des Staats nicht entſprechend halte — endlich Zintel: Entwurf eines Staatsrechts für den rheiniſchen Bund S. 120. und Gönner: Archiv für Geſetzgebung und Reform des juriſtiſchen Studiums Band 1. S. 1—16. welche die Meinung ausſprechen, daß mit Aufhebung der Reichsgeſetze die Verbindlichkeit der bisherigen Landesverfaſſung ipso jure aufgehört habe — S. auch nach: H. K. Hofmann: Ueber Begründung und Entwickelung des öffentlichen Rechts in Deutſchland (Allg. polit. Annalen, herausgegeben von Rotteck Band 10. S. 3—55) beſ. S. 12. 13. wo der Verfaſſer ſagt: „Die ganze Wahrheit iſt:

daß durch Auflöſung des Reiches die nur in ihm denkbare, nur durch es bedingte Landeshoheit gänzlich erloſch, alles ſtaatsrechtliche Verhältniß zwiſchen mittelbaren und unmittelbaren Reichsbürgern aufhörte, eben, weil das ganze Reich mit allen ſeinen organiſchen Einrichtungen zu Grunde gegangen war.

Aufgelößt waren ſomit alle Verträge, welche blos Beſchränkungen der Landeshoheit enthielten, oder die Formen betraffen, in welchen dieſe ausgeübt werden ſollten, denn ſie waren nur um ihretwillen vorhanden und ohne ſie von keinem praktiſchen Werth. Deßwegen kann es denn auch nicht als ein Bruch beſchworner Bündniſſe betrachtet werden, wenn z. B. im Großherzogthum Heſſen die landſtändiſche Verfaſſung „aus allerhöchſter Machtvollkommenheit“ aufgehoben wurde, denn ſie war ſchon vorher mit der Landeshoheit ſelbſt zu Grunde gegangen, und jenes viel- und hartgetadelte Edict vom 1. October 1806 ſprach alſo blos aus, was von Rechts wegen bereits eingetreten war.“

*) Ueber die Auflöſung der landſtändiſchen Verfaſſung andrer deutſchen Länder und Staaten, vergl. Winkopp: Der Rhein. Bund Heft 1. Frankf 1806. Nr. 12. „Aufhörende Landtäge und Landſtände“ S. 134—144.

Klüber a. a. O. §. 282.

„Eine gleich unglückliche Beſtimmung der Rheinbundsacte“ ſagt Rotteck: Allgemeine Geſchichte. Band 9. Siebente Auflage. Freib. 1830. S. 591. 592“ war die der vollen und unbeſchränkten Souverainität der Verbündeten über ihre alten und neuen Länder. Denn nicht nur erklärten ſie ſich dadurch zu Er-

auferlegten Pflichten, das Beſte des Landes nicht minder heilig iſt, als den Ständen, zu überweiſen*) und hoffen durch dieſe in die Verfaſſung Unſerer Lande gebrachte Gleichförmigkeit Uns in Stand zu ſehen, thätiger und wirkſamer an dem Wohl Unſerer geliebten Unterthanen arbeiten zu können.″

„Damit jedoch, nach aufgelöſtem ſtändiſchen Verband, diejenigen, ſo bei ſtändiſchen oder von den Ständen garantirten Anlehen Gelder vorgeſchoſſen haben, keine Veranlaſſung zu beunruhigenden Beſorgniſſen erhalten, ſo erklären Wir aufs feierlichſte und ertheilen Unſere landesherrliche Zuſage, daß alle Landſtändiſche oder von den Landſtänden garantirte Schulden nach wie vor, auf dem Lande

---

ben aller der Rechte, welche ehevor Kaiſer und Reich in ihren Gebieten zuſtunden (was in den Begriff der Trennung natürlich lag) ſondern ſie vermeinten dadurch auch aller Schranken quitt und ledig zu ſein, welche frühere Grundgeſetze Verträge und Herkommen zum Schirm der Volksrechte wider die Willkührherrſchaft aufgeführt hatten; ſie achteten das Machtwort des Fremden für einen gültigen Titel zum Umſturz ſelbſt der beſchwornen Landesverfaſſung und nahmen aus der Hand des ausgearteten Sohnes der Revolution aſiatiſche Machtvollkommenheit an. Alſo zernichtete der König von Würtemberg durch ein Machtwort die althergebrachte, durch viele Tractate und Eide bekräftigte Ständiſche Verfaſſung ſeines Landes und alſo erloſchen auch in den übrigen Bundesſtaaten die ehevorigen Landſtände, theils durch förmliche Aufhebungsedikte, theils durch ſtillſchweigendes Begraben in Vergeſſenheit.“

*) Ebenſo heißt es in einem badiſchen Erlaß v. J. 1806: „Auch bedarf es — keineswegs der Fürſprache für das Land auf dem erſchwerenden und koſtſpieligen Wege eines Mittelſtandes, da auf einem weit leichteren es Unſern Landescollegien — zur Dienſtpflicht gemacht iſt, nicht etwa Unſer und Unſerer Nachkommen einſeitiges Intereſſe, ſondern das geſammte Wohl des Landes — in ihren Kollegialbeſchlüſſen und Anträgen vor Augen zu haben und in Kolliſionsfällen das eine nicht weniger, als das andere ins Licht zu ſtellen. — Es bedarf alſo keines weiteren Organs zwiſchen dem Fürſten und den Unterthanen, ſondern die hieraus entſtandenen ſchweren Koſten des Landes können eingeſtellt und auch in dieſer Erſparniß kann ein Fond zur Tilgung aufgehäufter Landesſchulden und zur Herſtellung des geſunkenen Kredits in der Landeskaſſe aufgefunden werden. Durch dieſe und andere wohlthätige Mittel einer freien Regentſchaft“ ꝛc.

S. Winkopp: Der Rh. Bund. Heft 1. S. 41. 42.

radicirt und hypothecirt verbleiben und die pünktlichſte Sorge dafür getragen werden ſolle, daß die davon zu entrichtenden Zinſen, wie bisher vor allen andern Zahlungen berichtiget und die fällige oder ordnungsmäßig aufgekündigte Capitalien nach den bisher beſtandenen Normen, abgetragen werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des hierauf gedruckten Staatsſiegels.

Darmſtadt den 1. October 1806.

(L. S.) Ludewig.

Freiherr von Lehmann,
Staatsminiſter.“

Zugleich ward die Aufhebung der Steuerfreiheit ausgeſprochen durch eine Verordnung vom 1. October deſſelben Jahrs. *)

---

*) Großh. Heſſ. Verordn. Erſtes Heft. Darmſt. 1811. S. 37. 38.

Zeitſchr. Germanien a. a. O. S. 506. 507.

Klüber a. a. O. S. 559.

Pölitz Handbuch a. a. O. S. 240.

v. Hofmann a. a. O. S. 2. 3. Der Verfaſſer fügt, nachdem er der Wohlthaten dieſes Geſetzes gedacht, hinzu: „Ebenſo wenig bedarf es eines Beweiſes, daß dieſes wichtige Geſetz, welches als die erſte Grundlage der bürgerlichen Freiheit angeſehen werden kann, bei Fortdauer der altheſſiſchen landſtändiſchen Verfaſſung niemals hätte erlaſſen werden können und daß daher die Aufhebung dieſer Verfaſſung die nothwendige Vorbedingung zu dem Beginnen eines beſſeren Zuſtandes war.“

Ueber die früher beſtandene Steuerfreiheit vergl.

Eigenbrodt: Handbuch Bd. 2. S. 56: „Unter der Regierung Philipps des Großmüthigen kamen erſt allgemeine Landſteuern im heutigen Sinne des Wortes auf. Die Landſtände, beſtehend aus den Vorſtehern geiſtlicher Stiftungen, dem Adel und den Vorſtänden der Städte, bewilligten ſie und ein Theil derſelben wurde in der Folge bleibend. Zu dieſen Steuern, die nun nach gewiſſen Anſchlägen auf das Land vertheilt wurden, trug, mit Ausnahme einiger, die man zu ungewöhnlichen Bedürfniſſen dem Fürſten bewilligte, der Adel nichts bei, ohngeachtet er, nachdem die vorige Art, Krieg zu führen, ſich ganz geändert hatte, nun keine Ritterdienſte mehr leiſtete. Auch andere ſogenannte Befreite genoſſen manche Befreiungen von Steuern. Dieſes war ebenfalls der Fall in Anſehung mancher ſogenannten indirecten Steuern und Regalitäts-Abgaben, die ſeit dem ſiebenzehnten Jahrhundert, nachdem die volle Landeshoheit von den Fürſten erlangt war, nach und nach eingeführt wurden. Die landſtändiſche Ritterſchaft“, ſetzt der Verfaſſer hinzu, „würde ſich der Einführung ſolcher neuen Laſten widerſetzt haben, wenn

§. 12.

Der Rheinbund löſste ſich auf, Deutſchland verlangte einen Rechtszuſtand durch Repräſentativ-Verfaſſung *). „Die Fürſten vernahmen es und traten zuſammen, um nach gemeinem Rathe Recht an die Stelle der Gewalt zu ſetzen" **). Der Großherzog von Heſſen gehörte zu jenen deutſchen Fürſten, welche unterm 16. November 1814 auf dem Wiener Congreß die Rechte namhaft machten, welche zur Einführung einer Repräſentativ-Verfaſſung den Ständen zugeſtanden werden ſollten ***). Der deutſche Bund

---

ſie dazu in eben der Art, wie der Bürger- und Bauernſtand, hätten beitragen ſollen. An die Befolgung des Gebots der ewigen Gerechtigkeit: daß zu den Staatslaſten ein Jeder beitragen ſolle, in dem Verhältniß der Vortheile, die für ihn aus der Staatsverbindung entſtehen, war unter der alten Verfaſſung nicht zu denken." (S. 263 erwähnt der Verfaſſer einer Beſchwerdeſchrift eines vorhin Steuerfreien, der darin über das Verſchwinden der „guten alten Zeit" und darüber klagt, daß „das angenehme Vorrecht, zu den Laſten des Staates nicht beizutragen", untergegangen ſei.)

*) „Landſtände mit weſentlichen Rechten wollten ſie „(die Deutſchen) ſagte Klüber: Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des Wiener Congreſſes. Frankf. 1806. S. 195. 196." keine müſſige Verſammlung von Jaherrn, nur geſtimmt für Willen oder Laune eines Einzigen oder Weniger. Keine Verfaſſung, welche unter dem Poſaunenſchalle abgenöthigten Rhetorik, dem Volke drückende Geſetze, bei gehörigem Staatshaushalt vermeidliche neue Auflage, oder Erhöhung der alten und Menſchenausſchreibung zu übermäßigen ſtehenden, oder durch Fremde für den Staat zweckloſe Kriege erſchöpften Heeren, als erhabene, weiſe und wohlthätigen Einrichtungen ankündigt. Nicht ſtumme Schöffen oder ſchweigende Schultheißen, nicht Figuranten auf einem Staatstheater, auch nicht blos lebendige Berichte, welche die Regierung einfordert. Sondern ſolche Landſtände, deren entſcheidendes Stimmrecht, deren Stimm- und Redefreiheit, das Wohl des Landes und der fürſtlichen Familie in bedenklichen Zeitläuften laut der deutſchen Geſchichte, ſchon oft gerettet habe; Vertreter der Geſammtheit der Unterthanen bei der Landesregiernng „deren Feſtſtellung und Erhaltung das eigene, wohlverſtandene Intereſſe der Fürſten, und der vernünftige Zeitgeiſt gebiete."

**) H. K. Hofmann a. a. O. S. 15.

***) Acten des Wiener Congreſſes Band 1. Heft 1. S. 74. Allg. Staatsverfaſſung Archiv Band 1. S. 221—234. — Murhard: Allgemeine Politiſche Annalen Band 1. Stuttgart und Tübingen 1821. Drittes und viertes Heft. I. Einführung der ſtellvertretenden Verfaſſung im Großherzogthum Heſſen S. 257.

wurde geſchloſſen*), auch der Großherzog von Heſſen trat ihm bei**).

Im Jahr 1816 geſchahen die erſten Anregungen wegen Erfüllung des Art. 13.***) der Bundesacte****), der,

---

— Von Gagern: Mein Antheil an der Politik II. Nach Napoleons Fall. Der Congreß zu Wien. Stuttgart und Tübingen 1826. S. 223. 224. — Beck a. a. O. Zweites Buch. Erſtes und Zweites Heft S. 314. Bemerkungen zu dem Edict, die landſtändiſchen Verfaſſung betreffend S. 3. 4. — Klüber ſagt a. a. O. S. 206. 207. „An demſelben Tage, wo Hannover dieſe vielſagende Erklärung gab, traten mit einer ähnlichen auch die vereinigten Fürſten und freien Städten hervor, unter welchen damals ſchon die beiden heſſiſchen, die naſſauiſchen und die herzoglich-ſächſiſchen und mecklenburgiſchen Häuſer, ſo wie Braunſchweig (nicht aber noch Baden und Holſtein Oldenburg) begriffen waren. Sie ſeien, ſo lautete ihre Aeußerung, damit einverſtanden, daß aller und jeder Willkühr, wie im Ganzen durch die Bundesverfaſſung, ſo im Einzelnen in allen deutſchen Staaten, durch Einführung landſtändiſcher Verfaſſungen, wo dieſelben noch nicht beſtehen, vorgebeugt und den Ständen folgende Rechte gegeben würden: 1) Das Recht der Verwilligung und Regulirung ſämmtlicher, zur Staatsverwaltung nöthigen Abgaben; 2) Das Recht der Einwilligung bei neu zu erlaſſenden allgemeinen Landesgeſetzen; 3) Das Recht der Mitaufſicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staats-Zwecken; 4) Das Recht der Beſchwerdeführung, insbeſondere in Fällen der Malverſation der Staatsdiener und bei ſich ergebenden Mißbräuchen jeder Art.“ — „Eben dieſe Fürſten und Städte „fährt Klüber fort“ drangen noch in der zweiten Conferenz vom 26. Mai 1815 darauf, daß das Wichtigſte vorſtehender Erklärung der Bundesacte einverleibt werde.“

*) Achte Juni 1815.
Venturini Chronik des neunzehnten Jahrhunderts. Band 12. Jahr 1815. Altona 1818. S. 164.
Eichhorn a. a. O. Band 4. S. 693—704.
Pölitz: Weltgeſchichte. Band 4. S. 393.
v. Rotteck: Allg Geſchichte Band 9. S. 856—866.
Klüber: Oeffentl. Recht d. d. B. V. 34.
v. Lindelof a. a. O. S. 325.

**) v. Rotteck a. a. O. S. 856.
Beck a. a. O S. 313.
Eichhorn a. a. O. S. 697.
Dieffenbach a. a. O. S 218.
v. Lindelof a. a. O. S. 328.

***) „In allen Bundesſtaaten wird eine Landſtändiſche Verfaſſung ſtatt finden.“

****) Schlußacte des Wiener Congreſſes und Bundesacte oder Grundvertrag des Deutſchen Bundes; beide in der Ur-

trotz ſeiner ſchwankenden Faſſung *), den Wünſchen den nächſten Stützpunkt gab. **) Im März 1816 wendeten ſich die Standesherrn des Großherzogthums (Wilhelm, Fürſt zu Solms-Braunfels, Volrath, Graf zu Solms-Rödelheim, Friedrich, Graf zu Solms-Laubach für ſich und die Fürſtin Vormünderin zu Solms-Lich, Auguſt, Graf zu Stolberg-Ortenberg für ſich und den Grafen Heinrich

ſprache, kritiſch berichtigt, mit Vorbericht, Ueberſicht des Inhaltes und Anzeige verſchiedner Lesarten, vollſtändig herausgegeben von J. L. Klüber. Erlangen 1816. 8. Zweite Auflage, durchaus berichtigt und mit vielen neuen Anmerkungen vermehrt ebendaſ. 1818. 8. Dritte vermehrte Auflage in deſſen Quellenſammlung zu dem öffentlichen Recht des deutſchen Bundes. Erlangen 1830. Eine Ausgabe der Bundesacte enthält auch deſſen Staatsarchiv des deutſchen Bundes Band 1. S. 3—39. Eine weitere Ausgabe iſt: Deutſche Bundesacte und Schlußacte der Miniſterial-Conferenzen, unterzeichnet zu Wien am 15. Mai 1820, nach Ordnung der Bundesacte vereinigt. Frankfurt. 1821. 8. Einen ferneren Abdruck der Bundesacte enthält auch das Beck'ſche Werk. Das Heſſiſche Staatsrecht. Buch 1. H. 1. S. 89—110. (S. 128—158 iſt die Wiener Schlußacte abgedruckt.)

*) v. Rotteck a. a. O. S. 862. „Während (im 13. Art.) der Tröſtung der Völker — nicht volle zwei Zeilen gewidmet wurden — ja der vage Ausdruck es unbeſtimmt läßt, ob das Verheißen frühe oder ſpät in Erfüllung gehen ſollte, dann, ob wahre zeitgemäße Repräſentativ-Stände oder veraltete Feudal-Stände, ob blos figurirende Provinzial- oder lebenskräftige Reichs-Stände, d. h. ob überall etwas, oder nichts, etwas Gutes oder Verwerfliches verheißen ſei, ſind die Intereſſen des Adels in mehr denn 60 Zeilen gewahrt“ ꝛc.

**) Beckers Weltgeſchichte. Sechste Ausgabe, neu bearbeitet von J. W. Loebell. Mit den Fortſetzungen von J. G. Woltmann und K. A. Menzel. Vierzehnter Theil. Geſchichte unſerer Zeit, von K. A. Menzel. III. Berlin. 1829. S. 447.

Rudhart: Das Recht des deutſchen Bundes. Stuttgart und Tübingen 1822. S. 65 ꝛc.

Eichhorn a. a. O. S. 699. 700: „Unter dieſe beſonderen Beſtimmungen der Bundesacte gehört ꝛc. 3) In allen Staaten ſoll eine landſtändiſche Verfaſſung ſtattfinden; deren Bedeutung wurde zwar in der Bundesacte ſelbſt nicht näher entwickelt, aber es konnte nicht zweifelhaft bleiben, was als der eigentliche Gegenſtand dieſer Beſtimmung zu betrachten ſei, da man bei den Verhandlungen über dieſen Artikel immer darüber einig geweſen war, daß den Landſtänden das Recht der Bewilligung der Steuern und die Mitaufſicht über deren Verwendung, die Mitwirkung bei Abfaſſung der Geſetze, das Recht der Beſchwerdeführung und der Vertretung ihrer Verfaſſung bei dem Bunde, ſo weit dieſe nach den Grundgeſetzen des letzteren möglich ſein werde, zugeſtehen müſſe.“

zu Stolberg-Gedern, Friedrich Graf zu Leiningen-Weſterburg, Friedrich Magnus, Graf zu Solms-Wildenfels, Carl, Graf von Schlitz genannt Görz, Graf von Weſtphalen, Burggraf zu Friedberg, Carl, Graf zu Erbach, Franz, Graf zu Erbach, Albert, Graf zu Erbach, an den Regenten mit dem Geſuch um Zuſammenberufung einer Ständeverſammlung.*)

---

*) Dieffenbach a. a. O. S. 219. Der Verfaſſer ſagt: „Mancherlei Stimmen erhoben ſich außerdem, theils wegen Steuerbedrückung im Lande, theils wegen der Gemeindeſchulden, theils hinſichtlich der Landſtände. Ueber Letztere hatte der Miniſter von Türkheim bereits beim wiener Congreſſe ſeine Erklärung abgegeben. Die Standesherren, welchen das eigene Verhältniß drukkend vorkommen mochte, erließen darüber ſchon im Jahr 1816 eine Schrift. Die Stadt-Syndici erhielten als ehemalige landſtändiſche Behörden anonyme Schreiben mit der Aufforderung, ſich zu vereinigen.“

Venturini: Chronik des neunzehnten Jahrhunderts. Dreizehnter Band. Jahr 1816. Altona 1819. S. 365—368.

Pölitz: Die Conſtitut. der europ. Staaten ſeit den letzten 25 Jahren. Th. 4. S. 82.

Murhard: Allg. polit. Annalen a. a. O. S. 258. 259.

Die Eingabe iſt abgedruckt in der Zeitſchrift von Voß: Die Zeiten vom Jahr 1816. Novemberſtück S. 197. und, nebſt der Anlage, worin die Urſachen zuſammengeſtellt und entwickelt wurden, welche die Verarmung der Grundbeſitzer in den durch die Mediationen des Jahrs 1806 unter heſſiſche Oberhoheit gekommenen Landestheilen bewirkt hätten, in dem zweiten Band der Zeitſchrift: Allgemeines Staatsverfaſſungs-Archiv. Weimar 1816, Nr. 3. „Regungen im Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt, ſtändiſche Verfaſſung betreffend“, S. 126—151.

Bald nach der Veröffentlichung des Schrittes der Standesherren erſchien die Schrift: Unpartheiiſche Beleuchtung der, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von den Standesherrn im Großherzogthum Heſſen im März 1816 überreichten Bitte um Zuſammenberufung einer Ständeverſammlung und ihrer Anlage, die Darſtellung der Lage des Landes enthaltend. 1816. 64 Seiten (ſ. Allg. Pol. Annalen a. a. O. S. 259), und ein Aufſatz im Juliheft der Minerva v. J. 1816, S. 161 ꝛc. „Einige Bemerkungen über das Schreiben der Heſſen-Darmſtädtiſchen Standesherrn an ihren Landesherrn und Souverain, Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Heſſen-Darmſtadt.“ Einen Auszug aus jener Broſchüre und dieſem Aufſatz enthält das angeführte Staatsverfaſſungs-Archiv a. a. O. S. 151—191, welches zugleich zwei, gegen die Erſtere gerichtete Aufſätze: Beleuchtung einer unpartheiiſchen Beleuchtung des erſten Schrittes, der im Großherzogthum Heſſen für Wiedereinführung einer ſtändiſchen Verfaſſung geſchehen iſt.“ und:

Der Schritt hatte keine directe Folge, da die Staatsregierung keine Antwort ertheilte*).

Das Jahr 1817 ſah Anregungen von einer andern Seite. Es ſei erlaubt, ſich der Worte Venturini's: Chronik des neunzehnten Jahrhunderts. Band 14. Altona S. 358. 359. zu bedienen: „Welche Stimmung bei dem allen im Volke und nicht blos, wie früher behauptet wurde, unter den auf ihre Kaſten-Vorrechte erpichten Standesherren und Privilegirten herrſchte, bewieſen die im Großherzogthume umlaufenden, mit vielen Namens-Unterſchriften ver-

„Bemerkungen zu der unpartheiiſchen Beleuchtung der Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von den Standesherren im Großherzogthum Heſſen überreichten Bitte um Zuſammenberufung einer Ständeverſammlung“ auf S. 191—205 mittheilt.

In der Eingabe der Standesherrn heißt es

ſ. Staatserf. Archiv a. a. O. S. 127. 128.

Venturini a. a. O. S. 366. 367.

unter andern: „Allgemein iſt die Ueberzeugung, daß dieſem Zuſtande nur auf einem Wege gründlich abgeholfen werden könne, nämlich durch die Zuſammenberufung einer Ständeverſammlung. Ew. Königl. Hoheit um dieſe zu bitten, dazu veranlaßt uns der mündlich und ſchriftlich ausgedrückte Wunſch der Eingeſeſſenen unſerer Beſitzungen, ja ſelbſt alter Unterthanen Ew. Königlichen Hoheit. Wir können ohne Verletzung angeborner Pflichten die Erfüllung dieſes Wunſches nicht verweigern und obgleich wir in der deutſchen Bundesacte, ſo viel unſere ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe betrifft, eine Herſtellung des Rechtszuſtandes nicht erkennen können und deßwegen dagegen eine Verwahrung eingelegt haben, welche wir bei dem bevorſtehenden Bundestage weiter zu verfolgen geſonnen ſind, ſo werden wir doch den Antheil an der Volksvertretung bei verſammelten Ständen in Anſpruch nehmen, zu welchem uns die deutſche Bundesacte und der Umfang unſerer Beſitzungen*) berechtigt. Da Ew. Königliche Hoheit nicht allein dem deutſchen Bunde beigetreten ſind, ſondern auch ſchon früher am 16. November 1814 mit andern Fürſten die Rechte näher bezeichnet haben, welche weſentlich zur Landſtandſchaft gehören, ſo ſehen die Unterzeichneten zuverſichtlich der Gewährung ihrer ehrfurchtsvollen Bitte, der baldigen Einberufung der Ständeverſammlung entgegen. Es wird unſer eifrigſtes Beſtreben ſein, bei dieſer Verſammlung nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zum Wohl des Ganzen zu würken.“ ꝛc.

*) Venturini a. a. O. S. 369.

*) Der vierte Theil des Staatsgebiets des Großherzogthums beſteht aus ſtandes- und patrimonialgerichtsherrlichen Beſitzungen.

Beck a. a. O. 2. B. S. 316.

v. Lindelof a. a. O. S. 348. Note d.

ſehenen Bittſchriften an die deutſche Bundes-Verſammlung um Verwendung für Einführung landſtändiſcher Verfaſſung und beſchleunigten Vollzug des 13. Artikels der Bundes-Akte.“

„Mehrere Großherzogliche Behörden glaubten ſich verbunden, von dieſen Umtrieben Anzeige bei der höchſten Landes-Behörde zu machen, auch anzufragen: wie ſie ſich bei der Sache zu verhalten hätten? Die Antwort klang milde und human, aber auch ſeltſam genug: „Man halte ſich berechtigt, zu erwarten, daß die Unterthanen ſich mit Bitten ſolcher Art zuerſt an ihren Landesherrn wendeten, indem ſolche Schritte um ſo weniger etwas nützen könnten, da das Weitere, in Gemäßheit der ſchon lange begonnenen Vorarbeiten, dennoch nicht eher erfolgen werde, als wenn Zeit und Umſtände es erlaubten, und diejenigen Hinderniſſe beſeitigt ſeyn würden, vermöge welcher im gegenwärtigen Zeitpunkt entſcheidende Schritte eher nachtheilig, als vortheilhaft für das Wohl des Großherzogthums wirken würden““*).

§. 13.

Am 24. Auguſt 1818 wurde an den Regenten eine, von mehreren hundert Staatsbürgern des Großherzogthums unterzeichnete Vorſtellung gerichtet**), worin es hieß: „Die wichtige Beſtimmung, welche die Landſtände nach dem eigenen Ausſpruche Eure Königl. Hoheit haben ſollten, ſcheint uns ſchon deren baldige Einführung zu fordern und da andere Staaten, als Baiern, Naſſau u. ſ. w. nach Verhältniß gleiche Territorial-Veränderungen wie Heſſen erfahren haben und dort bereits der 13. Artikel der deutſchen Bundes-Acte geltend gemacht worden iſt, ſo ſcheint auch, wenn wir uns blos an die Erfahrung halten wollen, die beſondere Lage unſeres Landes keine Hinderniſſe in den Weg zu legen. Wir ſtehen zwar unter dem milden Scepter Euer Königlichen Hoheit, ſetzen auch volles Vertrauen in die Geſinnung des

*) Frankfurter Ober-Poſt-Amts-Zeitung v. J. 1817. Nr. 348.

**) Heſſen-Darmſtädtiſche Actenſtücke, die Einführung einer ächten landſtändiſchen Verfaſſung betreffend. Gedruckt als Abſchrift für die Betheiligten. Erſtes Heft. Darmſtadt 1819. S. 32. 33.

Venturini Chronik des neunzehnten Jahrhunderts. Fünfzehnter Band. Jahr 1818. Altona 1822. S. 275. 276.

Allg. Zeitung v. J. 1818. Nr. 251.

Thronfolgers; allein unſer Blick iſt in jede Zeit gerichtet, und wir haben im Gefühle unſerer Menſchenrechte das Verlangen nach Sicherungs-Mitteln, welche unabhängig von der Perſönlichkeit des Herrſchers ſind! Sodann treibt uns auch der Hinblick auf die, als Folge der eingetretenen Zeitbegebenheiten und Territorial-Veränderungen dem Lande bevorſtehenden neuen Einrichtungen zu dem ſehnlichſten Wunſche: daß zugleich hierüber die Stimme des Volkes in ſeinen Vertretern gehört werden möge. Alſo legen die unterzeichneten heſſiſchen Bürger die allerunterthänigſte Bitte vor dem Throne nieder: daß es Euer Königlichen Hoheit baldigſt gefallen möge, eine auf ächte Volksvertretung gegründete landſtändiſche Verfaſſung im Großherzogthum Heſſen vertragsweiſe einzuführen." Da ſpäter noch viele Unterſchriften zur Theilnahme an dieſer Vorſtellung einliefen, ſo wurden ſie zugleich mit einer Erinnerungsvorſtellung eingereicht. Noch ſpäter folgten weitere Petitionen, namentlich von Seiten vieler (31) Gemeinden aus den vier Aemtern Darmſtadt, Dornberg, Rüſſelsheim und Kelſterbach, wodurch ſie ſich der gleichen Bitte anſchloſſen *).

Es erfolgte keine Verfügung darauf **), während ſchon in der Sitzung der Bundesverſammlung v. 13. April 1818 ***) der Bundesgeſandte Folgendes zu Protokoll gegeben hatte: „Dieſſeitige Geſandtſchaft iſt angewieſen, die in der 14ten Sitzung vorbehaltene Erklärung, in Bezug auf den 13ten Artikel der deutſchen Bundes-Akte, folgendermaßen abzulegen:

„Es iſt ſchon in früheren Abſtimmungen (der 7. und 17. Sitzung) umſtändlich ausgeführt worden, warum eine beſtimmte Zeit für die Eröffnung neu zu errichtender landſtändiſchen Verſammlungen noch nicht feſtgeſetzt werden kann; ſo gewiß auch in allen deutſchen Staaten landſtändiſche Verfaſſnng errichtet und dieſe Errichtung nicht länger, als es die Verhältniſſe zum Wohl der Unterthanen ſelbſt erfordern, aufgeſchoben werden muß."

---

*) H. D. Actenſtücke a. a. O. S. 33. 34.

**) H. D. Actenſtücke a. a. O.

***) Protocolle der deutſchen Bundesverſammlung. Band 5. Heft 2. S. 178—180.
Frankfurter Ober-Poſt-Amts-Zeitung v. J. 1818. Nr. 111.
Floret a. a. O. S. 9.
Beck a. a O. S. 315. 316.

„Bekannt iſt es, welchen fördernden Antheil an den Wiener Congreßverhandlungen über Errichtung von Landſtänden namentlich die Großherzoglich Heſſiſche Geſandtſchaft nahm; und eben ſo bekannt, welche politiſche Ereigniſſe unmittelbar nach dem Abſchluſſe der Bundesacte eintraten, und alle Thätigkeit mit Drang und vielfacher Anſtrengung auf die außern Verhältniſſe zu richten nöthigten.“

„Eben ſo gewiß war vor Beſtimmung der neueſten Gebietsveränderungen zu inneren umfaſſenden Einrichtungen auf keine denkbare Weiſe mit Erfolg zu ſchreiten; und dieſe Beſtimmung trat für das Großherzogthum Heſſen bekanntlich erſt in der Mitte des Jahrs 1816 ein.“

„In wenigen andern Staaten, vielleicht in keinem Deutſchlands, waren die Gebietsveränderungen des Jahres 1816 für die ganze innere Staatsverwaltung verhältnißmäßig von ſolcher Wichtigkeit, wie in dem Großherzogthume Heſſen.“

„Zwar kein, auch noch ſo kleiner Theil angeſtammten Gebiets, aber dennoch etwa ein Drittheil des geſammten Staates wurde abgetreten. Die neu erworbenen Beſitzungen beſtanden theils aus einem zuvor unabhängigen Fürſtenthum (Iſenburg), wo durchaus neue Verhältniſſe eintreten mußten, und eine endliche Feſtſetzung durch theilweiſe Wiederabtretung erſchwert wurde*), dann vorzüglich aus einem Theile des linken Rheinufers, welcher, bis zum Pariſer Frieden Frankreich einverleibt, ohne Aufhebung franzöſiſcher Verfaſſung, durch wechſelnde proviſoriſche Regierungen, große, in ſich nicht zuſammenhängende Abänderungen in der Verwaltung erfahren hatte.“

„So war das Großherzogthum aus Beſtandtheilen zuſammengeſetzt, welche für Geſetzgebung und Gerichtsverfaſſung, finanzielle und ſonſtige adminiſtrative Verhältniſſe die verſchiedenſten Normen hatten. In einem Reiche erſter Größe mögen mehrere dazu gehörige Länder abweichende

---

*) Staatsvertrag mit Kurheſſen vom 29. Juni 1816, wodurch Letzterem die Souverainität über die fürſtlich und gräflich Iſenburgiſchen Gerichte Diebach, Langenſelbold, Meerholz, Lieblos, Wächtersbach, Spielberg nnd Reichenbach, und dann der Ort Wolfenborn überlaſſen wurde.

v. d. Nahmer a. a. O. S. 65. ꝛc.

Venturini Chronik des neunzehnten Jahrhunderts. Band 13. S. 375.

Verfaſſungen haben. In den meiſten deutſchen Staaten würde Mangel an Einheit die Verwaltungskoſten zu ſehr erhöhen. Ein raſches Zuſammenwerfen, ſchnelle Vereinigung des Entgegengeſetzten in Eine Maſſe würde viele achtbare Intereſſen heftig erſchüttern, wohl auf immer verletzen; es könnte nicht übereinſtimmen mit der weiſen und milden Abſicht Sr. Königlichen Hoheit, nur nach reifer Prüfung dasjenige zu einem Gemeingut zu erheben, was in irgend einem Theile des Staats ſich als vorzüglich, als ächte bürgerliche Freiheit fördernd, bewährt hat; es wäre nicht vereinbarlich mit den von Ihnen namentlich der Provinz Rheinheſſen ertheilten Zuſage: liberale Einrichtungen, herbeigeführt vom Geiſte der Zeit, zu beachten."

„Es iſt offenkundig (auch durch eine in der 14. Sitzung gemachte Mittheilung hier bekannt), wie man im Großherzogthume den Verſuch begonnen hat, in Geſetzgebung, Juſtizverfaſſung und einem bedeutenden Theile der Adminiſtration das Ungleichartige in ein wohlthätiges Ganze zu vereinen *); und wenn ein Aehnliches für manche Gegenſtände der finanziellen Verwaltung jetzt erſt vorbereitet wird, noch nicht verwirklicht iſt, wen mag dieß wundern, wenn man die völlige Verſchiedenheit der Steuerverfaſſung auf beiden Seiten des Rheins auch nur oberflächlich kennt?"

„Daß unter ſolchen Verhältniſſen die Vorbereitungen zu Einführung landſtändiſcher Verfaſſung noch nicht weiter gediehen ſind, kann daher keinem Unbefangenen auffallen, zumal, wenn man erwägt, daß das jetzige Großherzogthum zur größeren Hälfte, ehemals keine Landſtände kannte, und daß es viele Jahre hindurch als Nachbar revolutionärer Stürme und als Kriegsſchauplatz die Aufmerkſamkeit ſeiner Regierung hierauf zuſammendrängen mußte."

„Endlich erheiſchten die inneren Einrichtungen noch deßhalb beſondere Umſicht, weil ein Viertheil des ganzen Staats aus ſtandesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Beſitzungen beſteht. Die Wichtigkeit dieſes Umſtandes für landſtändiſche Einrichtungen iſt um ſo weniger zu verkennen, wenn man erwägt, daß gerade in ſolchen deutſchen Staa-

---

*) S. beſ. Hesperus v. J. 1831. Nr. 173—176. „Geſchichte der Vorbereitungen zu einer umfaſſenden Civil- und Criminalgeſetzgebung für das Großherzogthum Heſſen" und: Archiv für die neueſte Geſetzgebung aller deutſchen Staaten von Alexander Müller. Band 3. S. 72. ꝛc.

ten, welche zu ihren Angehörigen nicht wenige Standesherren zählen (Würtemberg, früher Naſſau), die ernſtlichſten Bemühungen der Regierung zur Begründung landſtändiſcher Verfaſſung bisher vergeblich waren *). Die Großherzogliche Geſandtſchaft bezieht ſich hier anf dasjenige, was ſie in der 14. Sitzung über die Einleitung, alle ſtandesherrlichen Verhältniſſe auszugleichen, auch vertraulich mitgetheilt hat; wodurch ebenfalls bezweckt wird, allgemein gegenſeitiges Zutrauen, als eine der nothwendigſten Vorbereitungen zu heilſamer landſtändiſcher Verfaſſung, zu vermehren."

„Die Großherzogliche Geſandtſchaft glaubt ſich mit dieſen Andeutungen begnügen zu können" u. ſ. w.

Am 20. Februar 1819 wurde dem Regenten eine weitere Vorſtellung überreicht, an deren Schluß die gleiche Bitte, „daß Euer Königliche Hoheit baldigſt geruhen möchten, eine, auf ächte Volksvertretung gegründete landſtändiſche Verfaſſung einzuführen," ausgeſprochen wurde **).

In einem Edict vom 18. Februar 1819 ***) in der

---

*) Venturini zählt a. a. O. S. 273. alle dieſe Schwierigkeiten auf, indem er S. 274. hinzufügt: „Solche allerdings triftige Gründe befriedigten zwar bei Verzögerung des Verfaſſungswerks die Diplomaten in Frankfurt, aber das nach Erleichterung ſeiner ſchweren Laſten ſeufzende Volk befriedigten ſie nicht."

**) H. D. Actenſtücke a. a. O. S. 38—47.

***) Sammlung der Großh. Heſſ. Verordnung vom 1. Semeſter 1819. S. 14. Nr. XII.
H. D. Actenſtücke a. a. O. S. 47. 48.
Die Conſtitutionen der europäiſchen Staaten. Th. 3. S. 441. 442.
Beck a. a. O. S. 316.
Dieffenbach a. a. O. S. 220.
v. Zangen a. a. O. S. 16.
In der Sitzung der Bundesverſammlung vom 17. Mai 1819. gab der Bundesgeſandte folgendes zu Protocoll: „Großherzogliche Geſandtſchaft iſt angewieſen, mit Bezug auf die in der 17 vorjährigen Sitzung zum Protocoll gegebene dieſſeitige Erklärung wegen der Erfüllung des 13. Artikels der deutſchen Bundesacte und hinſichtlich des über dieſen Gegenſtand in der nachfolgenden 26 Sitzung vorigen Jahrs gefaßten Beſchluſſes dieſer hohen Verſammlung dasjenige Edict in beglaubigter Abſchrift vorzulegen, wornach Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigſt verfügt und bereits unterm 18. Februar dieſes Jahres haben verkünden laſſen, daß die erſte Verſammlung der Stände des Großherzogthums im Maimonat des kommenden Jahres 1820 in die Reſidenz Darmſtadt einberufen und daß noch vor dieſem Zeitpunkte eine umfaſſende Conſtitutions-Urkunde bekannt gemacht werden ſoll."

Großherzoglichen Zeitung vom 25. März ſprach ſich die Staatsregierung dahin aus: die beſonderen Verhältniſſe des Landes hätten bisher die Erfüllung des Art. 13. der Bundesacte nicht erlaubt. Indeſſen ſeien die Vorbereitungen ſo weit gediehen, um in Uebereinſtimmung mit ihnen nunmehr ununterbrochene Berathungen über das Ganze und Einzelne der künftigen Verfaſſung anzuordnen. Die erſte Ständeverſammlung ſolle im Maimonat 1820 in die Reſidenz einberufen und eine umfaſſende Conſtitutions-Urkunde vor dieſem Zeitpunkt bekannt gemacht werden.

Weitere Anregungen und Adreſſen *) führten einen Erlaß des Staatsminiſteriums vom 17. September 1819 **) herbei, an deſſen Schluß es bekannt machte, daß der Regent ihm befohlen habe, öffentlich zu erklären, daß er ſein fürſtliches Wort zwar nicht vor dem feſtgeſetzten Zeitpunkte, dann aber unfehlbar zu löſen wiſſen werde, und die Bekanntmachung der Verfaſſungsurkunde in angemeſſener Zeit vorher und ſo bald es die Verhältniſſe zum deutſchen Bund erlaubten, erfolgen werde.

S. Protocolle der deutſchen Bundesverſammlung. Band 7. Heft 3. S. 250. 251. (Das Edict ſelbſt iſt S. 258. 259. abgedruckt.)

*) H. D. Actenſtücke Heft 2. S. 29—36. Heft 3. S. 36—44. Heft 5. S. 8—13. 19—28. 121—124. Heft 6. S. 3—26. 53—61. 72—77. In einer Vorſtellung heißt es namentlich: „Wie könnten wir es ertragen, noch immer ganz ohne Verfaſſung zu bleiben, während der größte Theil des deutſchen Volkes ſchon unter ſtändiſchen Verfaſſungen lebt! Ew. Königliche Hoheit haben ſelbſt am Wiener Monarchen-Congreß auszuſprechen geruht, daß nur durch landſtändiſche Verfaſſung der Willkühr im Innern der Staaten ein Ziel geſetzt werden könne. Dieſe Willkühr hat uns in einen Nothſtand verſetzt, der keiner andern Erhohung mehr fähig iſt, als durch unſern gänzlichen Untergang; die Willkühr ſelbſt auch nur einen Augenblick länger zu ertragen, als dieß die eiſerne Nothwendigkeit gebietet, wird kein Chriſt vom andern verlangen. Daher der lebendige allgemeine Wunſch und die zuverläſſige Erwartung, daß der Landtag noch vor dem Mai künftigen Jahrs eröffnet werde.“ Die Vorſtellung ſchloß mit der Bitte: „um unverzögerte Zuſammenberufung freigewählter Volksvertreter in hinreichender Anzahl und vertragsweiſe Einführung einer ächten landſtändiſchen Verfaſſung.“

**) Großherz. Heſſ. Regierungsblatt v. J. 1819. Nr. 13. S. 57. 58.

Die Conſtitution der europäiſchen Staaten a. a. O. S. 442.
Dieffenbach a. a. O. S. 220.
v. Zangen a. a. O. S. 16.

§. 14.

Das Großherzogliche Regierungsblatt v. J. 1820 Nr. 13 vom 24. März brachte das „Edict über die landſtändiſche Verfaſſung des Großherzogthums" vom 18. März 1820 *). Es heißt im Eingang deſſelben:

„Als wir Uns entſchloſſen, durch das Edict vom 1. Oktober 1806 die landſtändiſche Repräſentation, welche bis dahin in Unſeren Altheſſiſchen Landen und in dem Herzogthume Weſtphalen**) beſtanden hatte, aufzuheben, handelten Wir mit dem beruhigenden Bewußtſeyn, daß der größere Theil der ruhig und unpartheiiſch Urtheilenden Unſere Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Räthlichkeit dieſes Schrittes theile."

„Es mußte einleuchten, daß die beſtehende ſtändiſche Verfaſſung, welche in den bezeichneten beiden Landestheilen verſchieden war***), und an welcher bedeutende, den Altheſſiſchen Landen einverleibte Landestheile gar keinen Antheil hatten****), nicht dazu geeignet war, um eine zweckmäßige und für alle Unſere getreuen Unterthanen gleiche Adminiſtration

---

*) Allg. deutſche Realencykl. a. a. O. S. 259. (Irrig heißt es dort „vom 18. Mai 1820" ſtatt 18. März 1820.)
Wagner a. a. O. S. 98.
v. Zangen a. a. O. S. 16.
Floret a. a. O. S. 9.
Dieffenbach a. a. O. S. 220. 221.
Beck a. a. O. S. 316.
Die Conſtit. d. europ. Staaten Band 4. S. 82 ꝛc.
Pölitz Weltgeſchichte Band 4. S. 516.
Dieſes Edict iſt abgedruckt am Schluß der weiter unten zu nennenden (Floret'ſchen) Schrift: Erörter. über landſt. Verfaſſung, im vierten Band des genannten Werkes: Die Conſtit. d. europ. Staaten S. 82—93. und im Beck'ſchen Werk. Das Heſſ. Staats-Recht. Zweites Buch. Erſtes und zweites Heft. Darmſt. 1832. S. 331—343.

**) S. §. 11.

***) Die Verſchiedenheit beſtand vorzüglich darin, daß die Stände des Herzogthums Weſtphalen mitgeſetzgebende Gewalt hatten bei den, die Wohlthat des ganzen Landes betreffenden und den, die innere Verfaſſung zum Gegenſtand habenden Geſetzen.
S. Runde a. a. O. S. 50.
Auch in Bezug auf das Steuerweſen fanden Verſchiedenheiten Statt.
S. Runde a. a. O. S. 74. ꝛc.

****) S. §. 11.

zu befördern. Daß der Verſuch, gleich damals aus den beſtanden habenden verſchiedenartigen Verfaſſungen eine gemeinſame, neue ſtändiſche Verfaſſung hervorgehen zu laſſen, zu keinem wünſchenswerthen Reſultate würde haben führen können*), darüber konnte niemand zweifelhaft ſeyn, dem das Innere jener früheren Verfaſſungen und die Anſichten und Wünſche bekannt waren, von welchen in der damaligen Zeit diejenigen ausgingen, welche an dieſen Verfaſſungen Theil nahmen, oder welchen die durch die Zeiten herbeigeführten neueren Verhältniſſe gegründete Anſprüche zum Antheile an denſelben erzeugt hatten."

„Es iſt notoriſch, welche verhängnißvolle Zeiten dem Erſcheinen Unſeres Edicts über die Auflöſung der ſtändiſchen Verfaſſungen gefolgt ſind. In dem Drange beinahe unausgeſetzter Kriegsjahre war es nicht möglich, an die Schaffung einer neuen ſtändiſchen Verfaſſung zu denken."

„Leider ſahen Wir Uns durch den ſchweren Druck dieſer Zeiten genöthigt, große Anſtrengungen und Opfer von Unſern geliebten Unterthanen zu fordern**). Sie haben

---

*) „In den Jahren 1806 bis 1810" ſagt Klüber: Oeffentl. Recht d. d. Bundes §. 282. S. 371." wurden in etlichen neu zuſammengeſetzten rheiniſchen Bundesſtaaten Verſuche einer landſtändiſchen Verfaſſung neuer Art zur Schau ausgeſtellt, aber ohne Dauer und gedeihlichen Erfolg, „indem er namentlich in der Note hinzufügt:" In dem Königreich Weſtphalen wurden mit Aufhebung der bisher — beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſung, Reichsſtände (ein Reichstrugbild) eingeführt. Nach 2 Staats-Comödien, Reichstage genannt, 1808 und 1810, hörte auch dieſes Schauſpiel auf. Dieſes Muſter fand im Jahr 1810 Nachahmer an dem Großherzog von Frankfurt, welcher eine Conſtitution v. 16. Auguſt 1810 gab und zu Hanau im October 1810 eine Ständeverſammlung halten ließ."

**) Vergl. Winkopp Rh. Bund a. a. O. (Heft 3. Nr. 33. „Aufhebung landſtändiſcher Verfaſſung im ganzen Umfange des Großherzogthums Heſſen.") S. 386. 387. ſagt der Verfaſſer: „Aber es giebt noch eine andere Anſicht der Sache, nach welcher es, für den Souverain ſelbſt, räthlicher ſcheint, die ſtändiſche Verfaſſung nicht ganz aufzuheben. Jeder Staat befindet ſich wohl mehr als einmal in der Lage, daß zum Wohle des Ganzen Maaßregeln ergriffen werden müſſen, die dem Einzelnen, eben, weil er das Ganze nicht überſieht, hart ſcheinen. Wir wollen z. B. anführen, die Lage des Staates erfordere eine Erhöhung der Auflagen. Verfügen ſie der Souverain oder die Collegien unmittelbar ſelbſt, ſo kann es nicht fehlen, daß unter dem Volke allerlei Mißdeutungen erfolgen, wovon wir ſchon merkwürdige Beiſpiele anzuführen im Stande wären. Wer

dieſelben mit achtungswerther Ausdauer und unſchütterlicher Treue dargebracht. Mit Vergnügen und dankbarer Anerkennung geben Wir Ihnen dieſes öffentliche Zeugniß.“

„Wir haben dagegen allen Unſeren getreuen Unterthanen eine ſtets gleiche Liebe entgegengebracht. Wir haben auch in den drangvollſten Zeiten mit Ruhe Unſere auf ihr Wohl berechneten Regierungs-Maximen aufrecht erhalten *) und Wir wiſſen, daß Unſer beharrliches Beſtreben, eine möglichſt gleiche Vertheilung der Laſten herbeizuführen, manche Hinderniſſe, welche ſich der Freiheit der Perſonen und des Eigenthums entgegenſtellten, zu beſeitigen **), das Entſtehen gemeinnütziger Anſtalten zu gründen und zu fördern **) und,

---

den neue Auflagen von Ständen ausgeſchrieben oder bewilligt, ſo glaubt jeder, beſonders wenn die Stände gemiſcht ſind, und das Vertrauen genießen, es könne nicht anders ſein und es iſt ausgemacht, daß der Souverain ohne Zwangsmittel weit ſtärker auf das Volk wirken kann, als durch Collegien, die oft in dem Falle ſich befinden müſſen, ſelbſt durch lobenswürdige und nothwendige Anſtalten ſich verhaßt zu machen. Würde wohl Sachſen die Wunden des ſiebenjährigen Kriegs ſo ſchnell haben heilen können, wenn es keine ſtändiſche Verfaſſung gehabt hätte?“

*) S. beſ. v. Hofmann Beiträge ꝛc. S. 21. ꝛc.

**) Vergl. beſ.:

Goldmann: Die Geſetzgebung des Großherzogthums Heſſen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums und der Perſon von alten drückenden Beſchränkungen und Laſten. Darmſtadt 1831.

Hesperus v. J. 1831. Nr. 107. 108. „Was iſt bis auf die neueſte Zeit im Großherzogthum Heſſen für das Werk der Aufhebung der perſönlichen Laſten und der Entfernung der Beſchränkung des Eigenthums, beſonders zum Zweck der Hebung der landwirthſchaftlichen Cultur geſchehen?“

v. Hofmann a. a. O. S. 4. ꝛc. Der Verfaſſer ſagt: „Das Großherzogthum Heſſen iſt vorzugsweiſe ein Ackerbau treibendes Land. Sein Reichthum beſteht in ſeinem, in mehreren Landestheilen von der Natur mit üppiger Fruchtbarkeit beſchenkten Boden und ſeine Wohlfahrt hängt hauptſächlich davon ab, daß den Bewohnern durch Beſeitigung aller Beſchränkungen in der freien Dispoſitionsbefugniß über ihr Grundeigenthum und durch Entfernung der dem Flor der Landwirthſchaft entgegenſtehenden Hinderniſſe die Möglichkeit gegeben werde, die Cultur dieſes Bodens auf die höchſte Stufe zu ſteigern. Die Großherzogliche Regierung hielt ſich daher verpflichtet, vorzugsweiſe aus dieſem Geſichtspunkt zu wirken, ohne jedoch dabei die Entfernung der perſönlichen Belaſtungen — aus dem Auge zu verlieren.“

***) Vergl. Dieffenbach a. a. O. S. 222. 223.
v. Hofmann a. a. O. S. 21.

nicht ohne Aufopferungen, Unſerem Volke den Genuß aller edleren Güter unverkümmert zu erhalten*), auch Uns gerechte Anſprüche auf dankbare Anerkennung begründet hat. Wir haben Unſern Lohn in vielfachen und unzweideutigen Beweiſen der Liebe und der Anhänglichkeit Unſerer getreuen Unterthanen gefunden, und insbeſondere gehört es noch zu Unſeren angenehmſten Erinnerungen, daß Wir nicht wenige Beweiſe der Anhänglichkeit von Unſeren Unterthanen des Herzogthums Weſtphalen empfingen, welche doch nur auf kurze Zeit und zwar in einer unglücklichen Periode mit Uns verbunden waren."

„Als nachher der deutſche Bund gegründet wurde und die Hoffnung ruhiger Zeiten ſich der Erfüllung zu nahen ſchien, da gehörten Wir zu denjenigen Fürſten Deutſchlands, welche freiwillig in Wien, vor den Augen der Welt, den ernſten Willen erklärten, ihren Völkern das Geſchenk einer neuen, den Zeitverhältniſſen angemeſſenen ſtändiſchen Verfaſſung zu geben").

„Gewohnt, Unſer Fürſtenwort heilig und unverletzlich zu halten, würden Wir auch alsbald zur Ausführung geſchritten ſeyn, wenn nicht in demſelben Zeitpunkte eine höchſtbedeutende Veränderung in Unſeren Beſitzungen herbeigeführt worden wäre."

„Wir mußten aber einſehen, daß bei dem Austauſche von Provinzen, die erſte Sorge einer vernünftigen Regierung dahin gehen müſſe, den ganzen beſtehenden Zuſtand und die Bedürfniſſe einer neuerworbenen Provinz genau kennen zu lernen und daß Landtäge keine erfreuliche Reſultate herbeiführen können, ſo lange nicht die Regierung die Bedürfniſſe neuer Unterthanen vollſtändig kennt und dieſe, durch die Erfahrung belehrt, ihrem Regenten ein Herz entgegen zu bringen vermögen."

---

*) Vergl. v. Hofmann a. a. O. S. 21. Zu dieſen edleren Gütern gehörte namentlich die Preßfreiheit. (welche die v. Hofmann'ſche Schrift nicht beſonders hervorhebt.)

S. Bopp: Das Großherzogthum Heſſen und die Preßfreiheit. (Allg. politiſche Annalen, herausgegeben von C. v. Rotteck. Band 11. 1832.) S. 18. 19. 21. 22.

Welcker: Die vollkommene und ganze Preßfreiheit ꝛc. Freiburg 1830. S. 60. 82.

Eigenbrodt: Handbuch Band 1. Darmſtadt 1816. S. 34. Band 3. Darmſtadt 1817. S. 2.

„Aus dieſem Grunde fanden Wir, als Wir Uns entſchloſſen, durch das Edikt vom 18. Februar 1819 den Beſſeren eine Waffe gegen die Zweifler in die Hände zu geben, es für nöthig, die Ausführung Unſeres Entſchluſſes, durch eine neue ſtändiſche Verfaſſung ein noch feſteres Band zwiſchen Uns und Unſeren getreuen Unterthanen zu knüpfen, auf den Mai dieſes Jahrs zu verſchieben.“

„Wir hofften, daß bis dahin nicht nur der eben angegebene Zweck vollſtändig werde erreicht worden ſeyn, ſondern daß es auch Unſerem Geheimen-Staatsminiſterium gelingen würde, bis zu dieſem Zeitpunkte alle die ſchwierigen vorbereitenden Arbeiten, welche Wir demſelben anbefohlen hatten, zu vollenden und auch in den alten Landen alle diejenigen Verhältniſſe zu ordnen, welche ungeordnet, ſich einer Repräſentation, wie ſie die Lage Unſerer Lande erfordert, hindernd entgegenſtellen mußten.“

„Trotz der angeſtrengteſten Bemühungen Unſerer oberſten Staatsbehörde iſt dieſe Hoffnung jedoch nur zum Theil in Erfüllung gegangen. Die neue und beſſere Ordnung der Verhältniſſe der Standesherrn Unſers Großherzogthums, ohne welche der dieſen achtbaren Staats-Angehörigen gebührende Antheil an der Repräſentation nicht beſtimmt, oder auf eine heilbringende Art ausgeübt werden konnte, hat erſt in dieſen neueſten Tagen Unſere höchſte Sanction erhalten können*) und zu manchen Einrichtungen, von deren Vollen-

---

*) Edict vom 17. Februar 1820. „Die ſtandesherrlichen Rechtsverhältniſſe im Großherzogthum Heſſen betreffend.“
Regierungsblatt v. J. 1820. Nr. 17. S. 125—160.
v. Zangen a. a. O. Band 1. S. 588—638.
v. Hofmann a. a. O. S. 16.
Wagner a. a. O. S. 130—145.
Vollgraff: Die deutſchen Standesherrn. Gieſſen 1824. Beil. XXVII.
Hild a. a. O. S. 99—104.
Archiv für die neueſte Geſetzgebung v. Alex. Müller Band 3. Mainz 1832. S. 193—236.
Klüber a. a. O S. 453. Ein Verzeichniß der Standesherrn des Großherzogthums findet ſich bei demſelben S. 834—836. und bei Crome: Handbuch der Statiſtik des Großherzogthums Heſſen Th. 1. Tab. 1.
Vorausgegangen war die Declaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Standesherrn des Großherzogthums vom 1. Auguſt 1807.

dung Wir eine einfachere und beſtimmtere Adminiſtration erwarten, ſind nun erſt die Grundſteine gelegt worden."

„Wir hegen deßwegen zwar die Ueberzeugung, daß der erſte Landtag für Uns und für Unſere geliebten Unterthanen befriedigendere Reſultate herbeiführen würde, wenn er bis zu dem folgenden Jahre ausgeſetzt bleiben könnte. Da Wir indeſſen Unſern Vorſatz, in dem Mai dieſes Jahrs Unſere getreuen Stände um Uns zu verſammeln, einmal öffentlich ausgeſprochen haben, ſo muß der Rückſicht auf die Erfüllung Unſeres heiligen Regenten-Worts jede andere weichen."

„Durch dieſe Rückſicht bewogen, haben Wir Uns entſchloſſen, nunmehr durch dieſe Urkunde für Unſere Lande eine neue landſtändiſche Verfaſſung zu gründen."

An dieſen Eingang des Edicts*) ſchließen ſich 27 Ar-

S. Großh. Heſſ. Verordnung. Erſtes Heft. Darmſtadt 1811. S. 9. ꝛc.

Die Zeitſchrift Germanien, herausgegeben von Crome und Jaup. Erſter Band. Nr. II. „Declaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der, unter Großh. Heſſ. Souverainität ſtehenden, vormals Reichsſtändiſchen Lande und Gebiete und deren Beſitzer, der nunmehrigen Standesherrn d. d. Darmſtadt den 1. Auguſt 1807; mit einer authentiſchen Interpretation des §. 42. dieſer Deklaration vom 14. December 1807. S. 33—69.

*) Zu Gunſten dieſes Edictes erſchien bald nach deſſen Publication die Schrift:

Erörterungen über landſtändiſche Verfaſſung in Teutſchland, namentlich in Beziehung auf das Großherzogthum Heſſen. Heidelberg 1820. gr. 8.

deren Verfaſſer nach

Scriba. Biographiſch-literäriſches Lexikon der Schriftſteller des Großherzogthums Heſſen im erſten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts. Darmſtadt 1831. S. 105.

der Großh. Ober-Appellations-Gerichtsrath (nun Geheimenrath) Floret (zur Zeit des erſten Landtags zugleich Mitglied der Geſetze-Redactions-Commiſſion und Mitglied der zweiten Kammer) iſt. In gleichem Sinn ſprach ſich derſelbe Schriftſteller in ſeiner ſpäteren Schrift:

Hiſtoriſch kritiſche Darſtellung der Verhandlungen der Ständeverſammlung des Großherzogthums Heſſen im Jahr 1820 und 1821. Mit beſonderer Beziehung auf die Verfaſſungs-Urkunde des Großherzogthums und vorzüglicher Berückſichtigung der Gegenſtände von allgemeinem Intereſſe. Gieſſen 1822.

aus.

Zu Ungunſten des Edicts und, im Heft 2. gegen die Floret'ſche Schrift gerichtet, erſchien die Schrift:

Ueber landſtändiſche Repräſentation im Großherzogthum Heſ-

tikel. Der erſte Artikel adoptirt das Zweikammern-Syſtem*). Der Art. 2. ſchreibt vor, wie die erſte Kammer gebildet ſein ſoll**) und beruft namentlich „den Senior der Familie der Freiherrn von Riedeſel, welche bisher durch die ehrenvolle Würde des Erbmarſchalls von Heſſen geziert geweſen" ſei***). Gleichen Inhalts iſt der Art. 3. in Bezug auf die zweite Kammer****). Der Art. 4. vindicirt den Mitgliedern des Miniſteriums und den Regierungs Commiſſären den Zutritt zu den Kammer-Sitzungen†). Die Art. 5—8 handeln von den Bedingungen der Fähigkeit, Mitglied der einen oder andern Kammer zu ſein††). Der Art. 9. iſt des Inhalts: „Weder in der erſten, noch in der zweiten Kammer darf man ſein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben laſſen, oder für ſeine Stimme Inſtruction annehmen†††). Der Art. 10. beſtimmt, mit Vorbehalt der Wiederwählbarkeit: „Alle Wahlen ſollen auf 6 Jahre geſchehen"††††). Im Art. 11. behält ſich der Regent die Be-

---

ſen 2 Hefte (von denen das erſte 2 Auflagen erlebte.) Stuttgardt 1820.

Gleichfalls gegen das Edict wurde gerichtet die Schrift: Bemerkungen über das Edict, die landſtändiſche Verfaſſung des Großherzogthums Heſſen betreffend; in Vergleichung mit den früher in andern deutſchen Bundesſtaaten erſchienenen Verfaſſungs-Urkunden. Frankfurt am Main 1820.

*) Bemerkungen §. 4. S. 9. 10.

**) Bemerkungen §. 5—7. S. 10—16.

***) S. §. 9. Der Art. 52. der Verfaſſungsurkunde ſagt: Die erſte Kammer wird gebildet — — 3) „aus dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedeſel."
Klüber a. a. O. §. 291. Note 1. S. 403.

****) Bemerkungen a. a. O.

†) Bemerkungen §. 8. S. 16—19.
Art. 62. der V. U. „In beiden Kammern haben die Mitglieder des Geheimen Staats-Miniſteriums und die ernannten Landtags-Komiſſarien freien Zutritt ohne Stimmrecht."

††) Bemerkungen §. 9. S. 19—23.

†††) Bemerkungen §. 9. S. 23—25.
Ueber Landſtändiſche Repräſentation Heft 1. S. 7—10.
Hierauf: Erörterung über Landſtändiſche Verfaſſung S. 12—16.
Dagegen: Ueber Landſtändiſche Repräſentation Heft 2. S. 23—26.
Gleichen Inhalts iſt der Art. 61. der Verf. Urk. Satz 1.

††††) Bemerkungen S. 23.
Gleichen Inhalts iſt der Art. 59. d. Verf. Urk.

rufung, Vertagung, Auflöſung und Schließung der Ständeverſammlung vor, ſowie darin die willkührliche Vereinigung unterſagt wird *). Nach Art. 12. 13. ſollen die Stände wenigſtens alle 3 Jahre verſammelt und im Fall der Auflöſung binnen einem Jahr eine neue Ständeverſammlung berufen werden **), ſowie in dieſem Fall alle Rechte aus den bisherigen Wahlen erlöſchen und neue Wahlen ſtattfinden ***). Der Art. 14. erkennt die Stände nur für befugt, ſich mit den Gegenſtänden zu beſchäftigen, welche die folgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreis anweiſen und erklärt die Ueberſchreitung dieſer Befugniß für ſtrafbar ****). Die Art. 15. und 16. ſind des Inhalts: „Das neue Finanzgeſetz, welches immer auf 3 Jahre gegeben wird, werden Wir, ohne Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, nicht in Vollzug ſetzen. Dieſes Geſetz ſoll zuerſt der zweiten Kammer vorgelegt werden und es kann, wenn es von dieſer Kammer genehmigt worden iſt, von der erſten Kammer nur im Ganzen angenommen, oder verworfen werden. Die Zuſtimmung darf von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung beſtimmter Deſiderien geknüpft werden. Beide Kammern ſind aber befugt, nicht nur eine vollſtändige Ueberſicht und Nachweiſung der Staatsbedürfniſſe, ſondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren. Im Fall einer Verſchiedenheit der Anſichten beider Kammern wird das Finanzgeſetz in einer Verſammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorſitze des Präſidenten der erſten Kammer, diskutirt und der Beſchluß nach abſoluter Stimmen-

---

*) Bemerkungen S. 22.

Im weſentlichen gleichen Inhalts iſt der Art. 63. der Verf. Urk. „Der Großherzog allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ſtändiſche Verſammlung zu vertagen, aufzulöſen und zu ſchließen. Eine willkührliche Vereinigung der Stände ohne Einberufung oder nach dem Schluſſe der Vertagung oder Auflöſung iſt geſetzwidrig und ſtrafbar.“

**) Bemerkungen S. 22.

Der Art. 64. d. Verf. Urk. beſtimmt das Gleiche mit Beſchränkung jener Jahresfriſt auf 6 Monate.

***) Der Art. 65. d. Verf. Urk. gleichen Inhalts, enthält den Zuſatz, daß alle frühere Gewählten wieder gewählt werden können.

****) Gleichen Inhalts iſt der Art. 66. d. Verf. Urk.

mehrheit gefaßt. — Indem Wir durch die Beſtimmung des Art. 15. Unſerem Volke die Gewißheit bereiten, daß ihm keine neue Laſten, ohne die Ueberzeugung der Stände von der Nothwendigkeit und Erforderlichkeit derſelben, aufgelegt werden können, und indem Wir die weitere Verſicherung hinzufügen, daß Wir, was die verſchiedenen Beſteuerungs-Arten und die Art und Weiſe ihrer Umlage und Vertheilung betrifft, gern den Anträgen Unſerer getreuen Stände Gehör geſtatten, und denſelben, inſofern ſie paſſend und ausführbar ſind, Unſere Genehmigung nicht verſagen werden, können Wir jedoch auf der andern Seite die Exiſtenz des Staates und die Erfüllung rechtlich beſtehender Verbindlichkeiten nicht von einer willkührlichen ſtändiſchen Verweigerung der Steuerbewilligung abhängig machen. Wir verordnen daher in dieſer Hinſicht, jedoch mit dem ſehnlichen Wunſche, daß Wir nie in den Fall kommen werden, hiervon Gebrauch machen zu müſſen, Folgendes: 1) Wenn keine Vereinbarung mit den Ständen über das neue Steuergeſetz zu Stande kommt, ſo dauert das alte Steuergeſetz, inſofern die darin feſtgeſetzten Steuern nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck beſtimmt waren, von ſelbſt für das folgende Jahr, binnen deſſen Laufe Wir eine neue ſtändiſche Verſammlung mit neuen Wahlen ausſchreiben werden, fort. 2) Wenn die Stände die nothwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer, durch Unſere Verpflichtung gegen den deutſchen Bund begründeter Verbindlichkeiten, wie in dem Falle eines Kriegs, verweigern ſollten, ſo bleiben Wir zu der Ausſchreibung der zu der Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten erforderten Summen, worüber Wir öffentliche Rechnung werden ablegen laſſen, berechtigt*). Die Art. 18. und 19. (der Art. 17. enthält blos eine Beſtimmung hinſichtlich der Erhebung der Steuern für das zweite Semeſter 1820) handeln von der Garantie der Staatsſchuld durch ein beſonderes Geſetz und durch Schaffung einer Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt, und davon, daß eine Vermehrung der Staatsſchuld und Verpfändung der Domainen ohne ſtändiſche Einwilligung nicht ſtatthaben ſolle, worauf es weiter heißt: „Dagegen erkennen wir in Hinſicht

---

*) Bemerkungen §. 12. S. 30—40.
Ueber landſtänd. Repräſ. H. 1. S. 10—15.
Erörterungen S. 17—51.
Ueber landſtänd. Repräſ. H. 2. S. 26—38.

Unſerer Domainen keine Beſchränkung durch ſtändiſche Concurrenz an, inſoferne von Staats- und Regierungshandlungen, welche desfalls mit auswärtigen Staaten vorgenommen werden könnten, von Wiederverleihung heimgefallener Lehen, von dem Verkaufe entbehrlicher Gebäude, der in andern Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, von Vergleichen zu Beendigung von Rechtsſtreiten, oder endlich von bloſen Austauſchungen, von Ablöſungen des Lehens- und Erbleihverbandes, der Grundzinſen und Dienſte die Rede iſt. Auch behalten Wir Uns vor, wenn Wir es für gut finden, von Unſeren Domainen, zum Behufe der Staats-Schulden-Tilgung in geſetzlicher Form, veräußern zu laſſen*). Der Art. 20. iſt des Inhalts: „Die polizeilichen Geſetze und alle über die geſammte Adminiſtration und den Staatsdienſt zu erlaſſenden Normative und Regulative werden Wir auch ferner, ohne ſtändiſche Concurrenz, bekannt machen und in Wirkſamkeit ſetzen. Bei allen anderen neu zu erlaſſenden allgemeinen Geſetzen dagegen werden Wir eine definitive Wirkſamkeit nicht eintreten laſſen, bevor Wir das Gutachten Unſerer getreuen Stände vernommen haben. Wenn auch nur eine Kammer gegen das Geſetz ſtimmt, ſo werden Wir der Vollziehung Anſtand geben. Wenn Wir aber fortdauernd von ſeiner Nothwendigkeit oder Nützlichkeit überzeugt bleiben, ſo behalten Wir Uns vor, es vollziehen zu laſſen, wenn bei einer weiteren Ständeverſammlung, welcher Wir es vorlegen laſſen, auch nur eine der beiden Kammern ſich beifällig für daſſelbe erklärt. Geſetze dieſer Art werden Wir, vor dem vernommenen Gutachten Unſerer Stände, auch nicht proviſoriſch vollziehen laſſen, ausgenommen, wenn ſie ſich nicht direkt auf das Eigenthum und die Freiheit der Perſonen beziehen (wie die Geſetze über den Civilprozeß), und dringende Verhältniſſe die proviſoriſche Vollziehung als nothwendig oder räthlich erſcheinen laſſen. Wir behalten Uns außerdem vor, das Gutachten Unſerer getreuen Stände auch über ſolche Gegenſtände der Geſetzgebung zu vernehmen, welche nur das Intereſſe einzelner Provinzen betreffen"**). Der Art. 21. lautet: „Die Kammern

*) Bemerkungen §. 16. S. 40—44.
Ueber landſtänd. Repräſ. H. 1. S. 14. 15. 20—22.
Erört. S. 31. 32. 39—41.
Ueber landſtänd. Repräſ. H. 2. S. 37. 38. 47—50.
**) Bemerkungen §. 17—20. S. 44—56.

haben das Recht, Uns alles dasjenige vorzutragen, was ſie, vermöge eines übereinſtimmenden Beſchluſſes für geeignet dazu halten, um an Uns, als eine gemeinſchaftliche Beſchwerde, oder als ein gemeinſchaftlicher Wunſch, gebracht zu werden. Wir werden dergleichen Anträge jederzeit willig annehmen, und, inſofern Wir ſie für gegründet halten können, mit Vergnügen den Beſchwerden abhelfen und die zu der Erfüllung ſolcher Wünſche erforderlichen Verfügungen erlaſſen." Der Art. 22. ertheilt die beſondere Befugniß zur Beſchwerdeführung „gegen das Benehmen" der „Staatsdiener". Der Art. 23. lautet: „Einzelne und Corporationen können ſich nur dann an die Kammern Unſerer Stände wenden, wenn ſie in Hinſicht ihrer individuellen Intereſſen ſich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten und wenn ſie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß ſie die geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Wege, um bei Unſeren Behörden eine Abhülfe ihrer Beſchwerden zu erlangen, vergeblich eingeſchlagen haben. Eine ſolche Petition kann dann den Ständen, wenn ſie dieſelbe nicht alsbald, oder nach der ihnen von Unſern oberſten Behörden ertheilten Auskunft, als ungegründet verwerfen, Veranlaſſung geben, von der, in dem vorhergehenden Artikel ausgeſprochenen Befugniß der Beſchwerdeführung bei Uns Gebrauch zu machen. Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinſicht allgemeiner politiſcher Intereſſen erkennen Wir dagegen nicht an. Dieſe Intereſſen zu prüfen und zu wahren, gebührt blos der Verſammlung Unſerer getreuen Stände und die Vereinigungen Einzelner oder ganzer Corporationen zu dieſem Zwecke ſoll daher von Unſeren Regierungsbehörden als eine polizeiwidrige und ſtrafbare Handlung betrachtet und behandelt werden" *). Der Art. 24. erklärt die Stände als für den Inhalt ihrer freien Abſtimmung nicht verantwortlich, reſervirt aber Einzelnen das Klagerecht wegen Verläumdung, beſtimmt für einen Fall den Gerichtsſtand und hebt den Ausnahmsfall hervor, in dem

---

Ueber landſtänd. Repräſ. S. 15—19.
Erörterungen S. 32—39.
Ueber landſtänd. Repräſ. H. 2. S. 38—46.

*) Bemerkungen §. 21. 22. S. 56—63.
Ueber landſtänd. Verf. H. 1. S. 24—26.
Erörterungen S. 42—50.
Ueber landſtänd. Verf. H. 2. S. 53—62.

ein Stände=Mitglied dem Arreſt unterworfen iſt. Der Art. 25. deutet an, daß über die Art der Einberufung der Stände, die Prüfung ihrer Legitimation und ihre Geſchäftsbeſorgungsweiſe beſondere Reglements erlaſſen werden ſollen. Der Art. 26. normirt, nachdem es im Eingang heißt: „Wenn, nachdem Wir die Stände einberufen haben, die Legitimationen derſelben geprüft worden ſind, werden Wir den Landtag entweder in eigner Perſon oder durch einen beſonders dazu von Uns beauftragten Commiſſär eröffnen", den von den Ständen bei der Eröffnung zu leiſtenden Eid. Der Art. 27. ſagt: „Wir werden den eröffneten Landtag gleichfalls entweder in eigner Perſon, oder durch einen beſonders dazu beauftragten Commiſſär, ſchließen und alsdann den der ſtändiſchen Verſammlung ſchon vor dem Schluſſe mitgetheilten Landtags=Abſchied Unſeren getreuen Unterthanen verkündrn laſſen."

Unterm 22. März 1820 erfolgte die „Verordnung, wie die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten erfolgen ſollen"*) und unterm 24. d. M. das „Edict über die Zuſammenberufung der Landſtände des Großherzogthums" **).

Das Edict vom 18. März „befriedigte die Erwartungen nicht".***) Die zur zweiten Kammer Gewählten fanden ſich

*) Reg. Blatt v. J. 1820. Nr. 14. S. 113—116.
Beck a. a. O. Buch 2. H. 1. 2. S. 343—348.
Ueber landſtänd. Repräſ. H. 1. S. 26—35.
Erört. S. 52—58.
Ueber landſtänd. Repräſ. H. 2. S. 62.
Wagner a. a. O. S. 148—150.
v. Zangen a. a. O Bd. 2. S. 116—126.

**) Reg. Blatt v. J. 1820. Nr. 15. S. 117. 118.
Unterm 25. März 1820 erfolgte die landſtändiſche Geſchäftsordnung.
Reg. Blatt v. J. 1820. Nr. 18. S. 163—168.
Beck a. a. O. S. 355—361.
und unterm 31. deſſ. Mon. die Verordnung über die Wählbarkeit der Capitaliſten zur zweiten Kammer der Landſtände.
Reg. Blatt v. J. 1820. Nr. 20. S. 173. 174.
Beck a. a. O. S. 352—355.
v. Zangen a. a. O. S. 130. 131.

***) Floret a. a. O. S. 9.
Seine Hoheit, der Prinz Emil von Heſſen in der 28. Sitzung der erſten Kammer vom 20. October 1820: „Gewohnt, ſeine Anſichten offen und freimüthig auszuſprechen, fühle er ſich durch den zur Berathung und Abſtimmung vorliegenden Gegenſtand aufgefordert, ſich dahin zu äußern: „Als das Edikt vom 18.

in der Reſidenz ein. „Ein großer Theil der Abgeordneten erklärte ſich am 18. Juni dahin: erwartet zu haben, daß

März erſchienen ſei, was des verehrteſten Großherzogs Willen kund gegeben habe, daß auch ſein Volk die Wohlthat der repräſentativen Verfaſſung genießen ſollte, ſei Freude und Dankbarkeit ſein erſtes Gefühl geweſen. Allein nähere Kenntniß des Inhalts dieſes Edikts habe nur zu bald die Beſorgniß bewirkt, daß die Form, in der man gegen uns das edle Wollen des Souverains ausſprach, in vielen Gemüthern Unruhe, ſogar Unzufriedenheit, erwecken möchte. Durch ſeine Geburt berufen, das monarchiſche Princip zu lieben, ſei darum doch auch ihm die Anforderung der Zeit nicht fremd geweſen und mit Kummer habe er manche Beſtimmungen über die wichtigſten Rechte, welche die fortſchreitende Bildung dem Menſchen theuer mache, vermißt. — Es ſei ſeinen Begriffen entgangen, warum das, was den Baiern, den Badnern und anderen Nachbarſtämmen zu Theil geworden, nicht auch den Heſſen werden ſollte. Stehe doch in Bildung und vorzüglich Treue und Liebe zu ſeinem Fürſten der Heſſe keinem nach. Die billigen, humanen, geiſtreichen Anſichten, die unſer geliebter Großherzog jederzeit hierüber ausgeſprochen, ſeien ihm ein ſicherer Bürge geweſen, daß er von denen mißverſtanden worden, welchen er die Faſſung ſeines Willens übertragen habe. Mit Freimüthigkeit habe er ſich alſo darüber äußern dürfen und er habe es auch damals wirklich gethan.“

S. Verhandlungen in der erſten Kammer der Landſtände des Großherzogthums Heſſen im Jahre $18^{20}/_{21}$. Von ihm ſelbſt amtlich herausgegeben. Darmſtadt 1824. S. 103. 104.

Der Beobachter in Heſſen bei Rhein. Jahrgang 1832. Nr. 32. S. 139. 140.

„Wir gelangen endlich“ ſagt der Verfaſſer der Biographie im 33. Heft die Zeitgenoſſen. Leipzig 1822. „Carl Ludwig Wilhelm v. Grolman, Großh. Heſſ. Staatsminiſter für das Departement des Innern und der Juſtiz und Präſident der vereinigten Staatsminiſterien.“ S. 23—25. „zu demjenigen Zeitpunkte in Grolman's miniſteriellen Laufbahn, wo er der öffentlichen Kritik nicht nur im Großherzogthum Heſſen, ſondern in ganz Teutſchland, ja man kann behaupten, gewiſſermaßen in Europa, am meiſten ſich blos geſtellt hat. Es iſt das die Epoche der Einberufung der Landſtände, welcher die unter dem 18. März 1820 ertheilte Verfaſſungsurkunde vorherging. Es würde uns über die Gränzen einer Biographie hinausführen, wenn wir die Beſtimmungen jener vielbeſprochenen und faſt allgemein getadelten Urkunde, deren Schöpfer der Miniſter war, im Einzelnen angeben wollten. Wir begnügen uns demnach, unſere Leſer mit jenem Actenſtücke ſeinem Geiſt und Weſen nach bekannt zu machen, die vorzüglichſten Urſachen der Mißbilligung, die es allgemein fand, herauszuheben, und die Motive anzudeuten, die demſelben wahrſcheinlich zu Grunde lagen. Inſofern das befragte Edict für die ſo lange verheißene und ſehnlich erwartete Verfaſſungs-Urkunde gehalten wurde, mußte es in der That allgemeine Beſtürzung unter allen

der Einberufung der Stände oder doch wenigſtens der Eröffnung des Landtags eine *umfaſſende* Conſtitution

---

vaterlandsliebenden Heſſen erregen; denn ſie ſahen ſich durch daſſelbe nicht befriedigt ſowohl in den Hoffnungen, deren Erfüllung ſie ſich verſprachen, vertrauungsvoll bauend auf die großmüthigen Geſinnungen und liberalen Tendenzen des Souverains, wie auch in den Erwartungen, die ſie hegten von den Rechtsprincipien des Staatsminiſters v. Grolman, in Erwägung ziehend diejenige Doctrin, welche derſelbe während länger als zwanzig Jahren vorgetragen hatte auf dem Lehrſtuhle der Landesuniverſität, und die berechtigte zur Darlegung ganz andere practiſchen Reſultate. Auf dem Monarchencongreſſe zu Wien hatte der Großherzog von Heſſen ſich bereits unter dem 16. November 1814 dahin erklärt, daß die Prärogativen, die er ſeinen Ständen zu bewilligen entſchloſſen ſei, befaſſen ſollten: Das Recht die Verwilligung und Regulirung ſämmtlicher zur Staatsverwaltung nöthigen Abgaben — der Einwilligung bei neu zu erlaſſenden Landesgeſetzen — der Mitaufſicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken und endlich das Recht der Beſchwerdeführung in Fällen der Malverſation der Staatsdiener und bei ſich ergebenden Mißbräuchen jeder Art. Ueberdies konnten die Rheinheſſen zufolge der ihnen durch das Beſitznahme-Patent ertheilten Zuſicherung, „daß das Gute der ſeitherigen Verfaſſung und der beſtehenden Inſtitutionen beibehalten werden ſolle,“ im Weſentlichen auf eine Conſtitution Anſpruch machen, wie jene war, die vor ihrer Vereinigung mit dem deutſchen Bunde daſelbſt beſtand, und wornach die Wirkſamkeit der Stände, als geſetzgebenden Körpers, bei allen Gegenſtänden der Geſetzgebung ohne Ausnahme eintrat. Beſchauete man aber aufmerkſam das Edikt vom 18. März und faßte die darin den Ständen verliehenen Rechte mit Berückſichtigung der in mehreren Artikeln deſſelben enthaltenen beſchränkenden Beſtimmungen in einem Satze zuſammen, ſo hatten ſie keine andere verfaſſungsmäßige Befugniß als: über das Finanzgeſetz ſich gutachtlich zu äußern — Rechenſchaft über die erhobenen Abgaben zu verlangen und — Petitionen an den Regenten gelangen zu laſſen, deren Willfahrung lediglich ſeiner Weisheit überlaſſen blieb. Aus einer Vergleichung deſſen, was geleiſtet wurde, mit dem, was in Ausſicht geſtellt worden war, ging genugſam hervor, daß jenes Edikt, als Conſtitutionsurkunde genommen, den zeitigen Bedürfniſſen nicht entſprach, noch entſprechen konnte, und daß durch daſſelbe der Wirkungskreis der Stände mehr eingeengt wurde, als die Fortſchritte des Zeitgeiſtes ſolches verſtatteten. Im Allgemeinen hatte man ſich darin von der Maxime entfernt, das Zeitgemäße zu geben, und den Ernſt der ſchon ſeit Jahren im Großherzogthum laut ausgeſprochenen Forderungen verkannt, wenn man wirklich die Abſicht hatte, jenes Edikt als Grundgeſetz gelten zu laſſen.“ — „Wir blicken“, fährt der Biograph. S. 26—28 fort, „als Hauptmotiv des Edikts vom 18. März 1820 auf die damalige Stellung der Regierungen, namentlich der großherzoglich heſſiſchen. Jene Stellung darf zur richtigen Würdigung des Benehmens *Grolmans* niemals aus der Acht gelaſſen werden. Es

vorausgehen werde und da ſie das Edikt als eine ſolche nicht betrachten könnten, gleichwohl aus den Umſtänden

---

war die Aufgabe zu löſen: dem Volke eine ſolche Sphäre geſetzlicher Freiheit anzuweiſen, wie Vernünftige ſie wünſchen dürften, dabei aber vorzukehren, daß jene Freiheit weder durch die Rechte des Throns, noch dieſe Rechte durch eine Volksregierung unterdrückt werden. Mißtrauen und Unzufriedenheit, auf frühere Urſachen gegründet, hatten tiefe Wurzeln geſchlagen; hierdurch wurde die Löſung des Problems ſehr erſchwert. Die größte Schwierigkeit für den Miniſter aber lag ohne Zweifel darin, einen ſolchen Mittelweg einzuſchlagen, wodurch die Meinungen, Anſichten und ſelbſt die Vorurtheile derjenigen Perſonen berückſichtigt und geſchont wurden, die dem Souverain und ihm ſelbſt zunächſt ſtanden. Erwägt man, daß nach politiſchen Stürmen immer Partheimeinungen entſtehen, jene Stürme aber beſonders über diejenigen deutſchen Staaten hingeweht hatten, die früherhin Mitglieder des Rheinbundes waren, ſo wird man die Verſchiedenheit jener Anſichten und Meinungen als eine natürliche Folge derſelben anſehen. Minder ſchwer fällt es unter ſolchen Verhältniſſen der oberſten Staatsgewalt, wenn ſie in tüchtigen Händen liegt, ſich Gehorſam zu verſchaffen, als die Achtung und den Beifall der Beſſeren ſich zu ſichern. Denn um zu erſterem Zwecke zu gelangen, bedarf es nur der Anwendung der materiellen Mittel, die zu ihrer Verfügung ſtehen, letztere Geſinnung einzuflößen, vermag ſie aber nur durch Vernunftmäßigkeit und ſtrenge Pflichterfüllung. Ueber die Mittel zu dieſem Zwecke waren beſonders die Meinungen ſehr getheilt, und es gab wohl Manche, denen ſelbſt bei liberalen Beſtrebungen die Vorſtellung ſich aufdringen mochte, daß es gefährlich ſei und die Regierungswirkſamkeit ungemein erſchweren dürfte, wenn den Ständen Antheil an derſelben eingeräumt würde. Grolman, ſo glauben wir, pflichtete Anſichten ſolcher Art bei, und wollte durch eigene Anſchauung zur überzeugenden Loſung der Frage gelangen: ob das Volk wirklich zu demjenigen Grade ſtaatsrechtlicher Bildung gediehen ſei, die es verſtatte, ſeinen Stellvertretern eine weiſe Sphäre ihres Wirkens zu überweiſen, ohne daß zu beſorgen ſtehe, hierdurch die Functionen des Staatsorganismus zu ſtören. Hierzu möge auch wohl Rückſichten gekommen ſein, welche nur Perſonen, denen es erlaubt iſt, hinter den die Cabinetsgeheimniſſe bedeckenden Vorhang zu ſchauen, in ihrem vollen Umfang ermeſſen können. Hier genüge es, auf die damals ſtattfindenden Verhältniſſe hinzudeuten, welche der heſſiſchen Regierung es nicht ſo leicht wagen laſſen durften, ſich mit andern bedeutenden Staaten außer Einklang zu ſetzen. Die Augen von Oeſtreich und Preußen waren vielleicht damals ganz beſonders auf jenes Land gerichtet, weil kurz zuvor ſich Auftritte daſelbſt ereignet hatten, für deren Triebfeder das Schreckbild demagogiſcher Umtriebe galt. Immerhin aber zeugt es von der Klugheit des Miniſters", bemerkt der Biograph noch, „daß dieſer Irrthum bald ganz verſchwand, welches man wohl mit Recht dem vernünftigen Zurücktreten der Staats-Regierung zu einer Zeit, wo die mehrſeitigen Beſorgniſſe gehoben waren, zuſchreiben muß."

ſchlöſſen, daß vor Eröffnung des Landtags keine weitere or- ganiſche, das Verfaſſungswerk betreffende, Beſtimmungen erlaſſen werden würden, ſo fänden ſie ſich veranlaßt, unter der angegebenen Vorausſetzung die Ableiſtung des in dem Edict vorgeſchriebenen Eides als mit ihrem Gewiſſen unver- träglich zu erklären*) und traten zurück, da der Schritt zu

---

*) Floret a. a. O. S. 11—18.
Die Conſtit. d. europ. Staat. Bd. 4. S. 94.
Pölitz: Weltgeſch. Bd. 4. S. 516.
Wagner a. a. O. S. 98.
Klüber a. a. O. §. 294. S. 408.
Beck a. a. O. S. 316.
Treue Darſtellung der Verhandlungen, welche der Eröffnung der Landſtände des Großherzogthums Heſſen voran gingen. Von einem Deputirten. Mainz 1820. S. 4—24.
Verhandlungen in der zweiten Kammer der Landſtände des Großherzogthums Heſſen im Jahr 1820. Von ihr ſelbſt amtlich herausgegeben. Bd. 1. Hft. 1. S. 3. 4.
Die Erklärung, welche dieſe Abgeordneten in die Hände des Regenten legten, iſt des Inhalts:
„Durchlauchtigſter Großherzog!
Ew. Königliche Hoheit geruhten durch allerhöchſtes Edikt vom 18. Februar 1819 Ihren getreuen Unterthanen die Verſicherung zu ertheilen, daß
„im Maimonat dieſes Jahrs die erſte Ständeverſammlung „einberufen, und daß eine umfaſſende Konſtitutions-Ur- „kunde vor dieſem Zeitpunkt bekannt gemacht werden „ſolle.“
In dem allerhöchſten Edikt vom 20. September des nämlichen Jahrs ertheilten Ew. Königliche Hoheit die wiederholte Verſiche- rung, daß Allerhöchſtdieſelben zwar nicht vor dem feſtgeſetzten Zeitpunkt, dann aber unfehlbar Ihr fürſtliches Wort zu löſen wiſſen würden; und daß die Bekanntmachung der Verfaſſungs- Urkunde eine angemeſſene Zeit vorher erfolgen werde. In dem Edikt vom 18. März dieſes Jahrs über die landſtändiſche Verfaſ- ſung geruhten Ew. Königliche Hoheit auf dieſe für Allerhöchſt Dero ſämmtliche getreue Unterthanen ſo ſehr erfreuliche Ver- ſicherung mit dem Zuſatz allergnädigſt Bezug zu nehmen, daß, obgleich die nöthigen Vorarbeiten noch nicht alle vollendet ſeyen, Allerhöchſtdieſelben dennoch die Ständeverſammlung in dem be- ſtimmten Zeitpunkte einzuberufen gnädigſt geruhen würden, indem der Rückſicht auf die Erfüllung des heiligen Regentenworts eine jede andere weichen müſſe.“
„Wir, und alle getreue Unterthanen Ew. Königlichen Hoheit, hegten ſeitdem den feſten Glauben, daß der wirklichen Zuſammen- berufung der Stände eine umfaſſende Konſtitutions-Urkunde vor- ausgehen werde, und ein jeder Zweifel hieran würde ein Miß- trauen in die Unverbrüchlichkeit des feierlichen Worts unſeres all- verehrten Landesvaters vorausgeſetzt haben, das uns nicht zu ver- zeihen geweſen ſeyn würde. Das allerhöchſte Edikt vom 18. März

keinem Reſultat führte. Ein anderer Theil der zur zweiten

---

d. J. iſt aber keine umfaſſende Konſtitutions-Urkunde. Es iſt ein bloſes Regulativ für die einzuberufende Ständeverſammlung, hinſichtlich der ihnen zuſtehenden verfaſſungmäßigen Befugniſſe, und der Art und Weiſe, ſie auszuüben. Es begründet daher nur einen einzelnen Beſtandtheil der Verfaſſung, wenn ſchon unläugbar einen der wichtigſten, aber immer keine umfaſſende Konſtitution. Nächſtdem aber zeigen ſich darin bei unbefangener Prüfung deſſelben einige Lücken, die in Beziehung auf den Zweck einer jeden ſtändiſchen Vertretung als weſentlich angeſehen werden müſſen und bei deren Mangel der Begriff einer ſtändiſchen Verfaſſung nicht mehr exiſtirt. Ew. Königliche Hoheit Selbſt haben in Allerhöchſtihrer, in Verbindung mit mehreren andern deutſchen Fürſten zu Wien unterm 16. November 1814, abgegebenen Erklärung diejenigen Rechte namhaft gemacht, welche Allerhöchſtdieſelben Ihren Ständen zu verwilligen entſchloſſen ſeyen:

1) „das Recht der Verwilligung und Regulirung ſämmtlicher zur Staatsverwaltung nothwendiger Abgaben,"
2) „das Recht der Einwilligung bey neu zu erlaſſenden allgemeinen Landesgeſetzen",
3) „das Recht der Mitaufſicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken,"
4) „das Recht der Beſchwerdeführung, insbeſondere in Fällen der Malverſation der Staatsdiener und bei ſich ergebenden Mißbräuchen jeder Art."

„Es iſt auch nicht zu verkennen, daß dieſe Rechte in allgemeinen Zügen das Wichtigſte enthalten, welches als Bedingung der Möglichkeit, daß der Zweck der ſtändiſchen Vertretung erreicht werde, betrachtet werden muß."

„Durch die Wiener Congreßakte, mithin ſtaatsvertragsmäßig, wurde feſtgeſetzt, daß den deutſchen Bundesſtaaten landſtändiſche Verfaſſungen gegeben werden ſollen, wobei die beſtehenden berückſichtiget und mit den gegenwärtigen Verhältniſſen in Einklang zu bringen ſeyen."

„Dieſemnach hätten die Rheinheſſen auf eine Conſtitution im Weſentlichen Anſpruch zu machen, wie jene war, die vor ihrer Vereinigung mit dem deutſchen Bund daſelbſt beſtanden, wornach die Wirkſamkeit der Stände, als geſetzgebender Körper, bei allen Gegenſtänden der Geſetzgebung ohne Ausnahme eintrat. Die Rheinheſſen glauben dieſe Anſprüche um ſo mehr begründet, da Ew. Königliche Hoheit durch das allerhöchſte Beſitznahme-Patent die erfreuliche Erklärung gegeben, daß das Gute der Verfaſſung und der beſtehenden Inſtitutionen beibehalten werden ſolle. Wirft man aber einen aufmerkſamen Blick auf das allerhöchſte Edikt vom 18. März d. J. und umfaßt man die darin den Ständen verliehenen Rechte mit Berückſichtigung der im Artikel 16, Abſatz 1 und 2, ſodann im Artikel 20 und 21 enthaltenen beſchränkenden Beſtimmungen in Einem Satze zuſammen, ſo haben dieſelben der Wirkung nach, und wenn man von bloſen Formen abſieht, keine andere verfaſſungsmäßigen Befugniſſe, als:

Kammer Gewählten betrachtete das Edikt vom 18. März

1) über das Finanzgeſetz ſich gutächtlich zu äußern,
2) Rechenſchaft über die erhobenen Abgaben zu verlangen,
3) Petition an den Regenten gelangen zu laſſen, deren Willfahrung lediglich ſeiner Weisheit überlaſſen iſt.“

„Die Vermuthung, daß Ew. Königliche Hoheit noch jetzt die nämlichen Anſichten, hinſichtlich der weſentlichen Beſtandtheile einer ſtändiſchen Verfaſſung, haben, welche Allerhöchſtdieſelben damals zu Wien öffentlich und feierlich proklamirten, iſt wohl nicht zu gewagt, und wir irren uns in dieſer Vorausſetzung wohl um ſo weniger, als Allerhöchſtdieſelben neuerdings in dem Edikt vom 18. März dieſes Jahres auf den damals „vor den Augen der Welt ausgeſprochenen feſten Willen, Ihren Völkern das Geſchenk einer neuen ſtändiſchen Verfaſſung zu geben, huldreichſt Bezug genommen haben.“

„Es mußten aus dieſen Gründen die getreuen Unterthanen Ew. Königl. Hoheit hoffen und glauben, daß der Einberufung der Stände, oder doch wenigſtens der Eröffnung des Landtags eine *umfaſſende* Conſtitutions-Urkunde vorausgehen werde, wodurch den Bedürfniſſen und Wünſchen des Landes entſprochen, und zugleich die Lücken ergänzt werden würden, welche das Allerhöchſte Edikt vom 18. März dieſes Jahres noch darbietet. — Sie mußten daher nothwendig vorausſetzen, daß durch jenes Edikt das Verfaſſungswerk nicht geſchloſſen, ſondern dieſes durch weitere organiſche Beſtimmungen noch vor dem Beginn des Landtags zu dem erwähnten Ziele werde gebracht werden. — Wir haben dieſe Ueberzeugung noch immer und wir würden bei den vorliegenden feierlichen Verſicherungen unſers geliebten Regenten den größten Tadel verdienen, wenn wir ſie nicht hätten. — Auf jene Verſicherungen hin und in dem feſten Glauben, daß ſie in Erfüllung gehen würden, haben Ew. Königl. Hoheit getreue Unterthanen die Abgeordneten gewählt, und wir haben in der nähmlichen Vorausſetzung den uns zu Theil gewordenen ehrenvollen Auftrag, das Intereſſe unſrer Mitbürger bei der bevorſtehenden Ständeverſammlung zu vertreten, angenommen. Wir halten uns nicht für befugt, und können es mit unſrem Gewiſſen und den gegen unſre Mitbürger übernommenen Pflichten nicht vereinigen, ja es würde ſogar mit der vorgeſchriebenen eidlichen Angelobung, das allgemeine Wohl nach eigener Ueberzeugung zu wahren, im Widerſpruch ſtehen, wenn wir auf die Ausſicht verzicht leiſten wollten, jene Zuſagen, auf die wir unſre theuerſten Hoffnungen gründen, in Erfüllung gehen zu ſehen. Hätten wir und unſere Nachkommen Gewißheit darüber, daß Heſſens Regenten auch noch in der fernen Folgezeit alle mit den großen und ausgezeichneten Eigenſchaften des Geiſtes und Herzens geſchmückt ſein würden, welche wir und alle Bewohner des Großherzogthums in der Perſon Ew. Königl. Hoheit unſers theuerſten Landesvaters ſo innig verehren, dürften wir auch bei ihnen ſtets auf dieſelbe Herzensgüte, Gerechtigkeitsliebe und den feſten Vorſatz, nur das Glück ihrer Völker zu begründen, in welchen Eigenſchaften wir eine ſtärkere Bürgſchaft für das allgemeine Wohl erblicken, als ſie eine jede Verfaſſung gewähren kann, dürften wir hierauf mit größerer Sicher-

aus einem, von der ausgeſprochenen Meinung jener

---

heit rechnen, als es bei der Beſchränkung der menſchliche Natur möglich iſt, ſo würden unſere Sorgen um eine gute Konſtitution nicht ſo ſchwer ſein, und wir würden uns mehr bei dem einzigen Wunſch beruhigen können, daß es der Vorſehung gefallen möge, dem Großherzogthum für ewige Zeiten ſein angeſtammtes geliebtes Regentenhaus zu erhalten.“

„Allein Verfaſſungen werden für jetzt und alle Zukunft gegeben und es muß dabei auf die Möglichkeit Rückſicht genommen werden, daß die Perſönlichkeit die Regenten oder Miniſter keine ſo ſichere Bürgſchaft für das allgemeine Wohl iſt, als wie dieß bei unſerm gegenwärtigen geliebten Regenten und ſeinem erleuchteten Miniſterio mit dem innigſten Dankgefühl für die Vorſehung anerkennen. — Wir ſind daher der Ueberzeugung, daß die Erfüllung des von Ew. Königl. Hoheit in dem Edikt vom 18. Februar 1819 Allerhöchſt Dero getreuen Unterthanen gegebenen Verſprechens, der Einberufung der Ständeverſammlung, oder doch wenigſtens die Eröffnung des Landtags eine umfaſſende Konſtitutions-Urkunde vorausgehen zu laſſen, wodurch zugleich die Lücken des Edikts vom 18. März dieſes Jahrs in Uebereinſtimmung mit den von Ew. Königl. Hoheit auf den Kongreß zu Wien am 19. November 1814 feierlich proklamirten Grundſätzen ergänzt werden, ein um ſo unſchätzbares Glück für uns und unſere Mitbürger ſein würde, als wir ſonſt wegen der in dem gedachten Edikt beſtimmten Formen, namentlich in Beziehung auf neue allgemeine Geſetze, die Ausſicht hinzu, wenn auch nicht für immer, doch wahrſcheinlich auf längere Zeit entfernt ſehen würden.“

„Wir hoffen und glauben auch jetzt noch, daß Ew. Königl. Hoheit allergnädigſt geruhen werden, eine bereits beſchloſſene und umfaſſende Konſtitutions Urkunde vor Eröffnung des Landtags zu promulgiren und darin zugleich, in Gemäßheit der von Allerhöchſt Ihnen zu Wien am 16. November 1814 ausgeſprochenen Grundſätze, das Allerhöchſte Edikt vom 18. März dieſes Jahres zu ergänzen oder, wo es nöthig ſein ſollte, zu modificiren. Hierin konzentriren ſich unſre Hoffnungen und Wünſche. Wie wir hören, ſoll inzwiſchen ſchon morgen zur Prüfung die Vollmachten der erwählten Deputirten geſchritten, und damit der Anfang zur Ausübung der landſtändiſchen Funktionen gemacht werden. Sollte ſich dieſes wirklich ſo verhalten, ſo müſſen wir annehmen, daß jene ſo gegründeten Erwartungen und Vorausſetzungen ſich gleichwohl nicht realiſiren werden. In dieſem Fall aber ſind wir überzeugt, daß der uns von unſern Mitbürgern ertheilte Auftrag, aus den oben bemerkten Gründen, von ſelbſt erloſchen iſt, und es iſt zugleich in dieſem Fall entſchieden, daß die Bedingungen und Vorausſetzungen, unter welchen wir allein dem uns gewordenen Rufe folgten und folgen konnten, nicht eintreten werden. Wir befinden uns daher in der Nothwendigkeit, auf jenen unterſtellten Fall die ehrerbietigſte Erklärung hierdurch abzugeben, daß wir unſere Eigenſchaft als landſtändiſche Abgeordnete als ſuspendirt betrachten, dieſem zu Folge uns einer jeden hierauf Bezug habenden Funktion enthalten werden, und daß wir alſo auch ohne unſer Gewiſſen zu verletzen, und mit uns ſelbſt im Widerſpruch

Männer vom 18. Juni abweichenden Anſicht*) und gaben am 21. Juni folgende Erklärung ab:**) „Die Unterzeichneten, zu der zweiten Kammer der Landſtände erwählte Abgeordnete, unterrichtet von den Schritten, welche ein Theil ihrer Kollegen, in Beziehung auf die durch das allerhöchſte Edikt vom 18. März 1820 vorgeſchriebene Eidesleiſtung, zu machen ſich veranlaßt geſehen hat, finden hierin die dringendſte Aufforderung, einer Höchſtverehrlichen oberſten Staatsbehörde die Anſicht vorzutragen, von welcher ſie in Anſehung dieſer Eidesleiſtung ausgehen zu müſſen, die Ueberzeugung haben.“

---

zu ſtehen, den in dem Allerhöchſten Edikt vom 18. März d. J. vorgeſchriebenen Verpflichtungseid abzuleiſten nicht vermögen.“

„Wir erklären zugleich aufs feierlichſte, daß wir hier nur als Einzelne auftreten, daß ein jeder von uns nur ſeiner eignen perſönlichen Ueberzeugung folgte, und daß wir blos aus Rückſichten des Anſtands und der ſchuldigen Ehrerbietung es für paſſend hielten, unſere Geſinnungen und Wünſche in einer vor der Eröffnung des Landtags einzureichenden Erklärung gemeinſchaftlich auszuſprechen.“

„Wir ſchließen mit dem ſehnlichſten Wunſch, daß Ew. Königl. Hoheit als einziges Motiv unſers Schrittes, die Ueberzeugung anzuſehen geruhen möge, daß wir nur auf dieſem Weg den von uns übernommenen Pflichten und den Forderungen unſers Gewiſſens Genüge leiſten zu können glaubten.

Darmſtadt, den 18. Juni 1820.“

Die Cabinets-Reſulation ging dahin, daß der Großherzog von den Ständen, ſo lange ſie nicht geſchworen hätten, und nicht konſtituirt ſeien, weder eine Deputation, noch eine Bittſchrift annehmen könnten und hatte eine weitere Eingabe an das Staats-Miniſterium zur Folge, des weſentlichen Inhalts, daß die frühere Erklärung keine Petition enthalte, ſondern blos den bedingten Entſchluß darlege, den feſtgeſetzten Verpflichtungseid nicht abzuleiſten. Da nun aber erhelle, daß die Theilnehmer an dieſer Erklärung vor Ableiſtung des Eides auf die Verfaſſung in keiner Hinſicht gehört werden dürften, auf der andern Seite hingegen, aus den dort entwickelten Gründen, ſie dieſen Eid nicht abzuleiſten vermöchten, ſo bleibe ihnen nichts übrig, als ihr Mandat in die Hände ihrer Mandanten zurückzugeben.“

*) Floret a. a. O. S. 12.
Zeitgenoſſen a. a. O. S. 29.
Verhandlung a. a. O.

**) Floret a. a. O. S. 18—20.
Treue Darſtellung ꝛc. S. 27—30.
Verhandlung a. a. O. Beilagen zum erſten Heft. Beil. II. S. 4—6.

„Sie nehmen ſich demnach die Erlaubniß, zu erklären:

1. Daß ſie das Edikt vom 18. März d. J. und die übrigen, deſſen Ausführung näher beſtimmenden Verordnungen, blos als den Inbegriff der Vorſchriften anſehen, welche Se. Königl. Hoheit der Großherzog zur Begründung einer geſetzlichen Wirkſamkeit der Landſtände zu ertheilen, für angemeſſen geachtet haben.
2. Daß ſie folglich weit entfernt ſind, anzunehmen: daß dieſes Edikt und die übrigen allerhöchſten Verordnungen, als das vollendete Verfaſſungswerk zu betrachten ſeien, durch welches Se. Königl. Hoheit die Wohlfahrt ihres treuen Volkes dauerhaft zu begründen huldreichſt zugeſagt haben, ja, daß ſie vielmehr in dem Glauben ſtehen, daß eine Verfaſſung niemals vollendet werde, ſondern daß der tägliche Gebrauch ſie entfalte.
3. Daß ſie ferner die Ueberzeugung haben, wie Sr. Königl. Hoheit nicht allein demnächſt Ihren treugehorſamſten Ständen diejenigen Geſetzesentwürfe, welche Allerhöchſtdieſelben zur vollſtändigen Ausbildung und vollkommnen Sicherung der Verfaſſung nothwendig halten, gnädigſt werden vorlegen laſſen, ſondern auch die ehrerbietigen Anträge, welche die Stände ſich in dieſer Beziehung unterthänigſt vorzutragen veranlaßt finden könnten, mit landesväterlicher Huld aufnehmen und berückſichtigen werden; daß dieſemnach
4. die Unterzeichneten den, in dem mehrgedachten allerhöchſten Edikte vorgeſchriebenen, Eid um ſo unbedenklicher und aufrichtiger leiſten werden, und ſich dazu verbunden erachten, als ſie es nur als einen Irrthum anerkennen können, zu welchem ihnen weder das Edikt ſelbſt, noch eine andre Verordnung hinreichend Grund darzubieten ſcheint, wenn man annimmt, daß mit der Leiſtung des vorgeſchriebenen Eides, die Berechtigung der Abgeordneten nicht beſtehen könne, gegen den Inhalt jenes allerhöchſten Edikts in der verfaſſungsmäßigen Art, Anträge zu machen, und ſofort in dieſer Hinſicht auf Abänderungen, Erläuterungen oder Zuſätze anzutragen, und daß ſomit die ſichere Zuverſicht der treugehorſamſten Landſtände ausgeſchloſſen werde, der Genehmigung von Anträgen entgegen zu ſehen, die dem öffentlichen Wohl entſprechen möchten.“

„Indem die gehorſamſt Unterzeichneten ehrerbietigſt erklärten, daß ſie von dieſer ſo eben dargelegten Anſicht von

dem Augenblicke an ausgegangen ſind, wo ihnen ihre Beſtimmung bekannt geworden iſt, und daß ſie dieſelbe während der Dauer des ihnen geſchehenen Auftrags unverändert beibehalten werden, glauben ſie annehmen zu dürfen, daß ein Höchſtpreißliches geheimes Staatsminiſterium in den bisherigen Vorgängen einen mehr als hinreichenden Grund anerkennen werde, aus dem die Unterzeichneten ſich zu einer ausdrücklichen Darlegung ihrer Anſicht veranlaßt finden mußten.“

„Da die gehorſamſt Unterzeichneten hiernach wünſchen müſſen, daß den offiziellen Verhandlungen über dieſe Angelegenheit eine beſtimmte Erklärung ihrer Anſicht der Sache nicht abgehe, ſo haben ſie dieſe hierdurch einzureichen ſich verpflichtet gehalten, und erſuchen ein Höchſtpreißliches Staatsminiſterium ehrerbietigſt, ihnen hierüber eine zuſagende Antwort ertheilen und die Verſicherung der hohen Verehrung genehmigen zu wollen, mit welcher die Unterzeichneten verharren.“

Die Unterzeichner fanden in der, ihnen von der Staatsregierung ertheilten Antwort*) Beruhigung, und es

---

*) Verhandlung a. a. O. Beilage III. S. 7.
Treue Darſtellung ꝛc. S. 31.

„Den Herrn Abgeordneten zur zweiten Kammer der Landſtände des Großherzogthums Heſſen wird auf Ihre geſtern dem Großh. Geheimen Staatsminiſterium eingereichte Vorſtellung in deſſen Auftrag hierdurch eröffnet:

Daß der wahre Sinn des vorgeſchriebenen landſtändiſchen Eides auf die Beobachtung der für die Begründung einer geſetzlichen Wirkſamkeit der Stände in dem Edikt enthaltenen Vorſchriften, keineswegs aber darauf gehe, das in dem Art. 21. den Ständen unbedingt verliehene Recht zu beſchränken, daß die Regierung in der Reviſion und Beſſerung des ganzen Rechtszuſtandes in ſeiner Grundlage mit Ruhe fortfahren werde, daß in dem Propoſitionsrecht die Regierung und dem ſtändiſchen Recht die Deſiderien allerdings das verfaſſungsmäßige und vollkommen genügende Mittel liege, um in dieſer Hinſicht nach und nach alle Gebrechen und Mängel zu entfernen, und daß man demnach den Ausdruck ihrer lojalen Geſinnungen nur mit Vergnügen habe vernehmen können.“

Darmſtadt, den 22. Juni 1820.

Großh. Heſſ. Einweiſungs-Commiſſion der zweiten Kammer der Landſtände des Großherzogthums Heſſen.

Frhr. v. Lehmann. Wernher. Hofmann.
Stumpf.

Ein Abgeordneter von Rheinheſſen fand ſich durch dieſe Erklärung nicht beruhigt und wendete ſich durch folgendes Schreiben vom 23. Juni an die Einweiſungs-Commiſſion:

erfolgte am 27. Juni die feierliche Eröffnung des Land⸗

„Unterzeichneter war, den ihm und ſeinen Kollegen gemachten mündlichen Verſicherungen zufolge, in der Erwartung, daß er auf die am 21. dem Hohen Staatsminiſterio eingereichte Vorſtellung eine Erklärung erhalten würde, daß das vorliegende Verfaſſungs⸗Edikt vom 18. März d. J. blos die Vorſchrift ſeie, nach der ſich die Stände auf gegenwärtigem Landtag zu benehmen hätten,

keineswegs aber die von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ſeinem Volke verſprochene erſchöpfende Verfaſſung; daß es vielmehr ſein Wille ſeie, dieſelbe in Berathung mit ſeinen treuen Ständen zu Stande zu bringen, und daß es ſogar den Ständen unbenommen ſeie, gegen dieſes Edikt Anträge zur Verbeſſerung und Vervollkommnung zu machen, und ſelbige in ehrerbietigen Vorträgen Sr. Königl. Hoheit zur Genehmigung vorzulegen.

„Die erhaltene Antwort ſcheint mir dieſes nicht zu enthalten, iſt mir dunkel und nicht ſo abgefaßt, daß ſie jeder Bürger und Landmann begreifen kann, noch weniger beruhiget ſie mein Gewiſſen, welches mir nur einen ganz beſtimmten und klaren Eid zu ſchwören erlaubt.“

„Da bei der Abweſenheit eines großen Theils der landſtändiſchen Deputirten die Hoffnung aller guten Staatsbürger auf unſern Bemühungen für dieſe wichtige Angelegenheit beruht, und wir dem Vertrauen unſerer Kommittenten, unſerm Gewiſſen und der Ehre unſerer Beſtimmung eine hinlängliche Beruhigung ſchuldig zu ſein glauben; wir auch von dem beſten Willen Sr. Königl. Hoheit überzeugt ſind, daß Allerhöchſtdieſelben gegen uns dieſelbe Sprache des innigſten Vertrauens und der Offenheit, wie ein guter Vater zu ſeinen großjährigen Söhnen, für die paſſendſte anerkennen werden, ſo bitte ich devoteſt:

Mir über die oben eingerückte Stelle von der höchſten Staats⸗Regierung eine klare, dem gemeinen Mann verſtändliche Antwort Hochgeneigteſt zu erwirken, damit dieſe meinen Mitbürgern ohne weitere Erklärung verſtändlich iſt.“ —

Es erfolgte hierauf folgende Antwort:

„Mit Bedauern hat das Großh. geheime Staatsminiſterium erfahren müſſen, daß diejenigen Herren Abgeordneten, welche die Erklärung vom 21. l. J. unterzeichnet haben, ſich durch die, Ihnen hierauf von der unterzeichneten Einweiſungs⸗Kommiſſion ertheilte Antwort nicht alle befriedigt finden.“

„Da dieß blos auf einem Mißverſtändniß dieſer Antwort beruhet, und das Großh. geheime Staatsminiſterium in ſeinen aufrichtigen Geſinnungen für die Beförderung des allgemeinen Wohls, kein Bedenken tragen kann, dieſes Mißverſtändniß ſo deutlich aufzuklären, als erforderlich iſt, um über ſeine Anſichten auch nicht den geringſten Zweifel übrig zu laſſen, ſo hat daſſelbe der unterzeichneten Einweiſungs⸗Kommiſſion den Auftrag ertheilt: den Mitgliedern der zweiten landſtändiſchen Kammer nochmals zu erklären, daß es durch die oben erwähnte Antwort alle die Anſtände und Zweifel, welche in der Vorſtellung vom 21. in Be⸗

tags.*) In der Thronrede**) ſprach ſich der Regent unter andern auch dahin aus;

„Ich habe Ihnen Allen durch den, von Vielen mißverſtandenen Sinn des Edikts über die landſtändiſche Verfaſſung verheißen, daß ich an der Rechtsverfaſſung eines jeden Landestheils, ſowohl in Bezug auf die Grundlagen derſelben, als auch auf die damit verwebten, einem jeden Theile theuren Inſtitutionen nichts ändern werde, als wenn uns gemeinſchaftliche Ueberzeugung eine Aenderung als das Beſſere erkennen läßt. Die Bewohner meiner Provinz Rheinheſſen werden hierin eine Wiederholung desjenigen erkennen, was ich ihnen bei der Beſitznahme verkünden ließ und werden finden, daß ich ſie nicht gegen ihre Nachbarn zurückgeſetzt habe.***) In der Rede des Staatsmi-

---

ziehung auf die Bedeutung des, von den Landſtänden zu leiſtenden Eides, und in Beziehung auf die landſtändiſche Wirkſamkeit bei weiterer Ausbildung der Geſetzgebung und des Rechtszuſtandes überhaupt vorgetragen worden ſind, ganz im Sinn und nach der Abſicht der Herrn Petenten zu erläutern, beabſichtigt hat, und daß, wenn dieſelben eine ſolche Erläuterung darin nicht zu finden geglaubt haben, es mit Vergnügen dieſe Verſicherung hierdurch wiederholt.

Die Großh. Einweiſungs-Kommiſſion, indem ſie ſich dieſes Auftrags hierdurch entledigt, überläßt ſich der gerechten Erwartung, daß dieſe wiederholte Erklärung alle bisherigen Anſtände und Zweifel vollſtändig niederſchlagen werde.

Darmſtadt, den 23. Juni 1820.

Die Großh. Einweiſungs-Kommiſſion der zweiten landſtändiſchen Kammer.

Frhr. v. Lehmann. Wernher. Hofmann.“

Verhandl. a. a. O. Beil. IV. S. 8. 9.

*) Treue Darſtellung ꝛc. S. 39 ꝛc.
Floret a. a. O. S. 12. 20. ꝛc.
Verhandl. a. a. O. Nr. VIII. S. 14—24.
Zeitgenoſſen a. a. O. S. 30.

**) Verhandl. a. a. O. S. 23. 24.
Treue Darſtellung ꝛc. S. 41. 42.

***) Noch am 23. Juni hatten 5 Abgeordnete aus Rheinheſſen ſich mit einer Eingabe an die Einweiſungs-Kommiſſion gewendet, worin ſie unter andern vortrugen:

„Großh. allerhöchſtes Beſitz-Patent vom 15. Auguſt 1816 und mehrere andere Verordnungen gewähren den Rheinheſſen die Garantie, daß ohne ganz beſondere Rückſichten an den beſtehenden, und durch Erfahrung erprobten Einrichtungen keine Abänderung ſtatt haben ſoll. Der Provinz muß die Handhabung dieſer Rechte um ſo theurer ſein, als von ihr die Treue ihrer Bewohner gegen ihren Erlauchten Souverän ausgeht, und dieſen

miniſters von Grolman in der Planarſitzung der Ständeverſammlung vom 28. Juni ſagte derſelbe unter andern: „Auf beiden Seiten eine große Agitation der Gemüther, wohl geeignet, feindſelige Partheien gegen einander zu ſtel-

---

Inſtitutionen die Ruhe zu danken iſt, der ſich die Provinz ungeſtört erfreut. Da die Rheinheſſiſchen Deputirten dieſe Rechte und ihre Garantie nicht in dem Verfaſſungs-Edikte wieder ausgedrückt finden, ſo erheiſcht es ihre beſondere Pflicht gegen Thron und Volk, daß ſie ihre, ihnen ſo heilige Inſtitutionen nicht verlieren, es ſeie dann, daß ſie mit Einſtimmung der Stände einiger Verbeſſerungen fähig ſind. Wir ſind alſo in dem beſonderen Falle, darüber beruhigt zu werden, um ſo mehr, da ein großer Theil unſerer rheinheſſiſchen Kollegen abweſend, und wir als ſchlichte, aber ihren Fürſten und Vaterland treu ergebene Bürger uns allein anweſend befinden. —

Wir bitten ferner, daß es hochpreißlicher Kommiſſion gefallen möge, dahin zu wirken, daß ſich die Stände-Verſammlung nicht eher konſtituire, bis die im Art. 4. des Edikts über die landesſtändiſche Befugniſſe zwei Drittheile der Deputirten anweſend ſind. — Wir legen darauf einen um ſo größern Werth, als die Rheiniſche Provinz durch ihre gegenwärtig anweſende Deputirte unzureichend repräſentirt iſt.“

Treue Darſtellung ꝛc. S. 36. 37.

Sie erhielten vom Staatsminiſter die Verſicherung, daß die Thronrede eine befriedigende Erklärung enthalten werde.

Treue Darſtellung ꝛc. S. 38.

In dem Patent, womit der Großherzog von der nachmals ſogenannten Provinz Rheinheſſen Beſitz ergriff, heißt es unter andern: „Indem wir ſolches thun, verlangen wir von allen Einwohnern dieſer Lande — daß ſie uns von nun an als ihren rechtmäßigen Regenten — erkennen. — — Wir ertheilen ihnen dagegen die Verſicherung, daß ſie in unſerer landesväterlichen Huld und Gnade ruhen. — Nur beſondere Rückſichten des allgemeinen Beſten werden uns zu Aenderungen beſtehender und durch Erfahrung erprobter Einrichtungen bewegen, die Reſte des Feudal-Syſtems, die Zehnten und Frehnden ſind und bleiben in dieſen Landen unterdrückt; das wahrhaft gute, was Aufklärung und Zeitverhältniſſe herbeigeführt, wird ferner beſtehen. — Der in unſerm Großherzogthum ſeit Jahren bereits ausgeſprochne Grundſatz von gleicher Vertheilung aller Staatslaſten ſoll auch in dem neuen Beſtandtheil deſſelben pünktlich beobachtet werden; eine ſichere Juſtizverwaltung, die Unverletzlichkeit jedes erworbenen Eigenthums, die Wohlthaten eines gut eingerichteten öffentlichen Unterrichts, die Freiheit des Glaubens und die Preßfreiheit haben ſich Unſers beſonderen Schutzes, Unſerer vorzüglichen Pflege zu erfreuen.“ — —

Sammlung der Großh. Heſſ. Verordnungen ꝛc. v. J. 1816. Darmſt. 1817. Nr. XXXIII. S. 16. 17.

Von der Nahmer a. a. O. S. 60—62.

Treue Darſtellung ꝛc. S. 44—46.

len, aber auch geeignet, die Regierungen der Völker an das partheiloſe Ordnen der Verhältniſſe zu mahnen und dieſem redlichen Beſtreben den Beiſtand aller derjenigen zu verſichern, welche den Werth der enthaltenden Ordnung und Ruhe zu ſchützen wiſſen. Das haben Deutſchlands Regenten in Wien erkannt und dieſe Periode war offenbar die paſſende, um durch die Einführung der ſtändiſchen Verfaſſung auch eine feſte Ordnung der Dinge in dem Innern zu gründen, den Frieden in die Gemüther zurückzuführen und, in vertrauender Einigung zwiſchen Fürſten und Volk den gemeinſamen Bemühungen für das allgemeine Wohl ſegensvolle Erfolge zu ſichern."

Die Dankadreſſe der zweiten Kammer*) ſprach ſich namentlich dahin aus: „Wenn die Mitglieder der zweiten Kammer in der von Eurer Königlichen Hoheit ertheilten Verheiſung, daß die Modification und nähere Ausbildung der Grundlagen der Rechtsverfaſſung des Großherzogthums nur das Reſultat einer, auf vorhergegangene landſtändiſche Berathung begründeten, gemeinſchaftlichen Ueberzeugung ſein werde, mit innigſtem Dank den Ausdruck der Geſinnungen erkennen, welche Eure Königliche Hoheit ſchon früher bei den Verhandlungen über die künftigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der deutſchen Staaten zu äuſſern ſich veranlaßt fanden, ſo verehren insbeſondere die Bewohner der Provinz Rheinheſſen die Wiederholung der ihnen bereits in dem Beſitznahme-Patent in Beziehung auf ihre ſtaatsrechtlichen Inſtitutionen ertheilten Zuſicherungen."

§. 16.

Es würde zu weit führen, auch nur eine Ueberſicht der, der Eröffnung des Landtags nachfolgenden Verhandlungen zwiſchen den Ständen und der Staatsregierung in Bezug auf das Verfaſſungswerk zu geben. Ueber dieß ſind ſolche Darſtellungen, z. B. in der angeführten Floret'ſchen Schrift: Hiſtoriſch-kritiſche Darſtellung ꝛc. in der bereits gedachten Skizze: „Einführung der ſtellvertretenden Verfaſſung im Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt" in Murhards Allgemeinen politiſchen

*) Verhandlungen Band 1. Beilagen zu Heft 1. Nr. X. S. 47—49.

Annalen Band 1. S. 257—366, in der, gleichfalls ſchon allegirten Lebensbeſchreibung des Staatsminiſters v. Grolman, in der Zeitſchrift: Zeitgenoſſen, und (zum Theil) in dem Schriftchen: Die Landſtände des Großherzogthums Heſſen ſeit dem 14. October. Wiesbaden 1820, in den Händen des Publicums. Es genügt, herauszugeben, daß eine, von dem Regierungs-Commiſſär in der Sitzung der zweiten Kammer vom 14. October 1820 abgegebene Erklärung *) folgenden Inhalts:

„Meine Herren! Die Staatsregierung hat mich auf Veranlaſſung des Berichts Ihres zweiten Ausſchuſſes, welcher der Gegenſtand Ihrer heutigen Berathung ſein ſoll, beauftragt, Ihnen nachfolgende officielle Erklärung zu geben:

„Allerdings hat der zweite Ausſchuß Recht, wenn er anführt, daß nach dem 15. Art. des Edikts vom 18. März**) den Landſtänden des Großherzogthums Heſſen das Steuerbewilligungsrecht in ſeinem vollen Umfang zuſtehe.

„Es war und iſt die Abſicht unſers geliebten Souveräns, dieſe wichtige Recht vertrauenvoll und unbeſchränkt in Ihre Hände zu legen, und damit zugleich die heilige Pflicht, für die Deckung aller wirklichen und nothwendigen Staatsbedürfniſſe zu ſorgen, auf Sie, meine Herrn zu übertragen.“

„Ihr Ausſchuß bemerkt daher ganz richtig, daß es die Abſicht der Staatsregierung nicht geweſen ſein könne, den Ständen des Großherzogthums durch den 16. Art. des Edikts dasjenige wieder zu entziehen, was ihnen durch den 15. Art. gegeben worden war.

Wenn die Stellung und Faſſung des erſten Punkts im Art. 16. einer ſolchen Beſorgniß Raum zu geben fähig iſt, ſo wird dieſe Beſorgniß verſchwinden, indem ich Ihnen hiermit im ausdrücklichen allerhöchſtem Auftrag Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, erkläre, daß durch dieſen Satz nur hat ausgeſprochen werden ſollen, daß, im Fall der Auflößung einer Ständeverſammlung, für den zur Zuſammenberufung der neuen Ständeverſammlung beſtimmten Zeitraum die zuletzt bewilligten Steuern fortdauern ſollen.“

---

*) Floret a. a. O. S. 70. 71.
Zeitgenoſſen a. a. O. S. 36.
Murhard: Allg. polit. Annalen a. a. O. S. 358—360.
Verhandl. Band 2. Heft 6. S. 41. 42.
Die Landſt. d. Großherz. Heſſens ſeit dem 14. Oct. S. 7.
**) S. §. 14. S. 65. 66.

„Ich glaube mit Gewißheit annehmen zu dürfen, daß dieſe offene Erklärung der Staatsregierung Sie beruhigen, und eine weitere Discuſſion überflüſſig machen wird.“

„Auch hier werden Sie ſich daher überzeugen, daß die Unzufriedenheit, welche das Edikt vom 18. März veranlaßt hat, *mehr in ſeiner zufälligen Form und Zuſammenſtellung, als in ſeinen weſentlichen Beſtimmungen begründet iſt.* Schon früher habe ich Sie aufgefordert, alle Ihre Erinnerungen gegen den Inhalt dieſes Edikts zuſammenzufaſſen, und die Staatsregierung von demſelben baldmöglichſt in Kenntniß zu ſetzen. — Ich wiederhole heute dieſe Aufforderung, indem ich Ihnen zugleich eröffne, daß es die Abſicht der Staatsregierung iſt, auf den Fall, daß es ihr, wie ſie mit Zuverſicht hofft, gelingen wird, ſich mit den Ständen des Großherzogthums über alle ihre Deſiderien in Beziehung auf jenes Edikt zu vereinigen, das Reſultat dieſer Vereinigung, noch vor dem Schluſſe dieſes Landtags, in eine neu redigirte Urkunde, welche dann alle vereinbarte Punkte der Verfaſſung zuſammenſtellen wird, niederzulegen. Tritt dieſer Fall, wie ich von ganzem Herzen wünſche, und in dem feſten Glauben an die Reinheit Ihrer Abſichten in der That nicht bezweifeln kann, wirklich ein, ſo wird alsdann das Edikt vom 18. März d. J. aufhören, in Wirkſamkeit zu ſein. Es wird eine große Beſtimmung erfüllt haben, nachdem es das Organ geſchaffen hat, durch welches eine feſte Vereinigung zwiſchen dem Fürſten und ſeinem Volk möglich geworden iſt, und die Verfaſſung, welche aus dieſer Vereinigung hervorgeht, wird das gegenwärtige Vertrauen feſter gründen, als es auf irgend einem andern Weg hätte geſchehen können.“

der Verfaſſungsurkunde die Bahn brach. Sie wurde unterm 17. December 1820 beſiegelt.*) Mit dieſem Tag,

---

*) Wagner a. a. O. S. 93.
Beck a. a. O. S. 316.
Klüber a. a. O. S. 385.
Dieffenbach a. a. O. S. 221.
Pölitz a. a. O. S. 517.
Hild a. a. O. S. 89—97.
„Ob auch“ ſagt v. Rotteck: Ueberblick der polit. Geſchichte vom Jahr 1815 bis 1829 (Allg. polit. Annalen. Neueſte Folge. Band 1. S. 33.) „der Knechtſinn einiger Schriftſteller das Recht der Nation auf landſtändiſche Verfaſſungen zu einem Recht des Erwartens, wann und was den Völkern durch der Fürſten Gnade

welchen der Regent für den glücklichſten ſeines Lebens er-

---

würde verliehen werden, zu ſtempeln wagte, es gab edle Fürſten in Deutſchland, welche ſo engherzig nicht deuteten und die Verheißung des 13. Art. in ihren Landen redlich und zeitgemäß in Erfüllung ſetzten. Das Großherzogthum Heſſen fügt der Verfaſſer S. 35. hinzu „ſchloß noch im Laufe des letztgenannten Jahrs“ (1820) der Reihe der conſtitutionellen Staaten ſich an durch die am 18. März verkündete, der erſt durch Uebereinkunft mit den Volksvertretern am $^{17}/_{21}$. Decemb. definitiv feſtgeſetzte, auch verbeſſerte und vervollſtändigte Charte.“

Ein nochmaliger Abdruck der Verfaſſungs-Urkunde, in deren Eingang es heißt:

„Ludewig, von Gottes Gnaden, Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. Nachdem wir die, in Gemäßheit des Art. 21. Unſeres Edikts vom 18. März d. J. über die landſtändiſche Verfaſſung geäußerten Wünſche Unſerer getreuen Stände über die conſtitutionellen Beſtimmungen vernommen und in Beziehung auf dieſelben unſere Entſchließungen gefaßt haben, ſo finden wir uns nunmehr bewogen, dieſe Entſchließungen und die durch dieſelben nicht abgeänderten verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen Unſers Edikts vom 18. März d. J. über die landſtändiſche Verfaſſung, ſowie auch aus dem Wahlgeſetz, der Geſchäftsordnung, dem Edikte über das Staatsbürgerrecht und dem Edikte über dem Staatsdienſt in eine Urkunde zuſammenzufaſſen und Wir verordnen daher Folgendes ꝛc.“

dürfte um ſo mehr unterbleiben, da ſie in vielfachen Abdrücken im Buchhandel und in den Händen des Publicums iſt. Sie iſt namentlich abgedruckt: 1) in dem Regierungsblatt v. J. 1820. S. 535—554. 2) im dritten Band der Verhandlungen in der zweiten Kammer der Landſtände im Jahr 1820. Darmſtadt 1820. Beilagen zu Heft 9. Beilage 170. S. 86—111. 3) beſonders in Quartformat. Gieſſen 1822. 4) in der Floret'ſchen Schrift: Hiſtoriſch-kritiſche Darſtellung S. 86—108. 5) im vierten Band des öfters angeführten Wagner'ſchen Werks S. 98—115. 6) im dritten Band des Müller'ſchen Archivs f. d. neueſte Geſetzgeb. aller deutſchen Staaten S. 171—191. 7) im vierten Band des Politz'ſchen Werkes: Die Conſtitutionen der europäiſchen Staaten S. 94—115. (Bei der neuen Auflage dieſes Werkes iſt der Abdruck in dem eben erſchienenen erſten Band enthalten). 8) in Murhards Allg. polit. Annalen Band 1. S. 366—387.

Eine Erörterung der Verfaſſungs-Urkunde hat der Herausgeber des Zeitblattes: Der Beobachter in Heſſen bei Rhein, von den erſten Nummern an begonnen. Sie erſtreckt ſich bis jetzt bis zum Art. 38. derſelben. Noch im Laufe dieſes Jahrs wird das Werk: Syſtem des öffentlichen Rechts des Großherzogthums Heſſen, von Profeſſor Dr. Weiß in Gieſſen, erſcheinen. Derſelbe wird im vierten Band des Müller'ſchen Archivs für die neueſten Geſetze, eine, bereits im dritten Band angekündigte hiſtoriſch-kritiſche Beleuchtung der Verfaſſungsgeſetze des Großherzogthums liefern.

klärte*), tratt das Großherzogthum Heſſen in die Bahn des conſtitutionellen Staatslebens.

§. 17.

Die Grenzen dieſer Einleitung würde eine, auch nur überſichtliche Darſtellung der Verhandlungen der Stände auf den 4 früheren Landtagen von 1820/1821, von 1823/1824, von 1826/1827, und von 1829/1830 überſchreiten. Auch ſind ſolche Darſtellungen bereits in den Händen des Publicums. Ueber den Landtag von 1820/1821 **) berichtet die, ſchon angeführte Schrift: Floret: Hiſtoriſch-kritiſche Darſtellung ꝛc. ein Aufſatz im eilften Band der allgem. polit. Annalen, herausgegeben von Murhard „Die Landſtände im Großherzogthum Heſſen" S. 62—82, die bereits angeführte Schrift: Crome: Handbuch der Statiſtik des Großherzogthums Heſſen. Einleitung S. 21. ꝛc. und das Geſchichtswerk: Venturini: Chronik des neunzehnten Jahrhunderts. Band 17. S. 240. ꝛc. und Band 18. S. 250. ꝛc. Eine „Ueberſicht der Verhandlungen der Landſtände des Großherzogthums Heſſen. Seſſion von 1823 und 1824"***) enthält der fünfzehnte Band der Neuen allgem. polit. Annalen v. J. 1825 S. 147—179. und Venturini Chronik Band 20. S. 311. ꝛc. Band 21. S. 374. ꝛc. Eine Darſtellung des wichtigſten der Verhandlungen des Landtags von 1826/1827 ****) befindet

---

*) Crome a. a. O. S. 41.

**) Verhandlungen in der zweiten Kammer der Landſtände des Großherzogthums Heſſen im Jahr 1820/1821. Von ihr ſelbſt amtlich herausgegeben. Darmſtadt und Gieſſen 8 Bände 8.

Verhandlungen in der erſten Kammer der Landſtände des Großherzogthums Heſſen im Jahr 1820/1821. Von ihr ſelbſt amtlich herausgegeben 8. (Von Klüber a. a. O. §. 286. Note o, indem er dort blos der Herausgeber der Verhandlungen der zweiten Kammer erwähnt, nicht angegeben.)

***) Verhandlungen in der zweiten Kammer ꝛc. im Jahr 1823/1824. Darmſtadt 1824. 5 Bände 8.

Verhandlungen in der erſten Kammer ꝛc. im Jahre 1823/1824. Darmſtadt 1824. 8.

Sammlung der Geſetze und höchſten Verfügungen, welche in Folge des Abſchieds für die Ständeverſammlung des Großherzogthums Heſſen in den Jahren 1823/1824 erlaſſen wurden. Darmſtadt 1824. 8.

****) Verhandlungen in der zweiten Kammer ꝛc. im Jahre 1826/1827. Darmſtadt 1826. 1827. 6 Bände 8.

Verhandlungen in der erſten Kammer ꝛc. im Jahre 1826/1827. Darmſtadt 2 Bände 8.

ſich in den Nummern 152 ꝛc. des Zeitblattes: Heſperus vom Jahr 1828 und bei Venturini: Die neueſten Weltbegebenheiten, in pragmatiſchem Zuſammenhange dargeſtellt. Das Jahr 1826. Leipzig 1828. Seite 510. ꝛc. Das Jahr 1827. Leipzig 1829. Seite 417. ꝛc. (Fortſetzung der Chronik des Verfaſſers.) Gleiches iſt der Fall in den Nummern 20. ꝛc. des Zeitblattes: Das Inland v. J. 1831 hinſichtlich des folgenden Landtags „Das Wichtigſte der Verhandlungen und Reſultate des Großherzoglich Heſſiſchen Landtags von 1829/1830.*) Eine „Ueberſicht der Reſultate der Landtage von 1820–1827 im Großherzogthum Heſſen, Einleitung zur Darſtellung der Verhandlungen von 1829/1830. Von dem Hofgerichts-Advokaten Bopp in Darmſtadt" findet ſich im achten Band der Allgem. polit. Annalen, herausgegeben von C. v. Rotteck S. 236–249. Eine Darſtellung: „Die Civil- u. Criminalgeſetzgebung des Großherzogthums Heſſen ſeit dem Zeitpunkte, da daſſelbe zu den conſtitutionellen Staaten gehört", iſt von Advokat Bopp im dritten Bd. des Archivs für die neueſte Geſetzgebung aller deutſchen Staaten, herausgegeben von Alex. Müller. Mainz 1832. begonnen**) Die „Fortſchritte der Geſetzgebung im Großherzogthum Heſſen ſeit Einführung der landſtändiſchen Verfaſſung" ſtellt die v. Hofmann'ſche Schrift: Beiträge ꝛc. S. 27–49. überſichtlich dar.

Uebrigens wird die, mit der nächſten Seite beginnende Ueberſicht der Verhandlungen auf dem gegenwärtigen Landtag öfters mit Rückblicken auf die Erſcheinungen der früheren Landtage verbunden ſein.

Sammlung der Geſetze und höchſten Verfügungen, welche in Folge des Abſchieds für die Ständeverſammlung des Großherzogthums Heſſen in dem Jahre 1826/1827 erlaſſen wurden. Darmſtadt 1828. 8.

*) Verhandlungen in der zweiten Kammer ꝛc. im Jahr 1829/1830. Darmſtadt 1830. 6 Bände 8.
Verhandlungen in der erſten Kammer ꝛc. im Jahr 1829/1830. Darmſtadt 1830. 2 Bände 8.

**) S. Beobachter v. J. 1833. Nr. 11. 12.

Der Landtag von $18^{29}/_{30}$, eröffnet zu Anfang des Novembers 1829 *), war am 1. November 1830 geſchloſſen worden **). Im Laufe des Jahres 1832 mußten die Stände des Großherzogthums wieder einberufen werden ***).

Unterm 2. Mai 1832 erfolgte von Seiten der Staatsregierung die „Bekanntmachung, den bevorſtehenden Landtag, insbeſondere die Wahlen der Abgeordneten betreffend." †)

„Das Verzeichniß derjenigen Großherzoglichen Staatsbürger, welche vermöge ihrer Steuerverpflichtung, ihres Alters und der ihnen verwilligten ſtändigen Penſionen fähig ſind, von den Wahlmännern der Wahlbezirke und der mit einem beſonderen Wahlrechte begabten Städte zu Landtagsabgeordneten gewählt zu werden ††), bringen wir nachſte-

---

*) Verhandlungen der zweiten Kammer der Landſtände des Großherzogthums Heſſen im Jahr $18^{29}/_{30}$. Beilagen. Erſter Bd. Darmſtadt 1830. Beil. 24. §. 128 — 134.

Das Zeitblatt: Inland a. a. O. Num. 20. S. 77. Wenn es dort heißt: „Am 3. Nov 1830 ward der Landtag eröffnet", ſo bedarf dieſer Druckfehler einer Berichtigung. Statt 1830 muß es 1829 heißen.

**) Verhandl. Beilagen. Zweiter Band. Darmſtadt 1830. Beil. 326. S. 686. (Die Rede des Staatsminiſters, womit der Landtag geſchloſſen wurde, S. 687 — 690.)

Das Inland a. a. O.

***) Art. 64. der V. U. Satz 1. „Der Großherzog wird die Stände wenigſtens alle drei Jahre verſammeln."

Floret a. a. O. S. 98. Wagner a. a. O. S. 108. Beck a. a. O. S. 372.

†) Grzl. Heſſ. Reg. Bl. v. J. 1832. Nr. 46. S. 259. Der Beobachter in Heſſen bei Rhein v. J. 1832. Nr. 14. S. 66. Der Art. 59. d. V. U. ſagt Satz 1. „Alle Wahlen der Abgeordneten geſchehen auf 6 Jahre." Die erſte Wahl fand im Jahr 1820, die zweite im Jahr 1826 ſtatt.

††) V. U. Tit. VIII. „Von den Landſtänden." Es heißt im Art. 53. „Die zweite Kammer wird gebildet: 1) aus ſechs Abgeordneten, welche der in dem Großherzogthume genügend mit Grundeigenthum angeſeſſene Adel aus ſeiner Mitte wählt; 2) aus zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Intereſſen

hend zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß kein Staatsbürger durch eine etwa darin vorkommende Unrichtigkeit in ſeinem Rechte gefährdet werden ſoll."

Nachweiſungen von Capitaliſten über ein zur Wählbarkeit genügendes Eigenthum*) ſind uns bis jetzt nicht zugekommen. Darmſtadt, den 2. Mai 1832.

Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Staats-Miniſterium.
du Thil.
Trygophorus."

Unterm 15. Mai folgte die „Bekanntmachung, die Ernennung einer Commiſſion zur Leitung

---

des Handels oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein beſonderes Wahlrecht zuſteht. Dieſe Städte ſind a) die Reſidenzſtadt Darmſtadt, b) die Stadt Mainz, von welchen jede 2 Abgeordnete zu wählen hat; c) die Stadt Gieſſen, d) die Stadt Offenbach, e) die Stadt Friedberg, f) die Stadt Alsfeld, g) die Stadt Worms, h) die Stadt Bingen, von welchen jede einen Abgeordneten wählt; 3) aus 34 Abgeordneten, welche nach Wahldiſtricten gebildet, von den nicht mit einem beſondern Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden gewählt werden."

Klüber a. a. O. S. 291. Note 1.

D. A. 55. lautet: „Die Abgeordneten zur zweiten Kammer müſſen Staatsbürger ſeyn, welche das dreißigſte Jahr zurückgelegt haben und ein, zur Sicherung einer unabhängigen Exiſtenz genügendes Einkommen beſitzen. Als ein ſolches wird für die Wahlen des Adels betrachtet, wenn der zu wählende adliche Grundeigenthümer 300 fl. directe Steuern für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet. Für die übrigen Wahlen wird erfordert, daß der zu Wählende 100 fl. directe Steuern jährlich entrichte, oder als Staatsdiener einen ſtändigen jährlichen Gehalt von wenigſtens 1000 Gulden beziehe. Wenn jedoch in einem Wahlbezirke keine 25 Wählbare, welche 100 fl. directe Steuern entrichten, vorhanden ſein ſollten, ſo ſoll die Zahl 25 durch die zunächſt höchſt beſteuerten in dieſem Bezirke, mit Wählbarkeit für das ganze Land, ergänzt werden."

*) Die noch neben der Verfaſſungsurkunde fortbeſtehende Verordnung vom 31. März 1820.

S. §. 14. Note. Beobachter in Heſſen b. R. v. J. 1832. Beil. z. Nr. 45. S. 193 — 195. „Beſtehen denn wirklich der erſte Satz des Art. 14 und der Art. 15 der Wahlverordnung vom 22. März 1822 ſammt der Miniſterial-Verordnung vom 31. März 1820 über die Wählbarkeit der Capitaliſten noch fort und hat darin die Verfaſſungsurkunde vom 17. December 1820 nichts geändert?"

welche in 4 Art. zerfällt, beſtimmt in Art. 1. 2.: „Diejenigen adlichen Staatsbürger, welche an Großherzoglichen Staatspapieren

der Wahlen des Adels betr."*) und unterm 6. November das „Edict über die Zuſammenberufung der Stände des Großherzogthums**)

„Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc.

Nachdem Wir, entſchloſſen, Unſere getreuen Stände in dieſem Jahre wieder um Uns zu verſammeln, den Zeitpunkt ihres Zuſammentritts für den diesjährigen Landtag auf den 1. künftigen Monats December, krafft dieſes, beſtimmt haben, ſo verkünden Wir dieſes hierdurch öffentlich und geſinnen an Unſere getreuen Stände, daß ſie ſich an dem feſtgeſetzten Tage in Unſerer Reſidenzſtadt Darmſtadt zu der Ausübung der ihnen durch die Verfaſſungsurkunde verliehenen Rechte vereinigen und der Propoſitionen gewärtig ſein mögen, welche Wir an ſie werden bringen laſſen."

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des hier aufgedrückten Staatsſiegels.

(L. S.) Ludwig.

du Thil.

Nachdem die zweite Kammer am 5. December ihre erſte Sitzung***),

worin ihr von der Einweiſungscommiſſion eröffnet wurde, daß der Regent aus den von der Kammer vorgeſchlagenen †)

60,000 fl. eigenthümlich oder nutznießlich beſitzen, können bei der Wahl der Abgeordneten des angeſeſſenen Adels ſtimmfähig und wählbar werden, wenn ſie übrigens das erforderliche Alter haben. Unter derſelben Vorausſetzung des erforderlichen Alters kann jeder Staatsbürger, welcher an Großherzoglichen Staatspapieren 20,000 Gulden beſitzt, bei der Wahl der Abgeordneten des angeſeſſenen Adels ſtimmfähig und wählbar werden. Wer hiervon Gebrauch machen will, muß die vorgeſchriebenen Großherzoglichen Staatspapiere bei einer öffentlichen Behörde — hinterlegen. — Die Beſcheinigung der Behörde hierüber iſt an das Geheime Miniſterium einzuſenden."

*) Reg. Bl. v. J. 1832. Nr. 47. S. 313.

**) Reg. Bl. v. J. 1832. Nr. 93. S. 777. Allg. Zeit. v. J. 1832. Nr. 318. S. 1270.

***) Verhandl. der zweiten Kammer der Landſtände des Großherzogthums Heſſen im Jahr 19³²/₃₃. Von ihr ſelbſt amtlich herausgegeben. Protokolle. Erſter Band. Darmſtadt 1833, bei Carl Stahl und Becker. S. 1 — 3.

†) Die Wahl der 6 Candidaten zur Präſidentſchaft war am vorhergehenden Tage geſchehen. Von 39 Stimmen erhielt Ge-

6 Mitgliedern*), den Abgeordneten, Geheimen-Rath Schenk (ſchon Präſident der Kammer auf den beiden früheren Landtagen) zum erſten und den Abgeordneten Regierungsrath Wieger zum zweiten Präſidenten der Kammer ernannt habe**) und ſie von denſelben für conſtituirt erklärt wurde***), gehalten hatte, geſchah

heimerath Schenck 38, Geheime Staatsrath Jaup 31, Ober-Appellations- und Caſſationsgerichts-Rath Höpfner 29, Regierungsrath Wieger 27, Präſident Aull 20 und Regierungsrath v. Gagern 23 Stimmen.

S. Beobacht. v. J. 1832 Nr. 44. S. 188. Allg. Zeit. Nr. 445. S. 1379. Großh. Heſſ. Zeit. v. J. 1832. Nr. 338.

*) Art. 86. der V. U. „Die zweite Kammer kann, ſobald 27 Mitglieder erſchienen ſind, deren Zulaſſung keinem Zweifel unterworfen zu ſein ſcheint, vorläufig conſtituirt werden. Dieſes geſchieht durch die Einweiſungs-Commiſſion. Bei der Berufung eines Landtags mit neuen Wahlen wird alsdann ſogleich, unter der Leitung der Einweiſungs-Commiſſion, zur Auswahl von 6 Mitgliedern geſchritten, welche dem Großherzoge zur Ernennung des erſten und zweiten Präſidenten vorgeſchlagen werden. — Sobald die Präſidenten für dieſen Landtag ernannt ſind, wird zur Wahl der beiden Sekretarien für dieſen Landtag geſchritten.“

**) S. Beobacht. a. a. O. Grhzl. Heſſ. Zeit. Nr. 339. Mainzer Zeit. v. J. 1832 Nr. 340.

***) Nach eingenommenem Sitze hielt der Präſident folgende Rede an die Kammer: „Ich verkenne es nicht, daß das Amt eines Präſidenten der verehrlichen Kammer jetzo ſchwieriger ſein mag, als in andern Zeiten; dennoch folge ich mit Freuden dem ehrenvollen Rufe zu demſelben, da dieſe hochachtbare Verſammlung ſo viel Intelligenz in ſich vereinigt und von ſo gutem Willen beſeelt iſt. Mein eifrigſtes Beſtreben wird dahin gerichtet ſein, dem mir geſchenkten Zutrauen ſtets und beſonders durch unpartheiiſche Leitung der Geſchäfte zu entſprechen. Die auf den vorderen Landtagen geſammelten Erfahrungen laſſen keinen Zweifel in mir übrig, daß nichts förderlicher für unſere Arbeiten, nichts erſprieslicher für die Intereſſen des Landes iſt, als wenn in allem unſerm Thun und Wirken und vorzüglich in den Berathungen Ruhe und Ordnung herrſcht, wenn aufrichtige Collegialität vorwaltet und wenn die Verſchiedenheit der Meinung nicht als das Product der Leidenſchaft, nicht als die Stimme einer andern Parthei, ſondern als das Ergebniß der Ueberzeugung betrachtet wird. Da wir gewiß in dieſem Sinne handeln und da wir dabei die Grenzen der Mäßigung, welche ſich mit dem verfaſſungsmäßigen Recht der freien Aeußerung ſo wohl verträgt, niemals überſchritten werden, ſo werden auf dieſem Landtage die unvergeßlichen Worte des vielgeliebten Stifters unſerer Verfaſſung in Erfüllung gehen: Wir werden andern ein Müſter ſein.“

Darauf wurde zur Wahl der beiden Sekretaire geſchritten. Sie fiel auf die Abgeordneten Oberfinanzrath Goldmann und Hofgerichts-Advokat Emmerling. Beobacht. a. a. O.

am folgenden Tag die Eröffnung der Ständeverſammlung*).

Der Regent hielt nachſtehende Rede vom Thron: **)

„Meine Herren Stände!

„Indem Ich Sie zum erſtenmale um Mich verſammelt ſehe, erneuern ſich mit doppelter Lebhaftigkeit Erinnerungen in Mir, die es zum Bedürfniſſe Meines Herzens machen, die Gefühle der Verehrung und Dankbarkeit öffentlich auszuſprechen, die Ich als Sohn dem verewigten Vater, als Regent dem Andenken des Fürſten weihe, deſſen vieljähriger***), mit Weisheit und Glück geführter Regierung dieſes Land ſo viel verdankt, und der ſeinen Nachfolgern ſo würdig als Muſter vorleuchtet.

„Die Zügel der Regierung, die er ſcheidend Meinen Händen überließ, ergriff Ich, durchdrungen von dem Berufe, gleich ihm, Vater Meines Volks zu ſein und Mein Leben deſſen wahrem Wohle und Glücke zu widmen.

„Das ernſte Streben nach dieſem Ziele, unter genauer Beobachtung unſerer Verfaſſung, und das Bewußtſein, in deſſen Erreichung allein den lohnenden Preis Meiner Bemühungen für das Volk zu ſuchen, deſſen Regierung die Vorſehung Mir anvertraut hat, läßt mich von Meinen getreuen Ständen und Unterthanen jenes Zutrauen und jenes Entgegenkommen in Anſpruch nehmen und erwarten, wodurch die glückliche Eintracht zwiſchen Regierung und Regierten erhalten wird.

„Möge es Mir beſchieden ſein, die Ausführung Meiner wohlwollenden Abſichten nicht verzögert zu ſehen.

„Meine bisherige Regierung, ſo kurz ihre Dauer war, iſt nicht frei von Sorgen und betrübenden Ereigniſſen geblieben.

„Gleich in den erſten Monaten derſelben ward die Ruhe der Provinz Oberheſſen auf gefährliche Weiſe geſtört, doch thue Ich dieſes beklagenswerthen Ereigniſſes nur deßhalb

---

*) Großherzogl. Heſſiſche Zeit. v. J. 1832 Nr. 340. Mainzer Zeit. Nr. 341. Beobacht. a. a. O. Allg. Zeit. Nr. 346. S. 1372.

**) Beobacht. Außerord. Beil. zu Nr. 44. („Betrachtungen über die Thronrede Nr. 45. S. 190. 191.“) Grzl. Heſſ. Zeit. Nr. 340. Frankfurter Ober-Poſtamtszeitung Nr. 343. Allgem. Zeit. Nr. 346.

***) Der verſtorbene Großherzog regierte 40 Jahre, vom 6 April 1790 bis zum 6. April 1830.

wiederholt Erwähnung, um auszuſprechen, daß Ich daſſelbe vorzüglich fremder Verführung und augenblicklicher Uebereilung zuzuſchreiben geneigt bin.*)

„Dieſe Anſicht, verbunden mit der Hoffnung, daß ähnliche Verirrungen nicht wiederkehren werden, hat Mich ſpäter zu den bedeutenden Strafmilderungen vermocht, die Ich dem größten Theile der aus jener Veranlaſſung Verurtheilten angedeihen ließ.

„Zweifel an der treuen Ergebenheit der Bewohner der Provinz Oberheſſen haben Mir dieſe Unruhen um ſo weniger gegeben, als ſie manche erfreuliche Beweiſe der Anhänglichkeit an Meine Perſon hervorriefen.

„Faſt gleichzeitig ward vorzüglich Oberheſſen mehr oder weniger durch Mißerndten heimgeſucht. Ich ließ Meine Behörden jedes zu Gebot ſtehende Mittel benutzen, um die daraus hervorgehende Noth zu mindern, vorzüglich aber nachtheiligen Einflüſſen auf künftige Erndten vorzubeugen.

---

*) „Ein eben ſo überraſchendes als befremdendes Schauſpiel war es", ſprach der Staatsminiſter bei dem Schluß des vorigen Landtags am 1. November 1830, „in einem Lande, das das Glück genießt, einen Regenten zu beſitzen, wie es unſer verehrteſter Landesherr iſt und das ſich einer Verfaſſung, gleich der Unſrigen, erfreut, die öffentliche Ruhe durch Auftritte geſtört zu ſehen, die einer Empörung, und zwar einer recht gefährlichen, mit manchen Verbrechen begleiteten, ſehr ähnlich ſahen. — „Wir haben Gründe, nicht daran zu zweifeln, daß dieſe Erſcheinung mit verſchiedenartigen Mitteln, die zu erörtern hier nicht der Ort iſt, von längerer Zeit und von weit her vorbereitet war. In Ermangelung jedes anderen Beweiſes würde dieſes ſchon aus der Gleichförmigkeit der Bewegungen in verſchiedenen, ſelbſt nicht an einander grenzenden Staaten und aus der Gleichförmigkeit des Verfahrens hervorgehen, welchem ein durchdachter Plan offenbar im Grunde lag. In dem Großherzogthum ſelbſt jedoch beſchränkten ſich die Verabredungen hauptſächlich auf einen Bezirk und in dieſem auf eine nicht große Zahl von Individuen. Welche auch die Zwecke der entfernten Urheber dieſer Bewegung geweſen ſein mögen, worüber man ſich jetzt noch nicht ausſprechen darf, ſo viel ſcheint gewiß, daß den hier ausführenden Perſonen kein höherer politiſcher Zweck vorſchwebte; ſie wollten ſich nicht gegen die Staatsregierung als ſolche und am wenigſten gegen das allerhöchſte Oberhaupt des Staates empören; vielmehr hatte man dieſen, ohnehin durch nähere und entferntere Beiſpiele verführten Menſchen den Wahn beigebracht, daß ſie durch ihren Aufſtand die Abgabegeſetzgebung des Staats modificiren und, durch Zerſtörung von Urkunden ſich mancher Verbindlichkeiten gegen Staat und Privaten entledigen könnten; dies ſcheint der einzige deutlich gedachte Zweck geweſen zu ſein, deſſen ſie ſich bewußt waren."

Das Letzte wenigſtens gelang vollſtändig, und es war erfreulich, zu ſehen, wie überall die Privatmildthätigkeit mit den Behörden wetteiferte, um den Druck empfindlichen Mangels erträglich zu machen.

„Hierbei darf Ich indeſſen nicht unerwähnt laſſen, daß das, was einige Theile des Landes ſo ſchwer niederdrückte, die Theuerung der erſten Lebensbedürfniſſe nämlich, ſichtbar dazu beigetragen hat, den Wohlſtand anderer Theile zu heben, welche dadurch Gelegenheit fanden, die Produkte ihrer reicheren Aerndten zu hohen Preiſen abzuſetzen. Wie denn überhaupt das Land im Ganzen mehr Vor- als Rückſchritte in ſeinem Wohlſtande gemacht hat; und es würde ein großer Irrthum ſein, einen Beweis des Gegentheils in den Auswanderungen der neueſten Zeit finden zu wollen. Dieſe ſind hauptſächlich Folge der raſch anwachſenden Bevölkerung, weßwegen Ich geglaubt habe, ſie auf keine Weiſe erſchweren zu müſſen.

„Endlich war der ganze politiſche Zuſtand Europa's während dieſes Zeitraums höchſt beunruhigend. Das beſtändige Schwanken zwiſchen der Beſorgniß, Krieg ausbrechen, und der Hoffnung, den Frieden erhalten zu ſehen, äußerte den ungünſtigſten Einfluß auf viele Verhältniſſe der bürgerlichen Geſellſchaft. Mich insbeſondere hat er unter andern zu einer Vervollſtändigung der Ausrüſtung Meines Truppencorps genöthigt, die unter ſolchen Umſtänden durch die Klugheit eben ſo ſehr, als durch die Bundesverhältniſſe geboten war, auch in andern deutſchen Staaten ſtatt fand.

„Es würde Mir erwünſcht geweſen ſein, Mich in den Stand geſetzt zu ſehen, die Stände des Großherzogthums früher einberufen zu können. Dieſem ſtand aber die lange Dauer des vorigen, mehrmals unterbrochenen Landtags, ſowie der Umfang und die Wichtigkeit der Arbeiten entgegen, die Ich vor Eröffnung des gegenwärtigen erledigt ſehen wollte.

„Im Fache der Geſetzgebung habe Ich den früheren Plan weiter verfolgen laſſen.*) Ein peinliches Geſetz-

*) Vergl. beſ. das Zeitblatt: Hesperus v. J. 1831. Nr. 173 — 176. „Geſchichte der Vorbereitungen zu einer umfaſſenden Civil- und Criminalgeſetzgebung für das Großherzogthum Heſſen" und Bopp: Die Civil- und Criminalgeſetzgebung ꝛc. (Müller Archiv ꝛc. Bd. 3.) Von Seite 72 — 97 iſt eine Ueberſicht des Ganges der bisherigen Beſtrebungen zur Einführung einer neuen Legislation in Bezug auf

buch*) und eine Hypothekenordnung**) ſind größientheils ausgearbeitet. Wären ſie aber auch zur Vorlage bereits ganz reif, ſo würde Ich doch von dieſer durch die Betrachtung abgehalten werden, daß die von der vorigen Ständeverſammlung erbetene ſtändiſche Geſchäftsordnung, die Ihnen zur Berathung übergeben werden ſoll, vorerſt erledigt ſein muß, bevor man ſich von Seiten der Stände der Bear-

---

Civil- und Criminal-Recht und Prozeß (um dem Artikel 103 der Verfaſſungsurkunde, welche dieſe neue Geſetzgebung zuſagt, zu genügen) gegeben.

*) Vergl. u. a. die: Zeitſchrift für Geſetzgebung und Rechtspflege des Kurfürſtenthums und Großherzogthums Heſſen und der freien Stadt Frankfurt am Main, herausgegeben von D. J. F. G. Böhmer jun., Advokaten in Frankfurt am Main, Philipp Bopp, Hofgerichts-Advokaten in Darmſtadt und D. Jäger, Aſſeſſor bei dem Obergerichte in Marburg. Darmſtadt 1832., Erſter Band S. 343 — 345.

Bopp: Mittheil. a. d. Mater. d. Geſetzb. und Rechtspfl. d. Großherz. Heſſen. Band 6. Darmſtadt 1832. S. 76.

Bei der Entwickelung der Motive zu den Geſetzesentwürfen, das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsſtreiten betr. äußerte ſich Regierungs-Commiſſär dahin: „Auch der Entwurf eines neuen Strafgeſetzbuchs für das Großherzogthum liegt bereits dem Miniſterium des Innern und der Juſtiz zur Prüfung vor.“

S. Verhandl. der zweiten Kammer der Landſtände des Großherz. Heſſen im Jahr 1826 und 1827. Bd. 1. Heft 1. Beil. XIX. Müller Archiv a. a. O. S. 88.

**) Bei der gleichen Veranlaſſung ſagte der Regierungs-Commiſſair: „Einzelne Theile des künftigen bürgerlichen Geſetzbuchs, z. B. das Perſonenrecht, ſind bereits bearbeitet und mit dem Entwurfe eines neuen Hypothekengeſetzes iſt die Geſetzeredactions-Commiſſion fortwährend beſchäftigt.“ S. Verhandl. a. a. O. Müller Archiv a. a. O. Es wird dort geſagt: „Nachdem ein Abgeordneter der Provinz Rheinheſſen ſchon auf dem Landtag von $18^{23}/_{24}$ einen Antrag wegen Verbeſſerung des Hypothekenweſens dieſer Provinz im Wege der Geſetzgebung geſtellt und den Vorſchlag gemacht hatte, die Stände blos wegen dieſes Gegenſtandes auf kurze Zeit außerordentlich zu berufen.

Verhandlungen in der zweiten Kammer der Landſtände im Jahr $18^{23}/_{24}$ Band 1. Heft 2. Beil. 46.,
ſtellte ein Abgeordneter aus den alten Theilen des Großherzogthums, von der gegründeten Anſicht ausgehend, daß eine neue Hypothekenordnung ein dringendes Bedürfniß für die älteren Provinzen ſei, auf demſelben Landtag den Antrag, die Staatsregierung um die baldige Vorlage eines Geſetzentwurfs zu erſuchen.
Verhandl. Band 2. Heft 4. Beil. 126.“

beitung größerer Werke der Geſetzgebung, ohne Inconvenienz, widmen kann.

„Meinem Verſprechen, Ihnen fixe Beſoldungsetats für die Verwaltungsbehörden vorlegen zu laſſen, werde Ich Genüge leiſten. Um dieß bewirken zu können, war es erforderlich, die von Mir gleichfalls zugeſagte Organiſation jener Behörden *) vorangehen zu laſſen. **) Ich habe allen Grund, zu erwarten, daß die Erfahrung die Grundſätze bewähren werde, von welchen dabei ausgegangen ward.

„Unter andern habe Ich bei dieſer Gelegenheit dahin

*) Es heißt im §. 64. des Landtagsabſchiedes vom 1. November 1830 unter andern: „Wir werden ſo bald wie möglich, eine Reviſion der Organiſation Unſerer Verwaltungs-Behörden eintreten laſſen und in Folge derſelben und in Uebereinſtimmung mit den, Unſeren getreuen Ständen bereits gemachten, amtlichen Zuſagen, ſowohl in Beziehung auf die Anzahl, als wie in Beziehung auf die Gehalte der Beamten, Etats aufſtellen und zur Vollziehung bringen laſſen, welche, ſo lange wir nicht bei veränderten Umſtänden eine Veränderung in der Verwaltungsorganiſation nöthig finden werden, als feſt und unabänderlich angeſehen werden ſollen.“

**) Regierungsblatt vom J. 1832 Nr. 55. „Edict, die Organiſation der dem Miniſterium des Innern und der Juſtiz untergeordneten Regierungsbehörden betr.“ Nr. 56. „Edict, die Uebertragung der Polizeigerichtsbarkeit, einſchließlich der Forſtgerichtsbarkeit, in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen an die Gerichte betr.“ Nr. 57. „Edict, die Organiſation der Behörden für die evangeliſchen Kirchenangelegenheiten betr.“ Nr. 58. „1) Edict, die Aufhebung des katholiſchen Kirchen- und Schulraths betr. 2) Edict, die Organiſation der Kirchenvorſtände evangeliſcher und katholiſcher Confeſſion betr. 3) Verordnung, die Verwaltung des Kirchenvermögens betr. 4) Verordnung, die Reviſion der Local-Kirchen-Stiftungs- und Schul-Rechnungen betr.“ Nr. 59. „Edict, das Volksſchulweſen in dem Großherzogthume und insbeſondere die Organiſation der Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten betr.“ Nr. 60. „1) Inſtruction für die Ortsvorſtände. 2) Inſtruction für die Bezirks-Schulcommiſſionen. 3) Inſtruction für den Oberſchulrath.“ Nr. 61. „Verordnung, die Errichtung eines Oberſtudienraths betr.“ Nr. 65. „Verordnung, die Organiſation der Geometer betr.“ Nr. 78. „Edict, die Organiſation der Baubeamten in den drei Provinzen des Großherzogthums betr.“ Nr. 81. „Dienſtinſtruction für die Großherzoglich Heſſiſchen Kreisräthe betr.“ u. ſ. w. — Die Nummer 72. d. R. Bl. enthält die „Verordnung, die Aufſtellung der definitiven Etats betr.“

Sammlung der organiſchen Edicte, Verordnungen und Inſtructionen, welche ſich auf die neue Verfaſſung der Adminiſtration des Kirchen- und Schulweſens u. ſ. w. beziehen. Darmſtadt 1832.

geſtrebt, den Volksunterricht noch mehr, als es durch vielfältige frühere Bemühungen bereits geſchehen iſt, zu heben.*) Ohngeachtet dieſes Strebens könnte jedoch an verſchiedenen Orten das Ziel, wegen Unzulänglichkeit der Ausſtattungen der Schulſtellen, unerreicht bleiben. Ich empfehle deßwegen dieſen Gegenſtand Ihrer beſonderen Aufmerkſamkeit.

„Mit großem Vergnügen habe Ich die rege Theilnahme wahrgenommen, die das Inſtitut des landwirthſchaftlichen Vereines gefunden hat, das ſchon im Entſtehen Früchte trug und die heilſamſte Einwirkung auf das Wohl des Landes verſpricht.**)

„Die hierzu, ſo wie zum Baue von Provinzialſtraßen, verwilligten Summen werden ſich daher immer mehr als zweckmäßig verwendet darſtellen.

„Durch Meine Behörden werde Ich Ihnen nähere Auskunft über die durch verſchiedene Urſachen, insbeſondere die Unruhen in Oberheſſen, veranlaßten unvorhergeſehenen Ausgaben ertheilen laſſen. Sie ſteigen zu ſehr bedeutenden Summen an. Und dennoch werden Sie den Zuſtand der Finanzen und der Finanzverwaltung vollkommen befriedigend finden, ſo daß Ich Ihnen die längſt gewünſchte Herabſetzung der Salzſteuer vorſchlagen laſſe. Wenn nicht eine größere Verminderung der Abgaben eintreten kann, ſo liegt der Grund hauptſächlich in dem Umſtande, daß, ſo groß auch die Anſtrengungen geweſen ſind, die ſeit einer Reihe von Jahren für gemeinnützige Anſtalten gemacht wurden, Uns doch immer noch in dieſer Beziehung viel zu thun übrig bleibt.

„Ich habe an dem Vertrage Theil genommen, welcher die Rheinſchifffahrtsordnung definitiv feſtſetzt, und laſſe, ſo viel es von Mir abhängt, ähnliche Unterhandlungen auf das Thätigſte betreiben, welche die endliche Regulirung der Schifffahrtsverhältniſſe auf dem Main und Neckar zum Zweck haben.***)

---

*) Schon auf den früheren Landtagen hatten Anregungen in Bezug auf das Schulweſen und deſſen Verbeſſerung ſtattgefunden.

**) S. beſ. die ſeit dem October 1831 begonnene: Zeitſchrift für die landwirthſchaftlichen Vereine des Großherzogthums Heſſen, herausgegeben von H. W. Pabſt, Großherzl. Heſſ. Oekonomierath ꝛc. Darmſtadt.

***) S. das Müllerſche Archiv. f. d. neueſte Geſetzg. Bd. 1. Mainz 1832. S. 619 — 687. „Uebereinkunft unter den Uferſtaaten des Rheins und auf die Schiffahrt dieſes Fluſſes ſich beziehende Ordnung. Nach offiziellem Texte.“ Klüber a. a. O. S. 1080.

„Der mit der Krone Preußen eingegangene Zollverein hat mittelſt einer Reihe von Verträgen, an denen Ich Theil nahm, durch den Zutritt des Kurfürſtenthums Heſſen, ſo wie der Fürſtenthümer Waldeck, Birkenfeld, Lichtenberg und Meiſenheim, eine bedeutende Erweiterung erhalten.

„Schließlich verſichere Ich Sie Meines landesherrlichen Wohlwollens.“

Die

zweite Sitzung am 7. December 1832*)

war eine „vereinigte Sitzung der beiden Kammern.“ Der Präſident des Finanzminiſteriums, Freiherr von Hoffmann**) hielt zehn Vorträge.***)

I.

Vortrag über die Reſultate der Finanzverwaltung in der Finanzperiode von 1827, 1828 und 1829.†)

Indem der Präſident im Eingang des, ihm von dem Regenten ertheilten Auftrags erwähnt, in Gemäßheit der Vorſchrift der Verfaſſung,††) über die Ergebniſſe der Finanzverwaltung in den Jahren 1827 — 1829 †††) die Nach-

---

*) Verhandl. Band 1. S. 4. 5. Großherzl. Heſſ. Zeit. Nr. 343. Beobacht. v. J. 1832 Nr. 45. Neues Heſſ. Volksblatt 1832 Beil. zu Nr. 1. Mainzer Zeit. Nr. 344. Frankf. Ober-Poſt-Amts-Zeit. Nr. 347.

**) Verfaſſer, der in der Einleitung angeführten Schrift: Beiträge zur näheren Kenntniß der Geſetzgebung und Verwalt. des Großherzogth. Heſſen ꝛc. Gießen 1832.

***) Verhandl. Beil. Band 1. S. 1 — 64.

†) Beil. 1. S. 1 — 22. Neues Heſſ. Volksblatt 1832. Beil. z. Nr. 1. „Hervorhebung einiger Bemerkungen.“ Nr. 6. Zuſammenſtellung der Hauptreſultate dieſes Vortrags.

††) Art. 68. Satz 2. „Beide Kammern ſind — befugt, nicht nur eine vollſtändige Ueberſicht und Nachweiſung der Staatsbedürfniſſe, ſondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren.“

†††) Nach Artikel 67., welcher beſtimmt: „Ohne Zuſtimmung der Stände kann keine directe oder indirecte Auflage ausgeſchrieben oder erhoben werden,“ wird das Finanzgeſetz immer auf 3 Jahre gegeben.

Auf dem Landtag von $18^{26}/_{27}$ ſtellte ein Mitglied der zweiten Kammer einen Antrag, der namentlich auf Verlängerung der Finanzperioden von drei Jahren auf ſechs Jahre ging.

Gegen dieſe Anregung richtete ſich das Schriftchen: v. Gagern, Großherzl. Heſſiſcher Regierungs-Aſſeſſor (nun: Großh.

weiſungen vorzulegen, welche erforderlich ſein, um die Ueberzeugung zu begründen, daß ſowohl in Beziehung auf

---

Regierungs-Rath und Mitglied der Wahlkammer, zugleich Präſident des Finanzausſchuſſes. Ueber Verlängerung der Finanzperioden und Geſetzgebungslandtage. Darmſt. 1827. Der Verfaſſer ſagt darin (S. 13 ꝛc.) unter andern: „Durch das Bewilligungsrecht werden die Stände der Staatsregierung nothwendig und es folgt daraus ſchon ganz natürlich, daß, je öfter die Nothwendigkeit der Berufung der Stände eintritt, um ſo wirkſamer die Staatsverwaltung controlirt erſcheint, um ſo ſtärker der ſtändiſche Einfluß iſt. Das Bewilligungsrecht iſt das eigentlich demokratiſche Recht der zweiten Kammer, woraus die politiſch höhere Bedeutung derſelben in der Staatsmaſchiene ſich entwickelt hat. Dieſe politiſch höhere Bedeutung beruht nicht allein auf dem Rechte der Verwilligung ſelbſt, wie dieſes aus den richtigen Begriffen von der Sicherheit des Eigenthums fließt, ſondern auch aus der Leichtigkeit, in Verbindung mit der Verwilligung, Abhülfe der Beſchwerden und Erfüllung von Deſiderien zu erwirken.“

Nach dieſen beiden Geſichtspunkten erörtert der Verfaſſer die Frage, ob es im Intereſſe ſtändiſcher Verfaſſung liegen könne, die Verwilligungszeit auszudehnen, die Finanzperioden zu verlängern. Er ſagt dabei unter andern: „Bewilligen — Verfaſſung und Landſtände ſind eitle Form, wenn nicht der Geiſt der Klugheit, welcher richtigen Blick und guten Willen mit Feſtigkeit zu paaren weiß, den Ehrgeiz unterdrückt und überhaupt dem Egoismus widerſteht. Der Bewilligung vernünftige Vorausſetzung iſt die Möglichkeit reiflicher Prüfung, daß die verwilligten Summen, für die Verwilligungszeit nothwendig ſeien und von den Steuerpflichtigen aufgebracht werden können. Es liegt in der Natur der Sache, daß dieſe Prüfung für einen kurzvorzuſehenden Zeitraum leichter iſt, als für einen längeren und das Staatenleben iſt ſo bewegt, daß ſelbſt bei dem kürzeſten Zeitraume für unvorhergeſehene Fälle, wie die Erfahrung lehrt, der Verantwortlichkeit der Staatsbehörden Manches vertrauensvoll anheim geſtellt werden muß. Darüber werden aber alle Verſtändige einig ſein, daß bei einer Bewilligung für ſechs Jahre die Möglichkeit einer Prüfung überhaupt nicht vorausgeſetzt merden kann, am wenigſten aber, bei dem gegenwärtigen Zuſtand der Verarmung des Vaterlandes — wie die Schlußanträge des Ausſchußberichtes über das Ausgabe-Budget beweiſen, — bei den noch beſtehenden Unvollkommenheiten in dem Verwaltungsſyſteme des Großherzogthums. — Die Vortrefflichkeit der Verfaſſung bewährt ſich in dem Aufrechthalten des richtigen Grades von Eiferſucht und Wachſamkeit bei der Beobachtung des Betragens der Miniſter, in der Freiheit der Debatte und in der Begrenzung des Vertrauens, welches die Miniſter ſtets zu erwarten berechtigt ſind. Dieſe Grenze findet ſich großentheils in der Dauer der Finanzperioden, indem gerade die immer wiederkehrenden Bewilligungen das praktiſche Mittel für die Stände ſind, Vertrauen oder Mißtrauen auszudrücken und zu bewähren. — Schon darin“ fährt der Verfaſſer

die Staatseinnahmen allenthalben geſetzlich verfahren, als in Beziehung auf die Staatsausgaben das vereinbarte

fort, „beruht die Möglichkeit, Abſtellung von Beſchwerden und Erfüllung von Deſiderien zu bedingen, daß die Städte die Discuſſion des Budgets verzögern können, während, wenn dies nicht wäre, den Miniſtern die Macht bliebe, die Stände, nach bewilligtem Büdget, zu verabſchieden, und dadurch zu verhindern, daß nun weitere Fragen zur Sprache kommen können.

„Gegen dieſe althergebrachte parlamentariſche Taktik des Bedingens kann der Art. 68 der Verfaſſungsurkunde*) nur eine ſchwache Wehre ſein, die höchſtens auf die Form Einfluß hat, das Weſen aber durchaus nicht zerſtört.

„Daß dem ſo ſei, beweiſt, um mich an ein ganz nahe liegendes praktiſches Beiſpiel zu halten, der Ausſchußbericht über die Verwilligung der Ausgaben für die Finanzperiode von $18^{27}/_{29}$. Wenn nämlich den Schlußanträgen jenes Berichts irgend ein Werth beizulegen iſt, ſo kann dieſer nur darin gefunden werden, daß den Miniſtern durch dieſe Schlußanträge angedeutet werden ſoll, in welchen Zweigen die Kammern der Landſtände das gegenwärtige Verwaltungsſyſtem für zu koſtſpielig halten, folglich wünſchen, daß in der angedeuteten Weiſe Reductionen und Erſparniſſe bis zum nächſten Landtage eintreten möchten; damit, wenn alsdann die Stände zur Verwilligung einer geringeren Summe für jene Verwaltungs-Rubriken ſich veranlaßt ſehen ſollten, die Miniſter die geeigneten Vorkehrungen getroffen haben können, um in Anſehung der von ihnen contrahirten Verbindlichkeiten nicht in Verlegenheit zu kommen."

„Jede Verwilligung iſt bedingt; ſchon durch das Vertrauen, daß die Staatsregierung fortfahren werde, in dem Geiſte zu verwalten, durch welchen ſie jetzt die Bewilligung erwirkt.

„Der Art. 68 der Verfaſſungsurkunde wird in dem Großherzogthum Heſſen praktiſch keinen andern Erfolg haben, als daß die Taktik der Kammern ſich dahin noch weiter entwickeln dürfte, daß die Vorauserfüllung beſtimmter Wünſche der Kammern zur Bedingung zukünftiger Verwilligungen gemacht werden wird."

„Es würde mich von meiner Aufgabe zu weit entfernen, wenn ich hier unterſuchen wollte, ob dieſe Manipulation dem Intereſſe der Staatsregierung zuſagen kann? Ich zweifle, ob die miniſterielle Aufgabe, mit den Ständen auszukommen, leichter iſt, wenn dieſe Stände gleich bei dem Zuſammentritt ſich ſagen müſſen:

„„Die Erwartungen, unter denen die letzte Verwilligung geſchah, ſind nicht in Erfüllung gegangen.""

„Wo die Stände das Recht haben, die Bewilligung an Bedingungen zu knüpfen, muß über dieſe Bedingungen verhandelt und im Landtagsabſchiede entſchieden werden, und Jeder weiß, woran er iſt."

*) Satz 1, wornach die Bewilligungen von keiner Kammer an die Erfüllung beſtimmter Deſiderien geknüpft werden können.

Budget nach Möglichkeit eingehalten worden ſei, und in den einzelnen Artikeln nur ſolche Abweichungen ſtattgefun-

---

„Nichts aber iſt mehr geeignet, üblen Humor und Widerſtand zu erwecken, als ſich in vertrauensvollen Erwartungen getäuſcht zu finden, die man einmal für gerecht und billig erkannt hat.“

„Nachdem ich in dieſer Weiſe den Geſichtspunkt hinlänglich begründet zu haben glaube, gehe ich zu der Erörterung ſelbſt über.

„Es liegt in der Natur der Kräfte, daß ſie geübt werden, und in der Natur der Gewalt, daß ſie ſich auszudehnen ſucht.

„Dieſe Kräfte und Gewalten im Staate, das monarchiſche, ariſtokratiſche wie das demokratiſche Element zu begränzen, ſo daß ſie ſich neben einander dulden müſſen, hat der menſchliche Scharfſinn das Syſtem repräſentativer Verfaſſungen erdacht und die Geſchichte es ausbildet.

„„„Pour qu'on ne puisse abuser du pouvoir, il faut, que par la disposition des choses, le pouvoir arrête le pouvoir“ — ſagt Montesquieu, und nach dieſem Probierſteine ſpricht Blackstone das Lob der engliſchen Verfaſſung aus:

„„„And herein indeed consists the true excellence of the english government, that all the parts of it form a mutual check upon oach other“““

„„„Und darin beſteht fürwahr die Vortrefflichkeit der engliſchen Regierung, daß alle Theile derſelben ſich wechſelſeitig im Schach halten.““

„Wie es hiernach die Aufgabe der Regierung ſein muß, die Stände zu überwachen, daß dieſe die Gränzen ihrer Macht nicht überſchreiten, eben ſo iſt es die Aufgabe der Stände, zu wachen, daß durch keine Handlung der Regierung den Rechten der Stände, dem Geiſte der Verfaſſung, dem Geiſte conſtitutioneller Freiheit zu nahe getreten werde.

„Denn das monarchiſche und demokratiſche Element, Principat und Freiheit ſind offenbar nicht von einerlei Natur, und in der Conſtitution, welche den Wirkungskreis der Gewalten beſtimmt, ſehen wir bei jedem Artikel, wohin er ſich neigt, von welcher Natur er mehr angenommen hat.“

„Auch die Regierung iſt nicht etwas eines, was leichtzu überſehen iſt. Es iſt eine Reihe von Abſichten und Handlungen und Mitteln, davon jedes nothwendig etwas mehr nach Principat, das andere nach Freiheit ſchmecken wird.“

„Selbſt die täglichen Ereigniſſe, die Ernennungen und Aufträge werden heute die und morgen die andere Parthie zu begünſtigen ſcheinen.

„Es genügt den Ständen nicht, zu wiſſen, daß im Innern die Verfaſſung aufrecht erhalten werde; ſie ziehen zum Beiſpiele ebenſo in Erwägung, ob ſich aus den Ernennungen zu Geſandtſchaftspoſten ſchließen läßt, daß es den Miniſtern Ernſt iſt, auch im Verhältniſſe zu auswärtigen Staaten der Verfaſſung eine neue Garantie zu verſchaffen.

„Der Geſammteindruck aller einzelnen Regierungshandlungen muß das Urtheil der Stände begründen, ob von den Miniſtern

den hätten, welche ſich durch die Natur der Verhältniſſe vollſtändig rechtfertigen lieſſen, berührt er zuerſt die Erklä-

---

ſtrenge Achtung für die ſtändiſchen Gerechtſame und für conſtitutionelle Freiheit zu erwarten und dieſe daher ihres Vertrauens würdig ſeien.“

„Wohin ſich, beim Abwägen von Gewinn und Verluſt der Krone oder der Gemeinheit, die Schale neigt, dieſe Abrechnung muß der tägliche Stoff ſtändiſcher Betrachtungen ſein.“

„Alles dieß aber bliebe leere Speculation, wenn die Stände nicht auch Mittel hätten, auf den Gang der Regierung Einfluß auszuüben.“

„Dieſes Mittel iſt das Verwilligungsrecht, die Axe, um die ſich alle ſtändiſche Wirkſamkeit dreht. Ohne Geld kann' ein Staat nicht verwaltet werden. Die Verwilligung iſt daher die Bedingung für die Fortdauer des herrſchenden Verwaltungsgeiſtes und die fortdauernde Verweigerung der Verwilligung, im Falle eines Bruchs zwiſchen Ständen und Miniſtern iſt der Weg, auf dem die Stände auf die Geſtaltung eines Miniſterii, das dem Geiſte der Majorität entſpricht, einwirken können. Denn das hieße fürwahr der ſtändiſchen Wirkſamkeit enge Gränzen ſetzen, wenn die Controle, die ſie über die Staatsbehörden und deren Handlungen zu führen haben, ſich auf den Fall beſchränken ſollte, daß ſie ſolche Behörden wegen unerlaubter und verfaſſungswidriger Handlungen zur Verantwortung ziehen können. Damit berühre ich die eigentlichen Myſterien des ſtändiſchen Verfaſſungsweſens, die Lehre von der Verantwortlichkeit der Miniſter. Weit entfernt von der Anmaßung, dieſe entwickeln zu wollen, kann ich ſie auch nicht ganz umgehen.“

„Der Regirung ſtehen ſo viele Mittel zu Gebot, ihre Handlungen, auch die willkührigſten, im Gewande der Geſetzlichkeit erſcheinen zu laſſen, daß die Fälle zu den höchſtſeltenen gehören, wo eine Regierungshandlung geradezu als ſtrafbares Verbrechen charakteriſirt, und daher die etwa beſtehenden Geſetze über die Verantwortlichkeit der Miniſter mit Erfolg zur Anwendung gebracht werden könnten.

„Dieſe Verantwortlichkeit der Miniſter iſt zwar die Grundtheorie, das Palladium repräſentativer Verfaſſungen; — ſie iſt aber zugleich das verſchleierte Bild zu Sais. Praktiſcher, in weiterem Raume für die Imputation, und zugleich mit milderem Sinne werden die Miniſter oder Staatsbehörden durch den Verluſt des Vertrauens, und zwar zuerſt des der Kammern; — und wenn etwa durch deren Auflöſung und neue Wahlen eine Majorität nicht wiederum erlangt werden kann, auch durch den Verluſt des Vertrauens des Regenten geſtraft. Dieſer iſt alsdann im Falle, andern Miniſtern ſein Vertrauen zu ſchenken, von denen vorausgeſetzt werden kann, daß ſie ſich auch das Vertrauen der Stände neu erwerben und die nöthigen Bewilligungen zu erwirken wiſſen werden.“

„Das auszuübende Verwilligungsrecht iſt hiernach alſo die Bedingung, unter welcher einzig und allein die Stände die Controle

rung des Großherzogs in dem Landtagsabſchied vom 1. November 1830*), daß er, obgleich eine ſtändiſche Petition über dieſen Gegenſtand nicht eingelangt ſei, dennoch geneigt ſei, dem Wunſch der Stände, daß ihnen bei Nachweiſung der Staatsausgaben die Einſicht der Originalſtaatsrechnungen geſtattet werden möge, zu entſprechen und ihnen auf dem nächſten Landtag die näheren Modificationen bekannt machen laſſen werde, unter denen geſtattet werden könne, daß den Referenten und Correferenten über die Nachweiſung der Staatsausgaben (in den betreffenden Ausſchüſſen beider Kammern) auf deren Verlangen alle, dieſe Nachweiſungen betreffenden Rechnungen, welche im Augenblick des Verlangens bereits definitiv abgeſchloſſen und von der Rechnungskammer abgehört ſeien, vorgelegt würden und fährt dann fort: „Ich bin befehligt, dieſe Erklärung, in welcher ſie, meine Herrn, ohne Zweifel einen neuen und überzeugenden Beweis davon finden werden, wie viel unſerm hochverehrten Souverain daran gelegen iſt, jede Veranlaſſung zu Argwohn oder Mißtrauen in die Handlungsweiſe ſeiner Regierung zu entfernen und ihr das Vertrauen des Landes zu erwerben, zu wiederholen und zu beſtätigen. Die Modificationen, unter welchen jene Vorlage ſtattfinden wird, ſind vorerſt diejenigen, welche die Präſidenten der

---

über die Handlungen der Regierung, die ſie nach dem Weſen repräſentativer Verfaſſungen zu führen berufen ſind, wirkſam ausüben können; und auch wenn ſonſt die Thätigkeit der Stände verfaſſungsmäßig in Anſpruch genommen wird, ſo kann dieſe nur dann in wahrhaft parlamentariſchem Sinne eintreten, d. h. die Stände ſind nur dann im Stande wirkſamen Widerſpruch einzulegen, ihren von denen des Miniſter etwa abweichenden Anſichten, Berückſichtigung zu verſchaffen, wenn das Verwilligungsrecht, oder vielmehr das Recht nicht zu verwilligen als Reſerve im Hintergrunde ſteht."

S. noch Hesperus v. J. 1828 Nr. 153. S. 610. „Der Antrag auf Verminderung der Landtagskoſten und auf Eintheilung der Landtage in Finanz- und Geſetzgebungslandtage erhielt nicht die Zuſtimmung der Stände. Vor der Abſtimmung über dieſen Antrag war eine beſondere Schrift erſchienen, worin die aus der Annahme unfehlbar entſpringenden Nachtheile klar und bündig entwickelt wurden."

*) Großherzl. Reg. Blatt v. J. 1830. Nr. 67. §. 64 S. 397. Verhandl. der zweiten Kammer der Landſtände d. Großh. Heſſen im Jahr 18²⁹/₃₀ Beilagen Band 2. Darmſtadt 1830. S. S. 700.

Finanzausſchüſſe beider landſtändiſchen Kammern in ihrem Erlaß an den Großherzoglichen Regierungs-Commiſſär d. d. 11. October 1826, Anlage 3 zu den außerordentlichen Beilagen Nr. XVI. der Landtagsverhandlungen ſelbſt vorgeſchlagen haben;*) denn dieſe bezeichnen die äußerſte

---

*) S. a. a. O. S. 63. 64. Dieſer Erlaß iſt des Inhalts: „Die Unterzeichneten haben das gefällige Antwortſchreiben des Herrn Geheimen Staatsraths Hofmann vom 8. dieſes unverzüglich ihren Ausſchüſſen mitgetheilt und dabei eine weitere Berathung darin über fraglichen Gegenſtand veranlaßt.

Sie ſäumen keinen Augenblick, das Reſultat hiervon in Folgendem ergebenſt zu eröffnen:

Wenn die Finanzausſchüſſe der Erklärung ihrer Referenten, in Bezug auf den, von denſelben über die Rechenſchaftsablage aus den zwei erſten Finanzperioden zu erſtattenden Vortrag, beigetreten ſind, ſo haben ſie hierdurch ſo wenig, wie dieſe, nur im mindeſten Zweifel an den Tag legen wollen, daß nicht mit der größten Offenheit von höchſtpreißlichem Finanzminiſterium die Ueberſicht und das Ergebniß ſeiner bisherigen Verwaltung den Ständen vorgelegt worden ſei. Das Zutrauen in Hochdieſelbe iſt ſo vollſtändig und ſo begründet, daß eine Anregung in der Beziehung nur empfindlich ſein kann. Lediglich die reine und noch feſte Ueberzeugung, daß das an den Herrn Regierungscommiſſär geſtellte Erſuchen mit dem Geiſte der verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen vollkommen im Einklang ſtehe, daß nur dann, wenn ſolchem entſprochen werde, die höchſte Beruhigung von den Ausſchüſſen auf die Kammern übergehe, der Standpunkt und die Verantwortlichkeit der Stände, vollſtändig erhalten und hiermit auffallenden, die Beförderung der Staatsangelegenheiten aufhaltenden Discuſſionen vorgebeugt ſei, hat ſämmtliche Mitglieder der Finanzausſchüſſe belebt und geleitet.

Es belebt und leitet dieſe Ueberzeugung ſie noch, indem ſie ohnmöglich die Anſicht theilen können, daß durch die von der Staatsregierung ehrfurchtsvolleſt mit Beſtand in Anſpruch genommene Willfährigkeit, Schwierigkeiten und Verwickelungen in die Verhandlungen gelegt und dadurch ſolche ins Unendliche ausgedehnt werden mögen, ja vielmehr innigſt überzeugt ſind, daß nur dadurch Schwierigkeiten, Verwickelungen, die baldigſte Beendigung der Landtage verzögernde Weitläuftigkeiten, vermieden werden dürften, und das Vertrauen in die Verwaltungsbehörden auf das höchſte geſteigert werden würde.

Keineswegs geht die Abſicht dahin, die zur Einſicht verlangten Rechnungen von Anfang bis zu Ende zu durchgehen, ſie gleichſam zu revidiren und zu prüfen, denn das ginge allerdings, wie die Ausſchüſſe wohl ermeſſen, weit über ihre Sphäre, über den ihnen angewieſenen Wirkungskreis, nur wollen ſie durch deren Einſichtsnahme über ein und den anderen ihnen zur näheren Erläuterung geeignet erſcheinenden Poſten ſich Aufklärung auf dem kürzeren Wege, als auf dem viel weitläuftigeren, z. B. durch An-

Grenzlinie, innerhalb welcher die Staatsregierung die Einſicht der Rechnungen geſtatten kann, da ſolche bloß zu dem Zweck verlangt worden iſt, um darüber, zu welchen Ausgaben die Staatsgelder verwendet worden ſind, genügende Auskunft zu erlangen, nicht aber, um eine neue, in der Verfaſſung nicht begründete Reviſions- oder Verwaltungsbehörde zu ſchaffen.“

„Dann aber halten Seine des Großherzogs Königliche Hoheit, aus Gründen, welche Sie, meine hochverehrteſten Herrn, ohne daß ich ſolche auseinanderſetze, zu würdigen wiſſen werden, nicht für angemeſſen, diejenigen Rechnungen und Rechnungsposten, welche Verhandlungen und Verhältniſſe mit auswärtigen Staaten betreffen, im Detail vorzulegen, obgleich es Ihr allerhöchſter Wille iſt, daß Ihren getreuen Ständen, auch in Beziehung auf dieſe Rechnungen und Rechnungsposten, die ſummariſchen Reſultate in vollkommen glaubwürdiger Form vorgelegt werden ſollen.“

„Dieß vorausgeſchickt, übergebe ich Ihnen hierbei, meine hochverehrteſte Herrn, die von Großherzoglicher Rechnungskammer aufgeſtellten und beglaubigten genauen Zuſammenſtellungen des Ergebniſſes der Staatsrechnungen in den Jahren 1827, 1828 und 1829, und eine, ebenfalls von Großherzoglicher Rechnungkammer aufgeſtellte und beglaubigte Hauptzuſammenſtellung und Vergleichung dieſes Ergebniſſes mit dem Staatsbudget für die genannten Jahre.“

„Ich begleite dieſe Aktenſtücke mit folgenden allgemeinen Bemerkungen.

„So wie auf dem vorigen Landtage geſchehen iſt, haben auch diesmal, um zu einer richtigen Vergleichung zu gelan-

---

forderung von vollſtändigen Abſchriften von urkundlichen Belegen ꝛc. verſchaffen.

Nach allem dem beſchränken ſie denn ihr Erſuchen dahin, ihren Referenten nur über ſo eben angedeutete und von ihnen jedesmal vorher genau ſchriftlich anzugebenden und zu bezeichnenden Poſten die Einſicht der geſtellten und abgeſchloſſenen Staatskaſſerechnungen in Gegenwart des einſchlagenden Herrn Regierungskommiſſärs, etwa in deſſen Behauſung, in den betreffenden Stellen geſtatten zu wollen.

Einer zuſagenden gefälligſten Erklärung hierüber ſehen nun die Unterzeichneten im Namen ihrer Ausſchüſſe vertrauensvoll unter Wiederholung der Betheuerung ausgezeichnetſter Hochachtung entgegen. Darmſtadt den 11. October 1826.

Die Präſidenten der Finanzausſchüſſe der beiden landſtändiſchen Kammern.“

Vergl. noch Hesperus vom Jahr 1828 Nr. 219. 220. S. 876 — 878.

gen, den Poſitionen des Staatsbudgets mehrere Poſten in Einnahme und Ausgabe zugeſetzt werden müſſen, welche in der bezeichneten Periode zwar durch die Staatsrechnungen gelaufen ſind, in das Budget aber nicht aufgenommen, ſondern an den correſpondirenden Einnahmsposten kurzer Hand in Abzug gebracht worden waren."

„Die Gründe dieſes Verfahrens ſind auf dem letzten Landtage ſo ausführlich entwickelt worden, daß es völlig überflüſſig ſein würde, ſolche zu wiederholen, und ich habe daher nur beizufügen, daß die Koſten der bezeichneten Gattung ſowohl die Einnahme, als wie die Ausgabe des Staatsbudgets für die Jahre $18^{27}/_{29}$ um die Summe von jährlich 339,280 fl. vermehren, und daß Sie, meine hochverehrteſte Herrn, in der Anlage Ziffer I zu der übergebenen Nachweiſung ein genaues und vollſtändiges Verzeichniß derſelben finden.

Im Uebrigen iſt die Nachweiſung, welche Sie empfangen, diesmal, in Berückſichtigung der auf dem vorigen Landtage geäußerten Wünſche, und der darauf im Landtagsabſchied vom 1. Nov. 1830 §. 65 ertheilten allerhöchſten Entſchließung, auf das Detail aller und jeder einzelnen Rechnungsrubriken dergeſtalt ausgedehnt worden, daß es unmöglich ſein würde, mehr, als nun geſchehen iſt, ins Einzelne zu gehen."

„Sie finden diesmal in der ertheilten Nachweiſung jede einzelne Rubrik, ſie mag in dem Staatsbudget, oder in deſſen Hauptanlagen, oder in deſſen Unteranlagen enthalten ſein, ſpeciell aufgeführt, und für jede dieſer Rubriken eine Vergleichung der wirklichen Reſultate mit den Voranſchlägen und den früheren Bewilligungen. Ich glaube daher annehmen zu dürfen, daß Ihre Ausſchüſſe in dieſer umſtändlichen und alles Detail umfaſſenden Vorlage eine ſehr große Erleichterung für die Ihnen obliegende Prüfung finden, und nur ſehr wenig Veranlaſſung haben werden, weitere Aufklärungen und Erläuterungen zu verlangen, obgleich ich — wie immer — mit Vergnügen bereit bin, ſolche zu ertheilen, wenn ſie demohngeachtet erfordert werden ſollten."

„Ferner finden Sie, meine hochverehrteſte Herrn, bei den übergebenen Nachweiſungen in Beziehung auf alle diejenigen Rubriken, in welchen die wirklichen Reſultate von den Voranſchlägen oder Bewilligungen abweichen, in einer beſonderen, der Vergleichung Litt. D. unter Ziffer II. anliegenden Nachweiſung und Erläuterung, eine Auseinanderſetzung der Gründe, welche dieſe Abweichungen veranlaßt haben, und ſolche rechtfertigen, dergeſtalt, daß durch dieſe Anlagen ſchon im Voraus alle Anfragen beantwortet

und erläutert worden ſind, welche etwa in Beziehung auf die verfaſſungsmäßige Verantwortlichkeit des Finanzminiſteriums geſtellt werden könnten.“

„Endlich erlaube ich mir, Sie an die vorläufige ſummariſche Nachweiſung zu erinnern, welche Ihnen über die wahrſcheinlichen Reſultate der Verwaltung in den Jahren $18^{27}/_{29}$ bereits auf dem vorigen Landtage gegeben worden iſt.“

„Solche vorläufige Nachweiſungen, welche ſich nicht auf wirklich abgeſchloſſene und abgehörte Rechnungen, ſondern meiſtens nur auf Handbuchsauszüge, auf Voranſchläge der Verwaltungsbehörden und auf Crediteröffnungen, über welche noch keine Abrechnung ſtattgefunden hat, gründen können, werden niemals zuverläßig ſein, und es können daher auf dieſelben, wie dies auch auf allen bisherigen Landtagen anerkannt worden iſt, keine definitive Entſchlieſſungen gegründet werden.“

„Indeſſen iſt es immerhin intereſſant, zu überſehen, wie ſich das wirkliche Reſultat in Vergleichung zu demjenigen geſtaltet hat, welches man zwei Jahre vor dem Abſchluß ſämmtlicher Rechnungen zu erwarten berechtigt war, und es iſt daher der Nachweiſung, welche ich, unter Ziffer III. Ihnen zu überreichen die Ehre habe, eine beſondere Vergleichung beigefügt worden, welche ergiebt, wie ſich die wirklichen Reſultate der Verwaltung, zu den in der früheren vorläufigen und ſummariſchen Nachweiſung vorausgeſetzten verhalten und in Beziehung auf welche Rubriken des Staatsbudgets, die früher gehegten Erwartungen in Erfüllung gegangen ſind.“

„Es ergiebt dieſe Vergleichung das günſtige Reſultat, daß die reinen Ueberſchüſſe aus der Periode $18^{27}/_{29}$, welche auf dem vorigen Landtage zu 375,879 fl. 28½ kr. angeſchlagen wurden, in der Wirklichkeit 474,776 fl. 25¼ kr. betragen, mithin eine Summe von 98,896 fl. 57 kr. mehr zur Vergrößerung des Betriebscapitals beigetragen haben, als man damals erwartete.“

„Als Hauptreſultat der vorgelegten Ueberſichten ſtellt ſich die Thatſache dar, daß in den Jahren 1827, 1828 und 1829, ſämmtliche ordentliche und außerordentliche Staatseinnahmen 20,524,776 fl. 27 kr., ſämmtliche ordentliche und außerordentliche Staats-Ausgaben aber 20,050,000 fl. 1¾ kr. betragen haben, und daß daher — wie ſo eben ſchon bemerkt worden — ein reiner Ueberſchuß von 474,776 fl. 25½ kr. entſtanden iſt.“

Eine gedrängtere Darſtellung des Stoffs des weiteren Vortrags des Finanzpräſidenten (der von S. 5 — 22 reicht) giebt die angeführte Nr. 6. des Neuen Heſſiſchen Volksblatts, in Folgendem:

„Hinſichtlich der einzelnen Hauptabtheilungen des Staatsbudgets waren die Ergebniſſe der Verwaltung folgende:

I. In Beziehung auf die Staatseinnahmen

1) Der Bruttoertrag der Cameral- und Forſtdomainen hat den dreijährigen Voranſchlag des Staatsbudgets überſtiegen um 724,939 fl. 38 kr. Zu dieſem Mehrertrag haben die Cameraldomainen die bedeutendſte Summe geliefert, und zwar in Folge der höheren Preiſe des Getreides und der ſonſtigen Naturalien, welche Gegenſtand der dahin einſchlagenden Verwaltung ſind.

2) Die Regalien haben in der Periode 182⁷/₉ dem Voranſchlag im Staatsbudget gegenüber einen Mehrertrag von 22,477 fl. 57 kr. geliefert, welcher größtentheils bei dem Salzzehnten von der Saline Ludwigshalle ſtattgefunden hat.

3) Die bei den directen Steuern erſcheinende Mehreinnahme von 29,785 fl. 10 kr. hat größtentheils ihren Grund in dem Umſtande, daß, in Folge des §. 1 im Finanzgeſetz vom 12. Juni 1827, die directen Steuern für das ganze Jahr 1827 nach dem Betrag und nach den Regiſtern des Jahrs 1826 fortentrichtet werden mußten, wodurch für beſagtes Jahr im Vergleich mit den für die neue Finanzperiode fixirten directen Steuern eine Mehreinnahme von 27,184 fl. 27¹/₂ kr. entſtand.

4) Die geſammten indirecten Auflagen (Zölle, Salzſteuer, Chauſſeegeld, Stempel ꝛc.) haben in der erwähnten Finanzperiode 442,866 fl. 17¹/₂ kr. mehr ertragen, als in dem Staatsbudget vorgeſehen war.

Die Zölle haben vom 1. Juli 1828, als dem Tage, wo der Preußiſch-Heſſiſche Mauthverband ins Leben trat, bis zum 31. December 1829 einen reinen Ertrag von 723,318 fl. 34¹/₂ kr. geliefert.

5) Die Einnahmen aus verſchiedenen Quellen haben ebenfalls einen Mehrertrag von 134,722 fl. 6 kr. geliefert, welcher hauptſächlich durch einen bedeutenden Mehrertrag der Polizeiſtrafen, durch die Erſatzpoſten wegen aufgehobener gutsherrlicher Frohnden und durch verſchiedene zufällige Einnahmen der Hauptſtaatskaſſe entſtanden iſt.

6) Die außerordentliche, im Staatsbudget nicht vorgeſehene, Einnahme beſtand in der Periode, von welcher hier die Rede iſt:

	fl.	kr.
a) in dem Erlös aus verkauften Domainen, abgelößten Grundrenten und Allodificationsgeldern	438,742	10½
b) in den Ueberſchußgeldern von dem vormals von Nimptſchen Lehngut	920	9
c) in den Beiträgen verſchiedener Gemeinden in der Provinz Oberheſſen zu dem Straßenbau mit	22,385	59
zuſammen alſo	462,048	18½
Die Geſammt-Mehreinnahme gegen das Staatsbudget war daher in den Jahren 1827, 1828 und 1829 an ordentlichen Einnahmen	1,354,791	8½
an außerordentlichen Einnahmen, die im Staatsbudget gar nicht vorgeſehen waren	462,048	18½
zuſammen	1,816,839	27

II. In Beziehung auf die Staatsausgaben mögen folgende, dem mehrerwähnten Vortrage enthobenen Bemerkungen genügen.

In der I. Hauptabtheilung des Staatsbudgets: „Laſten und Abgänge" hat in den Jahren 1827, 1828 und 1829 gegen den budgetmäßigen Voranſchlag eine Mehrausgabe von 330,062 fl. 35 kr. ſtattgefunden.

Zur Begründung dieſer bedeutenden Mehrausgabe wird vorderſamſt im Allgemeinen bemerkt, daß ſie entweder auf rechtlichen Verbindlichkeiten, oder auf anderen Verhältniſſen beruhe, welche von der Willkühr der Verwaltung unabhängig ſeien, und eine Beſchränkung auf den jedesmaligen budgetmäßigen Voranſchlag nicht zuließen. Folgen ſpecielle Nachweiſungen über mehrere in dieſe Rubrik gehörenden Hauptpoſten. In dieſer Beziehung verdient beſonders hervorgehoben zu werden, daß die Beiträge der Cameraldomainen zu den Gemeindelaſten 640 fl. 59¾ kr., zu den Kriegskoſten 7908 fl. 13½ kr., die Beiträge der Forſtdomainen an Grundlaſten 4449 fl. 20¾ kr., zu den directen Steuern 10,373 fl. 16 kr., zu den Gemeindelaſten 1700 fl. 15 kr. mehr betragen haben, als in dem Budget vorgeſehen war.

Die erhöhten Steuerbeiträge der Forſtdomainen ſind eine Folge der neuen Kataſtration der Waldungen, und die vermehrten Grundlaſten haben in der, durch die Zu-

nahme der Bevölkerung immer ſteigenden, Holzberechtigung einzelner Gemeinden ihren Grund."

Auch die Entſchädigungen an Standes- und Gerichtsherrn, ſodann an Gemeinheiten, Wittwen- und Waiſenanſtalten, für den verlorenen Bezug indirecter Auflagen, haben gegen den Voranſchlag im Staatsbudget einen Mehraufwand von 30,526 fl. 19½ kr. und 42,399 fl. 18¾ kr. veranlaßt, wobei jedoch, wie ausdrücklich bemerkt wird, mit der ſtrengſten Rückſicht auf die wirklich vorliegenden Berechtigungen verfahren worden iſt.

Die Bedürfniſſe der Staatsſchuldentilgungsanſtalt haben in der Periode von $18^{27}/_{29}$ die budgetmäßige Summe von 14,533 fl. 21½ kr. überſtiegen, weil derſelben, der vorliegenden geſetzlichen Beſtimmung zu Folge, wegen neu überwieſener, vorher zu der illiquiden Staatsſchuld gerechneten Paſſivkapitalien, der Zinſenbedarf für dieſelben mit 14,764 fl. 23 kr. über ihren Etat ausbezahlt werden mußte.

Die Ausgaben der III. Hauptabtheilung, welche die Civil- und Militairperſonen umfaßt, haben in den Jahren $18^{27}/_{29}$ gegen den Voranſchlag in dem Staatsbudget einen Mehraufwand von jährlich etwa 30,000 fl. veranlaßt.

Der Grund dieſer Differenz liegt hauptſächlich darin, daß bei dem Abſchluß des Staatsbudgets der Voranſchlag für den Penſionsetat nicht nach dem wirklichen Bedürfniß, welches am 1. Jannar 1827 in 542,206 fl. 41 kr. beſtand, bemeſſen, ſondern in der Erwartung bedeutender Heimfälle, auf die Summe von 500,000 fl. beſchränkt, und mit einem Abzuge von jährlich 42,206 fl. 41 kr. bewilligt worden, welcher aber, wie nun die Erfahrung bewährt hat, zu groß war.

Die Koſten des Landtags und des landſtändiſchen Archivs haben in der Periode $18^{27}/_{29}$, gegen den Voranſchlag im Staatsbudget, eine Mehrausgabe von 45,782 fl. 1½ kr. veranlaßt.

Der Militairetat hat in der bezeichneten Periode einen Mehraufwand von 66,077 fl. 18¾ kr. in Anſpruch genommen. Es mußte nämlich in Folge der beſtehenden, auf landſtändiſche Beſchlüſſe ſich gründenden Einrichtung, der Mehrbetrag des Aufwandes für Frucht und Fourage gegen die im Staatsbudget angenommenen Preiſe mit 62,131 fl. 35½ kr. über die eigentliche Bewilligung für den Militairetat bezahlt werden. Den Reſt der Mehrausgabe verurſachte theils der höhere Preis bei dem An-

kauf der Remontepferde, theils eine Vergütung für bezahlte Steuern von Immobilien des Militairfiscus.

Das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten hat in der Periode 18²⁷/₂₉ ſeinen Credit nicht erſchöpft, ſondern an der budgetmäßigen Bewilligung 11,068 fl. 21¹/₄ kr. erſpart.

Die Ausgaben der IX. Hauptabtheilung: „Aufwand in den Geſchäftszweigen des Miniſteriums des Innern und der Juſtiz," haben dagegen in den Jahren 18²⁷/₂₉ gegen den Voranſchlag im Staatsbudget im Ganzen 152,242 fl. 27³/₄ kr. betragen.

Die bedeutendſte Ueberſchreitung des Credits ergiebt ſich bei den Criminalkoſten, und zwar mit einer Summe von 89,890 fl. Als Veranlaſſung hierzu werden angegeben hauptſächlich die durch die ſteigende Bevölkerung und das größere Zuſammendrängen der Menſchen auf demſelben Raume, vermehrte Anzahl der Verbrecher, das ſchärfere Eingreifen der Juſtiz- und Polizeibehörden, die Uebernahme der Unterſuchungskoſten bei Contraventionen gegen die Geſetze über die indirecten Auflagen auf die Criminalkaſſe, und endlich die höheren Preiſe der Naturalien.

In der X. Hauptabtheilung: „Ausgaben in den Geſchäftszweigen des Miniſteriums der Finanzen," hat in den Jahren 1827, 1828 und 1829 im Ganzen eine Mehrausgabe von 84,359 fl. 9¹/₂ kr. ſtattgefunden, hinſichtlich deren Veranlaſſung bei jeder einzelnen Rubrik ſich auf beiliegende Erläuterungen und Rechtfertigungen bezogen wird.

Namentlich hat der Holzhauerlohn in den Jahren 18²⁷/₂₉ 69,405 fl. mehr betragen, als dafür vorgeſehen war, weil die Holzfällungen über den Voranſchlag ausgedehnt wurden.

Die Koſten des Salzankaufs und Salztransports haben um deßwillen einen Mehraufwand von 27,506 fl. 52 kr. erfordert, weil die Salzregie, in Folge der Unterdrükkung des Schleichhandels, mehr Salz abgeſetzt hat, als vorgeſehen war, weshalb auch in der Einnahme ein bedeutender Mehrertrag von der Salzregie erſcheint.

Unter den Koſten des Centralbauweſens ſind auch diejenigen mitbegriffen, welche durch die Einrichtung der vormaligen Commandantenwohnung zu Gieſſen zur Hofgerichts-Canzlei entſtanden ſind. Sie haben eine Ausgabe von 7048 fl. 17³/₄ kr. veranlaßt, welche im Budget nicht vorgeſehen war.

In Beziehung auf den neuen Juſtizpallaſt zu Mainz erſcheint in der Vergleichung mit dem Staatsbudget eine Ueberſchreitung des bewilligten Credits von 21,790 fl. 3 kr., welche zum größten Theil um deswillen nur ſcheinbar iſt, weil zu dieſen Baukoſten ein vergleichsmäßiger Beitrag von 16 506 fl. durch die Stadt Mainz geleiſtet wurde, der ſich unter den oben erwähnten zufälligen Einnahmen der Hauptſtaatskaſſe auch in Einnahme befindet."

„Hiermit glauben wir" heißt es weiter, „die Hauptreſultate des fraglichen Vortrags nebſt den von dem Herrn Präſidenten zur Rechtfertigung der einen oder andern Rubrik angeführten Gründe in Kurzem zuſammengeſtellt zu haben." — —

Der Vortrag ſelbſt ſchließt mit der Aeußerung der Hoffnung, die Kammer werde daraus, beſonders aber aus den, denſelben begleitenden Actenſtücken und Erläuterungen „die Ueberzeugung ſchöpfen, daß die für die Finanzperiode 1827 — 1829 bewilligten Steuern und Auflagen zweckmäßig und im Sinne der Verfaſſuug ſowohl, als wie der Vereinbarung der Regierung mit den Ständen über das Büdget, verwendet worden" ſeien. Jede genaue Prüfung des vorgetragenen Gegenſtandes werde der Staatsregierung nur erwünſcht ſein, da der Erfolg derſelben kein anderer, als der ſein könne, das Vertrauen des Landes in ihre Handlungsweiſe immer mehr zu befeſtigen.

II.

Vortrag über die vorläufigen Reſultate der Finanzverwaltung in den Jahren 1830, 1831 und 1832. *)

Den weſentlichen Inhalt dieſes Vortrags hat bereits das Neue Heſſiſche Volksblatt**) in folgendem Artikel geliefert: „Ein weiterer Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Präſidenten Freiherrn von Hofmann enthält die vorläufige Ueberſicht der Reſultate der Finanzverwaltung in den Jahren $18^{30}/_{32}$, welche ſich jedoch noch nicht auf abgehörte Rechnungen gründen kann, ſondern zum Theil aus Handbuchsauszügen, zum Theil aus den einjährigen Voranſchlägen der einzelnen Verwaltungsbehörden entnommen iſt.

---

*) Beil. 2. S. 23 — 37.

**) Nr. 6. vom 7. Januar 1833 und Beil. dazu.

Hiernach verſprechen die Cameral= und Forſtdomainen in der laufenden Finanzperiode einen Ueberſchuß gegen den Voranſchlag im Staatsbudget von 734,850 fl., welcher hauptſächlich durch die höheren Getreidepreiſe und durch die vermehrten Holzfällungen in den Domanialwaldungen veranlaßt werden wird.

Bei der Einnahme von Regalien iſt ein Ueberſchuß von 51,602 fl. zu erwarten.

Die Einnahme von der Klaſſenlotterie wird um etwa 9900 fl. hinter dem Voranſchlag zurückbleiben, weil ſolche vom 1. Juli 1832 an aufgehört hat und das ganze Pachtgeld für das Jahr 1832 in Folge einer Uebereinkunft mit den Pächtern, durch welche das Aufheben der Lotterie vor Endigung der Pachtzeit möglich gemacht wurde, wegfällt.

Die übrigen indirecten Auflagen verſprechen eine ſehr bedeutende Mehreinnahme, welche, nach Abzug der eben erwähnten Ausfälle, auf 419,370 fl. angeſchlagen iſt.

Dieſe Mehreinnahme entſteht theils durch die Salzregie mit 60,226 fl., theils durch die im Laufe des Jahres 1830 noch forterhobene Schlachtacciſe mit 186,228 fl. 50 kr., theils durch das Rheinſchifffahrtsoktroi mit 84,289 fl. und noch einige andere die Voranſchläge überſteigende Einnahmen.

Auch der Antheil des Großherzogthums an den, mit den übrigen zollverbundenen Staaten gemeinſchaftlichen Zöllen verſpricht ein reines Mehreinkommen von 106,941 fl.

Zu den Provinzialſtraßenbaukoſten ſind ſeit 1831 überhaupt 278,840 fl. 12 kr. erhoben worden.

Was die Staatsausgaben betrifft, ſo wird in der I. Hauptabtheilung „Laſten und Abgänge" das Bedürfniß den Voranſchlag muthmaßlich um 161,629 fl. überſteigen. Namentlich werden die Beiträge der Cameral= und Forſtdomainen zu den directen Steuern, Gemeindelaſten und Kriegskoſten, ſo wie die auf dieſen Domainen haftenden Grundlaſten, einen Mehraufwand von 66,000 fl. erfordern, welcher von der Verwaltung nicht beſchränkt werden kann.

Der Stand der Penſionen war ſchon am 1. Januar 1830 um 35,232 fl. 46½ kr. höher, als der von den Ständen in Erwartung bedeutender Heimfälle geringer bewilligte Voranſchlag im Staatsbudget, und es wird ſich daher in dieſer Rubrik, beſonders mit Hinzurechnung der bedeutenden, in Folge der neuen Verwaltungsorganiſation zugegangenen Penſionen, eine beträchtliche Ueberſchreitung ergeben.

Ohne dieſen außerordentlichen Zugang hätte wenigſtens für die Zukunft der von der Regierung vorgelegte urſprüngliche Voranſchlag im letzten Staatsbudget eingehalten werden können, denn am 1. Juli 1832 war das wirkliche Bedürfniß des Penſionsetats bis auf die Summe von 482,998 fl. heruntergegangen.

Der Militäretat wird in der laufenden Finanzperiode den beträchtlichen Mehraufwand von 251,157 fl. erfordern. Hierunter befindet ſich eine Summe von etwa 110,000 fl., welche zu der, in Folge der belgiſchen Revolution nothwendig gewordenen Ausrüſtung des Bundescontingents verwendet werden mußte, und daher als außerordentliche Ausgabe zu betrachten iſt. — Das Weitere hat ſeinen Grund in höheren Preiſen für Brod, Fourage und Remontpferde, welche ſtets beſonders verrechnet werden.

Was die Ausgaben des Großherzogl. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten betrifft, ſo werden dieſelben, inſofern ſie im Staatsbudget nicht vorgeſehen worden, in der Wirklichkeit die Summe von 38,499 fl. nicht überſteigen, obgleich die in dieſer Beziehung in der Ueberſicht erſcheinende Mehrausgabe 56,142 fl. beträgt. Die Urſache davon liegt in dem für die beiden Jahre 1831 und 1832 eröffneten Credite, auf welchen bis jetzt noch keine Abrechnung ſtattgefunden hat. Zur weiteren Begründung des erwähnten Mehraufwandes wird noch Folgendes angeführt: Im Jahr 1830 wurden von den, für regelmäßige Geſandtſchaften verwilligten 62,055 fl. nur verwendet 51,129 fl. Außer dieſer Minderausgabe von beinahe 11,000 fl. wurden auch noch in andern Rubriken Erſparniſſe gemacht, dergeſtalt, daß eine Minderausgabe von 15,678 fl. eingetreten ſein würde, wenn nicht ein außerordentlicher Aufwand von 53,987 fl. nöthig geworden wäre. Dieſer beruht auf zwei Urſachen: 1) Für Bundeslaſten waren, nach den Erfahrungen der früheren Jahre in dem Budget 5450 fl. in Ausſicht genommen, es wurden aber zu Bundeskaſſen wirklich entrichtet 30,225 fl., mithin 24,775 fl. mehr, als vorgeſehen war, indem damals beſchloſſen wurde, die Feſtungen Mainz und Luxemburg mit einem Approviſionement zu verſehen. 2) Durch das Ableben des höchſtſeeligen Großherzogs und durch den Regierungsantritt des jetzt regierenden Großherzogs Königl. Hoheit entſtand ein Aufwand von 29,212 fl. für außerordentliche Sendungen und Geſchenke.

In dem Jahre 1831 wurden zu Laſten des Budgets der auswärtigen Angelegenheiten verausgabt 93,432 fl.,

alſo mehr als veranſchlagt war 11,811 fl. Der Grund dieſer Mehrausgabe liegt in den ungewöhnlichen Bundeslaſten, wie erläuternd hinzugefügt wird.

Faßt man die ganze Finanzperiode zuſammen, ſo ergiebt ſich folgendes Reſultat:

Es waren für die drei Jahre dem Großherzoglichen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten verwilligt 244,863 fl.; es wurden ausgegeben 283,362 fl., alſo mehr 38,499 fl.

Zu der IX. Abtheilung: „Ausgaben in den Geſchäftszweigen des Miniſteriums des Innern und der Juſtiz" wird unter anderem bemerkt, daß die Criminalkoſten den Voranſchlag wahrſcheinlich um die bedeutende Summe von 135,782 fl. 54 kr. überſteigen werden.

Diejenigen Ausgaben, welche durch Zuſchüſſe zu den Koſten der Vorſpannleiſtungen und Fourageabgaben auf der Etappenſtraße veranlaßt worden ſind, beruhen auf Anträgen, welche auf dem letzten Landtage von den Ständen an die Großherzogliche Staatsregierung gelangten, und von des Großherzogs Königlichen Hoheit in dem Landtagsabſchiede §. 48 genehmigt wurden.

Die wahrſcheinliche Totalſumme der ordentlichen und außerordentlichen Staatseinnahmen der Periode $18^{30}/_{32}$ ſchließt ſich daher ab auf die Summe von 20,368,261 fl. $27^{1}/_{2}$ kr.

Die wahrſcheinliche Totalſumme der ordentlichen und außerordentlichen Staatsausgaben wird ſich aber, ſo viel bis jetzo beurtheilt werden kann, belaufen auf 20,274,656 fl. $43^{1}/_{4}$ kr., und es wird daher ein Ueberſchuß erſcheinen von 93, 604 fl. $44^{1}/_{4}$ kr.

Dabei iſt aber wohl zu erwägen, daß die Finanzverwaltung den, ihr auf dem vorigen Landtage auf die Jahre 1830, 1831 und 1832 bewilligten Zuſchuß aus dem Betriebskapital von 353,565 fl. nicht verwendet, ſondern der Hauptſtaatskaſſe conſervirt hat, obgleich ſie gerade in dieſer Periode in Folge der unglücklichen Zeitverhältniſſe, welche ſeit der neueſten franzöſilchen Revolution eingetreten ſind, die oben erwähnten ſehr bedeutenden, zuſammen über 300,000 fl. betragenden, außerordentlichen Ausgaben aus den gewöhnlichen laufenden Einnahmen beſtreiten mußte.

Daß das Verdienſt der Mehreinnahme nicht der Finanzverwaltung (die an den Ausgaben nichts erſparte) gebührt, ſondern die Urſache in den hohen Fruchtpreiſen und ſonſti-

gen günſtigen Einnahmeverhältniſſen zu ſuchen iſt, ſieht wohl auch der Ununterrichtetſte ein.

Es kann zu Ende 1832 nach der von der Großherzoglichen Rechnungskammer aufgeſtellten Berechnung auf 1,599,943 fl. angeſchlagen werden.

Zieht man von dieſer Summe den der Hauptſtaatskaſſe nach geſetzlicher Beſtimmung ſtets verbleibenden Hauptreſervefonds mit 1,100,000 fl. ab, ſo iſt der Reſt mit 499,943 fl. für die laufenden Staatsausgaben disponibel.

An dieſes Ergebniß knüpft der Herr Präſident am Schluſſe die Zuſicherung, daß auch auf dieſem Landtage von Seiten der Staatsregierung Vorſchläge zur weiteren Verminderung der bisher ſchon bedeutend herabgeſetzten Staatsausgaben erfolgen werden."

III.

Vortrag über die Verhältniſſe der Hauptreſtenkaſſe. *)

Ueber dieſen Vortrag äußert ſich das Neue Heſſiſche Volksblatt **) dahin: „Der Vortrag Nr. III. betrifft die Hauptreſtenkaſſe ***), welche im Ganzen noch eine wahrſcheinliche Einnahme von 256,000 fl. 6½ kr. zu erwarten hat. — Unter den Zahlungsverbindlichkeiten, welche der Hauptreſtenkaſſe vom 1. Januar 1832 an obliegen, ſind 51,900 fl. an Zinsrückſtänden und ſonſtigen älteren Poſten, 282,000 fl. ſelbſt contrahirte Schulden und 59,800 fl. ältere Capitalſchulden aufgeführt."

---

*) Beil. 3. S. 37 — 43.

**) in der angef. Beil.

***) In der, am 23. December 1820 erlaſſenen Inſtruction zur Verbindung des Cameralrechnungsweſens mit dem Hauptvoranſchlage der Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums für die Finanzperiode der Jahre 1821 — 1823 wurde die Ertheilung weiterer Vorſchriften über die Behandlung der Reſte aus der Finanzverwaltung bis zu Ende des Jahres 1820 ausgeſetzt. Dieſe Vorſchrift wurde ertheilt durch eine „Inſtruction über die Behandlung und Verrechnung der Rückſtände aus der Finanzverwaltungs-Periode bis zu Ende des Jahres 1820 über die Bildung einer Haupt-Reſt-Caſſe und die Tilgung der ſchwebenden Staatsſchuld" vom 9. März 1821.

S. Großherzl. Reg. Bl. v. J. 1821. Nr. 8. S. 117 — 126.

S. auch noch v. Hofmann Beiträge ꝛc. Abſchn. „Finanzgeſetzgebung des Großherzogthums Heſſen nach ihrem dermaligen Zuſtand. 1. Behandlung der Rückſtände aus der Verwaltungsperiode vor dem Jahre 1821" S. 52 — 55.

IIII.

Vortrag über die Staatsſchuldentilgungs-anſtalt.*)

Dieſer Vortrag hat den Zweck, den jetzigen Zuſtand der Staatsſchuldentilgungsanſtalt**) darzuſtellen. Die Totalſumme der Staatsſchuld nach dem Stande im Jahr 1821***) und dem Betrag der dazu ſeither gekommenen Poſten 14,912,798 fl. 44½ kr. Hierauf wurde von dem Jahr 1821 bis zum Jahr 1832 incl. ſo viel abgetragen, daß ſich die Staatsſchuld um 2,821,718 fl. 45½ kr. verminderte und bis zu Ende des letztgenannten Jahres nur noch in 12,091,079 fl. 59 kr. beſteht. Zur fortſchreitenden Verminderung dieſer Schuld beſitzt die Anſtalt „ſchon jetzo, an noch ausſtehenden, Domainenkaufſchillingen, Allodificationsgeldern und Ablöſungsgeldern eine Summe von 335,384 fl." — „Der Gewinn an den, von der Staats ſchuldentilgungskaſſe im Jahr 1827 angekauften 71,967 Stück Partial-Schuldſcheinen des Anlehens von 6,500,000 fl. ſtellt ſich bis Ende 1832 auf 265,236 fl."

---

*) Beil. 4. S. 43 — 48.

**) Vor der Einführung der landſtändiſchen Verfaſſung beſtand keine förmliche Staatsſchulden-Amortiſations-Anſtalt.

v. Hofmann Beiträge S. 341.

Sie wurde erſt in Folge des Art. 78. des Staatsgrundgeſetzes: „Die geſammte Staatsſchuld, welche ohne ſtändiſche Einwilligung nie vermehrt werden kann, iſt als ſolche durch die Verfaſſung garantirt. Die Art und Weiſe ihrer Zurückzahlung beſtimmt das Staatsſchuldentilgungsgeſetz" begründet, indem ſich die Staatsregierung auf dem erſten Landtag von $18^{20}/_{21}$ mit den Ständen zu einem Geſetz darüber vereinigte („Staatsſchuldentilgungsgeſetz vom 29. Juni 1821.")

Großh. Reg. Bl. v. J. 1821 Nr. 30 S. 379 — 386. Floret: Hiſt. krit. Darſt. S. 341 — 344. Venturini: Chronik des neunzehnten Jahrhunderts. Band 18. Jahr 1821. Altona 1824 S. 254. Allg. polit. Annalen, herausgegeb. von v. Rotteck, „Decemberheft 1831. Bopp: Ueberſ. d. Reſult. der Landtage von 1820 — 1827 im Grhz. Heſſen ꝛc." S. 249. v. Hofmann a. a. O. S. 57 — 59.

***) Venturini a. a. O.

V.

Vortrag über den Chauſſeebau in der Periode von 1830 bis 1832.*)

Dieſer Vortrag beginnt damit, ſich darauf zu beziehen, daß die Stände auf dem letzten Landtag zu Chauſſeebauten im Ganzen 277,473 Gulden verwilligt hätten. Dann bemerkt er, daß, obgleich die Bewilligungen erſt gegen das Ende des Jahrs 1830 eingetreten ſeien, dieſe Neubauten doch über alles Erwarten ſchnell vorgerückt ſeien. Hierauf giebt der Vortrag eine Ueberſicht darüber, welche Straßen vollendet und welche noch im Bau begriffen ſeien, unter Anſchluß der Bemerkung, daß die Rheinüberfahrt bei Worms um 19,911 Gulden für den Staat erworben und eine fliegende Nähe daſelbſt errichtet worden ſei. Der Vortrag ſchließt mit der Aeußerung, die Koſten des Baues einer jeden Straße ließen ſich, weil über die bedeutenden Credite, welche im Jahr 1832 dafür eröffnet worden ſeien, noch keine Wirthſchaftsrechnungen aufgeſtellt werden könnten, nur mit ſehr unvollſtändig annähernder Genauigkeit angeben, daher dem nächſten Landtag vorbehalten werden müſſe, hierüber das Weitere zu verhandeln.

VI.

Vortrag über die Fortſchritte der Kataſterarbeiten.**)

Dieſer Vortrag***) iſt des Inhalts: „Zur Fortſetzung der Kataſterarbeiten in der gegenwärtigen Finanzperiode ſind auf dem letzten Landtag 56,000 fl. jährlich bewilligt worden†), mit dem Wunſche, daß:

1) die Staatsregierung durch alle ihr zu Gebot ſtehenden Mittel die Parcellenmeſſung befördern, und
2) den Gemeinden alles dasjenige zum Behuf der Parcellenmeſſung zuwenden möge, was dem Kataſterfonds

---

*) Beil. 5. S. 49 — 51.

Der Vortrag des Finanzpräſidenten über den ſeit 1823 bis 1829 aufgeführten Straßenbau findet ſich im erſten Band der Beilagen zu den Verhandl. der zweiten Kammer im Jahr 18²⁹/₃₀ S. 60. 61. (Beil. VII.)

**) Beil. 6. S. 51 — 54.

***) Vergl. damit noch die Schrift des Finanzpräſidenten: Beiträge ꝛc. S. 67. ꝛc. „Immobiliarkataſter.“

†) Verhandl. der zweiten Kammer. Protokolle. Band 4. S. 151. Verhandl. der erſten Kammer. Protokolle S. 695.

durch die Vornahme der Parcellenmeſſung erſpart werden würde. Auch wurde

3) die geſetzliche Beſtimmung in Antrag gebracht, daß die Parcellenmeſſung ſelbſt gegen den Willen des Gemeinderaths ausgeführt werden ſolle, wenn die Majorität der betheiligten Grundbeſitzer, nach dem Morgenmaaße berechnet, ſich dafür erklären würden.

Dem unter 1. angegebenen Wunſche wurde durch eine öffentliche Bekanntmachung vom 20. Juni 1831 entſprochen, in welcher die weſentlichen Vortheile auseinandergeſetzt ſind, die eine genau ausgeführte Parcellenmeſſung ſowohl für das Kataſter, als für den Beſitzſtand des Grundeigenthums und die Sicherheit des Hypothekenweſens gewährt.

Auch das unter 3 in Antrag gebrachte Geſetz, welches ebenfalls die Beförderung der Parcellenmeſſung bezweckt, iſt unter dem 11. Januar deſſelben Jahres erlaſſen worden.

Ueberdies iſt nach §. 21 der Verordnung vom 14. Juli d. J. den Betheiligten geſtattet worden, vor dem Beginnen der Parcellenmeſſung, eine Uebereinkunft über geringere Taxen, als die in der Inſtruktion vorgeſchriebenen, mit den Geometern zu treffen. Es iſt daher in dieſer Rückſicht von Seiten der Staatsregierung alles gethan worden, was ſie in ihrer Stellung zu thun vermochte.

Dieſe Bemühungen ſind nicht ganz erfolglos geblieben; es haben ſich wirklich von denjenigen Gemeinden, deren Kataſter neu bearbeitet werden, 36 in Oberheſſen und 54 in Rheinheſſen für die Vornahme der Parcellenmeſſung erklärt, welche denn auch in der nächſten Finanzperiode in dieſen Gemarkungen ausgeführt werden wird.

Außerdem haben noch 20 Gemeinden in Oberheſſen und 6 Gemeinden in Rheinheſſen, welche bereits neue Kataſter beſitzen, eine Parcellenmeſſung auf ihre Koſten verlangt, welche aber nach Art. 36 des Kataſtergeſetzes einer künftigen Periode vorbehalten bleiben muß.

Die Ausſicht, daß durch die Vornahme der Parcellenmeſſung eine Erſparniß für den Kataſterfonds eintreten werde, die den Gemeinden nach der Vorausſetzung unter No. 2 zu Gute kommen könnte, iſt zum Bedauern der Staatsregierung nicht in Erfüllung gegangen, indem die Koſten, welche die Staatskaſſe übernehmen muß, in dem Fall, wo keine Parcellenmeſſung vorgenommen wird, ſich nur auf 7 kr. von dem Morgen, und 8 kr. von der Parcelle belaufen, während ſie alsdann, wenn eine Parcellenmeſſung vorgenommen wird, 11 kr. vom Morgen und 8 kr.

von der Parcelle betragen, da im letzteren Falle die Gewannvermeſſung, welche dem Geſetze gemäß ganz von der Staatskaſſe getragen werden muß, noch hinzukommt, und daher gerade das Gegentheil der Vorausſetzung eintritt.

Was die Kataſterarbeiten in dieſer Finanzperiode ſelbſt betrifft, ſo ſind bis jetzt vorzugsweiſe diejenigen Arbeiten in allen Gemeinden ohne Unterſchied vorgenommen worden, welche der Parcellenmeſſung zur Vorarbeit dienen, da man bei dem Beginnen dieſer Arbeiten noch nicht wiſſen konnte, welche Gemeinden ſich für die Parcellenmeſſung erklären würden. An dieſelben ſchließt ſich die Vollendung des Kataſters ſowohl mit als ohne Parcellenmeſſung unmittelbar an; dasjenige, was für jene Vorbereitungen bereits aufgewendet worden iſt, wird bei der Bezahlung der folgenden Arbeiten vollſtändig aufgerechnet, und es geht daher nichts, weder an Zeit, noch an Geld, durch dieſe Vorarbeiten verloren.

Dieſe Vorarbeiten koſten $6\frac{1}{2}$ kr. vom Morgen und $2\frac{1}{2}$ kr. von der Parcelle, und beſtehen:

a) in der Regulirung der Gemarkungs- und Flurgränzen und in der Aufnahme derſelben,

b) in Aufſtellung der topographiſchen Güterverzeichniſſe und Zeichnung der Parcellenbrouillons.

Sie ſind im Laufe dieſer Finanzperiode in 302 Gemarkungen mit 730,184 Morgen, und 1,223,849 Parcellen fertig geworden, und haben einen Koſtenaufwand von 130,097 fl. veranlaßt.

Es bleiben nur noch 62 Gemarkungen auf dieſelbe Weiſe in der nächſten Finanzperiode zu behandeln übrig, worin dieſe Vorarbeiten im nächſten Jahre vollendet werden.

Außerdem iſt in der gegenwärtigen Finanzperiode das neue Waldkataſter im ganzen Großherzogthum in Anwendung gekommen; dieſe Arbeit iſt nnn ganz abgeſchloſſen, und es wird nicht unintereſſant ſein, hier zu bemerken, daß die 1,047,353 Morgen betragende Waldfläche des Großherzogthums neu abzuſchätzen und zu kataſtriren einen Zeitaufwand von drei Jahren erfordert, und 34,401 fl. 9 kr. gekoſtet hat, wonach nur 2 kr. auf den Morgen kommen. Das Gleiche hat bei dem Häuſerkataſter ſtattgefunden, welches ebenfalls auf ganz neuen Abſchätzungen und Klaſſifikationen beruht, und für 105.529 einzelne Poſten, 8603 fl. 16 kr. gekoſtet hat, wonach jeder einzelne Poſten auf 5 kr. zu ſtehen kommt.

Endlich wurde in dieſer Finanzperiode ein neues Zehnt- und Gefällkataſter nach den neuen Steuerregulirungsprei- ſen der Cerealien, für die Berechtigten vollendet, wel- ches, mit Einſchluß der ſchon in der vorhergehenden Fi- nanzperiode darauf verwendeten Summen, 1567 fl. 47 kr. gekoſtet hat.

In der nächſten Finanzperiode wird außer der oben erwähnten Parcellenmeſſung in den betreffenden Gemarkun- gen, die Bonitirung und Ausfertigung der Ge- ſchoſſe in 270 Gemarkungen fertig werden, und es blei- ben dann für die darauf folgende Finanzperiode nur noch 94 Gemarkungen zu vollenden übrig, welche leicht im er- ſten Jahre derſelben beendigt werden können.

Für die Bonitirung und die Ausfertigung der Geſchoſſe wird der von den oben angegebenen Vorarbeiten übrig blei- bende Reſt von $^1/_2$ kr. vom Morgen und $5^1/_2$ kr. von der Parcelle verwendet, welches für die obigen 364 Gemarkun- gen einen Koſtenaufwand von ohngefähr 140,000 fl. ver- anlaſſen wird.

Bis zum Ende des Jahres 1836 iſt hiernach das Ka- taſter von ſämmtlichen im Jahr 1824 noch gar nicht neu kataſtrirten Gemarkungen, ſo weit fertig, als es zum Zwecke der Steuervertheilung erforderlich iſt, und es kann von die- ſem Zeitpunkte an die Grundſteuer im ganzen Großherzog- thum, nach neuen, auf die Anerkennung der Betheiligten baſirten Normen, ausgeſchlagen werden, wodurch dann die alten, zum Theil vor länger als hundert Jahren aufgeſtell- ten Steuerbücher außer Gebrauch kommen werden.

Die verehrliche Kammer wird ſich durch das Vorgetra- gene überzeugen, daß das Kataſter durch die bisherigen Arbeiten ſeiner Vollendung nahe gebracht, und der hierzu beſtimmte Fonds zweckmäßig verwendet worden iſt."

VII.

Vortrag über die Organiſation der Verwal- tungsbehörden.*)

Der Vortrag hebt im Eingang hervor, der Regent habe in dem Landtagsabſchiede vom 1. November 1830**) den Wünſchen der Stände entſprechend, die Zuſage ertheilt, eine Reviſion der Organiſation der Verwaltungsbehörden

*) Beil. 7. S. 54 – 58.

**) Reg. Bl. v. J. 1830. Nr. 67. S. 377 – 400. §. 64.

eintreten und in Folge derſelben feſte Perſonal- und Beſoldungsetats aufſtelleu und vollziehen zu laſſen, und zugleich die näheren Modificationen ausgeſprochen, unter denen dieſe definitiven Etats künftig in Anwendung kommen ſollten, und fährt dann fort: „Jene allerhöchſte Zuſage iſt in Erfüllung gegangen, und ich überreiche Ihnen, meine hochverehrteſte Herrn, hiermit unter I. und II. die definitiven Etats, welche für die Verwaltungsbehörden und Beamten in dem Geſchäftskreiſe des Miniſteriums des Innern und des Miniſteriums der Finanzen aufgeſtellt worden ſind.

Ich begleite ſie mit folgenden Bemerkungen:

Dieſe definitiven Etats enthalten, und müſſen, da ſie ohne die allerdringendſte Veranlaſſung nicht überſchritten werden können, das Maximum an Arbeitskräften und Geldaufwand enthalten, welches die Verwaltung für ihre Zwecke, nach dem dermalen beſtehenden Zuſtand der Geſchäftsverhältniſſe, in Anſpruch zu nehmen genöthigt iſt.

Es war bei Abfaſſung derſelben wohl zu erwägen, daß jeder Behörde ein hinreichendes, auch in dem Fall der Krankheit oder daurenden Verhinderung eines Mitgliedes, auf Verhütung jeder Stockung in den Geſchäften berechnetes Maaß von Arbeitskräften, und jedem Staatsdiener ein, ſeiner Stellung im Staatsdienſt angemeſſener, und im Fall unverſchuldeter Dienſtunfähigkeit, wenigſtens ſeine nothdürftige Subſiſtenz ſichernder, Gehalt bewilligt werden müſſe; denn von einer verantwortlichen höchſten Staatsbehörde kann unter keinen Umſtänden verlangt werden, daß ſie ſich mit unzureichenden Behörden, und mit Dienern umgebe, welche durch unzureichenden Gehalt in Nahrungsſorgen verſetzt ſind, und deswegen ihr Amt nur mit Unzufriedenheit verwalten.

Auf der anderen Seite war jedoch der Pflicht Genüge zu leiſten, im Intereſſe des Landes möglichſte Erſparniß eintreten zu laſſen, und wo möglichſt die Gränze nicht zu überſchreiten, welche die Stände auf dem letzten Landtage, durch ihre Bitte:

> „daß bei der definitiven Organiſation, und durch Aufſtellung der feſten Etats der bisherige Geſammtaufwand für Beſoldungen nicht vermehrt werden möge.

bezeichnet hatten.

So angenehm es der Staatsregierung war, in dieſer Bitte einen Anhaltspunkt zu finden, der ſie, in ſo fern es ihr gelang, ſich von demſelben nicht zu entfernen, im Vor-

aus gegen alle Beſorgniſſe ſicher ſtellte, daß etwa das finanzielle Reſultat der definitiven Etats Gegenſtand einer Beſchwerde von Seiten der Stände werden könne, ſo ſchwer ſchien es bei der anfänglichen Bearbeitung der Sache, und bei den vielfachen Anſprüchen, welche theils von einzelnen Behörden, rückſichtlich ihres ſubalternen Perſonals, theils von einzelnen Klaſſen von Beamten, rückſichtlich der Beſtimmung ihres Gehalts, erhoben wurden, denſelben Genüge zu leiſten, und erſt nach wiederholten Prüfungen fand ſich die Möglichkeit, nicht nur die Wünſche der Stände, und die darauf ertheilte allerhöchſte Zuſage auch in dieſer Beziehung zu erfüllen, ſondern an dem künftigen Geſammtbeſoldungsaufwand, gegen den bisherigen, ſogar noch eine, nicht ganz unbedeutende Erſparniß eintreten zu laſſen.

Nach den Vergleichungen, welche ich die Ehre habe, Ihnen unter III. und IV. hierbei zu überreichen, iſt der Aufwand an Beſoldungen, Canzlei- und Bureaukoſten, welchen die definitiven Etats, im Reſſort des Miniſteriums des Innern künftig erfordern, um jährlich 36.666 fl. und der Aufwand an Beſoldungen, Canzlei- und Bureaukoſten, im Reſſort der Finanzverwaltung um jährlich 12,466 fl. geringer, als die in dem letzten Staatsbudget für dieſelben Behörden und Beamten bewilligten Summen.

Wenn Sie, meine hochverehrteſte Herrn, was insbeſondere die Finanzverwaltung betrifft, in Erwägung ziehen, daß das letzte Staatsbudget, auf welches ſich obige Berechnung bezieht, in Vergleichung mit dem Beſoldungsaufwand vor dem Jahr 1821 bereits eine jährliche Erſparniß von 68,449 fl., in Vergleichung mit dem erſten Budget vom Jahr 1821 aber bereits eine jährliche Erſparniß von 47,447 fl. an den Beſoldungen und Bureaukoſten der Finanzbeamten ergiebt, zu welcher nun die oben bemerkte, durch die definitiven Etats weiter bewirkte Erſparniß von jährlich 12,466 fl. hinzukommt, ſo werden Sie gewiß nicht umhin können, der Finanzverwaltung des Großherzogthums das Zeugniß zu geben, daß ſie bisher allen billigen Anſprüchen auf Verminderung des Aufwandes für Beſoldungen genügend entſprochen habe, — denn auch die, auf Erſparungen gerichteten Forderungen müſſen am Ende eine Gränze finden.

Ich habe oben bemerkt, daß die neuen Etats das Maximum des Aufwandes enthalten, welchen die Regierung, — in ſo fern nicht außerordentliche Umſtände eintreten, — für die Verwaltung in Anſpruch nimmt.

So oft ſich daher bei eintretenden Stellenerledigungen die Möglichkeit zeigt, wegen etwa eingetretener Verminderung oder Vereinfachung der Arbeiten, ohne Nachtheil für die Geſchäfte, Einſchränkungen ſtattfinden zu laſſen, und dadurch die in den definitiven Etats enthaltenen Fonds nicht zu erſchöpfen, ſo oft wird es die höchſte Staatsbehörde für Pflicht halten, dieſe Einſchränkungen zu realiſiren, und ſie wird in das Staatsbudget, — wie auch ſchon diesmal geſchehen iſt, — ſo oft der Stand der feſten Etats durch die verliehenen Gehalte nicht erreicht wird, nicht den Betrag der feſten Etats, ſondern nur den, alsdann geringeren Betrag der wirklich verliehenen Beſoldungen eintragen, ohne, wie ſich von ſelbſt verſteht, hiermit auf das Recht zu verzichten, nach Umſtänden über die vollen etatsmäßigen Summen disponiren zu können.

In den Reſſortbeſtimmungen für die dem Finanzminiſterium untergeordneten Behörden und Beamten und überhaupt in den organiſchen Verhältniſſen derſelben, welche ſich bisher als zweckmäßig erprobt haben, hat nur die eine Veränderung ſtattgefunden, daß die Amtsbezirke der techniſchen Localbeamten verkleinert worden ſind, und in den Functionen derſelben die Beſorgung des Civil- Straßen- und Waſſerbaues vereinigt worden iſt.

Die Stellen der, in der Finanzverwaltung auf Widerruf angeſtellten Beamten, ſo wie die Stellen der Rentmeiſter in der Provinz Rheinheſſen und der Rheinſchifffahrts-octroi und übrigen Waſſerzollbeamten ſind vor der Hand nicht in die definitiven Etats aufgenommen.

Erſtere nicht, weil ſowohl ihre Anzahl als wie ihr Einkommen, wenigſtens zum größeren Theil, von dem Wechſel in der Finanzgeſetzgebung allzuſehr abhängig iſt, als daß es räthlich erſcheinen könnte, beides durch definitive Etats zu fixiren; die anderen nicht, weil eine ſorgfältige Prüfung bewährt hat, daß eine mit Erſparniſſen verbundene definitive Organiſation der Rentamtsverwaltung in der Provinz Rheinheſſen dermalen nicht ausgeführt werden kann, ohne in anderen Beziehungen Nachtheile herbeizuführen, und daß dieſes erſt dann der Fall ſein wird, wenn demnächſt eine neue Geſetzgebung das gerichtliche Verfahren und mit demſelben das Enregiſtrement und das Sporteln- Taxen- und Stempelweſen gleichförmig für das ganze Großherzogthum normirt hat; die letzteren aber um deßwillen nicht, weil, nächſt anderen das Bureau zu Mainz angehenden temporären Hinderniſſen, die Regulirung der

Schifffahrt auf den Nebenflüſſen des Rheins noch nicht beendigt, ſolche aber gleichwohl auf die Verhältniſſe des anzuſtellenden Perſonals von Einfluß iſt.

Sollte ſich demnächſt als nothwendig oder räthlich darſtellen, auch für die hier erwähnten Klaſſen von Beamten, oder für einen Theil derſelben definitive Etats aufzuſtellen, ſo behalten des Großherzogs Königliche Hoheit ſich bevor, ſolche auf einem künftigen Landtage nachzutragen.

Es bleibt mir nun nur noch übrig, auf die Modificationen und Vorbehalte zurückzukommen, unter welchen des Großherzogs Königliche Hoheit auf den Wunſch der Stände, den Beſoldungsaufwand durch feſte Etats zu reguliren, eingegangen ſind.

Dieſe Vorbehalte ſind, wie ich bereits oben erwähnt habe, ſchon in dem Landtagsabſchied vom 1. November 1830 ausgedrückt worden, und des Großherzogs Königliche Hoheit haben für angemeſſen gehalten, ſolche in der Verordnung vom 16. Auguſt l. J., den Staatsdienern gegenüber, zu wiederholen, und denſelben einige weitere, den Staatsdienſt angehende Beſtimmungen beizufügen, deren Zweckmäßigkeit eben ſo wenig in Abrede geſtellt werden kann, als ihre Uebereinſtimmung mit den beſtehenden Geſetzen und mit den, des Großherzogs Königliche Hoheit verfaſſungsmäßig zuſtehenden Befugniſſen zu bezweifeln iſt.

Daß in Folge der neuen und revidirten Organiſation der Penſionsetat mit ſehr bedeutenden Summen belaſtet werden mußte, lag in der Natur der Sache, indeſſen haben ſich beide Miniſterien angelegentlichſt bemüht, dieſe Belaſtung möglichſt zu beſchränken. Sie iſt auf jeden Fall nur eine vorübergehende, während die neue Einrichtung dem Lande eine bleibende Erſparniß ſichert, und durch die definitiven Etats der ganze Beſoldungsſtand für immer geregelt worden iſt."

VIII.

Vortrag über die Beitreibung der Steuern und Ueberſicht der durch die angewendeten Zwangsmittel entſtandenen Koſten. *)

Der Vortrag beginnt damit, es werde der Kammer von Intereſſe ſein, von den Reſultaten in Kenntniß geſetzt zu werden, welche ſich in der neueſten Zeit bei der zwangs-

*) Beil. 8 S. 58 — 60. Allg. Zeit. v. J. 1832 Nr. 353. Außerordentliche Beilage.

weiſen Beitreibung der directen und indirecten Auflagen ergeben hätten, da ſich daraus am ſicherſten auf die Ueber-

S. auch noch den Aufſatz in dem Zeitblatt: Der Zeitgeiſt v. J. 1832 Nr. 51. Beil. Folgende Stelle daraus theilt der Beobachter in Heſſen bei Rhein in der Nummer 3 vom Jahr 1833, das Urtheil dem Leſer überlaſſend, mit: „Die Geſammtſumme an directen und indirecten Abgaben ſagt der heſſiſche Miniſter, betrug in drei Jahren 12,949,458 fl. 8 kr., davon wurden durch Zwangsmittel beigetrieben 188,332 fl. 35 kr. Dieß iſt nicht einmal 1½ pCt. der Einnahme, alſo im Verhältniß nur ſehr wenig. — Uns kommt dies aber ſehr viel vor, und zwar aus folgenden Gründen. — Zwangsmittel werden in der Regel nur nothwendig bei ſolchen Abgaben, welche nicht gleich bei ihrem Anſatz bezahlt werden, alſo bei den directen Steuern. Bei den indirecten Steuern dagegen, welche gleich bei dem Anſatz erhoben werden, kommen Zwangsmaßregeln nur äußerſt ſelten vor. Der Eingangszoll z. B. muß bezahlt ſein, ehe die Waare ins Land darf. Die Fleiſch- und Getränkeſteuer wird von dem Gewerbsmann erhoben, ehe er ſein Erzeugniß an den Conſumenten abgiebt. Die Salzſteuer wird mit dem Kaufpreis bezahlt. Rückſtände ſind dabei unmöglich, und keine Veranlaſſung zur Execution und Pfändung iſt vorhanden. Es können daher hier nur die directen Steuern mit 6,380,138 fl. 14 kr. vorzugsweiſe in Betracht kommen, indem bei weitem der größte Theil der mit Execution und Pfändung beigetriebenen 188,332 fl. 35 kr. nur von jenen herrühren kann. Dieſe betragen alsdann nicht mehr 1½, ſondern 3 pCt. von der ganzen Einnahme. . . . .

„Es wäre zur Vollſtändigkeit der Darſtellung unentbehrlich geweſen, zu ſagen, wie viele Steuerpflichtige im Ganzen vorhanden, und wie viele davon exequirt und gepfändet worden ſind. Ohne Zweifel hätte ſich dadurch ein ganz anderes Verhältniß herausgeſtellt. Es iſt klar, daß die wohlhabenden Eigenthümer und Gewerbsleute ihre Abgaben bezahlen können, ohne durch Execution dazu angehalten werden zu müſſen; der Arme iſt es, welcher außer der Steuer, die er in der geſetzlichen Friſt nicht abtragen kann, auch noch die Executionsgebühr bezahlen muß; er iſt es, deſſen Habſeligkeiten von dem Preſſer zur Befriedigung des Fiscus weggenommen werden. Der Arme hat natürlich nicht ſo viel Steuer zu bezahlen, als der Reiche; (d. h. dem Betrage nach; im Verhältniß gewöhnlich weit mehr) man kann die Steuer von 10 bis 20 Taglöhnern zuſammenzählen, bis der Betrag eines einzigen mittelmäßigen Kaufmanns herauskommt. Deshalb darf man nicht ſchließen, daß die verhältnißmäßig geringe Summe, welche zwangsweiſe beigetrieben worden iſt, auch nur von einer in demſelben Verhältniß geringen Anzahl von Steuerpflichtigen erpreßt worden ſei. Wenn z. B. von 100 fl. Steuer 90 fl. regelmäßig bezahlt und 10 fl. durch Execution und Pfändung beigebracht worden ſind, ſo können die 90 fl. von einem wohlhabenden Mann, und die 10 fl. von 5 armen Tagelöhnern herrühren. Es iſt alſo nicht von zehn Steuerpflichtigen einer, ſondern es ſind Fünf von Sech-

einſtimmung der Abgaben mit den Kräften des Landes ſchließen laſſe. „Es iſt deshalb“ heißt es weiter, „aus den amtlichen Berichten der Behörde eine Ueberſicht der in den Jahren 1829, 1830 uud 1831 durch die Beitreibung der Abgaben entſtandenen Koſten aufgeſtellt worden, welche ich hiermit die Ehre habe, Ihnen zu überreichen.

Nach dieſer Ueberſicht waren in den Jahren 1829 bis 1831 einzubringen

	fl.	kr.
an directen Steuern	6,380,138	14
an indirecten Auflagen, Regalien und Einnahmen aus verſchiedenen Quellen, namentlich Geldſtrafen aller Art, mit alleiniger Ausnahme der Forſtſtrafen	6,569,319	54
zuſammen	12,949,458	8

Zur Beitreibung dieſer Abgaben, Strafen und anderen Einnahmepoſten mußten Zwangsmittel angewendet werden auf die Summe von 188,332 fl. 35 kr.

Dieſe Summe bildet von der Totalſumme noch nicht völlig, ein und ein halbes Prozent, und es ſind alſo im Durchſchnitt von jedem 100 fl. Steuern ꝛc. ꝛc. 98 fl. 30 kr. entrichtet und erhoben worden, ohne daß es nöthig geweſen wäre, ſolche durch Zwangsmittel beizutreiben.

Die, durch Beitreibung jener 188,332 fl. 35 kr. entſtandenen Koſten, für Beſchlagnehmungen, Pfändungen und Verſteigerungen haben in den bezeichneten drei Jahren 33,408 fl. 2 kr., alſo im Mittel jährlich 11,136 fl. $^{2}/_{3}$ kr. betragen; daß aber von den vorgenommenen Pfändungen nur ſehr wenige durch Veräußerung der Pfänder vollzogen,

---

ſen gepreßt worden. Wenn wir annehmen, daß unter den 700,000 Bewohnern des Großherzogthums Heſſen 150,000 Steuerpflichtige ſind, ſo läßt ſich leicht denken, daß eine bedeutende Anzahl derſelben bei den zwangsweiſe erhobenen 188,332 fl. 35 kr. betheiligt war. Wie viele? — davon ſchweigt der Herr Miniſter. . . . ,

„Man könnte vielleicht ſagen, es wäre leicht, Etwas zu tadeln, aber ſchwer, es beſſer zu machen, und um dieſem Vorwurf zu entgehen, wollen wir anführen, wie die Ueberſicht hätte beſſer gemacht werden können.

Der Herr Miniſter hätte ſagen müſſen:

a) wie viel jede einzelne Abgabe ausmacht;
b) wie viel davon durch Zwangsmittel beigetrieben wurde;
c) von wie vielen Steuerpflichtigen die Abgaben erhoben, und
d) gegen wie viele derſelben Zwangsmittel angewendet wurden.

Das Verhältniß des Products von a und c zu dem Product von b und d würde alsdann einen richtigeren Maaßſtab gegeben — haben.“

ſondern bei weitem die meiſten Pfänder, vor der Verſteigerung von den Schuldnern wieder eingelöſt worden ſind, geht daraus hervor, daß aus wirklich verkauften Pfändern in jenen drei Jahren nur 4564 fl. 1 kr. erlößt worden ſind, wovon noch überdem, als Ueberſchuß über die Schuld 572 fl. 48 kr. an die Schuldner zurückgegeben wurden.

Für ein Jahr hat ſich daher im Mittel für die Summe von 1330 fl. 11 kr. die Nothwendigkeit ergeben, die geſetzlichen Zwangsmittel wirklich zu vollziehen, und dieſe Summe bildet noch nicht den dreißigſten Theil eines Prozents von den geſammten Steuern, Geldſtrafen und andern Einnahmepoſten, welche zu erheben waren."

„Thatſachen dieſer Art" heißt es am Schluß, „ſprechen entſchieden dafür, daß die Abgaben, welche die Bewohner des Großherzogthums zu leiſten haben, mäßig, und daß ſie zweckmäßig angelegt und vertheilt ſind, und da die dermalige Finanzgeſetzgebung unter Mitwirkung der Stände des Großherzogthums entſtanden iſt, ſo ſind ſie auch mehr als manches andere geeignet, um dem Lande die Ueberzeugung zu geben, wie wohlthätig ein einträchtiges Zuſammenwirken der Stände mit der Regierung für ſeine Intereſſen iſt."

VIIII.

Vortrag über den Einfluß der beſtehenden Zoll- und Handelsverträge auf den Verkehr des Großherzogthums mit dem Auslande.*)

Der Vortrag des Finanzpräſidenten beginnt mit der Erinnerung an den Vortrag, den er in der Sitzung vom 4. November 1829 erſtattet**) und worin er die günſti-

*) Beilage 9 S. 60 — 63. Allg. Zeit. v. J. 1832 Nr. 351. Außerordentl. Beil. Vergl. damit die Schrift des Finanzpräſidenten: Beiträge ꝛc. S. 147 — 170 „Zölle."

**) Verhandl. der zweiten Kammer ꝛc. vom Jahr 18²⁹/₃₀ Protokolle. Erſter Bd. S. 7 und Beilagen. Erſter Bd. Beil. 9 „Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Präſidenten ꝛc. Freiherrn von Hofmann über die Organiſation der Finanzverwaltung" S. 63 — 65. Es heißt darin: „In der Organiſation der Finanzbehörden hat im Laufe der letzten drei Jahren keine andere, als diejenige Veränderung Statt gefunden, welche eine nothwendige Folge der Zollvereinigung mit dem Preußiſchen Staat †) geweſen iſt.

†) v. 14. Februar 1828. Grzl. Reg. Bl. v. Jahr 1828 Nr. 18 S. 113 — 123. „Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwiſchen dem Großherzogthum Heſſen und dem Königreiche Preußen, in Bezug auf die Handelsverhältniße der beiden Staaten betr."

gen Reſultate angedeutet habe, welche die Zollvereinigung mit Preußen im erſten Jahre ihrer Dauer in Bezug auf

---

Da dieſe Organiſation in allen ihren Beſtandtheilen durch das Großherzogliche Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden iſt, ſo würde es überflüſſig ſeyn, wenn ich hier eine Darſtellung derſelben liefern wollte.

Intereſſanter werden Sie, meine hochverehrteſte und hochgeehrteſte Herren, es ohne Zweifel finden, wenn ich einige von den Reſultaten angebe, welche jene Zollvereinigung im erſten Jahre ihrer Dauer, in Beziehung auf den Handelsverkehr der beiden vereinigten Staaten bewirkt hat, zumal da aus dieſen Reſultaten ſicherer, als aus irgend einem abſtracten Raiſonnement hervorgeht, wie wohlthäig der Einfluß dieſer Vereinigung auf die Intereſſen der Angehörigen beider hohen contrahirenden Theile geweſen iſt, und mit welcher Zuverſicht man daher dieſer, auf gegenſeitige Vortheile gegründeten Verbindung, Beſtand und Dauer vorausſagen kann.

Die wichtigſten Artikel, welche vom 1. Juli 1828 an bis zum 1. Juli 1829 aus dem Großherzogthum in den Preußiſchen Staat ausgeführt wurden, waren Wein, Getreide, Mühlenfabrikate, Oel, rohe und fabricirte Tabacke, graue Packleinwand, grobe Schuhmacherarbeiten, Branntwein, hölzernes Hausgeräthe, Butter, chemiſche Fabricate, feine Lederwaaren, Fleiſch, gemeine Töpferwaaren und getrocknetes Obſt. Der Werth dieſer Gegenſtände betrug in einem ſehr mäßigen Anſchlag 3,198,431 fl. und es würde davon, wenn die Vereinigung nicht beſtanden hätte, nach dem geſetzlichen Tarif, und nach Abzug der wirklich entrichteten Ausgleichungsabgabe von Wein, Branntwein und Taback bei ihrem Uebergang über die Preußiſche Gränze, noch weiter ein Zollbetrag von 871,429 fl. 33 kr. zu entrichten geweſen ſein.

Der letzte Umſtand beweiſt, daß dieſe Ausfuhren, welche nicht nur an ſich ſelbſt, ſondern noch beſonders, vermöge ihrer Rückwirkung auf die Preiſe der bezeichneten Gegenſtände innerhalb Landes, für das Großherzogthum von ſo großer Wichtigkeit waren, unter den, vor der Zollvereinigung beſtandenen Verhältniſſen nicht hätten Statt finden können, indem dieſe Zölle, vielleicht mit geringen Ausnahmen, als Prohibitionen gewirkt haben würden, und es iſt daher die ſeit dem 1. Juli vorigen Jahres beinahe in allen Theilen des Landes eingetretene, und in allen Verhältniſſen des geſellſchaftlichen Lebens ſehr bemerkbar gewordene Belebung des Handelsverkehrs, lediglich jener Zollvereinigung zu verdanken. Für den Preußiſchen Staat ſtellt ſich die Bilanz der Ausfuhr, welche ſeit der Zollvereinigung in das Großherzogthum Heſſen ſtattgefunden hat, noch bei weitem günſtiger, beſonders, weil dieſe Ausfuhr größtentheils in ſehr werthvollen Fabricaten beſtand; allein auch darin iſt kein Nachtheil für das Großherzogthum zu erkennen, vielmehr haben au allen ſeit dem 1. Juli 1828 zollfrei in das Großherzogthum übergegangenen Preußiſchen Producten und Fabricaten die Conſumenten, deren Bedürfniß den An-

den Handelsverkehr der vereinigten Staaten geliefert habe. Hierauf heißt es weiter; „Seitdem iſt nun auch der Handelsvertrag mit Baiern und Würtemberg*) und der Zollvereinigungsvertrag mit Kurheſſen**) und Waldeck***) ins Leben getreten. Auch die Ausführung dieſer Verträge hat, wie vorauszuſehen war, den wohlthätigſten Einfluß auf den Handelsverkehr des Großherzogthums geäußert.

---

kauf dieſer Gegenſtände erforderlich machte, die früher davon zu entrichtende Verbrauchſteuer erſpart.

Die Erfahrung hat daher auf das glänzendſte bewährt, daß beide Regierungen den Zweck ihrer Vereinigung, welcher kein anderer als der war, zur Beförderung der Wohlfahrt ihrer beiderſeitigen Unterthanen, die Handelsfreiheit derſelben zu erweitern und einen lebhafteren Austauſch ihrer Erzeugniſſe herbeizuführen, vollſtändig erreicht haben, und ich werde ſpäter die Ehre haben, Ihnen näher zu zeigen, daß dieſes geſchehen iſt, ohne daß der eine oder der andere der vereinigten Staaten in den Fall gekommen wäre, deßfalls finanzielle Opfer von irgend einiger Bedeutung zu bringen. Erwägen Sie nun noch außerdem, meine hochverehrteſte und hochgeehrteſte Herren, daß die ſo eben angegebenen Reſultate des erſten Jahres, bei weitem dasjenige nicht erſchöpfen, was ſich mit Recht von der Zukunft erwarten läßt, da mit jedem Tage neue Handelsverbindungen zwiſchen Heſſiſchen und Preußiſchen Staatsangehörigen angeknüpft werden, daß der mit den Kronen Baiern und Würtemberg abgeſchloſſene Handelsvertrag den Producten und dem Gewerbfleiß des Großherzogthums neue Auswege eröffnen wird, und daß die Regierung des Großherzogthums, ihren Grundſätzen getreu, keine Gelegenheit verſäumt, um, ſo viel es ihr möglich iſt, auf immer größere Ausdehnung der deutſchen Handelsfreiheit hin zu wirken, ſo werden Sie hoffentlich bald dasjenige verwirklicht ſehen, was noch vor wenigen Jahren zwar Gegenſtand ihrer angelegentlichſten Wünſche war, aber nach ſo vielen vergeblichen Beſtrebungen kaum in der Reihe der Möglichkeiten zu liegen ſchien."

*) vom 27. Mai 1829. Großhzl. Heſſ. Reg. Bl. vom Jahr 1829 Nr. 34 S. 291 — 298. „Bekanntmachung, einen mit den Königlichen Regierungen von Baiern und Würtemberg abgeſchloſſenen Handelsvertrag betr."

**) vom 25. Auguſt 1831. Großhzl. Heſſ. Reg. Bl. v. J. 1831 Nr. 74 S. 587 — 602. „Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwiſchen dem Großherzogthum Heſſen, dem Königreiche Preußen und Kurfürſtenthum Heſſen, in Beziehung auf die Zoll- und Handelsverhältniſſe dieſer Staaten betr."

***) vom 16. April 1831. Großherzl. Heſſ. Reg. Bl. vom Jahr 1832 Nr. 5 S. 27 — 36. „Bekanntmachung, den mit der Fürſtlich Waldeckiſchen Regierung über den Anſchluß des Fürſtenthums Waldeck an den Heſſiſch-Preußiſchen Zollverband abgeſchloſſenen Vertrag betr."

Hinſichtlich der Wirkungen des Zollvereinigungsvertrags mit Kurheſſen auf den Verkehr vermag ich Ihnen jedoch keine Reſultate in Zahlen anzugeben, da in Folge der Ausführung dieſes Vertrags der Gränzbezirk des Großherzogthums einen bedeutenden Theil ſeiner frühern Ausdehnung verloren hat, und die Controlen, welche früher eine Anſchreibung des Verkehrs mit den Zollvereinslanden möglich machten, meiſtens weggefallen ſind.

In den Jahren 1830 und 1831 konnten aber Notizen über den Verkehr des Großherzogthums mit Preußen, mit Baiern und Würtemberg und mit anderen Ländern geführt werden, und es ſind darüber Zuſammenſtellungen gefertigt worden, die ſehr intereſſante Reſultate liefern.

Ich beehre mich, Ihnen, meine hochgeehrteſte Herrn, in Folgendem einige dieſer Reſultate vorzutragen:

Die Gegenſtände der Ausfuhr des Großherzogthums nach Preußen, Baiern und Würtemberg haben hauptſächlich beſtanden in

Wein, Getreide, Mühlenfabrikaten, Branntwein, rohem und fabricirtem Taback, grauer Packleinwand, hölzernem Hausgeräthe, Butter, chemiſchen Fabrikaten, Leder, feinen kurzen Waaren, gemeinen Töpferwaaren, getrocknetem Obſte, groben Sattlerwaaren ꝛc. ꝛc.

Der Werth des Ueberſchuſſes der Ausfuhren nach Preußen, Baiern und Würtemberg über die Einfuhren aus dieſen Ländern an allen Artikeln, welche den Activhandel des Großherzogthums bilden, beläuft ſich, nach einem mäßigen Anſchlage, in den J. 1830 und 1831 auf: 12,588,850 fl. Davon hätten, wenn die Zoll- und Handelsverträge nicht abgeſchloſſen worden wären, bei dem Eingang in die Vereinsſtaaten an Eingangszöllen entrichtet werden müſſen, die ſich, nach Abzug der für einzelne Artikel noch beſtehenden Ausgleichungsabgaben, berechnet haben würden auf 3,227,883 fl.

Es iſt klar, daß, wenigſtens bei vielen Artikeln, dieſe Zölle als Einfuhrverbot gewirkt haben würden, und viele Ausfuhren nach den fraglichen Ländern ſomit nicht hätten ſtattfinden können.

Der Aktivhandel von Preußen, Baiern und Würtemberg mit dem Großherzogthum ſtellt ſich, nach den vorliegenden Zuſammenſtellungen, ebenfalls als ſehr bedeutend dar. Die Einfuhren aus dieſen Ländern in das Großherzogthum beſtehen hauptſächlich in baumwollenen Stuhlwaaren, Wollewaaren, Alaun, Eiſenblech, groben Eiſengußwaaren, geſchmiedetem Eiſen, Glas, gebranntem Kalk,

Gyps, groben kurzen Waaren, Sirup, Zucker, Papier, ſeidenen Waaren, Steinkohlen, Steingut ꝛc. ꝛc.

Dieſe Gegenſtände würden auch bei Fortdauer unſerer bis zum 1. Juli 1828 beſtandenen Verbrauchſteuer aus dem Auslande eingeführt worden ſein.

Von dem Ueberſchuß der Einfuhren aus Preußen, Baiern und Würtemberg an Hauptartikeln, welche das Großherzogthum aus dieſen Ländern bezogen hat, über die Ausfuhren an ſolchen Artikeln in dieſe Länder hätten (mit Ausnahme des Zuckers) nach der Geſetzgebung von den Jahren 1824 und 1827, in den Jahren 1830 und 1831 an Verbrauchſteuer entrichtet werden müſſen: 647,247 fl.

Der Vortheil der Bewohner des Großherzogthums bezüglich *dieſer Gegenſtände* der Einfuhr beſteht darin, daß ſie ihren Bedarf an dieſen Waaren ſeit Juli 1828 abgabefrei haben beziehen können.

Bei einzelnen dieſer Artikel wird zwar angenommen werden können, daß der Zoll nach dem gegenwärtigen Tarif eine Erhöhung des Preiſes bewirkt.

Durch die Preiserhöhung bei einzelnen Artikeln, wird jedoch im Ganzen nur ein unbedeutender Theil der bezeichneten Summe von 647,247 fl. aufgewogen.

Im Ganzen entrichten die Bewohner des Großherzogthums ſeit dem 1. Juli 1828 zwar bedeutendere Summen an Zollabgaben, als in der Periode, in welcher die Verbrauchſteuergeſetzgebung beſtand, was ſchon daraus folgt, daß gegenwärtig das Staatsbudget unter der Rubrik: „Zollgefälle" eine reine Einnahme von 625,000 fl. enthält, während der jährliche reine Ertrag an Verbrauchſteuer ſich nur auf ungefähr 380,000 fl. berechnet. Aber ein weſentlicher Unterſchied beſteht darin, daß die Zollabgaben unter den dermalen vorliegenden Verhältniſſen mehr die Natur einer Luxusſteuer angenommen haben, als dieſes bei der Verbrauchſteuer der Fall war.

Die Ueberſichten der Einfuhren und Ausfuhren liefern in Bezug auf den *Geſammtverkehr* des Großherzogthums mit dem Auslande ein Reſultat, welches alle Erwartungen übertrifft.

Der Werth des Ueberſchuſſes der Ausfuhren über die Einfuhren an Gegenſtänden des Aktivhandels des Großherzogthums berechnet ſich in den Jahren 1830 und 1831 auf: 17,737,626 fl.

Dagegen berechnet ſich der Werth des Ueberſchuſſes der Einfuhren über die Ausfuhren an Artikeln des Paſſivhandels des Großherzogthums in beiden Jahren auf 15,246,091 fl.

Der Werth des Ueberſchuſſes der Ausfuhren an Gegenſtänden des Aktivhandels überſteigt daher den Werth des Ueberſchuſſes der Einfuhren an Gegenſtänden des Paſſivhandels um 2,491,535 fl.

Alle Handelsbilanzen leiden zwar an Mängeln und Unvollkommenheiten, und es werden darum auch die vorliegenden Zuſammenſtellungen, bei aller Sorgfalt, welche auf deren Bearbeitung verwendet worden iſt, Mängel und Unvollkommenheiten in ſich tragen. Sie gewähren aber, da bei ihrer Aufſtellung mit gewiſſenhafter Pünktlichkeit, und ohne abſichtliche Bemühung, ein günſtiges, von der Wahrheit, ſo weit es möglich war, ſolche zu eruiren, abweichendes Reſultat zu gewinnen, verfahren worden iſt, unter allen Umſtänden doch mindeſtens die Beruhigung, daß der Werth an Waaren, welche das Großherzogthum aus dem Auslande bezieht, den Werth unſeres Abſatzes von inländiſchen Erzeugniſſen an das Ausland nicht erreicht."

Zum Schluß erklärt ſich der Finanzpräſident auf Wunſch bereit, den betreffenden Ausſchüſſen die Zuſammenſtellungen, welche die angegebenen Reſultate enthielten, zur Einſicht mitzutheilen und zugleich dahin, die Details würden ohne Zweifel nicht minder intereſſant erſcheinen, als die Hauptreſultate.

X.

Vortrag über die in der laufenden Finanzperiode erfolgten Nachläſſe an Zehntgrundrenten. *)

Dieſer Vortrag iſt des Inhalts: Es werde erinnerlich ſein, daß die Stände auf dem letzten Landtag die Staatsregierung gebeten hätten, „in ganz ausgezeichneten Unglücksfällen den Pflichtigen fiskaliſcher Zehntgrundrenten im Wege der Gnade billige Nachläſſe zu gewähren" und was der Regent in dem Landtagsabſchiede erklärt habe. **)

---

*) Beil. 10 S. 63. 64.

**) Reg. Bl. v. J. 1830. Nr. 67. S. 377 — 400. §. 68. „Da die Abſicht unſerer getreuen Stände nur dahin geht — daß ſie uns dadurch — in den Stand ſetzen wollen, abweichend von dem Inhalt des Geſetzes vom 15. Auguſt 1816:

Leider habe das Jahr 1830 und 1831 in mehreren Theilen des Landes Unglücksfälle ſolcher Art in ſeinem Gefolge gehabt, ſo, daß mehrere Nachläſſe an Zehntgrundrenten, wovon das ſpecielle Verzeichniß zur Kenntnißnahme beifolge, ſtattgefunden hätten.

Nachdem der Finanzpräſident ſämmtliche Vorträge erſtattet hatte, ſchloß er mit dem Wunſch, daß es ihm gelungen ſein möge, der Kammer ein befriedigendes Bild von der, in der Finanzverwaltung des Großherzogthums herrſchenden Regelmäßigkeit und Ordnung und dem Beſtreben des Finanzminiſteriums, ſein ſchwieriges Amt mit unermüdetem Fleiße, reger Theilnahme an dem Wohle des Landes und treuer Anhänglichkeit an die Verfaſſung zu verwalten, vorzulegen.

Nach ſeiner Entfernung wurde die Sitzung aufgehoben.

Dritte Sitzung am 8. December 1832*)

Die Kammer ſchreitet auf den Vorſchlag des Präſidenten zur Wahl einer Commiſſion von ſieben Mitgliedern zum

1) in ganz ausgezeichneten Unglücksfällen den Pflichtigen fiskaliſcher Zehntgrundrenten im Weg der Gnade Nachläſſe zu bewilligen und

2) in Fällen, wo es Uns den Verhältniſſen angemeſſen erſcheint, ausnahmsweiſe von den Beſtimmungen in §. 8. und 9. des erwähnten Geſetzes mit den Pflichtigen auch über theilweiſe in Geld beſtehende Zehntrenten contrahiren zu laſſen,

ſo nehmen Wir die in dieſen Beziehungen von den Ständen Uns dargebrachte Zuſtimmung mit Wohlgefallen an."

„Wir werden alle im Lauf einer Finanzperiode bewilligten Nachläſſe dieſer Art den Ständen mit dem Vortrag über die Finanzverwaltung dieſer Periode vorlegen laſſen."

S. Goldmann: Die Geſetzgebung des Großherzogthums Heſſen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums und der Perſon von allen drückenden Beſchränkungen und Laſten. Darmſtadt 1831. §. 32. „Maaßregeln zur Erleichterung der Verwandlung fiskaliſcher Zehnten." S. 68.

Bopp: Die Civil= und Criminalgeſetzgeb. des Großherz. Heſſen in Müllers Archiv für die neueſte Geſetzg. aller deutſch. Staaten. Band 3 S. 386. Note.

*) Verhandl. Protokolle. Band 1. S. 4. 5. Großh. Heſſ. Zeit. vom Jahr 1832 Nr. 343. Beobacht. v. J. 1832. Nr. 45. Neues Heſſ. Volksblatt v. J. 1832 Beil. zu Nr. 1. Mainzer Zeit. vom J. 1832 Nr. 344. Frankf. Ober=Poſt=Amts=Zeit. v. J. 1832 Nr. 347.

Zweck der Entwerfung der, dem Regenten in Beziehung auf die feierliche Eröffnung der Ständeverſammlung zu überreichenden Dankadreſſe. Sie fiel auf die Abgeordneten Jaup, Hallwachs, Weiland, Graf Lehrbach, Emmerling, von Gagern und Hellmann.

Der Präſident des Finanzminiſteriums erſtattet Vortrag über den Hauptvoranſchlag der Staatsausgaben und Einnahmen für die Finanzperiode von 1833, 1834 und 1835, unter Ueberreichung des Hauptvoranſchlags und Finanzgeſetzes für dieſe Periode. *)

*) Verhandl. Beilagen Bd. 1. Beil. 11 — 13. S. 64 — 100. Für jetzt dürfte das Herausheben der Hauptmomente, daher die Mittheilung des folgenden Artikels in der Nummer 13 der Allgemeinen Zeitung von 1833 genügen: „Darmſtadt, 8. Jan. Als der Präſident des Finanzminiſteriums, Freih. v. Hofmann, der zweiten Kammer den Hauptvoranſchlag der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Jahre 1833, 1834 und 1835, ſo wie den Entwurf des Finanzgeſetzes für die eben bemerkte Periode überreichte, begleitete er dieſe Akteuſtücke mit Bemerkungen, von denen ich die allgemein intereſſanteren hier aushebe. Die Stellung des Budgets in Beziehung auf ſeine vollſtändige Darſtellung aller und jeder Staatseinnahmen und Ausgaben iſt unverändert dieſelbe geblieben, in welcher ſolches auf dem vorigen Landtage überreicht und genehmigt worden iſt. In den innern Abtheilungen ſind einige neue Rubriken hinzugekommen. Der Penſionsetat, deſſen wirkliches Bedürfniß am 1. Juli v. J. bis auf die Summe von 482,998 fl. heruntergegangen war, und auf deſſen möglichſte Minderung bisher alle Verſammlungen unſerer Stände drangen, hat nun in Folge der neuen Verwaltungsorganiſation ſehr bedeutende Zugänge erhalten. Deſſen ungeachtet bezeichnet die Staatsregierung für den Bedarf des Penſionsetats jährlich nur die Summe von 500,000 fl. Der Anſatz für die Bedürfniſſe des großherzoglichen Hauſes und des Hofes iſt gegen das vorige Staatsbudget unverändert geblieben. Für die Koſten des Landtags werden ſtatt der bisherigen 16,000 fl. nunmehr 20,000 fl. in Ausſicht genommen. Der Militairetat nimmt eine Summe von 938,294 fl., mithin 37,514 fl. mehr in Anſpruch, als auf dem letzten Landtage für denſelben bewilligt worden war. Die Koſten der Geſandtſchaften ꝛc. haben ſich um jährlich 4509 fl. vermindert. Die Ausgaben in den Geſchäftszweigen des Miniſteriums des Innern und der Juſtiz ergeben einen Mehraufwand von 75,416 fl., der jedoch, wie Hr. von Hofmann ſagt, theils nur durch die Uebertragung einzelner Poſten von andern Etats, theils durch unabwendliche Nothwendigkeit herbeigerufen, theils aber zu nützlichen Zwecken beſtimmt iſt. Unter andern wünſcht für die Landesuniverſität Gieſſen die Staatsregierung 10,616 fl. mehr als bisher verwandt, desgleichen 8060 fl. mehr als bisher für die Verbeſſerung der Gehalte der Volksſchullehrer wenigſtens auf ein Einkommen von

Hierauf geht die Kammer zur Wahl ihrer drei Ausſchüſſe über. Das Reſultat in abſoluter Stimmenmherheit iſt: Mitglieder des

erſten (Finanz-) Ausſchuſſes: Goldmann, Hellmann, von Gagern, Ernſt Emil Hoffmann, Mohr, von Brandis, Brunk;

Letztere Summe iſt nämlich noch weiter erforderlich, um die Gehalte der am geringſten dotirten Stellen der Volksſchullehrer wenigſtens auf ein Einkommen von 150 fl. zu bringen. Die Ausgaben in den Geſchäftszweigen des Miniſteriums der Finanzen betreffend, ſo ſtellte Hr. v. Hofmann hier die Behauptung an die Spitze, daß auch dieſe, in Vergleichung gegen das letzte Staatsbudget, eine ſehr bedeutende Mehrausgabe, jedoch nur ſcheinbar, enthielten, indem die eigentlichen Koſten der Finanzverwaltung ſich nicht vermehrt, ſondern vermindert hätten. Dies wird dann im Detail darzuthun verſucht. Es werden für das Hofbauweſen 7911 fl. 20 kr. beſonders um deßwillen weniger in Anſpruch genommen, als auf dem vorigen Landtage dafür bewilligt worden war, weil Se. Kön. Hoh. der Großherzog eine von der Baubehörde für ſehr dringend erkannte Hauptreparatur in dem Palais zu Mainz — wo Se. Kön. Hoh. der Großherzog demnächſt bisweilen auf einige Zeit zu reſidiren beabſichtigt — noch bis zur nächſten Finanzperiode aufgeſchoben wiſſen will. Die Einrichtung einer angemeſſenen Wohnung für Hochdenſelben in Darmſtadt betreffend, ſo iſt es auch diesmal noch nicht ſeine Abſicht, die Mittel zum vollſtändigen Ausbau des Schloſſes von den Ständen zu begehren; allein es iſt nun, fährt Hr. v. Hofmann wörtlich fort, „höchſt dringend geworden, die ſo wünſchenswerthe Vermählung Sr. Hoh. des Erbgroßherzogs durch Herſtellung eines angemeſſenen und anſtändigen Lokals zu ſeinem künftigen Etabliſſement möglichſt bald herbeizuführen.“ Für jenen Zweck der Erbauung eines Theils der Schloßerweiterung ſind für die bevorſtehende dreijährige Finanzperiode im Ganzen 150,000 fl. in Ausſicht genommen. Für die Kataſterarbeiten ſind, wie das Vorigemal 56,000 fl., (jährlich) vorgeſehen; für die Chauſſeeneubauten 45,000 fl. Hierzu gehört auch eine fliegende Fähre bei Koſtheim am Main, in der Nähe von Mainz, welche allerdings dem handeltreibenden Publikum und einer beſchleunigten Kommunikation zwiſchen Mainz und der Provinz Starkenburg ſehr förderlich wäre. — Einnahmen: Die Einkünfte von den Kameral- und Forſtdomainen ſind gegen den Anſatz im vorigen Budget um 190,820 fl. höher veranſchlagt; die Regalien um 13,374 fl. und die verſchiedenen indirekten Auflagen um 43,266 fl. höher. Auch die zufälligen Einnahmen der Hauptſtaatskaſſe werden ſich um nahe bei 15,000 fl. erhöhen, und da als Ueberſchuß aus dem Betriebskapital diesmal, ſtatt der in das vorige Staatsbudget eingetragenen, 117,855 fl. jährlich 166,648 fl. zu den laufenden Ausgaben verwendet werden können, ſo werden auch die Einnahmen aus verſchiedenen Quellen einen Mehrertrag von 57,763 fl. liefern. Sämmtliche Staatsbedürfniſſe erſcheinen ſonach gedeckt, ungeachtet durch das in Folge ſtändiſcher Anträge

zweiten (Geſetzgebungs-) Ausſchuſſes: Schenck (Hofgerichts-Rath), Hallwachs, Aull, Jaup, Höpfner, Weiland, Hoffmann (Auditeur); dritten Ausſchuſſes (für die übrigen Angelegenheiten): Graf v. Lehrbach, Elwert, Heß, Kertell, Emmerling, Schacht, Wieger.

ſtatt habende Aufhören der Klaſſenlotterie 8900 fl. jährlich in Einnahme wegfallen, und ungeachtet mehrerer in den Abgaben vorgeſchlagenen Erleichterungen. Finanzgeſetz. Die Finanzverwaltung beabſichtige keine Abänderungen an dem in dem Großherzogthume beſtehenden Abgabeſyſteme oder in den dermalen geltenden einzelnen Abgabengeſetzen, und der Entwurf des Finanzgeſetzes für 1833, 1834 und 1835 enthalte daher im Weſentlichen nichts Anderes, als den Antrag, das beſtehende Finanzgeſetz auch die genannten nächſtfolgenden Jahre zu prorogiren; jedoch mit Berückſichtigung einer Abgabenerleichterung, welche möglich ſei, da das Staatsbudget, wenn die beſtehenden Abgaben ſämmtlich ohne Verminderung forterhoben werden ſollten, beſonders in Folge der bedeutenden Beiträge aus dem Betriebskapitale der Hauptſtaatskaſſe, einen jährlichen Ueberſchuß von etwa 125,000 fl. liefern würde. Dann bezeichnet Hr. v. Hofmann die Salzſteuer als ſolche, bei welcher hauptſächlich im Intereſſe der ärmeren Landesbewohner eine Minderung wünſchenswerth ſcheine, und ſchlägt er die Herabſetzung des Preiſes von 4 kr. fürs Pfund Salz auf 3 kr. †) und die gleichzeitige Wiedereinführung der Salzregie in der Provinz Oberheſſen vor. Andere Vorſchläge betreffen eine zu geſtattende größere Freiheit in Anſehung des Kleinverkaufs des Salzes. Der Gerichtsſtempel ſoll vorerſt noch keiner Minderung unterliegen, ungeachtet des vom vorigen Landtage vorliegenden Antrags der Stände. Die Nachſteuerabgabe bei Auswanderungen und Vermögensexportationen ſoll aufgehoben werden. Motiv iſt hier, daß dieſe Einnahme im Ganzen nur wenig eingebracht habe, und daß doch mit den meiſten europäiſchen Staaten bereits Freizügigkeitsverträge beſtünden. Es wird ſodann angeführt, daß nicht angemeſſen ſei, die beſonders nach den nordamerikaniſchen Freiſtaaten ſtatt findenden Auswanderungen durch die fernere Erhebung einer Abgabe (der ſogenannte zehnte Pfennig) zu erſchweren, welche in vielen Fällen die Mittel der Auswandernden auf eine ſehr fühlbare Weiſe vermindere, deren ſie für die Ausführung ihrer Ueberſiedelung und einen glücklichen Erfolg derſelben unverkürzt bedürften. Die bisher übliche Abgabe von zehn Prozent für die Konceſſion zu Ausſpielungen oder Verlooſungen ſoll aufgehoben, dagegen für die Erlaubniß zu Ausſpielungen, in ſo weit ſolche ſtatt haben dürfen, künftig nur eine Stempeltaxe entrichtet werden, welche ein halbes Prozent des

†) Auch die Thronrede, womit der Landtag des Königreichs Würtemberg eröffnet wurde, kündigte eine Herabſetzung des Salzpreiſes an. S. Donau- und Neckarzeitung v. J. 1833 Nr. 17. Allg. Zeit. v. J. 1833 Nr. 18. S. 71. Frankf. Ober-Poſt-Amts-Zeit. v. J. 1833 Nr. 18.

Vierte Sitzung am 10. December 1832.*)

Der Präſident theilt der Kammer eine Bekanntmachung des Staatsminiſteriums mit, wornach der Oberſt Lynker**), der Geh. Kriegsrath Fabricius und der Major Scholl auf die Dauer des Landtags zu Regierungs-Commiſſarien für die Militair-Angelegenheiten ernannt worden ſind. Oberſt Lynker erſtattet hierauf Vortrag über das Militairbudget für die Jahre 1833 — 1835.***) Er wird

---

Verlooſungswerths nicht überſteigen kann. — Das Finanzgeſetz ſelbſt anlangend ſo ſollen darnach auf die geſammten Normal-Steuerkapitalien des Immobiliarkataſters, ſo wie auf die Perſonal- und Gewerbſteuerkapitalien die Totalſumme der direkten Steuern mit jährlich 1,983,217 fl. ausgeſchlagen werden. Indirekte Auflagen ſind: Trankſteuer und Zapfgebühr von Wein, Trankſteuer von Branntwein, Bier und Obſtwein, Chauſſeegeld, die Salzregie, die Zölle und die Verbrauchſteuer, die Kollateralgelder u. ſ. w."

*) Verhandl. Protokolle. Band 1. S. 8 — 10. Großhzl. Heſſ. Zeit. v. J. 1832. Nr. 346. Beobacht. v. J. 1832 Nr. 45. Mainzer Zeit. v. J. 1832 Nr. 347. Neues Heſſ. Volksblatt v. J. 1832 Nr. 2.

**) Eine kurze Biographie dieſes Mannes findet ſich bei Scriba: Biographiſch-Literariſches Lexicon der Schriftſteller des Großherzogthums Heſſen im erſten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts. Erſte Abth. Darmſtadt 1831. S. 228 — 230. Geboren im Jahr 1780, wohnte er ſämmtlichen Feldzügen, von 1801 — 1815, an welchen die Heſſen-Darmſtädtiſchen Truppen Theil nahmen, mit Ausnahme des Feldzugs in Spanien, bei und erhielt in und nach denſelben mehrere Orden. In Gemeinſchaft mit einem andern Staatsdiener beſorgte er in den Jahren 1816 und 1817 die Auseinanderſetzung und Feſtſtellung der Verhältniſſe zwiſchen der Bundesfeſtung Mainz und der Großhzl. Staatsregierung in Bezug auf die Stadt Mainz und in dem Jahr 1819 die Entwerfung der neuen Kriegs-Artikel für die Großherzl. Truppen. In den Jahren 1820 und 1821 war er bei dem erſten Landtag einer der Regierungs-Commiſſäre für die Militair-Angelegenheiten, in den Jahren 1821 und 1822 Mitglied der erſten Section des Kriegsminiſteriums und der Commiſſion zur Entwerfung des Militair-Strafgeſetzbuchs (welches im letzteren Jahr publicirt wurde). Er iſt Herausgeber der Charte der Gegend, Blokade und Belagerung der Feſtung Graudenz im Jahr 1807 und der Schrift: Anleitung zum Situationszeichnen mit 13 Tafeln, deren zweite Auflage im Jahr 1814 erſchien und welche im Jahr 1819 die dritte und im Jahr 1829, von Pabſt verbeſſert und mit zwei Tafeln vermehrt, die vierte Auflage erlebte. (Real-Encykl. Siebente Auflage. Leipzig 1830. Band 5. s. v. „Situationszeichenkunſt" S. 280.)

***) Verhandl. Beil. Band 1. Beil. 14. 15. S. 100 — 111.

nebſt den Beilagen an den erſten Ausſchuß zur Berichts-Erſtattung *) verwieſen.

Hierauf werden zwei Berichte des dritten Ausſchuſſes über zwei Wahlen erſtattet. **) Die Kammer erkennt beide Wahlen, Banſa und Wolf, für gültig.

Fünfte Sitzung am 12. December 1832. ***)

Der Präſident benachrichtigt die Kammer, daß das Sekretariat wegen des Drucks und Verlags der Verhandlungen beider Kammen mit dem Hofbuchhändler Leske und der Buchdruckerei von Stahl und Becker in Darmſtadt in Unterhandlung getreten ſei und mit Letzterer, vorbehältlich der Genehmigung, einen Vertrag abgeſchloſſen habe, welcher ſofort verleſen und zur Einſichtsnahme auf der Canzlei niedergelegt wird. Hierauf macht der Präſident folgende Anträge bekannt:

1.

Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, die am 28. Juni d. J. von der Deutſchen Bundesverſammlung beſchloſſenen Maaßregeln zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutſchen Bunde betreffend. †)

„Die vorgedachten in Nr. 67. des Großherzoglich Heſſiſchen Regierungs-Blatts bekannt gemachten Be-

---

*) Bis dahin bleibt eine Ueberſicht des Inhalts des Vortrags ſelbſt als zweckmäßig ausgeſetzt. Einige Bemerkungen darüber hat die angef. Nr. 2. des Neuen Heſſ. Volksblatts mitgetheilt.

**) Verhandl. Beil. Band 1. Beil. 16. 17. S. 111. 112.

***) Verhandl. Protokolle. Band 1. S. 11 — 14. Großhzl. Heſſ. Zeit. vom Jahr 1832 Nr. 346. Beobacht. vom J. 1832. Nr. 46. Neues Heſſ. Volksblatt vom J. 1832 Nr. 2. Mainzer Zeit. vom Jahr 1832 Nr. 347.

†) Verhandl. Beil. Band 1. Beil. 18. S. 113 — 117. Beobacht. vom Jahr 1832 Nr. 46. Neues Heſſiſches Volksblatt Nr. 1. Beil. Mainzer Zeitung vom Jahr 1832 Nr. 347. 348. Frankfurter Journal vom Jahr 1832. Nr. 341 Beil. Frankfurter Ober-Poſt-Amts-Zeitung vom Jahr 1832 Nr. 350. „Aus dem Großherzogthum Heſſen 12. Decbr.“ Es heißt im Eingang dieſes Artikels: „Der Abgeordnete in der zweiten Kammer unſerer Stände, E. E. Hoffmann, hat bereits zwei Anträge gemacht, die zu wichtigen Debatten Veranlaſſung geben und leicht ſchon von Anfang an die ſo nothwendige Mäſſigung

ſchlüſſe*) waren für ganz Europa eine höchſt auffallende Erſcheinung. Kein Wunder alſo, wenn ſie auch in beſonders hohem Grade die Aufmerkſamkeit der Ständeverſammlungen aller dabei intereſſirten deutſchen Bundesſtaaten auf ſich gezogen haben und auf ſich ziehen; der gegenwärtige Antrag ſoll

---

der Verhandlungen ſtören dürften, nämlich eine Art Proteſtation gegen die Bundesbeſchlüſſe und einen Antrag, die Vollziehung des Art. 18. der Bundesakte hinſichtlich der darin zugeſicherten Preßfreiheit betreffend." Nach Mittheilung des Antrags ſelbſt heißt es am Schluß: „Bekanntlich iſt ſchon vielfach aufs Gründlichſte nachgewieſen und auch von mehreren Regierungen, ſelbſt der unſrigen, bereits erklärt worden, daß die Bundesbeſchlüſſe die beſtehenden Verfaſſungen nicht verletzen, welche letztere übrigens, was wohl zu merken, nirgends die Volksſouverainetät, dieſes gefährlichſte aller Principe, anerkennen oder zulaſſen; — ſo müſſen wir mit vielen Andern unſere Verwunderung ausſprechen, daß dieſer Antrag gerade von dem Manne und zwar in höchſt auffallender Eile kommt, der in der letzteren Zeit dem revolutionären Princip, gegen welches allein die Bundesbeſchlüſſe gerichtet erſcheinen, öfters ſo laut entgegentrat. Erinnern wir hier nur an den Artikel über das Hambacher Feſt in dem Heſſiſchen Volksblatt, welches bekanntlich im ganzen Lande als das Organ jenes Deputirten angeſehen wird. Jener Artikel ſchien die Bundesbeſchlüſſe nicht für ſo überflüßig zu halten." Vergl. auch noch die Allgem. Zeit. vom Jahr 1832 Nr. 350. Es heißt darin in einem Artikel d. d. Darmſtadt 11. Decbr.: „Die politiſche Färbung unſerer zweiten Ständekammer entwickelt ſich allmählig entſchiedener. Schon die Ausſchußwahlen geben dafür Winke; eben ſo die Wahl der Adreſſecommiſſion (in welcher Jaup, Hallwachs, Weyland und v. Gagern). Zugleich erfuhr man, daß die angeſehenſten Mitglieder der zweiten Kammer Benehmungen eingeleitet hätten, welche Maaßregeln namentlich hinſichtlich der Bundestagsbeſchlüſſe vom 28. Juni d. J. zu ergreifen wären. Dieſe Benehmungen ſind, dem Vernehmen nach, zu einem beſtimmten Reſultate gelangt, und eheſter Tage dürfte es, ſeinem ganzen Inhalte nach offiziell bekannt werden. Aber ganz unvermuthet übergab der Abgeordnete E. E. Hoffmann am 8. d. M. bei der zweiten Ständekammer einen Antrag, denſelben Gegenſtand betreffend, und in der heute hier ausgegebenen, mit hieſiger Cenſur erſchienenen Beilage des neuen Heſſiſchen Volksblatts iſt jener Antrag bereits vollſtändig abgedruckt. Die Urtheile über dieſen Antrag ſind im Publikum getheilt."

*) Reg. Blatt vom Jahr 1832 Nr. 67 S. 513 — 515. Es heißt darin: „Nachdem ſich ſämmtliche Deutſche Bundesregierungen in der am 28. Junius laufenden Jahres ſtattgefundenen 22. Sitzung der Deutſchen Bundesverſammlung zu folgenden Beſtimmungen — (folgen dieſe) — vereinigt und ſolche einhellig beſchloſſen haben; ſo wird dieſer, auf den Grundgeſetzen des Bundes beruhende Beſchluß, wodurch übrigens der Verfaſſung des Großherzogthums in keiner Beziehung Eintrag geſchieht,

hierzu auch für die Großherzoglich Heſſiſche Ständeverſammlung zunächſt Veranlaſſung geben.

---

hiermit zur Wiſſenſchaft und Nachachtung im Großherzogthum, förmlich bekannt gemacht.

Darmſtadt, am 31. Julius 1832.

Aus Allerhöchſtem Auftrag

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

v. Rabenau.

S. noch Allg. Zeit. v. Jahr 1832 Nr. 228. Es heißt darin in einem Artikel d. d. Darmſtadt 10. Auguſt: „Das heutige Großherzoglich Heſſiſche Regierungsblatt enthält die „Bekanntmachung" der Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni d. J. — — Das Inſerat beſchränkt ſich ſtreng auf die ſechs Artikel; es ſchließt ſonach mit dem Worte „ausübt" und ſagt nichts von der Auflage an die Bundes-Preßgeſetzgebungs-Kommiſſion. Auffallend findet man, daß dieſe Bekanntmachung nicht von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge unterzeichnet iſt, obgleich nach dem wörtlichen Inhalt von Art. 2. unſerer Verfaſſungs-Urkunde Beſchlüſſe der Bundesverſammlung in dem Großherzogthum verbindende Kraft haben, wenn ſie von dem Großherzoge verkündet worden ſind. Allerdings trug ſich etwas Aehnliches mit der Publikation der erwähnten Bundestags-Beſchlüſſe in Würtemberg zu. Aber hier geſchah es „in Abweſenheit Sr. Majeſtät des Königs aus beſonderer höchſter Vollmacht," während bei uns das Staatsoberhaupt anweſend iſt. Hierbei noch einige Betrachtungen über die Schlußworte der Bekanntmachung. Sie ſagen, daß der Bundesbeſchluß auf den Grundgeſetzen des Bundes beruhe, und wahrſcheinlich hat man zum Belege dieſer Anſicht den Art. 25. und 26. der Wiener Schlußacte, welche im amtlichen Protokoll allein wörtlich vorkommen, auch noch Art. 57. 58. und 59. der Wiener Schlußakte, ſo wie Art. 1. und 2. der deutſchen Bundesakte, ſämmtlich in dem Texte untergeführten Noten, ihrem ganzen Inhalte nach angeführt. Die Aeußerung: „wodurch übrigens der Verfaſſung des Großherzogthums in keiner Beziehung Eintrag geſchieht", kann mehrfacher Auslegung unterworfen ſein. Entſteht die Frage: geſchieht dennoch der Verfaſſung des Großherzogthums durch den Bundesbeſchluß Eintrag, trotz der entgegengeſetzten Anſicht des Miniſteriums? ſo haben die Stände demnächſt zu prüfen, ob ſie derſelben Anſicht ſich anſchließen. — Vergl. noch Beobacht. vom Jahr 1832 Nr. 16 „Die Bundestagsbeſchlüſſe vom 28. Juni 1832."

Schriften, welche dieſe Beſchlüſſe veranlaßt haben:

v. Wangenheim: „Bemerkungen zu dem K. K. Oeſterreichiſchen Präſidialvortrage über die Maaßregeln zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe im deutſchen Bunde und über dieſe Maaßregeln ſelbſt" im dritten Band des Müllerſchen Archivs für die neueſte Geſetzgebung aller deutſchen Staaten S. 1 — 59.

Der Antragſteller erlaubt ſich, vorläufig in dieſer Beziehung Folgendes als ſeine Anſicht kurz anzudeuten.

Der Zweck des deutſchen Bundes, wie ihn die deutſche Bundesakte und die ſogenannte Schlußakte angiebt, iſt offenbar Folgender:

1) nach Außen: Erhaltung der äußeren Sicherheit, Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit des ganzen Bundes und der einzelnen Bundesſtaaten.

2) im Innern:

a) Erhaltung der äußeren Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesſtaaten gegen einander;

b) Völlige Unabhängigkeit (Souverainität) der einzelnen verfaſſungsmäßigen Staatsgewalten eines jeden Bundesſtaats in Beziehung auf die inneren Landesangelegenheiten von dem Bunde oder andern Bundesſtaaten, mit alleiniger Ausnahme gewiſſer beſonders genannter allgemeiner Verbindlichkeiten zur Erfüllung der Bundeszwecke und gewiſſer ſpecieller in den Art. 12 bis 19 allen Regierungen gleichmäßig zur Pflicht gemachten unabweichlichen Grundbedingungen für den innern Rechtszuſtand in jedem einzelnen Bundesſtaate;

c) wechſelſeitige Hülfe und Unterſtützung im Falle innerer Unruhen oder Widerſetzlichkeit gegen die geſetzliche verfaſſungsmäßige Obrigkeit.

Rüder: Beſcheidene Bemerkungen über die Bundestagsbeſchlüſſe vom 28. Juni, 5. und 19. Juli 1832 und deren mögliche Folgen. Altenburg 1832.

Staatsrechtliches Gutachten über die Beſchlüſſe der deutſchen Bundesverſammlung vom 28. Juni 1832. Hanau 1832.

Theodor Kind: Deutſchlands Hoffnungen, oder, welche Folgen müſſen die Bundestagsbeſchlüſſe vom 28. Juni 1832 für Deutſchland nothwendig haben? Freiburg 1832.

Derſelbe: Von der Stellung ſowohl der konſtitutionellen Bundesregierungen, als der Ständeverſammlungen Deutſchlands, zu dem deutſchen Bunde und zu Deutſchlands Einheit. Lpz. 1833.

Ueber den Bundesbeſchluß vom 28. Juni 1832, mit beſonderer Beziehung auf das Großherzogthum Heſſen. Eine Staatsrechtliche Abhandlung aus der deutſchen Vaterlandszeitung beſonders abgedruckt. Nebſt den in Bezug auf jenen Bundesbeſchluß in der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Heſſen gemachten Anträgen und dem darauf erfolgten Erlaſſe des Großherzoglichen Staatsminiſteriums an dieſe Kammer. Darmſtadt 1833.

In allen übrigen Beziehungen iſt die rechtmäßige und verfaſſungsmäßige Staatsgewalt eines jeden Bundesſtaats, nach Art. 57 der Schlußakte, völlig „ſouverain“, d. h. uneingeſchränkt, namentlich dem Bundestage gegenüber.

Wenn man mit dieſen Grundbeſtimmungen die Beſchlüſſe vom 28. Juni vergleicht, ſo ergiebt ſich folgendes Reſultat:

Zu I. Mit Ausnahme gewiſſer, in der Bundesakte für alle Verfaſſungen deutſcher Bundesſtaaten gleichmäßig vorgeſchriebener unabänderlicher Grundſätze, iſt von der Bundesakte die Feſtſtellung und Ausbildung der landſtändiſchen Verfaſſungen allein der Uebereinkunft der Landesfürſten und ihrer Unterthanen überlaſſen und dies bisher von dem Bundestage in vielen vorgekommenen Fällen auch ſo anerkannt worden. — Kein Fürſt wird, (und kein derartiger Fall iſt bisher vorgekommen) ſeinen Ständen Conceſſionen machen, welche ſeinen Verpflichtungen gegen den deutſchen Bund zuwiderlaufen, oder den Art. 12 bis 19 der Bundesakte widerſprechen; und wenn der Beſchluß Nr. I. hiergegen ſichern will, ſo iſt dagegen gewiß Nichts zu erinnern, er verſteht ſich dann von ſelbſt. Wenn aber der Bundesbeſchluß eine weitere Abſicht gehabt haben ſollte, ſo greift er auf eine verfaſſungswidrige Art in die inneren Verhältniſſe ein; der Bundestag kann keinen deutſchen Fürſten abhalten, Anträge ſeiner Stände zu berückſichtigen und zu gewähren, welche eine Ausdehnung, beſſere Entwickelung oder Erläuterung der landſtändiſchen Befugniſſe bezwecken, mögen ſie auch einen inneren Gegenſtand betreffen, welchen ſie wollen.

Zu II. Die Art. 25 und 26 der Schlußakte beſtimmen, daß, im Falle eines Aufruhrs oder der Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit in einem deutſchen Staate, die Beſeitigung derſelben im geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Wege zu den Befugniſſen und Pflichten der betreffenden Regierung gehören und nur ausnahmsweiſe die Mitwirkung des Bundes eintreten ſoll, wenn eine weitere Verbreitung des Aufruhrs zu fürchten iſt, oder die betreffende Regierung keine Mittel zur Unterdrückung beſitzt.

Wie dieſe Beſtimmungen eine Beziehung auf das Steuerbewilligungsrecht deutſcher Landſtände haben können, iſt nicht einzuſehen. Daß die Stände das, was zur Erfüllung der Bundespflichten erforderlich iſt, ſtets verwilligen müſſen und verwilligen werden, das iſt

noch nicht beſtritten worden und in dem zu 1. Geſagten und in allen dem Antragſteller bekannten Verfaſſungen ſchon gewahrt. Wie und auf welche zweckmäßige Art aber ſolche Verbindlichkeiten zu erfüllen ſind, unterliegt mit der Berathung und Mitwirkung der Stände. Im Uebrigen aber kann die Frage über das Steuerbewilligungsrecht nur aus den einzelnen deutſchen Verfaſſungen entſchieden werden und die Ausübung dieſes Rechts, ſobald ſie innerhalb der verfaſſungsmäßigen ſtändiſchen Befugniſſe geſchieht, kann weder als Aufruhr noch als Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit bezeichnet werden; ſie richtet ſich vielmehr lediglich nach den ſchon oben ausgeſprochenen Grundſätzen über die Unabhängigkeit der deutſchen Regierungen hinſichtlich innerer Angelegenheiten.

Die in den einzelnen deutſchen Staaten beſtehenden Landſtände gehören, als Theilhaber an der geſetzgebenden Gewalt, unter den Begriff der Obrigkeit im weitern Sinne des Worts und der Begriff „Aufruhr" oder „Widerſetzlichkeit" iſt daher bei Ausübung ihrer verfaſſungsmäßigen Befugniſſe undenkbar.

Zu III. Iſt eigentlich eine Wiederholung der Beſchlüſſe I. und II. und kann nur nach den oben entwickelten Grundſätzen erläutert werden.

Zu IV. Dagegen, daß der Bundestag eine Commiſſion niederſetzt, welche über die Erfüllung der Bundespflichten wacht, und die Ausführung der verfaſſungsmäßigen Bundesbeſtimmungen ſichert, iſt wohl nichts zu erinnern. Dieſe Commiſſion, zu deren erſten Pflicht es ohne Zweifel gehört, die Ausführung der Art. 12 bis 19 der Bundesacte zu überwachen, wird, wenn ſie dieſe ihre Aufgabe erfüllt, ſehr viel zur Beruhigung Deutſchlands beitragen und es wäre gut, wenn man ſchon ſeit 17 Jahren ernſtlicher für die Erfüllung der Bundesacte und der ſo heilig und feierlich gegebenen Verſprechungen Sorge getragen hätte. Eine weitere Ausdehnung der Befugniſſe dieſer Commiſſion auf innere, der Souverainetät der verfaſſungsmäßigen innern Staatsgewalten überlaſſenen, Angelegenheiten würde den Grundbedingungen des deutſchen Bundes (ſ. oben) widerſprechen und darf von keiner deutſchen Bundesregierung nachgegeben werden und jede deutſche Ständeverſammlung müßte gegen jede Einmiſchung in ihre Berathungen auf das Feierlichſte proteſtiren, da kein Mitglied derſelben andern als den eigenen Geſetzen ihrer betreffenden Staaten unterworfen ſein kann.

Zu V. Da in dieſer Beziehung Alles den verfaſſungsmäßigen Befugniſſen der Landesregierungen und der Stände anheim gegeben und auf die innere Landesverfaſſung verwieſen iſt; ſo bedarf es in dieſer Beziehung keiner weitern Bemerkungen.

Zu VI. In der Befugniß der Bundesverſammlung, über die höchſt wünſchenswerthe durchgängige Ausführung der Bundesacte, nach den damals zu Wien von mehreren Fürſten deutſcher Nation über die den Ständen einzuräumende Befugniſſe feierlichſt abgegebene Erklärungen zu wachen und ihr ihre gehörige Anwendung zu ſichern, liegt natürlich nicht das Recht, unter der Firma von Interpretationen neue bundesgeſetzliche Beſtimmungen zu erlaſſen, die Grundbeſtimmungen der Bundesacte nach Willkühr zu ändern und die verfaſſungsmäßigen Befugniſſe der innern Staatsgewalten zu beſchränken; und keine deutſche Regierung hat die Befugniß, durch ihren Geſandten einſeitig zu Interpretationen beiſtimmen zu laſſen, welche die wohlerworbenen innern verfaſſungsmäßigen Rechte der Regenten ſelbſt, der Staatsbürger und anderer Organe der Staatsgewalt (der Landſtände) beeinträchtigen können, noch weniger hat eine Regierung das Recht, ſich ſolchen Beſchlüſſen einſeitig zu unterwerfen, ſobald ſie in Beziehung auf die innere Geſetzgebung an die Mitwirkung von Landſtänden gebunden iſt.

Betrachtet man die Bundesbeſchlüſſe aus dieſen Geſichtspunkten, ſo ſtellen ſich ſolche in jeder Beziehung als überflüſſig und in mehrfacher Hinſicht als die innern Rechte der einzelnen deutſchen Regenten und Landſtände bedrohend dar und der Antragſteller hätte es daher für weit angemeſſener gehalten, wenn die deutſchen conſtitutionellen Fürſten, anſtatt ihre Rechte zu opfern und ſich, ſozuſagen, unter die Souverainetät theils abſoluter Regierungen zu ſtellen, da, wo es wirklich nöthig erſchienen, ihre Stände zuſammenberufen und mit dieſen im verfaſſungsmäßigen Wege alle Beſorgniſſe innerer Unruhen durch Entfernung der Quellen der Unzufriedenheit und Erlaſſung zweckmäßiger Geſetze zu beſeitigen geſucht, bei dem Bundestage aber darauf angetragen hätten, daß die deutſche Bundesacte nach Wort und Geiſt überall vollſtändig vollzogen und durch wahrhafte Belebung deutſcher Nationalität, durch Förderung deutſcher Nationalintereſſen und durch Befriedigung allgemeiner dringender Bedürfniſſe des deutſchen Volks alle ſtets fortwuchernde Keime von Unzufrie

denheit mit der Wurzel ausgerottet und kräftiger Schutz und Schirm gegen das Ausland bereitet worden wäre. Dann würde jede Beſorgniß von Anarchie, welche niemand mehr haßt, als der Antragſteller, verſchwunden und der laute Dank und die Zufriedenheit des deutſchen Volks der Lohn ſeiner Fürſten und Miniſter geweſen ſein; denn wenn auch einzelne wenige Uebelwollende oder Ueberſpannte Unruhen und Geſetzwidrigkeiten beabſichtigt oder verſucht haben, ſo wird doch jeder rechtliche beſonnene Mann ſolche mit dem Antragſteller auf das Höchſte mißbilligen und ſich um ſo enger an eine rechtliche und wohlwollende Regierung anſchließen. Darum dürfen aber auch wegen ſolcher wenigen, nicht Millionen ihre heiligſten Rechte nicht einmal dem Scheine nach, viel weniger in Wirklichkeit geſchmälert oder angetaſtet werden.

Der Unterzeichnete trägt daher darauf an:

daß es der Ständeverſammlung gefallen möge, in Uebereinſtimmung mit ſeinen Anſichten,

1) eine Verwahrung gegen jede mögliche verfaſſungswidrige fremde Einmiſchung in die innern Angelegenheiten des Großherzogthums und gegen jeden etwaigen Verſuch einer Beſchränkung der verfaſſungsmäßigen Rechte des Großherzogthums, der Heſſiſchen Stände und des Heſſiſchen Volks auszuſprechen;
2) die Großherzogl. Staatsregierung zu erſuchen, fernerhin nur in dem entwickelten Sinne zu handeln, die bundesgeſetzmäßige Unabhängkeit der geſetzgebenden Gewalten des Großherzogthums hinſichtlich der innern Angelegenheiten gegen jede etwaige Einmiſchung der Bundesverſammlung aufrecht zu erhalten;
3) die Staatsregierung zu erſuchen, ſich dahin zu bemühen, daß der Bundestag für die genaue Vollziehung der Bundesacte nach Wort und Geiſt derſelben hinwirkt und durch Förderung deutſcher National-Intereſſen und deutſcher Nationalität, ſo wie durch Befriedigung dringender allgemeiner deutſcher Nationalbedürfniſſe, alle Keime von Unzufriedenheit aus ganz Deutſchland mit glücklicherm Erfolge zu entfernen ſucht, als es durch die Beſchlüſſe v. 28. Juni möglich iſt und ſich dann über ihre Bemühungen den Ständen gegenüber auszuweiſen;
4) die Staatsregierung zur Erklärung aufzufordern, ob und aus welchem Grunde ſie den Großherzogl. Heſſiſchen Bundesgeſandten zum Beitritt der fraglichen

Artikeln autoriſirt habe, um, jenachdem dieſe Erklärung ausfällt, einen weiteren Antrag ſtellen zu können.

Darmſtadt, den 1. December 1832.“

II.

Antrag der Abg. Dr. Heß, Brunck, v. Gagern, Rauſch, Hallwachs, Diefenbach, v. Buſeck, Dr. Langen und Elwert, die Beſchlüſſe der hohen Deutſchen Bundesverſammlung vom 28. Juni 1832 betr.*)

Die Beſchlüſſe der hohen deutſchen Bundesverſammlung vom 28. Juni d. J. ſind durch das Regierungsblatt zur Nachachtung bekannt gemacht worden; obwohl nicht in derjenigen Form, durch welche allein nach Vorſchrift unſerer Verfaſſungsurkunde, Bundesbeſchlüſſe in dem Großherzogthum verbindende Kraft erhalten können.

Sie haben in unſerem beſonderen Vaterlande, ſo wie in allen andern konſtitutionellen Staaten Deutſchlands tiefe Bekümmerniß erzeugt. Dieſer Eindruck hat ſich, ungeachtet des auf der Preſſe laſtenden Druckes, ſo unzweifelhaft und ſo allgemein ausgeſprochen, daß nach unſerer Ueberzeugung die verehrte Ständeverſammlung des Großherzogthums irgend bedeutende Akte ihrer verfaſſungsmäßigen Wirkſamkeit unmöglich ausüben kann, ohne vorher über das Verhältniß ſich auszuſprechen, welches die erwähnten Bundesbeſchlüſſe herbeigeführt haben.

Die Souverainetät des Großherzogthums und unſeres Fürſten, ſo wie auf der andern Seite die nach der Verfaſſungsurkunde den Ständen, unabhängig von jeder äußern Einwirkung, zuſtehenden Rechte, bilden die Grundlagen unſers Staatsrechts. Zwar ſteht zugleich das Großherzogthum, als Beſtandtheil des deutſchen Bundes, in völkerrechtlichem Verhältniß zu den andern Staaten Deutſchlands; allein die grundgeſetzlichen Beſtimmungen des Bundes erklären, daß der hohen deutſchen Bundesverſammlung — mit Ausnahme beſonderer beſtimmter Fälle, welche hier nicht eintreten, — keine Einwirkung auf die inneren Angelegenheiten der einzelnen deutſchen Staaten zuſteht.

*) Verhandl. Beil. Band 1 Beil. 19. S. 118. 119. Neues Heſſ. Volksblatt vom Jahr 1832 Nr. 3. Ober-Poſtams-Zeit. vom Jahr 1832 Nr. 353 Beil. Mainzer Zeit. vom Jahr 1832 Nr. 349. Beobacht. vom Jahr 1832 Nr. 46. Allg. Zeit. vom Jahr 1832 Nr. 357 außerordentl. Anl.

Die erwähnten Bundestagsbeſchlüſſe erſcheinen uns daher als nicht innerhalb der Schranken derjenigen Kompetenz erlaſſen, welche der hohen deutſchen Bundesverſammlung vorgezeichnet iſt.

Außerdem erlauben ſie nach ihrem wörtlichen Sinne eine Anwendung, welche ſowohl die Rechte des ſouverainen Fürſten, als auch die verfaſſungsmäßigen Gerechtſame aller Staatsangehörigen, und namentlich der Stände des Großherzogthums in ihren weſentlichſten Beſtandtheilen, insbeſondere auch in denjenigen, durch welche eine Verminderung der Abgaben herbeizuführen möglich iſt, gefährdet und ſie in jedem Augenblicke beeinträchtigen, verändern, ſelbſt aufheben kann.

Solche Beſorgniß iſt um ſo größer, als die erwähnten Beſchlüſſe das Recht authentiſcher Auslegung der Bundesakte und der Wiener Schlußakte allein und ausſchließlich der hohen Bundesverſammlung beilegen. Darum der Antrag:

Es möge die verehrte Kammer dieſe Verhältniſſe reiflich prüfen, und wenn ſie dergeſtalt, wie wir angedeutet haben, befunden würden, ſo möge zur Aufrechthaltung ſowohl der Staatsgewalt unſeres Fürſten, als auch der verfaſſungsmäßigen Rechte des Heſſiſchen Volkes, gegen dieſe Bundesbeſchlüſſe eine förmliche und unbedingte Rechtsverwahrung ausgeſprochen werden; und hiermit möge die beſtimmteſte Erklärung verbunden werden, daß die Stände des Großherzogthums ihre verfaſſungsmäßigen Rechte ohne alle Rückſicht auf die erwähnten Beſchlüſſe ausüben und feſthalten werden."

III.

Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, die Vollziehung des Art. 18. der Deutſchen Bundesacte hinſichtlich der darin zugeſicherten Preßfreiheit betr. *)

„In dem Art. 18. der deutſchen Bundesacte vom 1. Juni 1815 iſt dem deutſchen Volke die Zuſicherung ertheilt worden, daß ſich die Bundesverſammlung bei ihrer erſten

---

*) Verhandl. Beil. Band 1. Beil. 20 S. 119 — 121. Beobachter v. J. 1832 Nr. 46. Neues Heſſ. Volksblatt vom Jahr 1832 Nr. 2.

Zuſammenkunft mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über Preßfreiheit beſchäftigen ſollen." *)

„Die Zuſicherung iſt bis jetzt noch nicht erfüllt worden, vielmehr hat ſich die deutſche Bundesverſammlung am 20. September 1819 zur Erlaſſung der bekannten, in Nr. 18. des Großherzoglich Heſſiſchen Regierungsblatts von 1819 **) für das Großherzogthum Heſſen publicirten Beſchlüſſe veranlaßt geſehen, welche für Zeitungen, Zeitſchriften und andere nicht über 20 Druckbogen ſtarke Schriften die Preßfreiheit indirect verſagt, indem ſie dieſelbe ſowohl hinſichtlich der inneren, als auch der auswärtigen Verhältniſſe, einer unbedingten Cenſur unterwirft, obgleich alle übrige in dieſen Beſchlüſſen enthaltenen Beſtimmungen nur die Verhältniſſe der verſchiedenen Staaten gegeneinander, nicht aber die eigenen inneren Angelegenheiten in den einzelnen Staaten vor Augen haben und nur im Intereſſe ſolcher Verhältniſſe veranlaßt worden zu ſein ſcheinen."

„Es liegen aber durchaus keine rechtlich haltbaren Gründe vor, dem deutſchen Volke die im Art. 18 der Bundesakte allgemein ***) und in allen dem Antragſteller bekannten Ver-

---

*) „Die Bundesverſammlung wird ſich, bei ihrer erſten Zuſammenkunft mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit nnd Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck beſchäftigen."

Beck: Das Heſſ. Staatsrecht. Buch 1 S. 108.

**) „Da die deutſche Bundesverſammlung in ihrer am 20. v.. M. gehaltenen 35. diesjährigen Sitzung ein gemeinſames Preßgeſetz für ſämmtliche deutſche Bundesſtaaten, folgenden wörtlichen Inhalts, beſchloſſen hat — (folgen die Beſchlüſſe). So wird ſolches hiermit zur Wiſſenſchaft und Nachachtung im Großherzogthume, unter dem Anfügen offiziell bekannt gemacht, daß man am erſten October wegen Vollziehung ſowohl dieſes Bundestagsbeſchluſſes, als auch der andern von demſelben Datum, welche dem Publicum bereits durch die hieſige Zeitung bekannt geworden ſind, die erforderlichen Verfügungen an die Behörden erlaſſen hat.

Darmſtadt, den 11. October 1819.

v. Grolman. v. Wreden. Freiherr v. Lehmann.
L. v. Zangen."

***) „Entſchieden" ſagt Welcker: Die vollkommene und ganze Preßfreiheit ꝛc. Freiburg 1830 S. 80 „ſollte — hierdurch" (durch den Art. 18 der Bundesacte) „wirkliche Preßfreiheit verheißen werden und nur über Verwirklichung der Verantwortlichkeit, über Strafen, Gerichte und Verfahren bei Preßmißbräuchen und etwaige, der Preßfreiheit ſelbſt unſchädliche, gegen ihre Mißbräuche ſichernde Formen, wie z. B. Nennung des verantwortlichen Schriftſtellers, Redacteurs, Verlegers, Cautionen der Zei-

faſſungen der einzelnen deutſchen Staaten noch beſonders zugeſicherten Preßfreiheit länger vorzuenthalten und zwar

---

tungsſchreiber u. ſ. w. verfügt werden. Keinesweges aber ſollte Cenſur und dadurch Vernichtung der rechtlichen Preßfreiheit überhaupt oder ihres allerweſentlichſten Beſtandtheils, der politiſchen, verheißen werden.“

„So liegt es nach dem Obigen ſchon in dem rechtlichen und dem allgemeinen ſprachlichen Begriff und Namen: Preßfreiheit.“

„Auch die Stellung des Artikels beweiſt die poſitiv geſetzliche Anerkennung des heiligen natürlichen Rechts der Preßfreiheit. Er ſteht nämlich mitten unter bloßen Zuſicherungen von Rechten für deutſche Bürger, für einzelne und für alle Claſſen, und zwar nach den beſonderen Einleitungsworten des Artikels 18, unter denen „„Rechten,““ welche die „„verbündeten Fürſten und freien Städte allen Unterthanen der Bundesſtaaten zuzuſichern übereingekommen waren.““

„Dieſe Rechte nun, welche, wie es auch in der Eröffnungsſitzung der Hohen Deutſchen Bundesverſammlung hieß, allen Deutſchen ein wahres allgemeines deutſches Bürgerrecht zuſichern, und ſelbſt gegen den Willen der einzelnen Regierungen, als bundesgeſetzliches „minimum“ der Freiheit verbürgern ſollten, ſind a) Freiheit des Grundeigenthumserwerbs b) des freien Umzugs und c) der Nachſteuerfreiheit in ganz Deutſchland. Hierauf folgt dann unter dieſen wenigen Rechten d) die Zuſicherung des Rechtes der Preßfreiheit, d. h. alſo ihre Sicherung gegen Cenſur zugleich mit „„der Sicherung““ gegen den Nachdruck der Preßproducte.“

„Der durchlauchtigſte deutſche Bund“ ſagt Welcker bei Begründung ſeiner Motion wegen Aufhebung der Cenſur oder Einführung der Preßfreiheit in der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Baden „verheißt Art. 18. der Bundesacte ſelbſt ausdrücklich Preßfreiheit ohne alle Cenſur. Er verheißt dieſe als das Hauptrecht für die deutſchen Bürger, als das Recht eines Deutſchen Staatsbürgerthums, als die weſentlichſte aller Garantieen; er verheißt ſie zum Lohne für alle die Anſtrengungen, welche die deutſchen Völker machten zur Rettung ihrer Fürſten.“

S. Badiſches Landtagsblatt Nr. 4 vom 29. März 1831.

„Preßfreiheit und Cenſur“ ſagt Schott bei der Begründung ſeines Antrags auf Wiederherſtellung der verfaſſungsmäßigen Preßfreiheit in Würtemberg durch Aufhebung der Cenſur in der achten Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 25. Januar 1833. „Preßfreiheit und präventive Maaßregeln ſind — — zwei ſich im Begriff entgegengeſetzte Dinge; wer ein Recht auf das Brod der Preßfreiheit hat, dem darf nicht der Stein der Cenſur geboten werden. Der Art. 18. ſichert den Unterthanen der teutſchen Bundesſtaaten Rechte zu, unter dieſen die Preßfreiheit; noch hat aber, wie weit man auch in der Auslegungskunſt gekommen iſt, Niemand zu behaupten gewagt, daß die Cenſur ein Recht der Unterthanen ſei. Wohl hat man gehört, daß die Unterthanen keine Rechte haben, als welche ihnen von den Regierungen zugeſtanden werden, aber die Entziehung eines zugeſtandenen Rechtes ein Recht nen-

in einer Weiſe, welche in Beziehung auf die innern deutſchen Angelegenheiten ſelbſt die bundesgeſetzlich anerkannte

---

nen, dieß hieße mit den Völkern offenbaren Hohn treiben. Konnte aber die teutſche Bundesverſammlung nicht das zugeſtandene Recht der freien Preſſe überhaupt eben ſo frei zurücknehmen, als ſie frei es gegeben hat? Gewiß nicht, denn wenn auch die Wiener Congreß-Akte vom 9. Juni 1815 im Art. 64, nicht aber in der teutſchen Bundes-Akte, enthaltenen partikulären Beſtimmungen ausdrücklich beſtätigt hätte, und wenn alſo die den Unterthanen der teutſchen Bundesſtaaten zugeſicherten Rechte, folglich auch des der Preßfreiheit, nicht unter den ausdrücklichen Garantieen der ſämmtlichen europäiſchen Mächte ſtände, welche den Vertrag des Wiener Congreſſes geſchloſſen haben, ſo ſcheint auch ohne dieſes der teutſchen Bundesverſammlung nicht die Macht zuzuſtehen, den Unterthanen der teutſchen Bundes-Staaten Rechte wieder zu entziehen, die ihnen durch die teutſche Bundes-Akte zugeſtanden worden ſind. Zwar ſind jene Rechte nicht durch einen zwiſchen den Fürſten und den Völkern geſchloſſenen Vertrag zugeſtanden worden, allein auch der abſoluteſt geſinnte Hofpubliciſt wird nicht behaupten können, daß Rechte, welche von der Geſammtheit teutſcher Fürſten im Angeſicht und unter der Garantie von ganz Europa zugeſichert worden ſind, nach Gefallen zurückgenommen werden dürfen. — Vielmehr erhalten jede Verfaſſung, ſo wie auch jedes einzelne Recht, wenn ſie durch Fürſtenwort geheiligt und von dem Volke angenommen ſind, ohne Rückſicht auf ihren Urſprung, ob ſie gegeben, oder durch Vertrag bedungen ſind, den Charakter der Rechtsbeſtändigkeit und Unverletzbarkeit. — Bedenkt man ferner, daß die dem Volke durch die teutſche Bundes-Akte zugeſicherten Rechte als der Preiß des durch deutſche Kraft und deutſche Treue hergeſtellten Rechts-Zuſtandes weiter hinter den Zuſicherungen der Proklamation von Kaliſch zurückgeblieben ſind; bedenkt man ferner, daß die deutſche Bundes-Akte ſelbſt von den Stiftern derſelben als unvollkommen und ungenügend bezeichnet worden iſt, ſo müßte es als ſtrafbare Verläumdung betrachtet werden, wenn man je glauben könnte, daß deutſche Fürſten auch dieſe wenigen Rechte aufzuheben oder zu beſchränken die Abſicht haben oder haben könnten. — Ob es überhaupt Sache des deutſchen Bundes ſein könne, ein für ſämmtliche Bundesſtaaten gültiges Preß-Geſetz zu geben, iſt eine weitere Frage, die nach meiner Meinung ebenfalls verneinend zu entſcheiden iſt. — Der Zweck des deutſchen Bundes iſt nach Artikel 2 der Bundes-Akte

> Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutſchland's und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutſchen Staaten.

„Zu der Unabhängigkeit eines Staates aber gehört vorzugsweiſe das Recht der eigenen Geſetzgebung in allen den Fällen, in denen der Zweck des Bundes nicht gefährdet wird.

„Wollte man aber behaupten, daß der Art. 18. von Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit ſpreche, und daß ſich alſo die Bundsverſammlung die Geſetzgebung über die-

vollſtändige Souverainetät und Unabhängigkeit der einzelnen verfaſſungsmäßigen Staatsgewalten in den einzelnen

---

ſen Gegenſtand vorbehalten habe, ſo darf darauf erwiedert werden

1) Daß ſchon die Faſſung dieſes Satzes mehr die Natur eines Vorſchlags hat, als die eines Geſetzes.

2) Daß die Aufrechthaltung der Unabhängigkeit der einzelnen Staaten völlig unvereinbar iſt mit einer unbedingten Unterwerfung unter ein allgemeines Bundes-Preß-Geſetz.

3) Daß die deutſche Bundesverſammlung ſelbſt ſpäter in Art. 65 der Schluß-Akte vom 15. Mai 1820 anerkannt zu haben ſcheint, da ſie in dieſem Artikel nur noch von möglichſt gleichförmigen Verfügungen über dieſen Gegenſtand ſpricht; und daß

4) nach Art. 53 der Schluß-Akte die durch die Bundes-Akte der einzelnen Bundesſtaaten garantirte Unabhängigkeit im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes auf die innern Staatseinrichtung und Staatsverwaltung ausſchließt, daß zwar der Bundesverſammlung obliegt, die Erfüllung der durch den 2 Abſchnitt der Bundes-Akte gegebenen Beſtimmungen zu bewirken, daß aber die Anwendung der in Gemäßheit dieſer Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle den Regierungen allein überlaſſen bleibt. — Jedenfalls ſcheint aber ſo viel gewiß, daß, wenn auch ein allgemeines deutſches Preßgeſetz beliebt würde, ſolches doch nur auf den Grund des Art. 18. der deutſchen Bundes-Akte gebaut werden könnte, und daß jede präventive Maaßregel als dem 18. Art. der deutſchen Bundes-Akte widerſprechend betrachtet werden müßte.“

„Jene Karlsbader Beſchlüſſe“ ſo begann Mittermaier die Diſcuſſion über den Antrag Welckers auf Preßfreiheit, „ſtehen unſern wohlgemeinten Abſichten keineswegs im Wege Ich kenne durch die Güte eines großen deutſchen Diplomaten die vertraulichen Protokolle, die über die Karlsbader Beſchlüſſe vom 6. Auguſt 1819 geführt worden ſind, und ſpreche ja auch hier öffentlich, und könnte widerlegt werden, wenn ich Lüge ſprechen würde. — In dieſen Protokollen vom 6. Auguſt 1819 hat der Geſandte einer deutſchen Regierung ſogleich gegen die Cenſur ſich erhoben, und hat mit kräftigen, obgleich nur gedrängten Worten den Nachtheil und die Unzulänglichkeit der Cenſur herausgehoben. — In den ſpäteren Protokollen iſt immer wieder, wo auf dieſe Anſicht zurückgekommen wurde, von den präventiven Maaßregeln in den Bundesbeſchlüſſen die Rede, allein das Wort Cenſur findet man nicht; die Staaten verpflichten ſich nicht bloß zu repreſſiven, ſondern zu präventiven Maaßregeln; ſie machen ſich verantwortlich dafür, daß den übrigen deutſchen Staaten nicht Hohn geſprochen, daß der deutſche Bund reſpectirt und nicht geläſtert werden; ſie machen ſich verantwortlich dafür, daß keine frevelhaften Angriffe dagegen geſchehen, verantwortlich durch vorbeugende Maaßregeln. Die Cenſur iſt zwar eine ſolche präventive Maaßregel, allein eine ungeſchickte, unzuläſſige; es giebt andere, die den Zweck beſſer erreichen. In dieſen nämlichen vertraulichen Protokollen iſt die

Staaten dadurch vernichtet, daß ſie dieſelben unbedingt den Beſchlüſſen einer von ihnen ſelbſt ausgehenden Verſamm-

---

Rede davon, ob nicht ein allgemeines deutſches Preßgeſetz eingeführt werden könne, und es iſt von mehreren Geſandten der Mächte erkannt worden, daß ein ſolches allgemeines deutſches Preßgeſetz Schwierigkeiten der höchſten Art habe; wegen der Verſchiedenheit der Gerichtsverfaſſungen in Deutſchland und der Geſetzgebung der einzelnen deutſchen Länder, und weil man wohl fühlte, wie einer der ehrenwertheſten Geſandten im Protokoll erklärt hat, daß ein Preßgeſetz ohne Geſchwornen-Gericht doch eine Halbheit ſein würde, und man ſchwerlich auf Einführung der Geſchwornen-Gerichte auf dem Wege des Bundestags den Antrag ſtellen werde. In dem §. 8. dieſer Bundestags-Beſchlüſſe ſteht aber mit dürren Worten: „„Die Staaten ſollen anzeigen, durch welche Mittel ſie den Vorſchriften dieſer Bundestagsbeſchlüſſe genügt haben."" Dieſes heißt doch, den Staaten iſt die Wahl gelaſſen, durch welche Mittel ſie der Verantwortlichkeit, die ſie übernommen haben, Genüge leiſten, und welche Präventiv-Mittel ſie gebrauchen wollen. Meines Erachtens iſt daher ein deutſcher Staat zu nichts Anderem durch den Bund verpflichtet, als im Sinne des §. 9 die zum deutſchen Bund gehörigen Staaten zu ſchützen vor frevelhaften Angriffen durch ein ſtrenges, weiſes, zweckmäßiges, Strafgeſetz und durch gewiſſe Präventiv-Maaßegeln." —

S. Badiſches Landtagsblatt vom Jahr 1831 Nr. 71.

„Was — die einzelnen Uebertretungen des Rechts oder des Anſtandes betrifft" ſagt v. Rotteck in dem, von ihm fortgeſetzten Werke des Herrn von Aretin: Staatsrecht der konſtitutionellen Monarchie Band 2 Abth. 2 Altenburg 1828 Abſchn. VII. Von der Preßfreiheit §. 8 S. 259. 260. „ſo ſind ſie meiſt nur der Verachtung würdig, oder der perſönlichen Empfindlichkeit ſchwer fallend, und können wenigſtens nie Anderes als Beſtrafung der Schuldigen, nicht aber die Verſchlimmerung des Rechtszuſtandes der Unſchuldigen und der Geſammtheit zur rechtlichen Folge haben."

„Daher iſt insbeſondere die Erwartung der Deutſchen Völker beſtbegründet, daß die vom Bundestag 1819 beſchloſſenen ſtrengen Beſchränkungen der Preſſe als bloß temporäres Geſetz keinen Einfluß auf die für ein bleibendes Geſetz zu machenden Forderungen haben, und daß möglichſt bald in Erfüllung treten werde, was nach Art. 18 Litt D. der Bundes-Akte („die Bundesverſammlung wird ſich bei ihrer erſten Zuſammenkunft mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beſchäftigen") ſchon längſt hätte geſchehen ſollen. Denn es iſt wohl einleuchtend, daß die Verfügungen des Bundestags von 1819 als gerade den Gegenſatz von Preßfreiheit bezweckend, nicht als Erfüllung jenes Artikels, ſondern vielmehr als Suspenſion von deſſen Erfüllung zu betrachten ſeien. Auch iſt klar, daß, wenn einmal wirklich ein Geſetz über die Preßfreiheit am Bundestag möchte beliebt werden, daſſelbe nur als Minimum der jedem Teutſchen Staat zu gewährenden Freiheit gelten könnte,

lung von Geſandten unterwirft und ſo die Fürſten und Regierungen unter eine Geſellſchaft ihrer eigenen Diener ſtellt.“

„Die Ehre aller deutſchen Fürſten und Regierungen und die dringend nöthige Herbeiführung eines größtmöglichſten Zuſtandes allgemeiner Zufriedenheit in Deutſchland erfordert daher, daß

1) die mit der Bundesakte der einzelnen deutſchen Verfaſſungen und den von ganz Europa gegebenen feierlichen Verheißungen im Widerſpruch ſtehenden Bundesbeſchlüſſe vom 20. September 1819 wieder aufgehoben, oder als gegen die Bundesakte ſtreitend als nicht verbindend angeſehen werden.

2) Daß die unabhängigen Regierungen in den einzelnen deutſchen Staaten in Beziehung auf innere eigene Verhältniſſe*) von der Bundesverſammlung fernerhin nicht

---

dagegen jedem einzelnen erlaubt ſein muß, auch ein Mehreres und Beſſeres für ſich ſelbſt zu ſtatuiren. Die Geſchichte,“ ſetzt der Verfaſſer hinzu, „wird meiſtens denjenigen Staat oder diejenige Regierung als die edelſte preiſen, welche zuerſt und am aufrichtigſten und liberalſten die Preßfreiheit gewährte,“ indem er in der Note noch weiter bemerkt: „In Schweden ſprach König Guſtav III. 1774 vom Thron herab wahrhaft goldene Worte für die Preßfreiheit („durch die Preßfreiheit erfährt ein König die Wahrheit, die man ihm mit ſo vieler Sorge und ſehr oft mit ſo großem Erfolge verbirgt. Durch daſſelbe Mittel kann eine Nation bald den Troſt genießen, ſich zu beklagen und bald ſich überzeugen, daß ihre Klagen ungegründet ſind.“) Guſtav Adolph IV. aber, gleich nach ſeiner Thronbeſteigung, ſetzte ſie in Wirklichkeit durch ein unſterbliches Edict: „„Die Freiheit zu denken und zu drukken iſt das allerkoſtbarſte Eigenthum eines freien Volkes, ein unſchätzbares Geſchenk, dem menſchlichen Geſchlecht von dem Schöpfer ſelbſt verliehen;““ ſo lauten die Motive des Geſetzes.“ („Die Preßfreiheit“ ſagt Zachariä bei der Anzeige der Schrift: Beherzigungen bei der Einführung der Preßfreiheit in der Schweiz und über geſetzliche Beſtimmungen über die Preſſe. Zürich 1829, im zweiten Band der von ihm und Mittermaier herausgegebenen Kritiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes. Heidelberg 1830 S. 228 „iſt nicht eine Vergünſtigung des Staats, ſondern ein Recht, welches der Staat zu gewähren verpflichtet iſt. Das Gegentheil der Preßfreiheit iſt ein Geſetz, welches Druckſchriften einer Cenſur unterwirft. Die Cenſur hebt das Recht der freien Gedankenmittheilung ſelbſt auf.“

*) Bereits auf dem vorigen Landtage hatte der Antragſteller als Mitglied der zweiten Kammer (in Verbindung mit dem Abgeordneten Brunck) einen Antrag geſtellt, die Staatsre=

gehindert werden, die Preßfreiheit nach den Beſtimmungen der einzelnen Verfaſſungsurkunden wieder herzuſtellen und gegen etwaige Mißbräuche ſelbſt auf verfaſſungsmäßigem Wege die erforderlichen geſetzlichen Maaßregeln zu ergreifen.

3) Daß, auch in Beziehung auf auswärtige Verhältniſſe, die in der Bundesakte grundgeſetzlich anerkannte Preßfreiheit unangetaſtet bleibt und nur ſolche allge-

---

gierung zu erſuchen, das Großherzogthum wenigſtens in Beziehung auf ſeine inneren Verhältniſſe in den völligen Genuß der ihm durch den Art. 35 der Verfaſſungsurkunde zugeſagten Freiheit der Preſſe zu ſetzen.

S. Verhandl. der zweiten Kammer der Landſtände des Großherzogthums Heſſen im Jahr 18²⁹/₃₀ Beilagen Band 1 Beil. 244. 245. Das Zeitblatt: Inland vom Jahr 1831 Nr. 29.

Bopp: Das Großherzogthum Heſſen und die Preßfreiheit (in v. Rottecks Allg. Polit. Annalen Band 11. 1832. S. 18 — 47.) S. 22.

Der Ausſchußbericht ſprach dem Antrag das Wort und die Kammer beſchloß mit 35 Stimmen gegen 8, ihm Folge zu geben.

Verhandl. Prot. B. 2 S. 703. (Die Discuſſionen S. 654 — 657.)

Bopp a. a. O. S. 39.

Dagegen beſchloß die erſte Kammer auf Erſtattung folgenden Ausſchußberichts:

„Die Herren Abgeordneten Hoffmann und Brunck haben folgenden Antrag gemacht: (leg.)

„Der Ausſchußbericht erläutert zwar die Sache, ohne ſie dem Ziele und der Ausführbarkeit näher zu bringen. Die zweite Kammer hat beſchloſſen, dem Folge zu geben.“

„Da jedoch ſeit jenem Antrage die Zeiten bewegter geworden ſind, wobei die Preſſe ſtets ſehr betheiligt iſt, ſo hält ihr Ausſchuß dieſe Epoche nicht für die günſtige, um von Seiten der Stände des Großherzogthums auf dieſe Weiſe einzuſchreiten.“

Verhandl. der erſten Kammer Beilageband S. 329.

Bopp a. a. O. S. 39.

und nach einer kurzen Discuſſion, wobei ein Mitglied der Kammer ſich namentlich dahin äußerte: „Auch er könne ſich mit dem Beſchluſſe der zweiten Kammer, der, übereinſtimmend mit der Motion, aus dem Art. 35 der Verfaſſungsurkunde nur den Honig ziehen zu wollen ſcheine, nicht vereinigen.“

Verhandl. der erſten Kammer Protok. S. 533.

Bopp a. a. O. S. 40.

einſtimmig das Gegentheil.

Verhandl. der erſten Kammer Protok. S. 550.

Bopp a. a. O. S. 41.

worauf die Kammer eine einſeitige Adreſſe an die Staatsregierung zu erlaſſen beſchloß.

Verhandl. Protok. Band 4 S. 388.

Bopp a. a. O. S. 46.

meine geſetzliche Beſtimmungen erfolgen, welche dem Beleidigten die Möglichkeit gewähren, etwaige Beleidigungen oder Verbrechen im gerichtlichen Wege gehörig zu verfolgen.

Der Antragſteller trägt daher darauf an, daß die Großherzogliche Staatsregierung erſucht werden möge:

1) bei der Hohen Deutſchen Bundesverſammluug auf Zurücknahme der fraglichen Beſchlüſſe und Herſtellung der Preßfreiheit in Beziehung auf innere und auswärtige Verhältniſſe anzutragen;

2) alsdann aber die den Bewohnern des Großherzogthums Heſſen verfaſſungsmäßig zuſtehende Preßfreiheit unbedingt eintreten zu laſſen und den Ständen nur diejenigen geſetzlichen Beſtimmungen zur Berathung und Entſchließung vorzulegen, welche zum Schutze gegen Mißbräuche, Beleidigungen oder Vergehen für das Großherzogthum Heſſen geeignet ſind.

Darmſtadt den 1. December 1832."

IIII.

Antrag des Abg. Tromler, die Vorlegung eines Geſetzesentwurfs über die Polizei der Preſſe und Beſtrafung der Preßvergehen betr.*)

„Die Preſſe und der Buchhandel ſind, nach der Verfügung des Art. 35 der Verfaſſungsurkunde:**) im ganzen Großherzogthum frei, jedoch urter Befolgung der gegen den Mißbrauch beſtehenden oder künftig erfolgenden Geſetze."

„Hierdurch iſt die Freiheit der Preſſe als Princip, als Regel aufgeſtellt und zugleich ausgeſprochen, daß Beſchränkung derſelben nur als Ausnahme beſtehen ſolle und zwar nur kraft verfaſſungsmäßig gültiger Geſetze, und wohl nur in ſo fern, als das wohlverſtandene Intereſſe des Staats dieſes zur abſoluten Nothwendigkeit mache.

---

*) Verhandl. Beil. Band 1 Beil. 21 S. 121. 122. Beobacht. vom Jahr 1832 Nr. 46. Neues Heſſ. Volksblatt vom Jahr 1832 Nr. 3. Schwäb. Merkur vom Jahr 1832 Nr. 345

**) „Die Preſſe und der Buchhandel ſind in dem Großherzogthum frei, jedoch unter Befolgung der, gegen den Mißbrauch beſtehenden oder künftig erfolgenden Geſetze."
Bopp a. a. O S. 20. Beobacht. v. J. 1832 Nr. 17.

Es iſt indeſſen Thatſache, daß im Großherzogthum nicht Freiheit der Preſſe, ſondern Cenſur beſteht,*) mithin das umgekehrte Verhältniß obwaltet. Zur Entfernung dieſes mit den Beſtimmungen des Art. 35 der Verfaſſung im Widerſpruch ſtehenden, und mit den wahren Principien einer Repräſentativ-Verfaſſung nicht verträglichen Zuſtan-

---

*) Bis zu dem Bundestagsbeſchluß vom Jahr 1819 hatte keine Cenſur beſtanden.

Welcker: D. volle. und ganze Preßfreiheit ꝛc. S. 60. 82.

Bopp a. a. O. S. 18. 19.

Beobacht. a. a. O. Es heißt dort: „Beſondere Geſetze über Preſſe und Buchhandel gab es vor Einführung der Verfaſſung in den beiden älteren Provinzen nicht, beide ſtanden ganz unter den gewöhnlichen Rechtsregeln, und es galt in dieſer, wie in jeder andern Beziehung als oberſter Grundſatz die Vorſchrift des römiſchen wie des teutſchen und in Wahrheit des Vernunftrechtes: Alles iſt erlaubt, was kein Geſetz verbietet. Daß dem ſo geweſen ſei, galt nicht blos als ausgemachte Sache (Eigenbrodt Handbuch der Verordnungen Vorrede S. IX. Bd. 1. S. 34. Nr. 6.) ſondern es wurde auch während der erſten Ständeverſammlung (Protok. vom 5. Oct. 1820) von den Abgeordneten und der Regierung ausdrücklich anerkannt und während des letzten Landtages, welchem ein Geſetzentwurf über den Büchernachdruck vorgelegt wurde, weil auch dieſer, obgleich von Sitte und Rechtsgefühl längſt verdammt, nach den Geſetzen des Großherzogthums erlaubt geſchienen hatte.“

„Auch in Rheinheſſen gab es nach dem Dekret vom 3. und 4. April 1814 kein Preßgeſetz mehr, man müßte dann die Verfügung des Art. 283. des Strafgeſetzbuchs dafür nehmen, worin unbedingt verboten iſt, Druckſchriften — was auch ihr Inhalt ſein mag — zu verbreiten, auf welchen nicht Name, Gewerbe und Wohnort des Verfaſſers oder Druckers genannt iſt. Außerdem verordnet der Art. 102 deſſelben Geſetzbuches ausdrücklich, daß Verbrechen, namentlich gegen den Staat und deſſen Oberhaupt, welche durch Mißbrauch der Drukkerpreſſe begangen werden, den gewöhnlichen Strafgeſetzen unterliegen ſollen. Dieß galt und gilt noch jetzt, namentlich von Verläumdung, Gottesläſterung, Verletzung der Sittlichkeit u. ſ. w. In dem Manifeſt, wodurch der Großherzog die Regierung der Provinz Rheinheſſen antrat (8. Juli 1816) erklärte er ausdrücklich: „Die Freiheit „des Glaubens und die Preßfreiheit haben ſich Unſeres beſondern Schutzes, Unſerer vorzüglichen Pflege zu erfreuen.“ So wurde dieſes heilige Recht in einem feierlichen Augenblick, nicht Rheinheſſen allein, ſondern dem ganzen Großherzogthum anerkannt, ſeine Erhaltung für einen unwandelbaren Regierungsgrundſatz, für eben ſo unverbrüchlich erklärt, als die Freiheit des Glaubens.“

„Zum erſtenmal beſchränkt wurde im Großherzogthum die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels durch den bekannten Bundestagsbeſchluß von 1819.“

des ſtelle ich, vollkommen vertrauend auf die in der Thronrede ertheilte Allerhöchſte Zuſicherung genauer Beobachtung der Verfaſſung, an die hochverehrliche zweite Kammer den Antrag, die Regierung zu erſuchen:

„Dieſelbe möge, zur endlichen Verwirklichung der in dem erwähnten Artikel der Verfaſſung enthaltenen Beſtimmung, den Kammern wo möglich noch auf dem gegenwärtigen Landtage einen Geſetzesentwurf über die Polizei der Preſſe und über die Beſtrafung der Preßvergehen vorlegen.“

V.

Antrag des Abg. Jaup, betreffend geſetzliche Preßfreiheit.*)

„Der Art. 35 unſerer Verfaſſungsurkunde ſichert Freiheit der Preſſe und des Buchhandels, unter Befolgung der gegen den Mißbrauch beſtehenden, oder künftig erfolgenden Geſetze.“

„Es beſtehen gegenwärtig nach meiner Ueberzeugung keine, in dem Großherzogthum auf verfaſſungsmäßige Weiſe publicirte geſetzliche Beſtimmungen hierüber**) und ich trage deßhalb darauf an:

die verehrte Kammer wolle bei der hohen Staatsregierung um Ausführung des Art. 35 unſerer Verfaſſungsurkunde bitten.“

Sämmtliche Anträge werden an den zweiten Ausſchuß zur Berichtserſtattung verwieſen.

---

*) Verhandl. Beil. Band 1 S. 122. Beobacht. vom Jahr 1832 Nr. 46. Neues Heſſ. Volksblatt vom Jahr 1832 Nr. 3. Frankf. Ober-Poſtamts-Zeit. vom Jahr 1832 Nr. 355. Beil. Schwäb. Merkur vom Jahr 1932 Nr. 345.

Einen unrichtigen Abdruck des Antrags enthält die Mainzer Zeitung v. Jahr 1832 Nr. 349, worauf die Frankf. Ober-Poſt-Amts-Zeit. a. a. O. aufmerkſam macht.

**) Vergl. Beobacht. a. a. O. (Nr. 17.), wo ſich in dem Lauf des genannten Aufſatzes eine ſich hierauf beziehende Erörterung findet.

Der Abgeordnete Graf Lehrbach erſtattet Namens des dritten Ausſchuſſes Bericht über die Wahl des Abgeordneten zur zweiten Kammer im erſten Wa bezirk der Provinz Oberheſſen,*) Er wird zur Berathun für die nächſte Sitzung ausgeſetzt.

Der Präſident macht der Kammer bekannt, daß die zur Entwerfung einer Dankadreſſe an den Regenten ernannte Commiſſion ihre Arbeit vollendet habe. D r Abgeordnete von Gagern, als Referent derſelben, trägt von der Rednerbühne folgendes vor:

„Hochachtbare Kammer!

„Die Commiſſion, welche Sie erwählt haben, die Adreſſe in Antwort auf die Thronrede zu entwerfen, hat ihre Aufgabe zu löſen geſucht.“

„Ich bin beauftragt, einer hochachtbaren Kammer den Entwurf einer Adreſſe vorzutragen, welchen die Commiſſion, nachdem ſie ſich über die Grundſätze verſtändigt hatte, mit Stimmeneinhelligkeit alſo beſchloſſen hat.“

„Was den Geſichtspunkt betrifft, von welchem bei Abfaſſung dieſes Adreſſeentwurfs ausgegangen worden iſt, ſo hat man die parlamentariſche Sitte beobachtet, der Thronrede Satz für Satz zu folgen und an die einzelnen Sätze diejenigen, darauf bezüglichen, Betrachtungen und Bemerkungen anzureihen, welche die Commiſſion dem Standpunkt der Kammer angemeſſen erachtet hat.“

„Es dürfte nicht paſſend ſein, über ernſte, unſern ganzen politiſchen Zuſtand betreffende Fragen mit Stillſchweigen hinauszugehen.“

„Die Commiſſion hat geglaubt, daß es eben ſo ſehr der Würde des Thrones, als der Würde der Kammer entſpreche, wenn dieſe mit ehrerbietiger Aufrichtigkeit gleich im Beginnen vor dem Throne über jene ernſten Fragen ihre Geſinnungen und Gefühle ausſpreche.“

„Ob die Commiſſion, wie es ihr Streben war, den Geiſt der Kammer richtig aufgefaßt habe, darüber wird dieſe verehrliche Kammer ſofort entſcheiden.“
und verlieſt hierauf den Entwurf, welcher zur Berathung für die nächſte Sitzung ausgeſetzt wird.

*) Verhandl. Beil. Band 1 Beil. 23 S. 123—128. Vergl. noch Beobacht. vom Jahr 1832 Nr. 44. 45.

Inhalt.

Seite

I. Einleitung. Skizze einer Geſchichte des ſtändiſchen Weſens in Heſſen, von der Mitte des dreizehnten Jahrh. bis zum Verfaſſungswerk im J. 1820 I—LXXXII

II. Einberufung der Stände 1

III. Erſte Sitzung der zweiten Kammer am 5. Decbr. 1832. Wahl der Candidaten zum Amt des erſten und zweiten Präſidenten. Ernennung derſelben durch die Regenten. Conſtituirung der Kammer. Rede des erſten Präſidenten. Wahl der Sekretäre 3

IV. Eröffnung der Ständeverſammlung am 6. December. Thronrede 5

V. Vereinigte Sitzung der beiden Kammern am 7. Decbr. 1832. Vorträge des Präſidenten des Finanzminiſteriums:
   1) über die Reſultate der Finanzverwaltung in der Finanzperiode von 1827, 1828 und 1829;
   2) über die vorläufigen Reſultate der Finanzverwaltung in den Jahren 1830, 1831 und 1832;
   3) über die Verhältniſſe der Hauptreſtenkaſſe;
   4) über die Staatsſchuldentilgungsanſtalt;
   5) über den Chauſſeebau in der Periode von 1830 bis 1832;
   6) über die Fortſchritte der Kataſterarbeiten;
   7) über die Organiſation der Verwaltungsbehörden;
   8) über die Beitreibung der Steuern und Ueberſicht der durch die angewandten Zwangsmittel entſtandenen Koſten;
   9) über den Einfluß der beſtehenden Zoll= und Handelsverträge auf den Verkehr des Großherzogthums mit dem Auslande;
   10) über die in der laufenden Finanzperiode erfolgten Nachläſſe an Zehntgrundrenten 11

VI. Dritte Sitzung der zweiten Kammer am 8. Decbr. 1832. Wahl der Commiſſion zur Entwerfung der Dankadreſſe. Vortrag des Präſidenten des Finanzminiſteriums über den Hauptvoranſchlag der Staatsausgaben und Einnahmen für die Finanzperiode von 1833, 1834 und 1835, unter Ueberreichung des Hauptvoranſchlags und Finanzgeſetzes für dieſe Periode. Wahl der Mitglieder der drei Ausſchüſſe 47

VII. Vierte Sitzung der zweiten Kammer am 10. Decbr. 1832. Bekanntmachung, die Ernennung der Regierungscommiſſäre für die Militär=Angelegenheiten betr. Vortrag über das Militärbudget für die Jahre 1833 bis 1835. Bericht des dritten Ausſchuſſes über zwei Wahlen. Gültigerkennung derſelben 51

Seite

VIII. Fünfte Sitzung der zweiten Kammer am 12. Decbr. 1832. Mittheilung des Präſidenten, den Vertrag wegen des Drucks und Verlags der Verhandlungen beider Kammern betr. Anträge:
1) von Seiten des Abgeordneten E. E. Hoffmann, die am 28. Juni 1832 von der Deutſchen Bundesverſammlung beſchloſſenen Maßregeln zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutſchen Bunde betr.;
2) von Seiten der Abg. Dr. Heß, Brunk, v. Gagern, Rauſch, Hallwachs, Diefenbach, v. Buſeck, Dr. Langen und Elwert, die Beſchlüſſe der hohen Deutſchen Bundesverſammlung vom 28. Juni 1832 betr.;
3) von Seiten des Abg. E. E. Hoffmann, die Vollziehung des Art. 18. der Deutſchen Bundesacte hinſichtlich der darin zugeſicherten Preßfreiheit betr.;
4) von Seiten des Abg. Tromler, die Vorlegung eines Geſetzesentwurfs über die Polizei der Preſſe und Beſtrafung der Preßvergehen betr.;
5) von Seiten des Abg. Jaup, betr. geſetzliche Preßfreiheit. Bericht des Abg. Graf Lehrbach Namens des dritten Ausſchuſſes über die Wahl des Abgeordneten zur zweiten Kammer im erſten Wahlbezirk der Provinz Oberheſſen. Vortrag des Abg. v. Gagern als Referent der Commiſſion zur Entwerfung der Dankadreſſe, dieſe Adreſſe betr. 52

Verbeſſerungen.

Seite 11 der Einleitung Z. 7 von oben lies Teſtaments ſtatt Teäaments.
— 15 — — — — 3 v. u. l. Hochgebohrnen ſt. Hnchgebohrnen.
— 16 — — — — 10 v. o. l. Trohe ſt. Thrhe.
— 31 — — — — 17 v. o. l. Staatsverf ſt. Staatserf.
— 82 — — — — 1 v. o. l. Plenar ſt. Planer.
— 1 d. Ueberſ. ſelbſt — 5 v. o. l. 1832 ſt. 1822.
— 15 — — — — 20 v. u. l. Regierung ſt. Regirung.
— 30 — — — — 17 v. u. l. 57 ſt. 341.
— 48 — — — letzte Zeile kommt nach dem Wort: „Volksſchullehrer" ein Puukt und fallen die darauf kommenden Worte: „wenigſtens auf ein Einkommen von" weg.
— 52 — — — — 6 v. o. l. December ſt. Deceember.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bopp, Philipp,

Der Landtag im Großherzogthum Hessen in den Jahren 1832 und 1833 in fortlaufend übersichtlicher Darstellung

Bd.: 1/2

Darmstadt 1833

J.publ.g. 418 es-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560007-0